Fördergelder - Rück-zahlung

Grobe Verfahrensfehler der Stadtverwaltung Herten verursacht Millionenschaden

Zusammenfassung einer Misswirtschaft infolge 67-jähriger monopolitischer Verwaltungs-Parteien-Oligarchie

Joachim Jürgens
JJ(at)Pro-Herten.de
Stand: 17. Juli 2014

Inhalt

Beschwerde an den Landrat - Bearbeitungserinnerung 3

Protokollsicherung wg. „Rederecht“ 4

Beschwerde: Einschränkung Rederecht 5

Abschlussbilanz “Süd-Erblüht” 6

Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlung 7

„Millionen-Patzer“ ohne Folgen H.A. (BMH) 8

Die FDP-Fraktion fragt weiter nach 9

Guten Morgen, liebe CDU, auch schon aufgewacht? 9

LKA soll „strafrechtliche Relevanz“ prüfen 10

"Von einer möglichen strafrechtlichen Verantwortung kann keine Rede sein" 11

3.1 Verträge mit sozialen Einrichtungen 12

3.2 Aufträge an Planungsbüros und andere freiberufliche Auftragnehmer 12

Auszug aus der Akteneinsicht (gekürzt) 13

Abschrift: Schreiben der Bez.Reg. vom 10 Aug. 2011 an den Bürgermeister der Stadt Herten 13

WAZ: Stadtentwicklung - Stadtumbau Süd kostet mehr 13

Presse zum Millionen-Patzer 15

Stellungnahme zur Berichterstattung: „Der Millionen-Patzer“ 17

Stellungnahme zur Berichterstattung: „Der Millionen-Patzer“ 17

hier: Integriertes Handlungskonzept Herten-Süd – Prüfung EU-Fördermittel (Vorlagen-Nr. 12/208) . 18

Anfrage nach § 15 GeschO des Rates und seiner Ausschüsse 19

Akteneinsicht 21

Antw. Mi 26.09.2012 16:09 21

BRIEFE AN DIE REDAKTION 22

"Patzer" bei ProjektvergabenBezirksregierung fordert Gelder zurück 22

Verbrauchswerte sind längst nicht mehr zeitgemäß" 23

H.A. 21. September 2012 23

geschrieben am 23.09.12 09:35 Schachfreund 158 Beiträge 24

Unmut in Hertens Politik 24

Noch armseliger 24

Dafür trägt die SPD und nicht die Verwaltung die Verantwortung. 24

„Fläche sucht Gründer“ in Herten-Süd 25

Sechs Monate mietfrei seine Gründungsidee verwirklichen 25

Joachim Jürgens am 11.03.09 Leserbrief zu Planpool 27

gefunden bei der CDU-Herten 28

Beschlussvorlage Planpool 29
Ergebnis der Akteneinsicht..... 32
Akteneinsicht..... 32
Für Fraktion - DIE LINKE, ... 32
Anlagen Abschrift Akteneinsicht 32
Anlagen Abschrift: Bericht der Verwaltung..... 32
Anlage zur Beschwerde „Rederecht“ 32

Beschwerde an den Landrat - Bearbeitungserinnerung

Von: Joachim Jürgens [mailto:jj@pro-herten.de]
Gesendet: Montag, 16. Juni 2014 19:45
An: Freitag, Birgit
Betreff: AW: Eingabe vom 14.04.2014
Sehr geehrte Frau Freitag,
ich erlaube mir, höflichst nach dem Stand der Eingabe (in der Anlage nochmals angefügt) zu erkundigen. Ich denke 2 Monate – trotz zwischenzeitlicher Kommunal-, Landratswahl dürfte ausreichen, hier ein Ergebnis einzufordern.
In Erwartung Ihrer Antwort, hier merke ich mir den 23. Juni 2014 als Termin vor und verbleibe
mit freundlichen Grüßen
Joachim Jürgens (JJ)

Von: Freitag, Birgit [mailto:B.Freitag@kreis-re.de]
Gesendet: Dienstag, 17. Juni 2014 07:21
An: Joachim Jürgens
Betreff: AW: Eingabe vom 14.04.2014
Sehr geehrter Herr Jürgens,
die Stadt hat mir ihre Stellungnahme zugesichert. Ich werde Ihnen dann schnellstmöglich antworten!
Mit freundlichen Grüßen
i.A. Birgit Freitag
Fachdienst 30 - Recht -
Kreisverwaltung Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 145657 Recklinghausen

KREIS RECKLINGHAUSEN
DER VESTISCHE KREIS

Von: Freitag, Birgit [mailto:B.Freitag@kreis-re.de]
Gesendet: Mittwoch, 9. Juli 2014 13:55
An: Joachim Jürgens
Betreff: Ihre Eingabe

Sehr geehrter Herr Jürgens,

die Stellungnahme der Stadt zu Ihrer Eingabe ist mir aktuell zugegangen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Birgit Freitag
Fachdienst 30 - Recht –
Kommunalaufsicht
Kreisverwaltung Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 145657 Recklinghausen

Protokollsicherung wg. „Rederecht“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ergänzung Niederschrift, Sitzungsnummer 32/09-14

(Fraktionsvorsitzender)

Herten, den 8. Mai 2014

ich nehme Bezug auf o.a. Niederschrift. Unter TOP 6 – Antrag nach § 4 der GeschO der FDP-Fraktion vom 03.03.2014 - berichtete der Baurat unter Hinweis auf die derzeitige Unvollständigkeit, wegen fehlender Schlussabrechnung für die zweite Jahreshälfte, über das Projekt Süd-erblüht.

Das als Antragssteller und Fraktionsmitglied des Rates zustehende Rederecht einerseits, beziehungsweise die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme, wurde aufgrund Ihres Hinweises der „Nichtöffentlichkeit“ nicht gegeben

Zu diesem Zeitpunkt war Ihnen sicherlich nicht bekannt, welche Ausführungen ich vorbringen wollte. In der Sache vermerkte ich, dass ich mich im nichtöffentlichen Teil dazu äußern werde.

Hier verwies ich dann mit Hinweis auf Akteneinsicht nach IFG-NRW und mir durch eigenen Recherchen

– die Ihnen zu dem Zeitpunkt nicht bekannt sein konnten – dass die Absicht bestand, öffentliche Fragen aus den genannten Quellen zu stellen.

Ob Daten aus Akteneinsicht nach IFG-NRW, oder öffentlich im WWW zur Verfügung gestellte Informationen öffentlich gestellt werden dürfen oder nicht, konnte Sie nicht beantworten. Hier sagten Sie mir eine Prüfung zu, deren Ergebnis bis Dato nicht vorliegt.

Nicht nur nach diesseitiger Rechtsauffassung sind Daten, die aus den genannten Quellen bekannt sind, nicht als Vertraulich anzusehen und können somit auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Ihre Verhinderung, hier öffentlich bekannte Tatbestände im öffentlichen Teil der Ratssitzung bekannt zu geben, führte letztendlich zu meiner Dienstaufsichtsbeschwerde an die Kommunalaufsicht, die bislang noch nicht entschieden wurde.

Da der Vorgang – Behinderung des Rederechts - in Gänze ein wesentlicher Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes war, hätte er auch in der Niederschrift vermerkt werden müssen (zu schnell werden im Nachhinein Dinge abgestritten und wären somit nicht mehr überprüfbar).

Ich bitte aus diesem Grund, die Niederschrift in diesem Punkt zu ergänzen. Ebenso fehlen unsere Nachfragen zur HTVG (TOP 10.6) sowie H2Herten GmbH (TOP 10.7) im Protokoll.

Ich erwarte, dass Sie bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes das Tonbandprotokoll der Ratssitzung nicht zu löschen und zu sichern. Eine Kopie dieses Schreibens werde ich ebenfalls der Dienstaufsichtsbeschwerde zustellen

Mit freundlichen Grüßen Joachim Jürgens (JJ)

E-Mail-Kopie: Frau Freitag <B.Freitag@kreis-re.de>

Beschwerde: Einschränkung Rederecht

gegen den Bürgermeister

der Stadt Herten

wegen Behinderung im Rederecht zu einem von der FDP eingebrachten Tagesordnungspunkt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Beschwerde gegen das Verhalten des Bürgermeisters während der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Herten am 07. April 2014 ein.

Im Zusammenhang mit der Beendigung des im Juli 2005 gestarteten Stadtumbauprojekts, dem "Integrierten Handlungskonzept Herten-Süd" im Jahr 2013, bat die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Herten die Verwaltung um eine Abschlussbilanz. Hier erwarteten wir einerseits die Nennung sämtlicher Projekte, die verwirklicht wurden, sowie den projektbezogenen Fördermitteleinsatz und Aufwendungen städtischer Mittel - dies auch im Hinblick auf die hohe Fördermittelrückzahlung wegen den gravierenden Mängeln während der Vergabe – der Vorgang dürfte im Einzelnen in Ihrem Hause bekannt sein. [1] Aufgrund unserer kostenpflichtigen Akteneinsicht[2] nach IFG und weiteren Recherchen im Internet hielten wir es für unsere Pflicht, einige gravierende Missstände öffentlich zu thematisieren. Nach einer positiven Darstellung des Baurates in der Ratssitzung zu dem Thema, ohne nennenswert auf die finanzielle Bilanz einzugehen, gab der Bürgermeister mir die Möglichkeit zu dem Tagesordnungspunkt Anmerkungen anzuführen.

Als ich jedoch Vorgänge im Zusammenhang mit einzelnen Projekten nennen wollte, unterbrach er mich in meinem Redebeitrag, da ich im Begriff sei, nicht öffentliche Belange in der öffentlichen Ratssitzung zu thematisieren. Allerdings bezog ich mich in meinem Wortbeitrag auf die von uns nach IFG-NRW und Internetrecherchen erlangten öffentlichen Tatsachen im Hinblick auf dieses Projekt.

Hierbei handelte es sich um:

1. Steuerungsunterstützung E-Cora
2. Planpool
3. Verbleib HyBikes

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Zum Thema HyBikes:

Mehrfach forderten wird die Stadt auf, die 10 für 70.000,-€ teuren sogenannten HyBikes, zu normalen E-Bikes (Pedelecs) umzubauen um diese anschließend der kommunalen Nutzung zuzuführen. Unser Ansinnen wurde inhaltlich mit Prüfungen, Rückzahlung von Fördermitteln etc. negativ beschieden. Diese Rückzahlung dürfte aufgrund des Ablaufs der Zweckbindungsfrist – so unsere Recherchen

[1] Anlage Seiten 1, 2
[2] Anlage Seite 14

– kein Hindernis mehr darstellen. Zweifelsfrei geht aus dem Zuwendungsbescheid Nr. 06/30/08 (Projektförderung) Aktenzeichen 35 03.01 v. 9 Dezember 2008 in Bezug auf Zweckbindungsfristen (Nr. 27.2 Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008) dieses eindeutig hervor, dass die Mittelvergabe für die „Neuausrichtung des Tourismusbüros“ incl. HyBikes Herten, am 31.10.2009 zugestimmt, hier: - 5 Jahre für bewegliche Gegenstände und für Ersteinrichtungen, überschritten ist. [3]

Sollten unsere Vermutungen bezüglich der Zweckbindungsfristen zutreffen, so dürfen wir von einer bewussten Irreführung ausgehen. Wir bitten hier um ihre rechtliche Einschätzung. In diesem Zusammenhang baten wir mehrfach um einen Termin zur Inaugenscheinnahme der 10 HyBikes. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde uns weder Termin noch Ort genannt, bzw. nachvollziehbar der Verbleib der 10 HyBikes nachgewiesen.

Mit der Bitte um Klärung und kurzfristige Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Joachim Jürgens, Fraktionsvorsitzender
Der Versand dieses Anschreiben erfolgt zeitgleich zur E-Mail- auch ohne Anlage an die FAX-NR 02361/53-4211

Das Dokument wurde elektronisch erstellt und versandt, die Unterschrift gilt als gegeben

Abschlussbilanz “Süd-Erblüht”

3. März 2014

FDP-Fraktion-Herten; Kurt Schumacher-Straße 2, 45699 Herten
Bürgermeister der Stadt Herten o.V.i.A.
Herrn Dr. Ulrich Paetzel
Kurt-Schumacher-Straße 2
45699 Herten

Tagesordnung zur nächsten Ratssitzung gem. § 4 GeschO der Stadt Herten. 02.03.2014
Abschlussbilanz „Süd erblüht“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

anlässlich des Abschlusstreffens Projekt „Süd Erblüht“ (am 25. März 2014 in „Sabines Marmeladen“, Einladung des Baurats v. 24.02.2014) und die in der Einladung genannte Information, dass im letzten Jahr das Projekt abgeschlossen wurde, bitten wir die Abschlussbilanz dieses Projektes als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

Hier erwarten wir einerseits die Nennung sämtlicher Projekte, die verwirklicht wurden, den projektbezogene Fördermitteleinsatz sowie Aufwendungen städtischer Mittel.

[3] Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid Nr. .. 06/30/08 Stadtumbau West Herten Süd
2.3 Hinsichtlich des Projektbausteins „Ansiedlung innovativen Gewerbes" wird der Neuausrichtung des Tourismusbüros incl. HyBikes Herten zugestimmt. Zum 31.10.2009 ist die Maßnahme unter Vorlage eines aussagekräftigen Geschäftsberichts zu evaluieren, aus dem hervorgeht, ob eine selbsttragende Verstetigung nach spätestens drei Jahren realistisch erwartet werden kann.

Da wir davon ausgehen dürfen, dass diese Daten zeitnah während der Verwirklichung der Projekte erfasst wurden, dürfte diese Aufstellung keine nennenswerte Belastung Ihrer Fachabteilung darstellen.

Ebenso sind die Abweichungen von geplanten Maßnahmen – so geschehen – zu nennen.

Bitte teilen Sie uns auch mit, inwiefern die Fördermittelrückzahlung wegen rechtswidriger Vergabepraxis das Projekt im Einzelnen belastet hat und welche zusätzliche Kosten der Stadt dadurch entstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Joachim Jürgens gez. Martina Balzk

Zum allgemeinen Verständnis des Informations-Freiheits-Gesetzes des Landes NRW (IFG-NRW)
der Leitfaden ... klick der Anwendungshinweis des Innenministeriums .... klick

Die Ruhrbarone (Stefan Laurin) schreibt u.a. unter Nestbeschmutzer
Das Ruhrgebiet wird regiert von einer Kaste von Politikern, Parteibuchmanagern und Verwaltungsspitzen, deren Unfä
jemals so deutlich wurde, wie in den vergangenen zwei Wochen. Neu ist sie indes nicht. Eine Kultur, in der Leistung w
das richtige Parteibuch und gute Kontakte, hat dazu geführt, dass das Ruhrgebiet vor die Hunde geht. Und das Schlim
scheint die Menschen hier nicht einmal mehr zu stören. ...weiterlesen

Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlung

Textabschrift Antwort der Staatsanwaltschaft Bochum
Datum: 20.08 2013
Aktenzeichen: 40 UJs 4/13

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Subventionsbetruges und Untreue

Strafanzeige vom 03. Dezember 2012

ich habe das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt zum Nachteil der Stadt Herten gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da sich ein hinreichender Tatverdacht gegen eine Person nicht ergeben hat.

Mit Ihrem Strafantrag äußerten Sie den Verdacht, dass verantwortliche Mitarbeiter der Stadt Herten im Zuge ihrer Befugnis und in Ausübung ihrer Tätigkeit der Kommune erheblichen Schaden zugefügt haben sollen.

Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass verantwortliche Mitarbeiter der Stadt Herten oder der Bürgermeister der Stadt Herten sich eine Straftat haben zu Schulden kommen lassen. Ein hinreichender Tatverdacht besteht nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht.

In Einzelnen:
Soweit ein Subventionsbetrug in Betracht kam, ist schon zweifelhaft, inwieweit die zur Verfügung gestellten Mittel als Subventionen einzustufen sind. Jedenfalls sind keinerlei Täuschungshandlungen gegenüber den zur Bewilligung zuständigen Stellen bekannt geworden, so dass eine entsprechende Strafbarkeit schon in Ermangelung einer strafrechtlich relevanten Täuschung ausscheidet.
Soweit eine Untreue zum Nachteil der Stadt Herten gem. § 266 des Strafgesetzbuches in Betracht kam, haben die Ermittlungen dafür keine Anhaltspunkte hervorgebracht. Es ist nicht ersichtlich, dass der Bürgermeister der Stadt Herten oder aber Mitarbeiter der Stadt Herten eine Vermögensbetreuungspflicht - sofern sie eine solche überhaupt besaßen - verletzt haben könnten. Eine Verletzung einer etwaigen Vermögensbetreuungspflicht kann auch nicht in den durch die Vergabestellen festgestellten Vergabefehlern erblickt werden. Neben der Auswertung der von Ihnen übersandten Dokumente habe ich im Rahmen der Ermittlungen die Zeugin Schmidt von der Bezirksregierung Münster zu den Vorgängen vernommen. Sie gab an, dass insgesamt etwa 11 bis 12 schwere Vergabefehler festgestellt worden seien. Dabei äußerte die Zeugin Schmidt, dass sie bei der Prüfung den Eindruck gewonnen habe, dass hier insbesondere formale Fehler gemacht worden seien. Sie denke aber nicht, dass diese bewusst gemacht worden seien bzw. dass jemand billigend in Kauf genommen habe, dass es infolge dieser Fehler zu Rückforderungen komme. Vielmehr habe sie den Eindruck gehabt, dass man in der Sache geglaubt habe, das Richtige zu machen, dabei aber die zum Teil komplexen vergaberechtlichen Vorschriften nicht vollständig überblickt habe. In der Sache seien die Entscheidungen der Stadt Herten im Wesentlichen wohl richtig gewesen, es sei lediglich um formelle Fehler gegangen.

Die in sich schlüssigen und glaubhaften Angaben der Zeugin Schmidt decken sich mit dem Ergebnis der Auswertungen der von Ihnen übersandten Unterlagen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Bürgermeister der Stadt Herten oder einer seiner Mitarbeiter gezielt oder unter billigender Inkaufnahme von Rückforderungen Vergabeentscheidungen fehlerhaft getroffen haben. Insoweit ist eine Untreue weder objektiv noch subjektiv tatbestandsmäßig verwirklicht worden.

Die weiteren Ermittlungen, insbesondere Ermittlungen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, haben ebenso wenige Anhaltspunkte für etwaige Korruptionsdelikte hervorgebracht.
Insoweit war das Ermittlungsverfahren in Ermangelung eines konkreten Tatverdachts und des Vorliegens einer Straftat einzustellen.

„Millionen-Patzer“ ohne Folgen H.A. (BMH)

„Millionen-Patzer“ ohne Folgen

Vergabefehler bei „Süd erblüht“: Staatsanwalt stellt Ermittlungen gegen Stadt-Bedienstete ein

VON FRANK BERGMANNSHOFF

HERTEN-SÜD. Wegen gravierender Fehler bei der Vergabe von Fördergeldern im Stadtumbau-Projekt Herten-Süd ist der Stadt Herten ein Schaden von rund 900000 Euro entstanden. Das berichtete unsere Zeitung im Dezember 2012 unter der Überschrift „Der Millionen-Patzer“. Die Staatsanwaltschaft Bochum hat das Ermittlungsverfahren jetzt eingestellt. Die Vergabefehler bleiben ohne strafrechtliche Folgen.

Das Projekt „Süd erblüht“ lief von 2005 bis September 2013. Ziel war es, den Ortsteil baulich, wirtschaftlich und sozial auf Vordermann zu bringen. 13 Millionen Euro flossen nach Herten-Süd, acht Millionen davon Fördergelder von Bund, Land und EU.

Im März 2011 kontrollierten Prüfer des Finanzministeriums, ob die Zuschüsse ordnungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden waren. Im August 2011 bekam Bürgermeister Dr. Uli Paetzel das Prüfergebnis mitgeteilt. Von „schweren Vergabefehlern“ war die Rede.

Die Stadt hatte Geldbeträge – wie es in der Fachsprache heißt – „freihändig“ vergeben. Ohne öffentliche Ausschreibungen oder Wettbewerbe. So flossen mal Tausende, mal Hunderttausende Euro zum Beispiel an Planungs- und Beratungsbüros sowie an Wohlfahrtsverbände. Das hätte so nicht laufen dürfen.

Als Konsequenz musste die Stadt Zuschüsse zurückzahlen. Zudem erhielt sie für die bemängelten Projekte keine weitere Förderung mehr. Insgesamt entgingen der Stadt rund 860 000 Euro zuzüglich Zinsen. Die Fehlbeträge wurden rückwirkend in die Haushalte 2009 und 2010 hineingerechnet. Sie erhöhten dort die Schulden und somit die erdrückende Zinslast.

Der damalige SPD-Fraktionsvorsitzende Carsten Löcker sprach von einem „Patzer der Verwaltung“. Die Fraktionsvorsitzenden Martina Ruhardt (Linke) und Joachim Jürgens (FDP) sowie Horst Urban (UWG) bewerteten die Sache kritischer. Sie sichteten im Rathaus die Akten, schrieben an das Landeskriminalamt (LKA) und äußerten den „Verdacht, dass verantwortliche Mitarbeiter der Stadt Herten (...) der Kommune erheblichen Schaden zugefügt haben.“ Das LKA übergab den Vorgang an die Staatsanwaltschaft Bochum, die gegen Unbekannt wegen Subventionsbetruges und Untreue ermittelte. Jetzt hat der Staatsanwalt das Verfahren eingestellt. Es gebe „keine Anhaltspunkte, dass verantwortliche Mitarbeiter oder der Bürgermeister sich eine Straftat haben zu Schulden kommen lassen.“

> „Geglaubt, das Richtige zu machen“

Die Vernehmung einer Mitarbeiterin der Bezirksregierung Münster habe zwar ergeben, dass beim Stadtumbau Süd „elf bis zwölf schwere Vergabefehler festgestellt worden seien“. Die Zeugin meinte jedoch, dass die Fehler nicht bewusst gemacht wurden. Vielmehr habe man im Hertener Rathaus „geglaubt, das Richtige zu machen, dabei aber die zum Teil komplexen vergaberechtlichen Vorschriften nicht vollständig überblickt.“

Ähnlich hatte 2012 schon Bürgermeister Paetzel argumentiert: Die Regeln seien sehr kompliziert. Und außerdem sei das Stadtumbau-Projekt „in vielerlei Hinsicht innovativ (und damit besonders gefahrgeneigt)“. Der Staatsanwalt folgte dieser Sicht der Dinge und resümierte nun, dass es keinen Hinweis auf Untreue oder Korruptionsdelikte gebe.

Die Einstellung des Verfahrens stößt auf geteiltes Echo. „Unwissenheit schützt in Herten vor Strafe“, stellt Joachim Jürgens (FDP) zynisch fest. Martina Ruhardt (Linke) empfindet es als „Schlag ins Gesicht“, dass der Verlust von so viel Geld weitestgehend folgenlos bleibe. Horst Urban (UWG) erklärt noch mal, warum man das LKA eingeschaltet hatte: „Wir haben das nicht aus Langeweile oder böser Absicht gemacht. Sondern weil wir als Ratsmitglieder es als unsere Pflicht angesehen haben, dafür zu sorgen, dass Fachleute den Vorgang rechtlich überprüfen.“

Bürgermeister Dr. Uli Paetzel begrüßt die Einschätzung der Staatsanwaltschaft: „Nach der EU-Prüfstelle und der Bezirksregierung ist eine dritte unabhängige Stelle zu dem Ergebnis gekommen, dass sich kein Mitarbeiter der Stadt Herten eine Straftat hat zu Schulden kommen lassen. Wir sind froh, dass unsere Rechtsauffassung sowie die Ergebnisse unserer internen Prüfung erneut bestätigt wurden.“

➔ siehe „Auf ein Wort“

STICHWORT

Zentrale Vergabestelle

In der Stadtverwaltung hat Bürgermeister Dr. Uli Paetzel inzwischen Maßnahmen ergriffen, die einen erneuten „Millionen-Patzer“ ausschließen sollen. So erledigen die einzelnen Abteilungen ihre Ausschreibungen heute nicht mehr separat. Stattdessen soll eine zentrale Vergabestelle mit gebündeltem Fachwissen eine qualifizierte, rechtlich einwandfreie Durchführung aller Vergaben sicherstellen und Korruption vorbeugen. Seit 2011 gibt es zudem eine Stelle, die die Verwendung aller Fördergelder überwacht.

AUF EIN WORT

Unwissenheit schützt vor Strafe

VON FRANK BERGMANNSHOFF

„Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“, sagt der Volksmund. Wenn Lieschen Müller zum Beispiel im Dickicht des deutschen Steuerrechts den Überblick verliert und in ihrer Steuererklärung irrtümlich einige Hundert Euro aus einer Berufsunfähigkeitsrente nicht angibt, gilt sie als Steuerhinterzieherin und wird bestraft. Denn sie hätte sich ja kundig machen können.

Wenn ein Stadt-Mitarbeiter im Dickicht komplexer Vergabevorschriften für Fördergelder den Überblick verliert und irrtümlich einige Hunderttausend Euro ohne Ausschreibung an ein Planungsbüro vergibt, dann wird er nicht bestraft. Obwohl er sich ja hätte kundig machen können. Plötzlich schützt Unwissenheit doch vor Strafe.

Verstehen Sie mich nicht falsch. Ich will nicht, dass im Rathaus jemand bestraft wird. Doch den juristischen Laien beschleicht das ungute Gefühl, dass unser Rechtssystem mitunter mit zweierlei Maß misst.

Die FDP-Fraktion fragt weiter nach ....

Guten Morgen, liebe CDU, auch schon aufgewacht?

CDU stellt Fragen zu Fördermitteln

HERTEN-SÜD. Dass die Stadt Herten rund 900 000 Euro an Fördermitteln für den Stadtumbau Herten-Süd verloren hat, beschäftigt jetzt auch die CDU-Ratsfraktion.

Fraktionsvorsitzender Stefan Grave hat einen Fragenkatalog an Bürgermeister Dr. Uli Paetzel (SPD) geschickt. Bisher habe die Stadtverwaltung „über die Gesamtsumme nur Einschätzungen vermittelt", so Grave. Er will daher noch einmal im Detail wissen:

- Wie groß ist der tatsächlich zurückzuzahlende Betrag einschließlich Zinsen?
- In welchem Umfang können noch nicht ausgezahlte Fördermittel nicht mehr abgerufen werden?
- Wie hoch ist dementsprechend der Gesamtverlust?
- Welche Maßnahmen ergreift – über die bereits erfolgte Einrichtung einer zentralen Vergabestelle hinaus – die Verwaltung, um zukünftig Vergabeverstöße zu vermeiden?

06.12.2012

LKA soll „strafrechtliche Relevanz" prüfen

Landeskriminalamt soll „strafrechtliche Relevanz“ prüfen

Fördermittel-Verlust: FDP, Linke und UWG leiten Dokumente weiter

HERTEN-SÜD. (BMH) Der Verlust von rund 900 000 Euro an Fördermitteln aus dem Stadtumbau-Projekt Herten-Süd wird das Landeskriminalamt in Düsseldorf beschäftigen. Ratsmitglieder von FDP, Die Linke und UWG haben die Behörde eingeschaltet. Sie soll die „strafrechtliche Relevanz“ des Sachverhalts prüfen.

Wie am Samstag berichtet, muss die Stadt Herten Zuschüsse von Land, Bund und EU zurückzahlen beziehungsweise erhält sie gar nicht erst. Schaden nach Angaben der Stadt: rund 900 000 Euro. Prüfer hatten festgestellt, dass die Stadt ohne Ausschreibungen Aufträge vergeben hatte. Die Bezirksregierung sprach von „schweren Vergabefehlern“.

Nach Bekanntwerden der Probleme im September beantragten die Ratsmitglieder Joachim Jürgens (FDP), Martina Ruhardt (Linke), Horst Urban (UWG) sowie Parteikollegen Akteneinsicht. Nach „umfangreichen Recherchen“, so Jürgens, erhoffen sich die Politiker jetzt vom Landeskriminalamt Klarheit. Zum dortigen Dezernat für Korruption haben sie die Dokumente gestern übermittelt. Im Anschreiben heißt es: „...besteht für uns der Verdacht, dass verantwortliche Mitarbeiter der Stadt Herten im Zuge ihrer Befugnis und in Ausübung ihrer Tätigkeit der Kommune erheblichen Schaden zugefügt haben. (...) bitten wir Sie um Überprüfung auf strafrechtliche Relevanz...“

Auf Nachfrage der **HA** weist Bürgermeister Dr. Uli Paetzel den Verdacht strafrechtlicher Vergehen zurück. Paetzel: „Bei früheren Förderprojekten wie zum Beispiel Ewald wurde unsere Vergabepraxis in keinerlei Hinsicht beanstandet.“ Daher sei man auch beim Stadtumbau Süd davon ausgegangen, gesetzeskonform zu handeln. Paetzel: „Dass diese Rechtsauffassung sich im Nachhinein als falsch herausgestellt hat und jetzt finanzielle Konsequenzen in einer solchen Größenordnung nach sich zieht, ärgert uns enorm: Zu diesem Fehler stehen wir, auch öffentlich.“

Aber von einer möglichen strafrechtlichen Verantwortung einzelner Mitarbeiter könne keine Rede sein, betont der Bürgermeister. „Niemand hat vorsätzlich der Stadt diesen Schaden zugefügt, niemand hat mit Absicht Vergabevorschriften missachtet oder sich gar einen persönlichen Vorteil verschafft.“

@ Vollständige Stellungnahme des Bürgermeisters: www.hertener-allgemeine.de/leserbriefe (Herten)

„Perspektivisch wird sich am Kurs kaum was ändern“

— **Von: Erhard Hofer, Herten-Mitte**
— **Betr.: Bericht „Der Millionen-Patzer“**
— **HERTENER ALLGEMEINE vom 1. Dezember**

Man traut seinen Augen nicht, was am Samstagmorgen zu lesen war! Da jongliert man quasi mit gewaltigen Summen, ohne konkrete, adäquate Alternativen in Augenschein zu nehmen! Und, obwohl schon im „März 2011“ Prüfer des Finanzministerium von eventuellen „Vergabefehlern“ sprachen, wurde weiterhin im großen Geldtopf gerührt! Unsere Stadtväter, inklusive Bürgermeister Dr. Uli Paetzel, mehr noch unser allmächtiger Baurat Volker Lindner, bekamen – salopp formuliert – nicht unbedingt Schweißausbrüche! Man will dem „Rat der Weisen“ wahrlich nichts unterstellen, aber angesichts der momentanen, prekären Schuldenlast unserer Stadt stimmen solch etwaige Versäumnisse im Nachhinein sehr bedenklich. Uns, die ach so dummen, gutgläubigen, naiven Bürger, kann und darf man fast alles aufs Auge drücken. Denn wer hat schon die Möglichkeiten oder die Courage, ins Rathaus zu gehen, um direkt die Frage zu stellen: Ich hätte gerne Bescheid über die genaue Verteilung eventueller Gelder. Man wäre höchst erstaunt und sehr pikiert über die Dreistigkeit des Fragestellers! Ein Verkaufsleiter in anderen Branchen, in ähnlicher Konstellation, hätte ohne Wenn und aber mit unliebsamen Konsequenzen rechnen müssen! Gott sei Dank, und da können und dürfen wir wirklich froh sein, dass das wachsame Auge der HA-Redaktion etwas Licht in dunklen Gemäuern platziert hat! Trotz der bitter schmeckenden Pillen und all dem Ungemach: Perspektivisch betrachtet, wird sich am Kurs wohl kaum was ändern – und das Ruder – bleibt in warmen Händen...

INFO Stellungnahmen/Leserbriefe sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion. Wir freuen uns auf Ihre Zuschrift, behalten uns aber Kürzungen vor. Bitte vergessen Sie nicht Namen, vollständige Anschrift und Telefonnummer für eventuelle Rückfragen. Anonyme Briefe werden nicht bearbeitet.
Unsere Adresse für Briefe zu lokalen Themen:
Hertener Allgemeine
Hermannstr. 24
45699 Herten
Fax: 0 23 66 - 10 00 3490
E-Mail:
lesermeinung@medienhaus-bauer.de
@ www.medienhaus-bauer.de/leserbriefe

"Von einer möglichen strafrechtlichen Verantwortung kann keine Rede sein"

04. Dezember 2012 18:05

— Von: Dr. Uli Paetzel, Bürgermeister der Stadt Herten — Vollständige Stellungnahme zum Bericht "Landeskriminalamt soll ‚strafrechtliche Relevanz' prüfen" (in dem Bericht bereits auszugsweise zitiert) — Hertener Allgemeine vom 5. Dezember

Bei den Prüffeststellungen der Bezirksregierung handelt es sich um rein formale Beanstandungen: Es wurden keine sachlichen, inhaltlichen oder wirtschaftlichen Mängel oder strafbare Handlungen festgestellt. Die Bezirksregierung bestätigt, dass die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich korrekt verausgabt wurden und der Projekterfolg erreicht wurde.

Bei früheren Förderprojekten wie z. B. Ewald wurde unsere Vergabepraxis in keinerlei Hinsicht beanstandet, so dass wir auch im aktuellen Fall fest davon ausgegangen waren, gesetzes- und richtlinienkonform zu handeln. Dass diese Rechtsauffassung sich im Nachhinein als falsch herausgestellt hat und jetzt finanzielle Konsequenzen in einer solchen Größenordnung nach sich zieht, ärgert uns enorm: zu diesem Fehler stehen wir, auch öffentlich. Aber: Von einer möglichen strafrechtlichen Verantwortung einzelner Mitarbeiter kann aus unserer Sicht keine Rede sein. Niemand hat vorsätzlich der Stadt diesen Schaden zugefügt, niemand hat mit Absicht Vergabevorschriften missachtet oder sich gar einen persönlichen Vorteil verschafft. Auch die Prüfstellen der Bezirksregierung, des Landes und der Europäischen Union waren sich einig und haben uns bestätigt, dass das Problem an unserer allgemein geteilten Rechtsauffassung lag, die sich als nicht korrekt erwiesen hat.

Zur Erinnerung: Die Beanstandungen, die letztendlich zu den o. g. Rückforderungen bzw. zur Nichtanerkennung der Zuwendungsfähigkeit geführt haben, lassen sich in zwei Kategorien unterteilen:

3.1 Verträge mit sozialen Einrichtungen

Bei den Verträgen, die mit sozialen Einrichtungen aus dem Stadtgebiet geschlossen wurden, handelt es sich ausschließlich um Projekte der jeweiligen Einrichtungen, die durch die Stadt Herten in das IHK Herten-Süd eingebunden wurden und denen somit ein Förderzugang ermöglicht wurde. Dass in solchen Fällen ein Wettbewerb hätte stattfinden sollen, erschien den Beteiligten auf beiden Seiten als abwegig, zumal die Inhalte der Projektbausteine größtenteils in enger Zusammenarbeit mit den Trägern entwickelt wurden und in engem Verbund der sonstigen Aktivitäten der Träger zu sehen sind.
Allerdings muss die Förderung dann als Mittelweiterleitung erfolgen, was von der Verwaltung anders eingeschätzt wurde. In diesem Fall hätte die Stadt die Fördermittel an den Projektpartner ungefiltert weiterleiten müssen. Damit wäre der Projektpartner selbst zur Einhaltung der Auflagen des Zuwendungsbescheides und dessen Nebenbestimmungen verpflichtet worden. Insgesamt entfällt ca. ein Drittel der Summe der Beanstandungen auf die hiervon betroffenen Projektbausteine.

3.2 Aufträge an Planungsbüros und andere freiberufliche Auftragnehmer

Einer rechtlichen Bewertung aus dem Jahr 2003 folgend (Drucksachen-Nr. 03/114), die besagt, dass Ingenieur- und Architektenleistungen grundsätzlich keines Wettbewerbes bedürfen, wurden in den Jahren 2005 ff. Aufträge an Planungsbüros oder andere freiberufliche Auftragnehmer freihändig im Verhandlungsverfahren vergeben. Der Fördergeber sieht ent-

gegen der Rechtsauffassung der Stadt in diesen Aufträgen jedoch reine Dienstleistungsaufträge, die nach den Bestimmungen der VOL/A in einem, dem Auftragswert entsprechenden, wettbewerblichen Verfahren hätten vergeben werden müssen. Insgesamt entfallen ca. zwei Drittel der Summe der Beanstandungen auf diesen Mangel.

Dazu:

Auszug aus der Akteneinsicht (gekürzt)

Abschrift: Schreiben der Bez.Reg. vom 10 Aug. 2011 an den Bürgermeister der Stadt Herten

(Quelle: Akteneinsicht im Vorgang am 31. Okt. 2012)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
mit meinen Zuwendungsbescheiden Nr. 06/11/05 vom 17.06.2005, 06//23/07 vom 05.11.2007 und 06/30/08 vom 09.12.2008 wurde für die o. a. Maßnahme insgesamt eine Zuwendung in Höhe von 3.268.000 Euro zu förderfähigen Gesamtkosten in Höhe von 4.085.450 Euro gewährt.
..... Dabei wurden Vergabefehler festgestellt, die in der beigefügten Anlage detailliert dargestellt und bewertet sind.
Die gesamte Fördersumme umfasst 3.268.000 €. Der Förderanteil der von schweren Vergabeverstößen betroffenen Vergabeverfahren beträgt 1.675.195 €.....
.....
Im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durch die Prüfbehörde für den EFRE-Strukturfonds wurden ebenfalls schwere Vergabeverstöße festgestellt .....
Danach sollen bei einem schweren Vergabeverstoß grundsätzlich ein Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Neufestsetzung (Kürzung) der Zuwendung erfolgen. Dabei ist davon auszugehen, dass im Rahmen der vorzunehmenden Interessenahwägung das öffentliche Interesse an einer Rückforderung überwiegt.
Bevor ich eine abschließende Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen hiermit gemäß§ 28 VwVfG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme Ich bitte Ihre Stellungnahme bis zum 05.09.2011 vorzulegen

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag
Es folgt die Unterschrift des Vertreters des Regierungspräsidenten Münster

Hierzu kein persönlicher Kommentar. jedoch im Zusammenhang mit unserem Transparenzverständnis das Ergebnis unserer Akteneinsicht unter: http://www.pro-herten.de/dl/ifg2012.pdf
(JJ)

WAZ: Stadtentwicklung - Stadtumbau Süd kostet mehr

http://www.derwesten.de/staedte/unser-vest/stadtumbau-sued-kostet-mehr-id7354894.html

03.12.2012 | 15:47 Uhr

Anfang September informierte die Stadtverwaltung Bürger und Rat, dass das „Integrierte Handlungskonzept Herten-Süd“, gefördert mit EU-Mitteln, die Stadt mehr kosten wird als gedacht. Der Grund: Die Bezirksregierung monierte zwei Formfehler bei der Förderung, die mit der EU-Prüfstelle und dem Finanzministerium unter die Lupe genommen wurde.

Etwa 880 000 Euro an Fördergeldern müssten zurückgezahlt werden (die WAZ berichtete). Die FDP-Fraktion, die Linke und Ratsherr Horst Urban von der Unabhängigen Wählergemeinschaft Herten fragten bei der Verwaltung nach, erhielten Einsicht in die Unterlagen und gehen nun davon aus, dass der Schaden bei über einer Million Euro liegen wird. 8,8 Millionen Euro sollten gemäß ursprünglicher Planung von 2005 bis 2013 nach Herten-Süd fließen; rund sechs Millionen davon Fördergelder von Bund, Land und Europäischer Union.

Acht Projekte beanstandet

Beanstandet wurde das praktizierte Vergabeverfahren. Die Stadt erarbeitete mit sozialen Einrichtungen Konzepte und Programme, um der Bildungsbenachteiligung in Herten-Süd entgegen zu wirken. Allerdings hätte man nicht mit den Vereinen und Institutionen einen Vertrag abschließen dürfen, sondern die Projekte ausschreiben müssen. „Formalrechtlich war das ein Fehler“, so Baurat Volker Lindner im September.

Zudem hätte zur Entwicklung der Projekte ein wettbewerbliches Verfahren durchgeführt werden müssen, anstatt direkt Architektur- und Ingenieur-Büros zu beauftragen. Laut Informationen der FDP kamen die Prüfer des Finanzministeriums in ihrem im August 2011 vorgelegten Gutachten zum Ergebnis, dass „schwere Vergabefehler“ vorlägen. So seien Beträge zwischen einigen tausend und einigen hunderttausend Euro an das Planungsbüro Planpool (Nutzungsmanagement Ewaldstraße), an die Arbeiterwohlfahrt (Wohnberatung für Senioren) oder an das Haus der Kulturen (Jugendtreff Süd-Kap) geflossen, ohne dass die Stadt andere Angebote eingeholt hätte. Die Bezirksregierung beanstandete, dass in mehreren Punkten nicht ersichtlich gewesen sei, „nach welchen Kriterien Vertragspartner ausgewählt wurden“. Beanstandet wurden dabei acht Projekte.

Zudem wurden die 880 000 Euro „aufgestockt durch Eigenanteile der Stadt in sechsstelliger Höhe“, so FDP-Fraktionschef Joachim Jürgens, „Geld, das die Stadt nicht ausgegeben hätte beziehungsweise nicht hätte ausgeben dürfen, wenn nicht zugleich die Fördermittel geflossen wären.“

Michael Jacobs

Presse zum Millionen-Patzer

Der Millionen-Patzer

Land, Bund und EU fordern Zuschüsse zum Stadtumbau Süd zurück / „Schwere Vergabefehler"

VON FRANK BERGMANNSHOFF

HERTEN. Eben noch haben sich die Ratsmitglieder über Parkgebühren und Steuererhöhungen die Köpfe heiß geredet. Zugleich ist der Stadt Herten wegen „schwerer Vergabeverstöße" beim Süder Stadtumbau ein Millionenschaden entstanden. Bei diesem Thema blieb der Aufschrei der Politik jedoch aus. Im Gegenteil: Carsten Löcker, damals SPD-Fraktionsvorsitzender, sprach im September von einem „Patzer".

Dieser „Patzer" riss schon nach damaligem Kenntnisstand ein 800 000 Euro großes Loch in die ohnehin leere Stadtkasse. Inzwischen hat sich der Schaden noch ausgeweitet: alles in allem auf mehr als eine Million Euro.

Zur Erinnerung: Seit 2005 und noch bis 2013 läuft der Stadtumbau Herten-Süd. Er hat das Ziel, den Ortsteil mit zahlreichen Projekten baulich, wirtschaftlich und sozial auf Vordermann zu bringen. Von sanierten Fassaden an der Ewaldstraße über die Ansiedlung neuer Geschäfte bis hin zu Jugendtreff und Seniorenberatung reicht das Spektrum. 8,8 Millionen Euro sollten gemäß ursprünglicher Planung nach Herten-Süd fließen; rund sechs Millionen davon Fördergelder von Bund, Land und Europäischer Union.

Im Auftrag dieser Geldgeber kamen Prüfer des Finanzministeriums im März 2011 nach Herten. Sie wollten wissen, ob die Zuschüsse ordnungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind. Im August 2011 bekam Bürgermeister Dr. Uli Paetzel von der Bezirksregierung Münster das Prüfergebnis mitgeteilt. Von „schweren Vergabefehlern" war darin immer wieder die Rede.

Verantwortliche werben im Jahr 2008 auf der Ewaldstraße für den Wettbewerb „Fläche sucht Gründer". Auch die Vergabe dieses Projekts an das Büro Planpool wurde jetzt als Verstoß gewertet. —FOTO: KITSCHA (ARCHIV)

Vergabestelle bündelt Fachwissen

(BMH) Bis 2010 haben die Abteilungen der Stadtverwaltung ihre Vergaben und Ausschreibungen dezentral, also eigenständig abgewickelt. Im April 2010 nahm eine zentrale Vergabestelle den Betrieb auf. Sie soll angesichts des immer komplexer werdenden Vergaberechts eine qualifizierte und rechtlich einwandfreie Durchführung aller Vergaben sicherstellen und Korruption vorbeugen. Seit 2011 gibt es zudem eine Stelle, die die Verwendung aller Fördergelder überwacht.

Im Klartext: Die Stadt hat zum Teil sechsstellige Geldbeträge – wie es in der Fachsprache heißt – „freihändig" vergeben. Der Laie würde vielleicht sagen: nach Gutdünken. Formale öffentliche Ausschreibungen oder Wettbewerbe gab es nicht. Die Verantwortlichen im Rathaus griffen nicht einmal zum Telefon, um mündlich zwei, drei Angebote einzuholen.

Planpool, AWO, Haus der Kulturen ...

So flossen Beträge zwischen einigen Tausend und einigen Hunderttausend Euro zum Beispiel an das Planungsbüro Planpool (Nutzungsmanagement Ewaldstraße), an die Arbeiterwohlfahrt (Wohnberatung für Senioren) oder an das Haus der Kulturen (Jugendtreff Süd-Kap). Das alles hätte laut Bezirksregierung so nicht laufen dürfen.

In mehreren seitenlangen Stellungnahmen versuchte die Stadtverwaltung, die Vorwürfe zu entkräften. Zudem bemühte sich Bürgermeister Dr. Uli Paetzel um Schadensbegrenzung. Er schrieb, das Stadtumbau-Projekt sei „in vielerlei Hinsicht innovativ (und damit auch besonders gefahrgeneigt)". Und: „Wir haben aus unseren Fehlern gelernt und lernen weiter."

Doch die Bezirksregierung ließ sich kaum erweichen. In ihrer Antwort finden sich Feststellungen wie „nicht glaubhaft" oder „nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien Vertragspartner ausgewählt wurden".

Das Ergebnis in Zahlen: Rund 587 000 Euro an Fördermitteln – zuzüglich Zinsen – musste die Stadt zurückerstatten. Außerdem wurden für die bemängelten Projekte keine weiteren Zuschüsse mehr ausgezahlt. Insgesamt sind der Stadt dadurch rund 900 000 Euro an Fördergeldern entgangen. Das schreibt Bürgermeister Paetzel in seiner Antwort auf eine Anfrage des FDP-Fraktionsvorsitzenden Joachim Jürgens.

Doch bei 900 000 Euro ist noch nicht Schluss. Sie wurden aufgestockt durch Eigenanteile der Stadt in sechsstelliger Höhe. Geld, das die Stadt nicht ausgegeben hätte beziehungsweise nicht hätte ausgeben dürfen, wenn nicht zugleich die Fördermittel geflossen wären.

Mit dem Geld, das die Stadt jetzt abschreiben muss, hätte sie die gerade vom Rat mit viel Gezeter beschlossene Grundsteuererhöhung um zwei Jahre aufschieben können. Als einziger Trost bleibt, dass die Million nicht irgendwo „verpufft" ist, sondern dass die damit bezahlten Projektpartner sichtbare Gegenleistungen erbracht haben.

→ siehe Kommentar

Verstöße bei acht Projekten

(BMH) Die Projekte, bei denen Zuschüsse zurückgefordert wurden:

- Nutzungsmanagement zur Aufwertung der Ewaldstraße (Fassaden, Höfe)
- Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung
- Steuerungsunterstützung für die Stadtverwaltung (Controlling, Rechnungswesen usw.)
- Wohnraumberatung für Senioren
- Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen
- Internationaler Jugend-Treff „Süd-Kap"
- Gewerbe-Ansiedlung (Wettbewerb „Fläche sucht Gründer" und Anschaffung von zwei Werbe-Bannern)
- Ergänzende Öffentlichkeitsarbeit (Litfaßsäule)

Vergabefehler standen zunächst auch beim Tourismusbüro/HyBike, beim Umbau des Platzes vor der Erlöserkirche, beim Quartiersmanagement, bei der Demenz-Betreuungsgruppe „Lichtpunkte vor Ort" und bei dem Projekt „Ein Quadratkilometer Bildung" im Raum. In diesen Fällen konnte die Stadt die Vorwürfe jedoch nachträglich ausräumen.

KOMMENTAR

Skandalös

Ein Millionenschaden ist niemals ein „Patzer", stellt **Frank Bergmannshoff** klar

Wenn eine Sachbearbeiterin im Rathaus eine Monatsration Kopierpapier zu teuer einkauft, dann kann man das einen „Patzer" nennen. Wenn jedoch der hoch verschuldeten Stadt Herten rund eine Million Euro durch die Lappen gehen, dann ist das, Herr Löcker, keineswegs ein „Patzer", sondern ein skandalöser Umgang mit Steuergeldern.

Da wurden zum Teil Hunderttausende Euro an Projektpartner überwiesen, ohne dass man im Rathaus ernsthaft geprüft hat, ob ein anderer Träger oder ein anderes Unternehmen dieselbe Leistung besser oder billiger erbringen kann. Dass das nicht richtig sein kann, leuchtet jeder Hausfrau ein, die vor dem Einkauf in den Werbeanzeigen die Butterpreise vergleicht.

Dem damaligen Fachbereichsleiter Wolfgang Seidel, Stadtbaurat Volker Lindner und Bereichsleiterin Dr. Claudia Fründ muss klar gewesen sein, dass die „freihändige" Verteilung von derart hohen Geldbeträgen nicht korrekt sein kann. Sie tragen die Verantwortung für den Schaden, der der Stadt entstanden ist.

Niemand fragt nach Konsequenzen

Allerdings: Die Frage nach der Verantwortung und nach Konsequenzen – auch personellen oder gar juristischen – hat noch niemand öffentlich gestellt. Sie zu stellen, wäre die Aufgabe der Ratsmitglieder gewesen. Doch sie taten es nicht oder bagatellisierten den Millionenverlust gar als „Patzer". Auch dies ist skandalös.

Stellungnahme zur Berichterstattung: „Der Millionen-Patzer“

— Von: Stadt Herten, Bürgermeister Dr. Uli Paetzel —

Die Stadt Herten stellt zur Berichterstattung in der Ausgabe der Hertener Allgemeinen (HA) vom Samstag,
1. Dezember 2012, erste Seite des Lokalteils, von Frank Bergmannshoff über die Fördermittelproblematik in Herten-Süd richtig:

1. Die Stadtverwaltung hat Politik und Öffentlichkeit im September über die Fördermittelproblematik informiert und im Haupt- und Finanzausschuss eine entsprechende Beschlusslage herbeigeführt. Eine Veränderung der Situation zu der damaligen Lage gibt es bis heute nicht. Die Behauptung in der HA entspricht somit nicht der Wahrheit.

2. Die Bezirksregierung bestätigt in ihrem Schreiben, dass die Beträge an die in der Berichterstattung genannten Verbände und Organisationen (Caritas, Haus der Kulturen, AWO, Nutzungsmanagement, etc.) grundsätzlich fließen durften und bestätigt die Sinnhaftigkeit und den Erfolg der Projekte. Die Art und Weise (Form bzw. Fehlen der Mittelweiterleitungsverträge/Fehler im Ausschreibungsprozess bzw. in der Bewertung von Ausschreibungsfragen) wird formal beanstandet, nicht der Inhalt der Projekte oder anderweitige Aspekte.

3. In der Sitzung des Finanzausschusses im September 2012 hat die versammelte Politik über alle Parteigrenzen hinweg den Vorgang kritisiert; von einer Bagatellisierung kann keine Rede sein. Der o.g. Journalist war bei der genannten Sitzung im übrigen nicht zugegen.

4. Die HA behauptet: „Mit dem Geld, das die Stadt jetzt abschreiben muss, hätte sie die gerade vom Rat mit viel Gezeter beschlossene Grundsteuererhöhung um zwei Jahre aufschieben können.“ Dies ist schlichtweg falsch, da Fördermittel bekanntermaßen immer zweckgebunden für einzelne Projekte oder Maßnahmen einzusetzen sind und ein solches Vorgehen damit rechtlich nicht möglich wäre. Hierzu hätte eine einfache Nachfrage bei der Stadt genügt.

Anmerkung der Redaktion:
Dass die Bezirksregierung den Inhalt der Projekte beanstandet habe, hat die Hertener Allgemeine an keiner Stelle behauptet.
Im Übrigen bleibt die HA-Redaktion bei ihrer Darstellung.

Stellungnahme zur Berichterstattung: „Der Millionen-Patzer“

FDP; DIE LINKE, UWG

Hertener Allgemeine v. 1.Dez. 2012

Der Darstellung im genannten Artikel und Kommentar „Niemand fragt nach Konsequenzen“ kann so im Raum nicht stehenbleiben.

Aufgrund der dürftigen Verwaltungsbekanntgabe der Fördermittelrückzahlung des Projektes Stadtumbau West, beantragten „DIE LINKE, FDP und Herr Urban sofort Akteneinsicht

(23.09.12) nach dem Informationsfreiheitsgesetz – NRW, die dann am 23.10.2012 unter der Beteiligung von den Frauen Ruhardt, Balzk, Forspaniak, sowie den Herren Urban und Jürgens im FDP-Fraktionsbüro stattfand.

Das umfangreiche Material (ca. 160 Seiten) haben wir zwecks weiterer Auswertung kopiert. Die daraus resultierenden Fragen wurden von der FDP-Fraktion an den Bürgermeister gestellt und zur Ratssitzung mehr oder weniger hinreichend beantwortet. Diese Dokumente haben wir derzeitig, soweit öffentlich, unter (http://fraktion.fdp-herten.de/?p=437) ins Netz gestellt. Unabhängig davon ermittelten wir in dieser Sache weiter, da in der Sache der Anfangsverdacht eines möglicherweise strafbewertenden Vorgangs nach diesseitiger Meinung erkennbar ist. Derzeit bewerten wir alle zusammengetragenen Erkenntnisse (ca. 200 Seiten Dokumente), sowie weitere Hinweise in dieser Sache und überlegen verantwortungsvoll weiter Schritte in diesem Verfahren. In meiner Haushaltsrede habe ich das klar zu erkennen gegeben, Zitat: ….Gerade hier *sollten wir aus vergangenen Fehlern der Verwaltung lernen. Menschen machen Fehler, aber wenn Stümperei der Stadt hunderttausende von Euros kosten, dann muss man die Ursachen hinterfragen – und das werden wir auch tun und das hat, Herr Bürgermeister nichts mit Unterstellungen zu tun, sondern ist als Bürgervertreter unsere Pflicht!.....Zitatende*

Die seitens der Presse zwischen den Zeilen erkennbaren Vorwürfe, dass die Politik in der Sache schläft, können wir, soweit es die Fraktionen DIE LINKE, FDP und Herr Urban betreffend, so nicht stehen lassen. Zu einer glaubwürdigen Politik gehört – anders als im Boulevardjournalismus – dass Tatbestände verantwortungsvoll vor einer Aktion geprüft und bewertet werden müssen. Erst dann können weiter Schritte ins Auge gefasst werden, die wir sicherlich auch zeitnah treffen werden.

Joachim Jürgens, FDP-Fraktionsvorsitzender

[Vorlage: 12/208] Integriertes Handlungskonzept Herten-Süd - Prüfung EU-Fördermittel

Mitglieder des Rates der Stadt Herten *Jürgens, Joachim (FDP) Ruhardt, Martina (DIE LINKE) Urban, Horst (UWG)* verlangen **Akteneinsicht (klick)**

Anfrage gem. $ 15 der GeschO. der Stadt Herten,

hier: Integriertes Handlungskonzept Herten-Süd – Prüfung EU-Fördermittel (Vorlagen-Nr. 12/208)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zusammenhang mit o.a. Verfahren stellt die FDP-Fraktion nachfolgend die Fragen:

1. Welche Projekte im Einzelnen sind von den Rückforderungen der Fördermittel betroffen?
2. Für welche Projekte insgesamt sind Fördermittel bisher abgerufen worden?

3. Sind Vorleistungen erfolgt (Vorfinanzierung) die jetzt durch Rückgabe von Fördermittel nicht ersetzt werden können?
4. Wie hoch ist der gesamte Betrag – Rückzahlung und Vorfinanzierung -der beziffert werden muss?
5. Sind auch andere Nebenbetriebe / städtische Töchter von Fördermittelrückzahlungen betroffen, wenn ja, in welcher Höhe?

Für die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
für die FDP-Fraktion-Herten
gez. Joachim Jürgens; gez. Martina Balzk

Anfrage nach § 15 GeschO des Rates und seiner Ausschüsse

„Integriertes Handlungskonzept Herten-Süd – Prüfung EU-Fördermittel" vom 20.11.2012

Sehr geehrter Herr Jürgens,

zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

zu 1)

Von der Rückforderung von Fördermitteln im IHK Herten-Süd sind folgende Projektbausteine betroffen:

- Nutzungsmanagement
- Gesamtimmbilienwirtschaftliche Beratung
- Steuerungsunterstützung
- Wohnraumanpassungsberatung für Seniren
- Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen
- Internatinaler Jugendtreff
- Ansiedlung vn Gewerbe
- Ergänzende Öffentlichkeitsarbeit

- **zu 2)**

Zu folgenden Projektbausteinen im IHK Herten-Süd wurden bislang Fördermittel abgerufen:

- Nutzungsmanagement
- Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung
- Sicherung und Sanierung der Siedlungs- und Gebäudestruktur
- Ansiedlung von Gewerbe
- HyBike/Tourismusbüro
- Umgestaltung der mittleren Ewaldstraße

- Gestaltung des öffentlichen Platzes Diakonie/Erlöserkirche
- Grundstücksentwicklung Pestalozzischule & TFH
- Grundstücksentwicklung UmfeldEwaldstraße 117
- Wohnumfeldverbesserung Adalbertstraße
- Umgestaltung Spielplatz Spichernstraße
- Quartiermanagement
- Integration von Migrantenfamilien
- Wohnraumanpassungsberatung für Senioren
- Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen
- Betreuungsgruppe für Demenzkranke ,,Lichtpunkte vor Ort"
- Mobile Jugendarbeit
- Internationaler Jugendtreff
- 1 qkm Bildung
- Verfügungsfonds
- Steuerungsunterstützung
- Ergänzende Öffentlichkeitsarbeit

Zu 3)

- Wie in der Vorlage 12/208 unter Absatz 2.3 bereits ausgeführt, schließt die EU- Prüfung auch Maßnahmen von der Refinanzierung aus, die noch nicht geprüft wurden. Die aus der bisherigen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse über nicht förderfähige Verträge wurden – in Abstimmung mit der Bezirksregierung – auf die unmittelbar folgenden Mittelabrufe angewendet. Ursache dafür war, dass bestehende Verträge erfüllt werden mussten. Nach Abschluss dieser Übergangsphase wurden nur noch förderkonforme Verträge geschlossen.

- Zu 4)

  - Die Summe aus den Rückforderungen und nicht abgerufenen Fördermitteln (s. Pkt. 3) beziffert sich auf ca. 900.000 €. Details entnehmen sie bitte der Drs.-Nr. 12/208.

- Zu 5)

  - Nebenbetriebe und/oder städtische Töchter sind von den Rückzahlungen nicht betroffen.
    Eine Kopie dieses Schreibens habe ich auch den übrigen Fraktionsvorsitzenden und den Einzelratsmitgliedern zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister

23.09.2012

Akteneinsicht

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir um Akteneinsicht entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten des IFG-NRW, sowie des § 55 Abs. 5 S. 1 der GO-NRW in allen Vorgängen der EU-Prüfung des IHK Herten-Süd betreffend.

Ebenso bitten wir um Einsichtnahme der Akten der rechtlichen Prüfung durch externe Anwälte, sowie Akteneinsicht des Schriftverkehrs RP-Münster / Stadt Herten.

Vorab bitten wir um Kopien der Zuwendungsbescheide. Die Kostenerstattung hierfür auf der Grundlage VerwGebO IFG NRW wird zugesagt.

Die abschließende Auskunft durch den Bürgermeister (§ 55 Abs. 1 S 2) wird ebenfalls Beantragt.

Wir bitten um kurzfristige Terminierung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Jürgens gez. Martina Ruhardt gez. Horst Urban

23. Oktober 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe aufgrund der anstehenden Akteneinsicht den Raum 328 für Mittwoch, 31.10.2012 in der Zeit von 11 – 12 Uhr für Sie gebucht.

Da mir die E-Mail-Adresse von Frau Balzk nicht bekannt ist, bitte ich um Weiterleitung der Information.

Mit freundlichem Gruß
Sachbearbeiterin

Antw. Mi 26.09.2012 16:09

Sehr geehrter Herr Jürgens,

Ihr an den Bürgermeister gerichteter Antrag ist heute bei mir eingegangen.

Soweit Sie einen Antrag nach dem IFG stellen, bin ich zuständig.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags nach der GO ist das Bürgermeisteramt zuständig. Von dort würde auch geprüft, ob die formalen Voraussetzungen für eine Akteneinsicht nach der GO vorliegen.

Im Rahmen meiner Zuständigkeit habe ich heute die im Hause betroffenen Dienststellen gebeten, die Unterlagen zusammenzustellen. Ich darf darauf hinweisen, dass es bei der Akteneinsicht nach dem IFG datenschutzrechtlich zu beachtende Belange gibt. Mit anderen Worten: Die Akteneinsicht steht unter dem Vorbehalt, dass datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht betroffen sind.

Das Akteneinsichtsrecht nach der GO ist demgegenüber grundsätzlich nicht eingeschränkt. Allerdings unterliegen

Sie als Ratsmitglied natürlich auch der Verschwiegenheitspflicht, wenn Ihnen geheimhaltungsbedürftige Dinge zugänglich gemacht werden.

Sobald mir die Unterlagen vorliegen, wird mein Büro einen Termin mit Ihnen vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen
Fachbereichsleiterin Stadt Herten

BRIEFE AN DIE REDAKTION

"Patzer" bei ProjektvergabenBezirksregierung fordert Gelder zurück

Von: Sascha Köhle, Piratenpartei Herten —
21. September 2012 19:04

HERTEN. Unmut in Hertens Politik: Die Bezirksregierung hat die Fördermittelverwendung im Stadtumbauprojekt Herten-Süd geprüft – und fordert Geld zurück. Schlimmstenfalls sind es bis zu 800 000 Euro, die an Münster zurückgezahlt werden müssen.

Für die Jahre 2005 bis heute stehen die Rückforderungen der Bezirksregierung im Raum. Handwerkliche Fehler sind dafür verantwortlich, dass Herten dieses Geld durch die Lappen geht. Denn Aufträge für sogenannte Projektbausteine und planerische Maßnahmen wurden zum Teil nicht ausgeschrieben, sondern „freihändig“ von der Verwaltung vergeben. Das entspricht nicht den komplizierten Fördermittelrichtlinien – bemängelt Münster und fordert teilweise Geld zurück.

Die dadurch entstehenden „Fehlbeträge“ werden in den Haushaltsjahren 2009/2010 „versteckt“. Für diese Jahren steigt rückwirkend die Schuldenlast der Stadt – also die Höhe der benötigten Kassenkredite. Carsten Löcker sprach im städtischen Haupt- und Finanzausschuss für die SPD-Fraktion von einem „Patzer der Verwaltung“. Stefan Grave (CDU) mahnte an, sich beim immer komplizierter werdenden Vergaberecht im Zweifelsfall externen Rat zu suchen.

Verbrauchswerte sind längst nicht mehr zeitgemäß"

- Von: Jochen Klass, Herten-Disteln Betr.: Bericht „Bezirksregierung fordert Geld zurück" Hertener Allgemeine vom 21. September

Oh, nur ein Patzer in der Verwaltung. Ist ja nicht so schlimm. Sind ja nur 800000 Euro...

Mach dir keine Sorgen, lieber Bürger, das fällt ja nicht ins Gewicht. Es erhöht nur die Schuldenlast der Vergangenheit. Das ist doch Geschichte! Und mit den niedrigen Zinsen tut es nur halb so weh. Die Verwaltung hat erst mal gemauert, weichgespült und nun kommt das Dilemma Stück für Stück heraus. Das Vergaberecht ist schuld, weil, ach so kompliziert... Die „Fachleute" in der Verwaltung haben leider die Vorschriften nicht beachtet. Und die Politik, möchte beim nächsten Mal „externen Rat suchen". Ergo noch mehr Geld ausgeben für externe Beratung?

Da geht mir die Hutschnur hoch! Wofür bezahlen wir denn die Experten unserer Verwaltung? Was macht ihr denn da im Rathaus noch selbst?

Wo bleiben die 42 Mio. Fördergelder?

Stadtplanung, Studien hier, Studien da, Gutachten, Konzepte, alles wird eingekauft. Und was machen unsere hoch dotierten Verwaltungsmitarbeiter? Rechnet sich das überhaupt noch? Das wäre mal eine Aufgabe für die **Hertener Allgemeine** zum Recherchieren: Wo bleiben eigentlich 42 Millionen Euro Fördergelder innerhalb von zehn Jahren? Wie sehen die einzelnen Ausgabepositionen aus?

Was bleibt unterm Strich für die Stadt und den Bürger übrig? Was ist mit der Nachhaltigkeit?

Ich möchte mal die Abrechnung sehen!

Mich würde interessieren, was genau im Falle „Herten-Süd" fehlerhaft vergeben wurde. Und an wen. Klar, Fehler können und werden immer passieren, die gehören einfach dazu/wenn etwas bewegt werden soll.

Mut zum Handeln nimmt weiter ab

Aber bitte nicht diese Salamitaktik! Entscheidungsbefugnis und Mut zum Handeln der Akteure in der Verwaltung nehmen immer mehr ab. Weil immer mehr geklagt wird, ist das schon ein großes Dilemma. Das müsste vielmehr thematisiert werden. Ich kann mich allerdings des Eindrucks nicht erwehren, dass es bei der ganzen Förderei zu einem nicht unerheblichen Teil darum geht, einen Motor am Laufen zu halten, dessen Verbrauchswerte längst nicht mehr zeitgemäß sind...

H.A. 21. September 2012

HERTEN. Unmut in Hertens Politik: Die Bezirksregierung hat die Fördermittelverwendung im Stadtumbauprojekt Herten-Süd geprüft – und fordert Geld zurück. Schlimmstenfalls sind es bis zu 800 000 Euro, die an Münster zurückgezahlt werden müssen.

Für die Jahre 2005 bis heute stehen die Rückforderungen der Bezirksregierung im Raum. Handwerkliche Fehler sind dafür verantwortlich, dass Herten dieses Geld durch die Lappen geht. Denn Aufträge für sogenannte Projektbausteine und planerische Maßnahmen wurden zum Teil nicht ausgeschrieben, sondern „freihändig“ von der Verwaltung vergeben. Das entspricht nicht den komplizierten Fördermittelrichtlinien – bemängelt Münster und fordert teilweise Geld zurück.

Die dadurch entstehenden „Fehlbeträge“ werden in den Haushaltsjahren 2009/2010 „versteckt“. Für diese Jahre steigt rückwirkend die Schuldenlast der Stadt – also die Höhe der benötigten Kassenkredite. Carsten Löcker sprach im städtischen Haupt- und Finanzausschuss für die SPD-Fraktion von einem „Patzer der Verwaltung“. Stefan Grave (CDU) mahnte an, sich beim immer komplizierter werdenden Vergaberecht im Zweifelsfall externen Rat zu suchen.

geschrieben am 23.09.12 09:35 Schachfreund 158 Beiträge

Unmut in Hertens Politik

Sie , lieber j., nehmen aber auch jeden Vorfall zum Anlass, Ihre Aversionen gegen die SPD, die Gewerkschaften und die Ausländer mit südländischem Aussehen im Forum zu verbreiten und zitieren zu diesem Zweck auch mal schon gerne die Statistiken falsch, so dass diese in Ihre Welt passen. Nur dumm, dass einige Leser das dann überprüfen. Woraus rührt eigentlich Ihr Hass gegen die SPD, die Gewerkschaften und die Ausländer? Ist das vielleicht ein Fall für einen Psychologen? Oder lesen Sie zu häufig die unter dem Namen "Klartext" regelmäßig erscheinenden Publikationen der NPD. Ist Ihr Nickname vielleicht doch eine Reminiszenz an diese NPD Publikation oder ist die Namensgleichheit Zufall? Wie dem auch sei, Pleiten und Pannen gibt es nicht nur bei der von Ihnen so oft gescholtenen SPD, sondern auch bei den anderen Parteien. Man denke nur an Mappus, Westerwelle, Rösler, Beck, Wowereit , Strauß und andere, die dem Ansehen der Politiker schwer geschadet haben. In diesem Falle sieht es so aus, als ob in erster Linie die Verwaltung schuld ist, die schlampig gearbeitet hat.
Dem Bürgermeister kann man höchstens den Vorwurf des Organisatuionsverschuldens machen. Als Disziplinarvorgesetzter hätte er entsprechende Kontrollmechanismen einführen müssen.

geschrieben am 22.09.12 07:34 hotte60 8 Beiträge

Noch armseliger

als das dilettantische Vorgehen der Stadtverwaltung bei der Vergabe, unter der Seilschaft Paetzel - Lindner, ist die Reaktion der Herren Grave und Löcker, die das Ganze mehr oder weniger einfach hinnehmen.

geschrieben am 21.09.12 20:33 Jetzt aber Klartext 245 Beiträge

Dafür trägt die SPD und nicht die Verwaltung die Verantwortung.

Montag, 13. April 2009, 9:18 • Verfasst in Herten •

http://www.marlaktuell.de/?p=125943

Jury wählt beste Konzepte

Bereits im vergangenen Jahr hatte die Stadt Herten in Kooperation mit dem Büro Planpool den Existenzgründer-Wettbewerb ausgerufen, um leerstehende Ladenlokale in Herten-Süd neu zu beleben. Jetzt geht das Projekt in die nächste Runde. Einige Geschäftsideen sind schon bei der Stadt eingegangen und werden jetzt auf ihre „Alltagstauglichkeit" geprüft, danach wählt eine Jury die besten Konzepte aus.

Im Rahmen des Stadtumbauprojekts „Süd erblüht" stehen die Fachleute den Interessenten mit Rat und Tat zur Seite. Doch damit nicht genug: Die Hauseigentümer stellen den Wettbewerbsgewinnern ihre Räumlichkeiten für ein halbes Jahr mietfrei, danach zu besonders günstigen Konditionen zur Verfügung. „Die Existenzgründer sollen sich zunächst keine Sorgen um Fixkosten wie Miete machen, sondern ihr Budget verstärkt in Werbung, Marketing und Aufbau eines Kundenstamms fließen lassen", erläutert Oliver Leicht vom Planungsbüro Planpool die Vorteile für die Existenzgründer.

Doch auch für die Eigentümer der Immobilien bietet „Fläche sucht Gründer" Vorteile. „Durch das Coaching ist gewährleistet, dass die Existenzgründer realistisch an die Sache rangehen und sich nicht finanziell völlig übernehmen und wieder schließen müssen", erklärt Hans-Jürgen Krone, Vermieter von zwei Ladenlokale, warum er das Projekt unterstützt.

„Fläche sucht Gründer" in Herten-Süd

Quelle: Homepage Bürgermeister Dr. U.Paetzel

Herten, 20. April 2008

Sechs Monate mietfrei seine Gründungsidee verwirklichen

Ob ein Laden für exklusive Schokoladen, ein Antiquariat mit Buchbinderei, gerne auch eine Kombinationsnutzung, zum Beispiel beim Friseurbesuch den Urlaub buchen – skurrile, ungewöhnliche und attraktive Ideen sind gesucht und Menschen, die sich trauen sie umzusetzen.

(V.l.) Hans-Jürgen Krone (Vermieter von zwei Ladenlokale), Wolfgang Seidel (Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung), Gabriele Kaczmarek (Büro Nutzungs-Management) und Brigitte Berkau (Wirtschaftsförderung Stadt Herten).

Von der eigenen Selbstständigkeit träumen viele, doch dieser Traum lässt sich nicht ohne finanzielles Risiko verwirklichen. Ist meine Geschäftsidee tragfähig? Wer stellt einem Existenzgründer geeignete Ladenlokale zur Verfügung? Solche Fragen lassen viele Interessenten vor der Selbstständigkeit zurückschrecken. Das Stadtteilprojekt Stadtumbau West – Herten-Süd will genau dieser Problematik mit dem Wettbewerb „Fläche sucht Gründer“ Rechnung tragen.

Um den Stadtteil und besonders die Ewald- und Herner Straße attraktiver zu gestalten, werden nun Existenzgründer und Vermieter mit leerstehenden Ladenflächen zusammen gebracht. Die Idee ist laut Wolfgang Seidel, Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, „simpel, ungewöhnlich und einmalig“: Existenzgründer und Jungunternehmer mit skurrilen und außergewöhnlichen Geschäftskonzepten bewerben sich, die besten werden durch eine fachkundige Jury ausgewählt und erhalten eines von sechs Ladenlokalen in Herten-Süd ein halbes Jahr mietfrei. Doch nicht nur das: Nach den ersten sechs Monaten mieten sie die Geschäftsräume zu besonders günstigen Konditionen. Hinzu kommt noch das professionelle Coaching, mit dem die „Start-Ups“ im ersten Jahr begleitet werden. Gemeinsam mit einem Team von Unternehmensberatern, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Bankenvertretern, Versicherungsmaklern und Unternehmern aus Herten-Süd sollte einem erfolgreichen Unternehmensstart nichts mehr im Wege stehen. Voraussetzung ist natürlich die zündende Idee des motivierten Existenzgründers. „Die Ewald und Herner Straße waren einst das Rückgrat des Stadtteils – und zudem sollen sie auch wieder werden“, erklärt Wolfgang Seidel das Projektziel.

„Die Existenzgründer sollen sich zunächst keine Sorgen um Fixkosten wie Miete machen, sondern ihr Budget verstärkt in Werbung, Marketing und Aufbau eines Kundenstamms fließen lassen“, erläutert Oliver Leicht vom Planungsbüro Planpool die Vorteile für die Existenzgründer. Doch auch für die Eigentümer der Immobilen bietet „Fläche sucht Gründer“ Vorteile. „Durch das Coaching ist gewährleistet, dass die Existenzgründer realistisch an die Sache rangehen und sich nicht finanziell völlig übernehmen und wieder schließen müssen“, erklärt Hans-Jürgen Krone, Vermieter von zwei Ladenlokale, warum er das Projekt unterstützt.

Jetzt geht es mit dem Internet-Auftritt und der Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen los. Ab Montag, 2. Juni, dem letzten Abgabetag für die Wettbewerbsbeiträge, wird es dann spannend. Denn bereits zwei Wochen später fällt die Entscheidung, welche Fläche einen neuen Gründer hat. Die Monate August und September stehen ganz im Zeichen von Einzug und Eröffnung.

Weitere Informationen findet man auf der Homepage www.flaeche-sucht-gruender.de.

Die Projektansprechpartner sind:

Aus dem Büro NutzungsManagement steht Ihnen zur Verfügung
Gabriele Kaczmarek,
Tel. 02366/ 944448
Mail kaczmarek@planpool.org

Von der Stadt Herten ist Ihnen behilflich
Brigitte Berkau,
Tel. 02366/ 303616
Mail b.berkau@herten.de

Joachim Jürgens am 11.03.09 Leserbrief zu Planpool

an die H.A. mit der Bitte um zeitnahe Veröffentlichung (nicht veröffentlicht!)

Der Leser könnte aufgrund der Berichterstattung über Süd- erblüht/Planpool und den „Zurückweisungen" des städtischen Fachbereichsleiter W.S. und Plannpoolchef O.H.L. zu dem Schluss kommen, dass hier unqualifiziert von Dritten Dinge gefordert werden.

Am 2. Febr. hatte ich der Stadtverwaltung in einem Schreiben auf folgenden Umstand hingewiesen, eine Antwort steht bis heute aus. Die Stadt führte in eine öffentliche Berichtsvorlage u.a. aus:

Zitat

1. Fassaden- und Hofflächensanierung
Insgesamt wurden im Fördergebiet bisher 15 Fassadensanierungen und eine Hofsanierung durchgeführt mit einem Investitionsvolumen von

gesamt rd 535.000,-€
davon wurden gefördert durch das Land durch die Stadt
und an privaten Eigenmitteln wurden aufgebracht

Beginn der Maßnahme war Mitte 2005.
In 2006 wurden realisiert 1 Fassade und 1 Hof.
In 2007 wurden realisiert 6Fassaden.
In 2008 wurden realisiert 8 Fassaden.

Alle diese Projekte wurden mit der Süd-erblüht Plakette ausgezeichnet - letztmalig 8 Projekte in 2008 ..... Zitat ende.
Dazu meine der Stadt vorliegende Stellungnahme:
Ausgehend von dem Aushang der Öffnungszeiten am Büro Planpool:

Montag	14:00 - 18:00 = 4 Std.	
Dienstag	10:00 - 14:00 = 4 Std.	
Freitag	11:00 - 15:00 = 4 Std.	
komme ich auf		12 Std. / Woche
dazu kalkulierte Rüstzeit 25%		3.Std / Woche
Gesamtzeit (Monat)		75. Std./Monat

Gesamtzeit (Jahr) 900. Std./Jahr

Planpool betreffend ergibt sich meiner Meinung nach folgende Kalkulation. Bei einem geschätzten kalkulierten Stundenlohn 170,- (gem. HOAI) Planungskosten ca.
12.750,- €/Mon von Mitte 2005 Ende 2008 = 42 Monate ca.= 535.000,-€ /ges. Zeitraum
Wie oben erwähnt stehen hier Gesamtkosten von 457.000,- € dagegen

Ich gehe davon aus, dass meine Kalkulation - wenn auch nicht im Einzelnen, den Mitteleinsatz annähernd widerspiegelt.

In diesem Zusammenhang wäre noch wichtig zu erfahren, welche fixe Kosten auf das Quartierbüro Planpool auf der Ewaldstraße anfallen und wie werden diese Kosten kostenstellenmäßig verbucht.

Falls meine Kalkulation nur annähernd stimmt, wäre bei dem o.a. Wirkungsgrad nicht ein Verzicht auf das PPP-Verhältnis angebracht und durch Einstellung eines Mitarbeiters ein günstigeres Ergebnis zu erzielen?

Wichtig wäre nun auch zu wissen, wer tatsächlich die Kosten für die im Zeitungsbericht erwähnten kostenlosen zur Verfügungstellung von Ladenlokalen trägt? Hier schweigen sich die Verantwortlichen aus. Grundsätzlich, um von vornherein Missverständnisse auszuräumen, wäre eine grundsätzliche Offenlegung öffentlich geförderte Projekte anzuraten.

Mit freundlichem Gruß
gez. J.Jürgens

gefunden bei der CDU-Herten

19. März 2009 12:28
CDU Stadtverband lehnt über 2009 hinausgehende Weiterbeschäftigung der Firma Planpool in Herten Süd ab! VON: STADTVERBAND

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde dem CDU Antrag das Nutzungsmanagement für die Ewaldstraße und Hernerstraße neu auszuschreiben oder eine interne Lösung innerhalb des Konzerns zu finden, einstimmig gefolgt. Nach unserer Ansicht, so der stellvertretende Stadtverbandsvorsitzender Theo Kösters hat Planpool die selbst formulierten Ziele in den zurückliegenden Jahren nicht beziehungsweise nur unzulänglich erfüllt. Bis auf den Bereich Fassadensanierung ist unserer Ansicht nach, kaum ein greifbares Ergebnis der Planpool Aktivitäten wahrzunehmen. Wenn wir jährlich einen sechstelligen Betrag in die Hand nehmen, um angebliche Experten zur Profilbildung und Weiterentwicklung des Gewerbestandortes Ewaldstraße zu beschäftigen, erwarten wir auch entsprechende Ergebnisse. Ansiedlungen die angeblich auf die Bemühungen der Firma Planpool zurückzuführen sind, erweisen sich im Nachhinein als Ergebnis von Aktivitäten der Hauseigentümer, so dass sich Planpool oftmals mit fremden Federn schmückt.

- Nach ausweichenden Antworten der Hertener Stadtverwaltung, haben Bündnis90/Die Grünen das Bauministerium und den Landesrechnungshof kontaktiert, um für die Öffentlichkeit Klarheit über den Sinn und die nach unseren Meinungen exorbitanten hohen Ausgaben der Stadt Herten für das Planbüro an der Ewaldstraße zu erhalten.

Jahren wird das Büro im Zusammenhang mit Süd-erblüht vom Land NRW im Rahmen des Projektes Stadtumbau West zum überwiegenden Teil finanziert. Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren haben, muss jährlich ein sechsstelliger Betrag bereitgestellt werden, ohne dass für uns eine entsprechende nennenswerte Gegenleistung erkennbar ist. Nach Kenntnisstand der Grünen, der aus intensiven Bürgergesprächen begründet ist, ist kein adäquates Ergebnis der Planungsbüro - Aktivitäten wahrzunehmen.

Es ist unverständlich, wie hochbezahlte kommunale Verantwortliche in Herten bisher hier die divergierenden Tatsachen zwischen Leistungsvorgaben und erbrachten Leistungen kommentarlos hinnehmen. Beispielhaft veröffentlicht die Bauverwaltung der Stadt Herten die bisher einzig erbrachten Leistungen wie folgt (aus Berichtsvorlage 09/100 v. 18.03.2009 Haupt und Finanzausschuss - FB2):

Den Verantwortlichen der sachlichen und rechnerischen Prüfung der Vorgaben für den Ingenieurvertrag ist bei Beurteilung und Leistungsfestlegung des Vertrages offensichtlich ein Fehler unterlaufen. Das Verhältnis zwischen Auftragssumme und Leistung wäre bei korrekter Ausschreibung ausgewogen.

Nach nachvollziehbaren Schätzungen der Grünen dürfte dem Planungsbüro ca. für o. a. Zeitraum (4,5 Jahre) und o.a. „Leistung" eine halbe Millionen Euro u.a. aus Fördermittel zur Verfügung gestellt worden sein.

Bündnis90/die Grünen glauben behaupten zu dürfen, dass in einer Zeit, in den Kommunen jeden Cent umdrehen müssen, ein solches Missverhältnis zwischen der erbrachten und vergüteten Leistung nicht hinzunehmen ist. Eine Straße weiter an der Sedanstraße müssen mehr als 120 Personen einen Teil Ihrer Lebensmittel von der Tafel der Caritas besorgen. Größer können Gegensätze der finanziellen Prioritätensetzung bei Entscheidungen der Stadtverwaltung nicht sein. -(für B90/Die Grünen-JJ)

Beschlussvorlage Planpool

Diese Unterlage ist NICHT im more-rubin zu finden!

Integriertes Handlungskonzept Herten-Süd:
- Verlängerung der Beauftragung Nutzungsmanagement im Förderprogramm Stadtumbau - West

Stadt Herten

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP-Nr.
Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit	21.05.2007	
Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt	22.05.2007	

Vorlagen-Nr.	07/119	Zustelldatum		Federführung	Fachbereich 2

Beschlussvorlage

Beschlussvorschlag:

Das Büro Planpool Urban Management, Burgstraße 81 – 83, 65817 Eppstein wird im Rahmen des „Integrierten Handlungskonzeptes Herten-Süd" weiterhin zur Betreuung und Umsetzung des Nutzungsmanagements beauftragt.

Die Auftragssumme beträgt für einen Zeitraum von Mitte 2007 bis Ende 2008 netto 241.102,32 € incl. 6 % Nebenkosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 %.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich einer Förderung aus Mitteln des Förderprogramms „Stadtumbau West".

Herten,

Bürgermeister / Beigeordneter / FBL

Begründung:

Die Koordination und Steuerung der Gesamtmaßnahme „Nutzungsmanagement" als ein Baustein innerhalb des „Integrierten Handlungskonzeptes Herten-Süd" liegt bei der Stadt Herten und kann wegen des Aufgabenumfangs und der geforderten spezifischen Kompetenz nur mit externer Unterstützung umgesetzt werden. Laut Förderrichtlinien zum Förderprogramm „Stadtumbau-West" werden 80 % der Kosten für eine Beauftragung gefördert.

Das Büro Planpool wurde aufgrund seiner besonderen Eignung und Kompetenzen als interdisziplinäres Stadtentwicklungsbüro ausgewählt und erbrachte entsprechende Referenzen für die Durchführung vergleichbarer Maßnahmen.
Das Büro ist bereits seit Sommer 2005 mit der Umsetzung des Nutzungskonzeptes beauftragt. Die bisherigen Ergebnisse der Arbeiten werden durch das Büro im öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit und im öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bauen und Umwelt vorgestellt.

Der Projektbaustein ist mit dem Bewilligungsbescheid zur Förderung bis einschließlich 2010 ausgerichtet. Die Beauftragung des Büros Planpool erfolgte zunächst für zwei Jahre von Mitte 2005 bis 2007. Eine Verlängerung war nach Erfolgskontrolle für die Restlaufzeit geplant und in die Förderung und den Haushalt eingerechnet.

Die Verlängerung bzw. Erweiterung der Beauftragung setzt sich wie folgt zusammen::

- Hauptauftrag aus 2005 als Verlängerung vom 1. August 2007 bis zunächst 31. Dezember 2008.
  Eine weitere Verlängerung des Auftrages bis zum Ende der Laufzeit des Förderprojektes (voraussichtlich Ende 2010) ist nach einer weiteren Erfolgskontrolle vorgesehen.
  Geltungsbereich und damit Schwerpunkt der Aufgabe sind die Ewaldstraße und die Herner Straße innerhalb des Stadtumbaugebietes.
- Auftrag Bauleitung zur Umsetzung des Haus- und Hofflächenprogramms sowie des Aus- und Umbaus von förderfähigen Ladenlokalen zunächst vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2008.
  Auf Empfehlung des Ministeriums sowie der Bezirksregierung ist eine vom Hauseigentümer unabhängige Bauleitung zur Sicherung der Qualität der Baumassnahmen im Sinne des Stadtumbaus einzusetzen.
  Das Honorar richtet sich nach dem Bauvolumen und wird nach HOAI abgerechnet.
  Der Aufgabenbereich ergibt sich aus dem oben genannten Geltungsbereich.
- Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung zur Bestandssicherung von Immobilien (neuer Projektbaustein, siehe Vorlage „Festlegung weiterer Projektbausteine") ebenfalls zunächst vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2008.
  Der räumliche Geltungsbereich für diesen Projektbaustein bezieht sich auf die Hauptverkehrsstraßen Ewaldstraße, Herner Straße und Schützenstraße innerhalb des Stadtumbaugebietes (siehe Drucksache 04/272 „Ausweisung Stadtumbaugebiet Herten-Süd").

Finanzielle Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung von Zuweisungen/Zuschüssen i. H. v. 229.529,41 € entstehen einmalige Kosten in Höhe von 57.382,35 €,
die sich wie folgt aufteilen:
lfd. Haushaltsjahr: 17.078,50 €
Folgejahre: (2008) 40.303,85 €

Zur Deckung stehen Finanzmittel
bei der/n Produktgruppe(n) Nr. 2 20 10
Bezeichnung: „Generelle Stadtentwicklung" zur Verfügung.

Ergebnis der Akteneinsicht

Akteneinsicht

gem. § 24-IFG-NRW

beantragt am 23.09.2012 durchgeführt am 31.10.2012
10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Teilnehmer:

Für Fraktion - DIE LINKE,

- Frau Ruhardt, Fraktionsvorsitzende (Wissenschaftliche Mitarbeiterin Fernuni Hagen)

für die FDP-Fraktion,

- Joachim Jürgens, Fraktionsvorsitzender, (Rentner)
  Frau Balzk, stellv. Fraktionsvors. (Rechtsassessorin)
  Mirjam Forszpaniak, Fraktionsassistentin; (Studentin der Wirtschaftswissenschaft – Master)

für die UWG,

- Horst Urban (Rentner)

Stadt Herten - zeitweise: (09:00- 10:15)

- Frau Annegret Sickers , Rechtdirektorin der Stadt Herten

Anlagen Abschrift Akteneinsicht

Anlagen Abschrift: Bericht der Verwaltung

Anlage zur Beschwerde „Rederecht“

HERTEN

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungsbescheide Nr. 06/11/05 vom 17.06.2005
   Nr. 06/23/07 vom 05.11.2007
   Nr. 06/30/08 vom 09.12.2008
   Nr. 06/45/09 vom 15.12.2009
   Nr. 06/32/10 vom 30.11.2010
2. Anmeldung einer Vor-Ort-Kontrolle durch das Ziel2-Büro vom 29.03.2011
3. Aufforderung zur Stellungnahme zu Vergabefehlern d. Stadt Herten (BezReg/H. Weidmann) vom 10.08.2011
4. Präsentation des Herrn Dr. Noelle zur Position der Stadt Herten zum Anhörungsschreiben vom 10.08.2011 (siehe Pkt. 5) für das Gespräch mit der BezReg am 28.09.2011
5. Stellungnahme der Stadt Herten hierzu vom 30.09.2011
6. Einladungsschreiben der BezReg zum Termin am 23.08.2012
7. Änderungsbescheid Nr. 06/22/12 vom 23.08.2012 zum Zuwendungsbescheid Nr. 06/30/08
8. Aufforderung zur Stellungnahme zu Vergabevorgängen in den Zuwendungsbescheiden Nr. 06/11/05 und Nr. 06/23/07
9. Stellungnahme der Stadt Herten hierzu vom 18.09.2012
10 Änderungsbescheid Nr. 06/35/12 vom 05.10.2012 zum Zuwendungsbescheid Nr. 06/23/07

Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekenntnis
Bürgermeister
der Stadt Herten

45695 Herten

d.d. Landrat des
Kreises Recklinghausen

45655 Recklinghausen

Dienstgebäude:
Von-Vincke-Straße 23/25
48143 Münster
Telefon 0251 411-0
Durchwahl: 411-1503
Telefax: 411-1495
Raum: S 607
Auskunft erteilt:
Herr Drewitz
E-Mail:
thomas.drewitz@bezreg-muenster.nrw.de
Aktenzeichen:
35.3-6605

17. Juni 2005

Erlass-Nr.: 4019/ 2005 vom 21.03.2005, 4014/ 2005 vom 21.03.2005
Maßnahme-Nr.: 06/11/05
Positions-Nr.: 750 102, 772 102

Zuwendungsbescheid Nr. 06/11/05
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stadterneuerung
hier: Stadtumbau West: Integriertes Handlungskonzept Herten- Süd

Bezug: Ihr Antrag vom 29.09.2004, Folgeanträge

Anlg.: (X) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)
(X) Vordrucke Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise

1. **Bewilligung**
Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom Datum dieses Bescheids
bis 31.12. 2006 eine Zuwendung in Höhe von **1.180.000,– €**
(in Buchstaben: - einemillioneinhundertachtzigtausend- Euro)

2. **Zur Durchführung folgender Maßnahmen**
(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks durch Bezugnahme auf den Antrag, ggf. zusätzliche Änderungen gegenüber dem Antrag):

Das Stadtumbau- West- Projekt soll dazu beitragen, das Wohnumfeld, die öffentliche Infrastruktur und die wirtschaftliche Situation des dicht besiedelten, mit erheblichen sozialen Problemen belasteten Stadtteils Herten- Süd im Rahmen eines integrierten Handlungskonzepts zu verbessern.

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de
Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411 - 3300
ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz, Linien 2, 10, 11, 12, 14, 20
Raphaelsklinik, Linien 2, 10, 11, 12 (Haus K)
Albrecht-Thaer-Straße, Linie 17 (Haus N)
Hauptbahnhof, ca. 100 m zu Fuß (Haus S)

Konten der Landeskasse	Deutsche Bundesbank - Filiale Münster	WestLB AG Münster
BLZ:	400 000 00	400 500 00
Konto:	40 001 620	81 820
IBAN:	DE34 4000 0000 0040 0015 20	DE85 4005 0000 0000 0618 20
BIC:	MARKDEF1400	WELADE3M

NRW.

3. **Zweckbindungsfristen** - **20 Jahre bei Investitionen,**
- 10 Jahre bei Maßnahmen gem. der Nr. 9.5, 10.4, 13.9 und 18.6 der Förderrichtlinien
- mind. 5 Jahre bei Ersteinrichtung und sonstigen Maßnahmen

4. **Finanzierungsart/-höhe**

4.1 Die Zuwendung wird in der Form der **Anteilsfinanzierung** (Höchstbetrag = Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 4.564.000,00 € in einem ersten Förderabschnitt als Zuweisung (Zuschuss) gewährt.

4.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben der für 2005 erteilten Förderung

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Zuwendungsbereich (Teilmaßnahmen nach den Förderrichtlinien)	Zusatz-information	Ausgaben zuwendungsfähig T€	Förderung T€
Nr.			
8. Planungen, Untersuchungen, Wettbewerbe, Durchführungsaufgaben zur Stadtentwicklung	PU		
9. Gestaltung von Plätzen, Fußgängerbereichen und Straßen, Maßnahmen im privaten Bereich			
- Plätze	VB		
- Fußgängerbereiche	VB		
- Straßen	VB		
- Maßnahmen im privaten Bereich	PH		
10. Stadtverträglicher Verkehr Stärkung d. Fahrradverkehrs			
Punktuelle Verkehrsberuhigung	VP		
- Sicherung Weg zu Schul- und Kindertageseinrichtungen	SW		
- Fahrradabstellanlagen davon Grunderwerb	VF		
- Fahrradstationen davon Grunderwerb	VF		
11. Öffentliche Grünflächen davon Grunderwerb	ÖG		
12. Anlagen für Bewegung, Spiel und Sport davon Grunderwerb	SP		
13. Sicherung und Erhaltung des Historischen Erbes Historische Stadt- und Ortskerne			
- Platz- u. Straßenräume	VB		
- Fassadenprogramm	PH		
- private Haus- und Hofflächen	PH		
- Sonstiges	SM		

	Baudenkmäler/Stadtbildprägende Gebäude			
	- öffentl. Nutzung	SK		
	davon Grunderwerb			
	- Wohnungsnutzung	SE		
	- Dienstleistungen/Gewerbe	SG		
	davon Grunderwerb			
14.	Mobilisierung Brachflächen	FR		
15.	Herrichtung v. Brachflächen	BR		
16.	Erhaltung und Entwicklung von Gewerbestandorten			
	- Neuordnung vorh. Misch-, Gewerbe- u. Industriegebiete	GE		
	davon Grunderwerb			
	- Standortsicherung	SO		
	davon Grunderwerb			
	- Gewerbliche Bauflächen außerhalb von Altstandorten	GE		
	davon Grunderwerb			
17.	Entwicklung von Wohn- und Mischgebieten		4.564	2.916 (1. FA: 1.180)
	- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen	WO		
	davon Grunderwerb			
	- Baugebiet im Einzugsbereich v. Haltepunkten an d. Schiene	WH		
18.	Beschäftigungsmaßnahmen in der Stadterneuerung	AB		
	- Nr. 18.31 - 18.35			
19.	Besondere Maßnahmen für Stadtteile m. b. Erneuerungsbedarf	SI		
	- Nr. 19.11 - 19.14			
Insgesamt			4.564	2.916 (1. FA: 1.180)

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf
Landesmittel 689.000,00 €

5.1 Kapitel/Titel: 20030/88311 Positions-Nr. 750 102

Ausgabeermächtigung	0,00 €
Verpflichtungsermächtigungen	689.000,00 €
davon 2006:	689.000,00 €

Von der Zuwendung entfallen auf

Bundesmittel 491.000,00 €

5.2	Kapitel/Titel: 14050/88310	Positions-Nr. 772 102
	Ausgabeermächtigung	491.000,00 €

Das Recht auf Inanspruchnahme der Ausgabemittel und der Verpflichtungsermächtigungen ist auf den 30.09. des jeweiligen Haushaltsjahres befristet. Falls Ausgabemittel nicht bis zum 30.09. abgerufen worden sind, behalte ich mir vor, ab 01.10. die Bewilligungsbescheide zu widerrufen (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG) und im Interesse einer bedarfsgerechten Umschichtung von Kassenmitteln sowie zur Vermeidung von Ausgaberesten durch Änderungsbescheid die Kassenmittel im Rahmen der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen auszutauschen. Besteht für die zu Lasten späterer Haushaltsjahre bewilligten Mittel vorzeitiger dringender Kassenbedarf, wird empfohlen, mir einen vorzeitigen Auszahlungsantrag mit Begründung vorzulegen.

Näheres regelt ggf. Ziffer 4 der Anlage 1 zu diesem Bescheid.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach ANBest-G ausgezahlt.
Bei der städtebaulichen Ergänzungsförderung (Nr. 13.8) richtet sich das Auszahlungsverfahren nach den Vorschriften der ModR/WFB.

Auflagen/ Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.
Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt (siehe beigefügte Anlage, die als Bestandteil des Bewilligungsbescheides gilt).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, einzulegen. Falls die Frist von einem von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung der Mittel beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung des Rechtsmittels verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Loesing)

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

[X] **Empfangsbekenntnis gemäß § 5 Absatz 2 VwZG**

Aktenzeichen, Name *)	Datum	Anlagen
35.3-6605	17.06.2005	Zuwendungsbescheid 06/11/05
Stadt Herten		Stadtumbau West

abgesandt am: _____ empfangen am: _____

*) nur auszufüllen, wenn mit Empfängerin nicht übereinstimmend

[ ] Empfangsbescheinigung
über _____

Die o.a. Unterlagen habe ich heute erhalten.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers

Sofort zurück:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 35.3

48128 Münster

L 27-07.99

Entwurf/erstellt von:

Az.: 35.3- 6605
Bearb.1: Herr Sparding
Bearb.2:
E-Mail: bernd.sparding@brms.nrw.de
Haus: Domplatz 1 - 3
Kopf: BR Münster

Raum: 356 Tel.: 1503
Raum: Tel.:
Fax: 81503

05. November 2007

1) Gegen Empfangsbekenntnis
Bürgermeister
der Stadt Herten

45695 Herten

d.d. Landrat des
Kreises Recklinghausen

45655 Recklinghausen

Erlass-Nr.: 4003.1/ 2007 vom 19.04.2007 und 4014/ 2007 vom 13.07.2007
Maßnahme-Nr.: 06/23/07
Positions-Nr.: 755 702, 770 702

Zuwendungsbescheid Nr. 06/23/07
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stadterneuerung
hier: Stadtumbau West: Integriertes Handlungskonzept Herten- Süd

Bezug: Ihr Antrag vom 28.06.2007, Folgeanträge, zuletzt vom 26.10.2007

Anlg.: (X) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)
(X) Vordrucke Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise

1. Bewilligung
Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom Datum dieses Bescheids
bis 31.12. 2009 eine Zuwendung in Höhe von **765.000,-- €**
(in Buchstaben: - siebenhundertfünfundsechzigtausend- Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen
(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks durch Bezugnahme auf den Antrag, ggf. zusätzliche Änderungen gegenüber dem Antrag):

Das Stadtumbau- West- Projekt soll dazu beitragen, das Wohnumfeld, die öffentliche Infrastruktur und die wirtschaftliche Situation des dicht besiedelten, mit erheblichen sozialen Problemen belasteten Stadtteils Herten- Süd im Rahmen eines integrierten Handlungskonzepts zu verbessern.

3. Zweckbindungsfristen - **20 Jahre bei Investitionen**,
- 10 Jahre bei Maßnahmen gem. der Nr. 9.5, 10.4, 13.9 und 18.6 der Förderrichtlinien
- mind. 5 Jahre bei Ersteinrichtung und sonstigen Maßnahmen

4. Finanzierungsart/-höhe

4.1 Die Zuwendung wird in der Form der **Anteilsfinanzierung** (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 4.564.000,00 € in einem ersten Förderabschnitt als Zuweisung (Zuschuss) gewährt.

4.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben der für 2005 erteilten Förderung

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Nr.	Zuwendungsbereich (Teilmaßnahmen nach den Förderrichtlinien) T€	Zusatz-information	Ausgaben zuwendungsfähig T€	Förderung
8.	Planungen, Untersuchungen, Wettbewerbe, Durchführungsaufgaben zur Stadtentwicklung	PU		
9.	Gestaltung von Plätzen, Fußgängerbereichen und Straßen, Maßnahmen im privaten Bereich			
	- Plätze	VB		
	- Fußgängerbereiche	VB		
	- Straßen	VB		
	- Maßnahmen im privaten Bereich	PH		
10.	Stadtverträglicher Verkehr			
	Stärkung d. Fahrradverkehrs			
	Punktuelle Verkehrsberuhigung	VP		
	- Sicherung Weg zu Schul- und Kindertageseinrichtungen	SW		
	- Fahrradabstellanlagen	VF		
	davon Grunderwerb			
	- Fahrradstationen	VF		
	davon Grunderwerb			
11.	Öffentliche Grünflächen	ÖG		
	davon Grunderwerb			
12.	Anlagen für Bewegung, Spiel und Sport	SP		
	davon Grunderwerb			
13.	Sicherung und Erhaltung des Historischen Erbes			

	Historische Stadt- und Ortskerne			
	- Platz- u. Straßenräume	VB		
	- Fassadenprogramm	PH		
	- private Haus- und Hofflächen	PH		
	- Sonstiges	SM		
	Baudenkmäler/Stadtbildprägende Gebäude			
	- öffentl. Nutzung	SK		
	davon Grunderwerb			
	- Wohnungsnutzung	SE		
	- Dienstleistungen/Gewerbe	SG		
	davon Grunderwerb			
14.	Mobilisierung Brachflächen	FR		
15.	Herrichtung v. Brachflächen	BR		
16.	Erhaltung und Entwicklung von Gewerbestandorten			
	- Neuordnung vorh. Misch-, Gewerbe- u. Industriegebiete	GE		
	davon Grunderwerb			
	- Standortsicherung	SO		
	davon Grunderwerb			
	- Gewerbliche Bauflächen außerhalb von Altstandorten	GE		
	davon Grunderwerb			
17.	Entwicklung von Wohn- und Mischgebieten		GK: 4.564	2.426 (2. FA: 765)
	- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen	WO		
	davon Grunderwerb			
	- Baugebiet im Einzugsbereich v. Haltepunkten an d. Schiene	WH		
18.	Beschäftigungsmaßnahmen in der Stadterneuerung	AB		
	- Nr. 18.31 - 18.35			
19.	Besondere Maßnahmen für Stadtteile m. b. Erneuerungsbedarf	SI		
	- Nr. 19.11 - 19.14			
Insgesamt			4.564	2.426 (2. FA: 765)

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf
Landesmittel 447.000,00 €

5.1 Kapitel/Titel: 14500/88311 Positions-Nr. 755 702

Ausgabeermächtigung 80.000,00 €

Verpflichtungsermächtigungen 367.000,00 €

davon 2008:	200.000,00 €
davon 2009:	167.000,00 €

Von der Zuwendung entfallen auf
Bundesmittel 318.000,00 €

5.2 Kapitel/Titel: 14500/88310 Positions-Nr. 770 702

Ausgabeermächtigung	33.200,00 €
Verpflichtungsermächtigungen	284.800,00 €
davon 2008:	155.200,00 €
davon 2009:	129.600,00 €

Das Recht auf Inanspruchnahme der Ausgabemittel und der Verpflichtungsermächtigungen ist auf den 30.09. des jeweiligen Haushaltsjahres befristet. Falls Ausgabemittel nicht bis zum 30.09. abgerufen worden sind, behalte ich mir vor, ab 01.10. die Bewilligungsbescheide zu widerrufen (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG) und im Interesse einer bedarfsgerechten Umschichtung von Kassenmitteln sowie zur Vermeidung von Ausgaberesten durch Änderungsbescheid die Kassenmittel im Rahmen der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen auszutauschen. Besteht für die zu Lasten späterer Haushaltsjahre bewilligten Mittel vorzeitiger dringender Kassenbedarf, wird empfohlen, mir einen vorzeitigen Auszahlungsantrag mit Begründung vorzulegen.

Näheres regelt ggf. Ziffer 3 der Anlage 1 zu diesem Bescheid.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach ANBest-G ausgezahlt.
Bei der städtebaulichen Ergänzungsförderung (Nr. 13.8) richtet sich das Auszahlungsverfahren nach den Vorschriften der ModR/WFB.

Auflagen/ Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.
Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt (siehe beigefügte

Anlage, die als Bestandteil des Bewilligungsbescheides gilt).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einlegen. Falls die Frist von einem von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung der Mittel beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung des Rechtsmittels verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weidmann

Wohnungsbauförderungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Anstalt der NRW.BANK

40199 Düsseldorf

Landesamt für
Datenverarbeitung und
Statistik NRW
Postfach

40476 Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Durchschrift meines Zuwendungsbescheides Nr. 06/23/07 an die Stadt Herten übersende ich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weidmann

2) Dez. 12 (BdH) zur Mitzeichnung

3) Dez. 31 zur Mitzeichnung

4) Dez. 11 (Pressestelle) m.d.B. um Kenntnisnahme

5) Eintrag in VN-Liste
Karteikarte anlegen
Akte anlegen

6) Wiedervorlage bei Eingang Empfangsbekenntnis

Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekenntnis

Bürgermeister
der Stadt Herten
45697 Herten

d. d. Landrat
des Kreises Recklinghausen
45655 Recklinghausen

Dienstgebäude:
Domplatz 1-3, 48143 Münster
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Durchwahl: 411-1503
Telefax: 411-81503
Raum: 356
Auskunft erteilt:
Herr Bardehle
E-Mail:
frank.bardehle@brms.nrw.de
Aktenzeichen:
35 03.01

9. Dezember 2008

Erlass-Nrn. 4003.1 vom 09.06.2008, 4003.2 vom 09.07.2008, 4003.3 vom 20.08.2008
und 4014 vom 02.06.2008
sowie Erlass des MWME vom 01.12.2008 – Az. 31060012108
Objekt-Nr. UW5 00 00 07
Positions-Nrn.: 755 702, 770 702

Zuwendungsbescheid Nr. 06/30/08
(Projektförderung)

Zuwendungen der EU „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 (EFRE) - Ziel 2-Programm", des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes zur Stadterneuerung
Stadtumbau West – Herten Süd

Ihr Antrag vom 27.07.2007 i.d.F. der erg. Berichte vom 22.01., 30.09. und 03.11.2008

Anlagen:
1. Besondere Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
3. EU-spezifische Nebenbestimmungen 2007-2013
4. Mittelabruf NRW-EU-Programm – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007 – 2013) – Version 01/08
5. Antrag auf Auszahlung von Zuwendungen (Wfa)
6. Vordruck Verwendungsnachweis
7. Anlage zum Mittelabruf gem. TZ 4.1 der Leitlinie Bescheinigungsbehörde (Belegliste) – Version 01/08
8. Übersicht über vergebene Aufträge -Modul Vergabe
9. Empfangsbekenntnis

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom Datum dieses Bescheids bis **31.12.2010** (Bewilligungs- und Durchführungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von

1.323.000,00 EUR
(in Buchstaben: einemilliondreihundertdreiundzwanzigtausend Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks durch Bezugnahme auf den Antrag, ggf. zusätzliche Änderungen gegenüber dem Antrag)

In der weiteren Umsetzung des integrierten Handlungskonzeptes für den Stadtteil Herten-Süd im Rahmen des Programms „**Stadtumbau West**" stehen die unter Nr. 4 beschriebenen Teilmaßnahmen an:

Zweckbindungsfristen (Nr. 27.2 Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)
- 20 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlage und Grundstücke mit einem Zuschuss von mehr als 375.000 €
- 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlage und Grundstücke mit einem Zuschuss von bis zu 375.000 €
- 5 Jahre für bewegliche Gegenstände und für Ersteinrichtungen

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der **Anteilsfinanzierung** in Höhe von 80 v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 1.654.200 € gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für diesen Zuwendungsbescheid wurden wie folgt ermittelt:

Zuwendungsbereich (Teilmaßnahmen nach den Förderrichtlinien)		Ausgaben	
Nr.	Maßnahme	zuwendungsfähig TEUR	Förderung TEUR
9(1) g	Externe Dienstleistungen zur Steuerungsunterstützung	65,0	52,0
9(1) d	Ergänzende Öffentlichkeitsarbeit	42,0	33,6
9(1) g + 16(1) b	Nutzungsmanagement	144,0	115,2
11.2	Sicherung & Sanierung der Siedlungs- und Gebäudestruktur	202,0	161,6
9(1) d	Ansiedlung von Gewerbe an der Ewaldstraße	26,0	20,8
9(2)	Ansiedlung innovativen Gewerbes	147,0	117,6

Zuwendungsbereich (Teilmaßnahmen nach den Förderrichtlinien)		Ausgaben	
Nr.	Maßnahme	zuwendungsfähig TEUR	Förderung TEUR
18	Quartiersmanagement	92,0	73,6
9(1) g + 16(1) f	Integration von Migrantenfamilien	93,9	75,1
9(1) g + 16(1) l	Mobile Jugendarbeit	96,0	76,8
9(1) g + 16(1) l	Einrichtung eines internationalen Jugendtreffs	128,4	102,7
9(1) g + 16(1) a	Wohnraumanpassungsberatung für Senioren	38,5	30,8
9(1) g + 16(1) d	Betreuungsgruppe für Demenzkranke "Lichtpunkte vor Ort"	14,6	11,7
9(1) g + 16(1) d	Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen	40,0	32,0
10.4(1) a	Umgestaltung der mittleren Ewaldstraße	160,0	128,0
10.4(1) a	Gestaltung des öffentlichen Platzes Erlöserkirche/Diakonie Gesamtkosten 167,5 T€ abzügl. 43,6 T€ zweckgebundene Einnahme	123,9	99,1
11.3	Gestaltung des Zugangs Diakonie Gesamtkosten 58,5 T€ abzügl. 44,8 T€ zweckgebundene Einnahme	13,7	11,0
10.4(1) a	Wohnumfeldverbesserung Adalbertstraße	38,2	30,6
10.4(1) c	Grünanlage Heinrich-Lersch-Str.	79,0	63,2
10.4(1) c	Spielplatz Spichernstr.	40,0	32,0
9(1) g + 16(1) e	1 qkm Bildung Gesamtkosten 110 T€ abzügl. 40 T€ zweckgebundene Einnahme	70,0	56,0
Insgesamt		1.654,2	1.323 *

* auf volle 1000 EUR gerundet

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

5.1 Landesmittel 221.000 EUR

Kapitel/Titel: 14 500 / 883 11 — Positions-Nr. 755 702

Ausgabeermächtigung 2008	134.000 EUR
Verpflichtungsermächtigungen 2009	33.000 EUR
Verpflichtungsermächtigungen 2010	54.000 EUR

5.2 Bundesmittel 275.000 EUR

Kapitel/Titel: 14 500 / 883 10 — Positions-Nr. 770 702

Ausgabeermächtigung 2008	166.000 EUR
Verpflichtungsermächtigungen 2009	42.000 EUR
Verpflichtungsermächtigungen 2010	67.000 EUR

5.3 **EFRE-Mittel 827.000 EUR**
Kapitel/Titel: 08 031 / 883 65

Ausgabeermächtigung 2008	0 EUR
Verpflichtungsermächtigungen 2009	625.000 EUR
Verpflichtungsermächtigungen 2010	202.000 EUR

Die Bereitstellung der Finanzierungsmittel erfolgt auf der Grundlage Ihres vorgelegten Finanzierungsplanes (Antrag vom 27.07.2007) sowie der telefonischen Abstimmung mit Frau Dr. Fründ unter Berücksichtigung der allgemeinen Mittelverfügbarkeit. Auf die Nr. 2 „Mittelverfall" der EU-spezifischen Nebenbestimmung weise ich hin.

Auf die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich unter Berücksichtigung der Abrundung auf volle Tausend Euro folgende prozentuale Förderanteile:

Landesanteil:	13,36 %
Bundesanteil:	16,63 %
EU-Anteil:	49,99 %
Eigenanteil:	20,02 %
Gesamt	100,00 %

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen der EU-spezifischen Nebenbestimmungen (Anlage 3), die Bestandteil dieses Bescheides sind, nach dem Kostenerstattungsprinzip ausgezahlt.

Im Rahmen der EFRE-Förderung gilt grundsätzlich das Kostenerstattungsprinzip. Danach sind Sie verpflichtet, mir mit jedem Mittelabruf eine Belegliste (Anlage 7) mit einer Einzelaufstellung der zu erstattenden Beträge vorzulegen, die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Herten oder einem anerkannten Wirtschaftsprüfer entsprechend der in gesondertem Schreiben übersandten „Prüfungsdokumentation Mittelabruf" zu prüfen und zu testieren ist.

Dem Mittelabruf sind Kopien der Belege und Zahlungsnachweise beizulegen. Des Weiteren ist mit jedem Mittelabruf eine Übersicht über die vorgenommenen Vergaben (Anlage 8) einzureichen und der Aufbewahrungsort mitzuteilen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und damit der Mittelabfluss möglichst zügig erfolgen kann, sollten die Erstattungsanträge für die verausgabten Mittel mindestens zweimal jährlich – spätestens aber bis zum 31.10. jedes Jahres, siehe EU-spezifische Nebenbestimmungen (Anlage 3) – gestellt werden.

Bei den Mittelabrufen sind die unter Nr. 5 aufgeführten prozentualen Förderanteile zu berücksichtigen.

Die Landes- und Bundesmittel sind über mich bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NRW abzurufen. Beim Abruf ist die Anlage 5 zu verwenden.

Die EFRE-Mittel sind ebenfalls über mich mit dem Vordruck „Mittelabruf NRW-EU-Programm – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007 – 2013) – Version 01/08 – Anlage 4 – bei der Landesbank NRW abzurufen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten besonderen Nebenbestimmungen (Anlage 1), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G - (Anlage 2) und die EU-spezifischen Nebenbestimmungen (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die EU-spezifischen Nebenbestimmungen gelten additiv zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen. Wo sie über die Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus gehen, gelten die EU-spezifischen Nebenbestimmungen.

Abweichend der Nr. 6 „Akten- und Belegaufbewahrung" der EU-spezifischen Nebenbestimmung, haben Sie die Bewilligungsunterlagen mit den dazugehörigen Antragsunterlagen mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist (20 Jahre) aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzubehalten.

Darüber hinaus wird folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom Datum dieses Bescheides bis zum 31.12.2010 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Wegen der sachlichen und zeitlichen Bindung der Fördermittel nach § 45 Landeshaushaltsordnung ist das Recht auf die Inanspruchnahme (Mittelabruf) der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel auf das Ende des entsprechenden Haushaltsjahres befristet.
3. Mit dem letzten Mittelabruf eines jeden Haushaltsjahres ist mir ein Sachbericht über die durchgeführten Maßnahmen vorzulegen (Wirkungskontrolle gem. Nr. 4.1 Abs. 3 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008).
4. Alle Rechungs- und Zahlungsbelege (Kontoauszüge) müssen so archiviert sein, dass sie anhand der Belegliste eindeutig identifizierbar und auffindbar sind. Daher werden Sie zur Führung eines Projektkontos verpflichtet.
5. Die als zuwendungsfähig anerkannten Kosten sind durch tatsächlich angefallene Ausgaben beim Mittelabruf zu belegen.
6. Auch nach Ablauf des Durchführungs- bzw. Bewilligungszeitraums haben Sie mir Änderungen bezüglich des Aufbewahrungsortes der Originalbelege mitzuteilen. In jedem Fall müssen die Originalbelege für Prüfzwecke in NRW vorgelegt werden können.
7. Bei der Durchführung von Vergabeverfahren ist der Runderlass des Innenministeriums des Landes NRW vom 26.04.2005 – IR 12.02.06 zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (SMBl. NRW. 20020) – insbesondere die Nr. 3.1, 3.2, 3.3, 3.5 und 3.7 – zu beachten.
8. Investitionsmaßnahmen dürfen nur begonnen bzw. durchgeführt werden, soweit sie in der mit dem Kreis Recklinghausen abgestimmten Investitionsprioritä-tenliste des Haushaltsjahres, in dem die Auszahlungen kassenwirksam werden, ausgewiesen sind.
9. Eine Vorfinanzierung eingeplanter, aber nicht kassenwirksam werdender Deckungsmittel über Kassenkredite ist nicht zulässig.
10. Sogenannte freiwillige nicht-investive Maßnahmen dürfen nur begonnen bzw. durchgeführt werden, wenn der Gesamtumfang der freiwilligen Leistungen jährlich schrittweise reduziert wird und neue freiwillige Leistungen durch Einsparungen bei anderen freiwilligen Leistungen kompensiert werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.
Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung der Mittel beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung des Rechtsmittels verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ralf Weidmann)

Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid Nr. 06/30/08 - Stadtumbau West Herten-Süd

1. Ergänzend zu den ANBest-G wird bestimmt:

   1.1 Für die Durchführung der Maßnahme und den Einsatz der Mittel gelten die "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)" des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (SMBl. NW. 2313), insbesondere die Ziffern 1 bis 7 (Allgemeine Förderbestimmungen) sowie die Ziffern 9, 10.4, 11.2, 11.3, 16, 18, 19-22 (zu den Teilmaßnahmen im Einzelnen).

   1.2 Zu den Zuwendungsrechtsgrundlagen gehören ferner:
   - das Gemeindefinanzierungsgesetz NW
   - das Haushaltsgesetz NW
   - die Landeshaushaltsordnung NW nebst Durchführungsbestimmungen und Mittelbewirtschaftungsvorschriften; insbes. die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – (SMBl. NRW. 631)
   - das Verwaltungsverfahrensgesetz NW
   - der Runderlass des Innenministeriums des Landes NRW, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien, vom 26.04.2005 - IR 12.02.06 - (SMBl. NW 20020).
   - die Bestimmungen des Operationellen Programms (EFRE) für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" für Nordrhein-Westfalen nach Artikel 37 der Verordnung (EG Nr. 1083/2006) des Rates vom 11. Juli 2006

2. Die Förderung der Teilmaßnahmen des „Stadtumbau West Herten-Süd" erfolgt unter folgenden Maßgaben:

   2.1 Die angemeldeten Personalkosten, die durch zusätzlich eingestelltes Personal (auch Vertragsverlängerung oder Aufstockung) entstehen, sind nur dann zuwendungsfähig, wenn es sich nicht um kommunales Personal oder Personal selbständiger juristischer Personen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50% beteiligt ist, handelt. Die Personalkosten der Projektbausteine „Steuerungsunterstützung (Projektkoordination)" und „Mobile Jugendbetreuung" können evtl. aus Gründen des Vertrauensschutzes bis zur Erfüllung der bestehenden Arbeitsverträge als förderfähig anerkannt werden. Vor einer abschließenden Entscheidung sind der Bezirksregierung Münster entsprechende erläuternde Unterlagen zu den bestehenden Vertragsverhältnissen vorzulegen.

   2.2 Die Teilprojekte „Integration von Migrantenfamilien", „Mobile Jugendarbeit", „Einrichtung eines internationalen Jugendtreffs", „Wohnraumanpassungsberatung für Senioren", „Betreuungsgruppe für Demenzkranke", Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen" und „1 qkm Bildung" sind gemäß Nr. 16 i. V. m. Nr. 7 FöRL unter dem Vorbehalt, dass Fördermittel anderer Finanzierungsträger nicht zur Verfügung stehen (insbes. ESF-Programm), bewilligt worden.

   2.3 Hinsichtlich des Projektbausteins „Ansiedlung innovativen Gewerbes" wird der Neuausrichtung des Tourismusbüros incl. HyBike Herten zugestimmt. Zum 31.10.2009 ist die Maßnahme unter Vorlage eines aussagekräftigen Geschäftsberichts zu evaluieren, aus dem hervorgeht, ob eine selbsttragende Verstetigung nach spätestens drei Jahren realistisch erwartet werden kann.

3. Sofern bei Realisierung der Maßnahme Verzögerungen eintreten, kann ggf. eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes der Ausgabemittel ausgesprochen werden. Dazu ist mir rechtzeitig ein begründeter Antrag vorzulegen. Auf die besonderen Anforderungen der EU-spezifischen Nebenbestimmungen (Anlage 3 Nr. 2) wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Dieser Bescheid ersetzt nicht die nach anderen Bestimmungen erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen usw.; die Bewirkung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme obliegt dem Zuwendungs(bescheid)empfänger.

5. An der Baustelle ist ein Bauschild mit einem deutlichen Hinweis auf die Landesförderung aufzustellen. Auf die Publizitätsvorschriften der EU wird ergänzend hingewiesen. Hierbei ist folgende Grafik zu verwenden

die unter „http://www.ziel2.nrw.de/0_3_Service/3_Logos/index.php" zum Download zur Verfügung steht. Ich bitte zu beachten, dass die Angaben des Ihnen bekannten Förderhandbuches zur Ziel-2-Förderung (Kap. F.5) hierzu nicht auf dem neuesten Stand sind.

6. Die Vorschriften für barrierefreies Bauen (DIN 18024) sind zu berücksichtigen.

7. Von Prüfungsorganen des Landes Nordrhein-Westfalen veranlasste Änderungen bleiben vorbehalten.

8. Die Einzelmaßnahme/ der mit diesem Bescheid geförderte (Bau-)Abschnitt der Gesamtmaßnahme ist hiermit ausfinanziert.
Eine landesseitige Nachfinanzierung wird ausgeschlossen.

9. Aus der Förderung eines (Bau-)Abschnitts einer Gesamtmaßnahme können Ansprüche auf Förderung weiterer (Bau)-Abschnitte nicht hergeleitet werden.
Jeder Abschnitt ist daher in sich abgeschlossen und funktionsfähig zu planen und durchzuführen.

10. Dieser Bescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass Einnahmen (s. Nrn. 6 und 30 der Förderrichtlinien), die nach den Förderrichtlinien anzurechnen sind, zu einer anteiligen Verringerung des Zuwendungsbetrages führen, ohne dass es eines Teilwiderrufs bedarf.

11. Dieser Zuwendungsbescheid ergeht in Ergänzung zu den bisher für den „Stadtumbau West Herten-Süd" erteilten Zuwendungsbescheiden Nr. 06/11/05 vom 17.06.2005 und Nr. 06/23/07 vom 05.11.2007. Die jeweils darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten auch für diesen Bescheid, soweit hierdurch nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
Die Abrechnung der Zuwendungsbescheide hat daher auch in einem (gemeinsamen) Verwendungsnachweis zu erfolgen.
Für die Teilprojekte ist innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Durchführung der Bewilligungsbehörde ein Sachstandsbericht vorzulegen.

Die Abwicklung der Gesamtmaßnahme Stadtumbau West Herten-Süd nach dem fortgeschriebenen integrierten Handlungskonzept stellt sich unter Berücksichtigung Ihres Schreibens vom 01.10.2008 finanzierungstechnisch derzeit wie folgt dar:

Förderfähige Gesamtkosten:	10.460.000 €
Höchstmögliche Förderung (Kappungsgrenze)	8.368.000 €
Bisher gefördert:	1.945.000 €
Bewilligung durch diesen Bescheid:	1.323.000 €
Künftig erwartete Bewilligungen für die Gesamtmaßnahme:	5.100.000 €

Nach den bindenden Vorgaben des Zuwendungsrechts wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dieser Zusammenstellung ein Anspruch auf eine spätere Förderung nicht begründet wird.

12. Auf die Möglichkeit der Rückforderung der bewilligten Städtebaufördermittel bei Verstoß gegen die Nebenbestimmungen gem. § 36 VwVfG NW wird hingewiesen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i.S. des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nr. 3 Vergabe von Aufträgen

Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Nr. 5 Mitteilungspflichten d. Zuwendungsempfängers/in

Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

Nr. 7 Nachweis der Verwendung

Nr. 8 Prüfung der Verwendung

Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil d. Zuwendungsempfängers/in sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich

1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.

1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln d. Zuwendungsempfängers/in,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel d. Zuwendungsempfängers/in verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen

35 v.H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,

35 v.H. der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,

30 v.H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.

Nr. 1.4 Satz 2 gilt entsprechend.

1.6 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenbezuschussung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben werden die Zuwendungen anteilig zum 1.5. und 1.10. des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausgezahlt.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln d. Zuwendungsempfängers/in,

2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3 Vergabe von Aufträgen

3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

3.2 Verpflichtungen d. Zuwendungsempfängers/in, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. D. Zuwendungsempfänger/in darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5 Mitteilungspflichten d. Zuwendungsempfängers/in

D. Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

6.1 D. Zuwendungsempfänger/in muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

6.2 Die Baurechnung besteht aus

6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigefügt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,

6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.2.1,

6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen,

6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundegelegten Bauunterlagen,

6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohn- bauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

6.2.9 dem Bautagebuch.

7 Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Soweit technische Dienststellen d. Zuwendungsempfängers/in beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.

7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbes. Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit d. Zuwendungsempfänger/in die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

7.5 D. Zuwendungsempfänger/in hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden (GV) allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7.6 Darf d. Zuwendungsempfänger/in zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.

8 Prüfung der Verwendung

8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. D. Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern/innen zu prüfen. Die überörtliche Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

8.3 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei d. Zuwendungsempfänger/in zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam wird.

9.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

9.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

9.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit d. Zuwendungsempfänger/in

9.3.1 in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet

oder

9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, die Vergabegrundsätze nicht beachtet (Nr. 3.1) oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

9.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).

9.5 Werden ausgezahlte Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel d. Zuwendungsempfängers/in anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

EU-spezifische Nebenbestimmungen 2007-2013

1. Ausgabenerstattungsverfahren

Im Rahmen der EFRE-Förderung gilt das Ausgabenerstattungsprinzip. Danach darf die Bescheinigungsbehörde eine Auszahlung an den Zuwendungsempfänger nur leisten, wenn dieser zuwendungsfähige Ausgaben bereits getätigt und sie durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen hat.

Nr. 1.4 Satz 1 ANBest-P/G ist in folgender Fassung anzuwenden: "Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als von Ihnen nachgewiesen wird, dass entsprechende Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks von Ihnen geleistet worden sind."

Auf welche Weise die Verausgabung der Mittel nachgewiesen wird, regelt die bewilligende Stelle im Zuwendungsbescheid. Der Nachweis kann entweder durch Rechnungen und Zahlungsbelege oder durch Auflistungen von getätigten Zahlungen, die z.B. von Rechnungsprüfungsämtern oder Wirtschaftsprüfern zu bestätigen sind, erfolgen.

Um die Programmsteuerung zu vereinfachen und aufgrund der verwaltungsseitigen Bearbeitungsfristen für Erstattungsanträge sollten diese mindestens zweimal jährlich, spätestens aber bis zum 31.10. jeden Jahres, gestellt werden.

2. Mittelverfall

Die in Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 festgelegte sogenannte "n+2-Regel" besagt, dass die in den einzelnen Jahrestranchen des jeweiligen Programms gebundenen EU-Mittel spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung verausgabt sein müssen, damit die Mittelbindung nicht von der EU-Kommission wieder zurückgenommen wird und somit diese Mittel dem Land verloren gehen. Dies erfordert wiederum bei den Zuwendungsempfängern eine hohe Disziplin bezüglich der planmäßigen Umsetzung der Projekte und einen zeitnahen Abruf der verausgabten Mittel (s.o.). Bei unplanmäßigem Verlauf des geförderten Projektes ist Folgendes zu beachten:

Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums bzw. eine Verschiebung von nicht in Anspruch genommenen Mitteln in spätere Haushaltsjahre bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle **HIER BITTE NAMEN DER BEWILLIGENDEN STELLE EINFÜGEN** ***und des Referates 301 des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie als Verwaltungsbehörde des NRW-Ziel 2-Programms 2007-2013 "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (EFRE)". Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung bzw. Mittelverschiebung, insbesondere dann nicht, wenn diese zu einem Verfall von EU-Mitteln aufgrund von Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 führen würden. Absehbare Verzögerungen bei der Durchführung des Vorhabens haben Sie unverzüglich der bewilligenden Stelle mitzuteilen und zu begründen.***

Im Falle eines Mittelverfalls behält sich die Verwaltungsbehörde vor, bei Projekten, die sich nicht plangemäß realisieren, die Zuwendung bis zur Höhe der für ein Haushaltsjahr eingeplanten, aber nicht in Anspruch genommenen Mittel zu kürzen.

3. Publizität

Die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 schreibt in ihren Artikeln 8 und 9 Publizitätsmaßnahmen vor, die vom Zuwendungsempfänger einzuhalten sind.

Dementsprechend haben Sie

- *in allen Informationsmaterialien, Präsentationen und ähnlichen Unterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben sowie ggf. auf Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen einen deutlichen Hinweis darauf zu geben, dass das durchgeführte Vorhaben im Rahmen des aus dem EFRE ko-finanzierten Operationellen Programms für NRW im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" 2007-2013 ausgewählt wurde.*

  Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt müssen die folgenden Elemente umfassen[1]:

  - *das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in der VO (EG) 1828/2006 angegebenen Normen und den Verweis auf die Europäische Union,*
  - *den Verweis auf den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung",*
  - *den Slogan „Investition in unsere Zukunft" als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert.*

  Für kleines Werbematerial gelten die beiden letztgenannten Punkte nicht.

- *bei Vorhaben, die die Finanzierung von Investitionen in materielle Gegenstände, Infrastruktur oder von Baumaßnahmen betreffen und bei denen der öffentliche Gesamtbeitrag mehr als 500 000 EUR beträgt, während der Durchführung (nur bei Infrastruktur- / Baumaßnahmen) ein Hinweisschild und bei allen o.g. Vorhaben spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe aufzustellen, die folgende Informationen enthält:*

  - *Art und Bezeichnung des Vorhabens,*
  - *das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 angegebenen Normen[2] und den Verweis auf die Europäische Union,*
  - *den Verweis auf den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung",*

[1] Download eines Logos, das alle diese Element enthält unter www.ziel2-nrw.de unter „Service"
[2] Download unter www.ziel2-nrw.de

- *einen Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert, der wie folgt lautet: „Investition in unsere Zukunft".*

Die drei letztgenannten Punkte nehmen dabei mindestens 25% der Fläche des Hinweisschildes bzw. der Erläuterungstafel ein.

4. Informationspflicht

Sie sind verpflichtet, die für die Erfassung der Ergebnisse und Wirkungen des Programms nötigen projektbezogenen Angaben zu liefern. Hierzu zählt die Übermittlung von Angaben über die Ergebnisse und Wirkungen des Projektes im Projektabschlussbogen. Dieser ist nach Projektende gemeinsam mit dem Schlussverwendungsnachweis einzureichen. Für eventuelle Evaluationsstudien im Zuge der Programmumsetzung (beispielsweise im Auftrag der Verwaltungsbehörde oder der Europäischen Kommission) haben Sie ggf. ebenfalls Informationen bereitzustellen.

5. Finanzprüfungen

Sowohl das Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen als auch einschlägige EU-Verordnungen sehen Finanzprüfungen vor, die dieses Projekt betreffen können. Sie können beispielsweise durch die Prüfbehörde, die Stelle für Qualitätsmanagement, die zwischengeschalteten Stellen oder europäische Institutionen durchgeführt werden.

Zu diesen Zwecken müssen Sie den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren. Daneben muss die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglicht werden. Zudem müssen Sie sicherstellen, dass die Prüfungen am Investitionsstandort durchgeführt werden können.

6. Akten- und Belegaufbewahrung

Nr. 6.8 ANBest-P/Nr. 7.5 ANBest-G ist in folgender Fassung anzuwenden:

"Die Originalbelege und sonstige relevante Unterlagen (z.B. Dokumentationen von Vergabeverfahren) haben Sie mindestens bis zum 31.12.2022 aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Der bewilligenden Stelle muss mit jedem Mittelabruf und im Schlussverwendungsnachweis der Aufbewahrungsort der Akten und Belege mitgeteilt werden."

Artikel 8

Zuständigkeiten der Begünstigten im Zusammenhang mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit

1) Der Begünstigte unterrichtet die Öffentlichkeit durch die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Maßnahmen über die von den Fonds (ESF, EFRE oder Kohäsionsfonds) erhaltene Unterstützung.

2) Der Begünstigte stellt spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Vorhabens, das folgende Bedingungen erfüllt, eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe auf:

   - der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben beträgt mehr als 500 000 EUR;
   - das Vorhaben besteht im Erwerb eines materiellen Gegenstands oder der Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen.

Auf der Tafel sind neben den in Artikel 9 aufgeführten Informationen die Art und die Bezeichnung des Vorhabens anzugeben. Diese Informationen nehmen mindestens 25 % des Schildes ein.

3) Der Begünstigte stellt am Standort eines Vorhabens, das die folgenden Bedingungen erfüllt, während seiner Durchführung ein Hinweisschild auf:

   - der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben beträgt mehr als 500 000 EUR;
   - das Vorhaben betrifft die Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen.

Die in Artikel 9 genannten Informationen machen mindestens 25 % des Hinweisschildes aus.

Nach Abschluss des Vorhabens wird das Hinweisschild durch die permanente Erläuterungstafel gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels ersetzt.

4) Wird für ein Vorhaben im Rahmen eines aus dem ESF kofinanzierten operationellen Programms eine Finanzierung gewährt oder wird für ein Vorhaben gegebenenfalls eine Finanzierung aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds gewährt, so stellt der Begünstigte sicher, dass die an dem Vorhaben Beteiligten über diese Finanzierung informiert werden.

   Der Begünstigte gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass das durchgeführte Vorhaben im Rahmen eines aus dem ESF, dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierten operationellen Programms ausgewählt wurde.

   Alle Unterlagen und insbesondere alle Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit einem solchen Vorhaben enthalten die Angabe, dass das operationelle Programm aus dem ESF oder gegebenenfalls aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds kofinanziert wurde.

Artikel 9

Technische Merkmale der Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf Ebene des Vorhabens

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Begünstigten, die potenziellen Begünstigten und die Öffentlichkeit umfassen die folgenden Elemente:

a) das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in Anhang I angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Europäische Union;

b) den Verweis auf den jeweiligen Fonds:

i) für den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung";

ii) für den Kohäsionsfonds „Kohäsionsfonds";

iii) für den ESF: „Europäischer Sozialfonds";

c) einen von der Verwaltungsbehörde gewählten Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert, der vorzugsweise wie folgt lautet: „Investition in Ihre Zukunft".

Für kleines Werbematerial gelten die Buchstaben b und c nicht.

E 15.12.2009

Bezirksregierung Münster

[redacted]

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekenntnis

Bürgermeister
der Stadt Herten
45697 Herten

ü. d. Landrat des
Kreises Recklinghausen
45655 Recklinghausen

15 Dezember 2009
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
35.03.01

Auskunft erteilt:
Herr Bardehle

Durchwahl:
411-1503
Telefax: 411-81503
Raum: 356
E-Mail:
frank.bardehle
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Domplatz 1-3, 48143 Münster
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444
Schultelefon:
0251 411 - 4113
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
WestLB AG
BLZ: 400 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE65 4005 0000 0000 0618 20
BIC : WELADE3M

Zuwendungsbescheid Nr.: 06/45/09
(Projektförderung)

Objekt-Nr.: UW5 00 00 07

Zuwendung des Landes aus Landes- und Bundesmitteln und Mitteln der EU „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 (EFRE) - Ziel 2-Programm"
(Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)
Stadtumbau West Herten Süd
Ihr Antrag vom 08.09.2008 ergänzt am 30.09.2008, 16.01.2009, 28.07.2009 und 28.09.2009

Anlagen:
1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
2. Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (NBest-Stadterneuerung)
3. EU-spezifische Nebenbestimmungen 2007-2013
4. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
5. Mittelabruf NRW-EU-Programm – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007 – 2013)
6. Anlage zum Mittelabruf (Belegliste)
7. Übersicht über vergebene Aufträge - Modul „Vergabe"
8. Nachweis Projektarbeitsstunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

auf Ihren o. a. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom Datum dieses Bescheides bis zum **31.12.2012** (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

1.959.000,00 €
(in Buchstaben: einemillionneunhundertneunundfünfzigtausend Euro).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme/-n

Zur weiteren Umsetzung des integrierten Handlungskonzepts für den Stadtteil Herten Süd im Programm „Stadtumbau West" sind mit diesem Zuwendungsbescheid die unter Nr. 4 aufgeführten Einzelmaßnahmen vorgesehen.

Für die Einzelmaßnahmen gelten die nachfolgenden **Zweckbindungsfristen (Nr. 27 FRL)**:

- **20 Jahre** ab Fertigstellung der Maßnahme Nr. 9
- **10 Jahre** ab Fertigstellung der Maßnahmen Nr. 5 und 7
- Für die Maßnahmen Nr. 1 bis 4, 6, 8 und 10 bis 17 endet die Zweckbindungsfrist **5 Jahre** nach Abschluss des Vorhabens.
- Soweit in Einzelmaßnahmen bewegliche Gegenstände angeschafft werden, gilt hierfür eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.

Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen dem Zuwendungsnehmer/der Zuwendungsnehmerin zu.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der

Anteilfinanzierung in Höhe von (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)	**80 v. H.**
zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von	2.448.855 €

als Zuweisung (Zuschuss) gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und die Zuwendung wurden wie folgt ermittelt:

Nr.	Maßnahme	zuw.-fähige Ausgaben EUR	Förderung EUR	FRL-Nr.
1	Steuerungsunterstützung	50.000	40.000	9
2	Öffentlichkeitsarbeit	37.000	29.600	9
3	Verfügungsfonds	10.000	8.000	17
4	Nutzungsmanagement	143.000	114.400	9
5	Sicherung & Sanierung der Siedlungs- und Gebäudestruktur	110.000	88.000	11.2
6	Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung	53.000	42.400	9
7	Ansiedlung von Gewerbe entlang der Ewaldstraße	100.000	80.000	11.1
8	Entwicklung eines Tourismusbüros	219.000	175.200	9 Abs. 2 iVm 16
9	Stärkung des touristischen Potentials des Zukunftsstandortes Ewald - Glaseinhausung Schachtgerüst 2	1.140.855	912.684	7 Abs.2
10	Quartiersmanagement	92.000	73.600	18
11	Integration von Migrantenfamilien	92.000	73.600	9 iVm 16
12	Mobile Jugendarbeit	99.000	79.200	9 iVm 16
13	Einrichtung eines internationalen Jugendtreffs	127.000	101.600	9 iVm 16
14	Wohnraumanpassungsberatung für Senioren	39.000	31.200	9 iVm 16
15	Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen	42.000	33.600	9 iVm 16
16	Betreuungsgruppe für Demenzkranke "Lichtpunkte vor Ort"	25.000	20.000	9 iVm 16
17	1 qkm Bildung (Gesamtkosten 110 T€ abzüglich 40 T€ zweckgebundene Einnahme)	70.000	56.000	9 iVm 16
	Gesamt	**2.448.855**	**1.959.084**	

Berechnung der Förderung:

zuwendungsfähige Gesamtausgaben:		2.448.855 €
Zuwendung: 80,00 % (auf volle 1.000 € abgerundet)		**1.959.000 €**
Landesanteil	13,33 %	327.000 €
Bundesanteil	16,67 %	408.000 €
EFRE-Anteil	50,00 %	1224.000 €
Eigenanteil:	20,00 %	489.855 €

Die Ermittlung der Ausgaben sowie die Festsetzung der Zuwendung erfolgte für die o. a. Einzelmaßnahmen antragsgemäß.

5. Bewilligungsrahmen

	Landesmittel	Bundesmittel	EFRE-Mittel	Gesamt
Kapitel / Titel	14 500 / 883 11	14 500 / 883 10	08 031 / 883 65	
Positionsnummer	755 702	770 702	ohne	
Gesamtzuwendung	327.000 €	408.000 €	1.224.000 €	1.959.000 €
Ausgabeermächtigung	20.000 €	33.000 €	0 €	53.000 €
Verpflichtungs-ermächtigungen	307.000 €	375.000 €	1.224.000 €	1.906.000 €
davon in 2010	56.000 €	82.000 €	318.000 €	456.000 €
davon in 2011	237.000 €	169.000 €	676.000 €	1.082.000 €
davon in 2012	14.000 €	124.000 €	230.000 €	368.000 €

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen der EU-spezifischen Nebenbestimmungen (Anlage 3) nach dem Kostenerstattungsprinzip ausgezahlt. Bei den Mittelabrufen sind die unter Nr. 4 aufgeführten prozentualen Förderanteile bzw. der Höchstbeträge zu berücksichtigen.

Die EFRE-Mittel sind über mich mit dem Vordruck „Mittelabruf NRW-EU-Programm – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007 – 2013) (siehe Anlage) – bei der NRW.BANK abzurufen.

Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G - (Anlage 1), die Besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung – NBest Stadterneuerung (Anlage 2) und die EU-spezifischen Nebenbestimmungen (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Bescheides.

2. Die EU-spezifischen Nebenbestimmungen gelten additiv zu den Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen. Wo sie über den Anforderungen der Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen hinaus gehen, gelten die EU-spezifischen Nebenbestimmungen.

3. Die Maßnahme ist vom Datum dieses Bescheides bis zum 31.12.2012 durchzuführen (Durchführungszeitraum).

Darüber hinaus wird folgendes bestimmt:

4. Für den Fall, dass Sie Ihre Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung widerrufen, behalt ich mir vor, die Zuwendung zu widerrufen.

5. Im Rahmen des Kostenerstattungsprinzips sind Sie verpflichtet, mir mit jedem Mittelabruf eine Belegliste (siehe Anlage) mit einer Einzelaufstellung der zu erstattenden Beträge vorzulegen, die von Ihrem Rechnungsprüfungsamt oder einem anerkannten Wirtschaftsprüfer entsprechend der „Prüfungsdokumentation Mittelabruf" zu prüfen und zu testieren ist. Dem Mittelabruf sind Kopien der Belege und Zahlungsnachweise beizulegen. Des Weiteren ist mit jedem Mittelabruf eine Übersicht über die vorgenommenen Vergaben (siehe Anlage) einzureichen und der Aufbewahrungsort der Originalbelege mitzuteilen. Auch nach Ablauf des Durchführungs- bzw. Bewilligungszeitraums haben Sie mir Änderungen bezüglich des Aufbewahrungsortes der Originalbelege mitzuteilen. In jedem Fall müssen die Originalbelege für Prüfzwecke in NRW vorgelegt werden können.

6. Alle Rechungs- und Zahlungsbelege (Kontoauszüge) müssen so archiviert sein, dass sie anhand der Belegliste eindeutig identifizierbar und auffindbar sind.

7. Alle Ausgaben und ggff. Einnahmen des Projektes müssen über ein gesondertes Projektkonto bzw. über eine eigene Kostenstelle abgerechnet werden.

8. Neben den in ANBest-G festgehaltenen Stellen (Bewilligende Stelle, Landesrechnungshof, Europäischer Rechnungshof) haben auch die Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde, die Stelle für Qualitätsmanagement, die Europäische Kommission, die Bescheinigungsbehörde sowie sonstige zuständige Landesbehörden und die einschlägigen Bundesbehörden und der Bundesrechnungshof ein generelles Prüfungsrecht.

9. Der Verwendungsnachweis ist mir in **3-facher** Ausfertigung vorzulegen.

10. Personalausgaben Dritter sind gegenüber der EU nachzuweisen. Daher werden Sie verpflichtet zur Abrechnung von Personalausgaben Stundenaufschreibungen mit Art der Tätigkeit zu erstellen (siehe Anlage).

11. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks darf die Zuwendung für die Einzelmaßnahme Nr. 9 (Glaseinhausung Schachtgerüst 2) an Herrn Wolfgang Werner, Willy-Brandt-Allee 310, 45891 Gelsenkirchen, weitergeleitet werden. Es wird zugelassen, dass Herr Werner für diese Einzelmaßnahme den vollständigen Eigenanteil übernimmt. Der mindestens 10%ige Eigenanteil der Stadt Herten in der Gesamtmaßnahme ist durch Kosten- und Finanzierungsübersicht vom 28.08.2009 nachgewiesen.

    Die Förderung der Glaseinhausung als besonderes städtebaulich prägendes Element erfolgt auf Antrag der Stadt Herten unter Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht und ist daher beihilfekonform. Der geförderte Bereich unterliegt nicht der gastronomischen Nutzung und soll für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die öffentliche Zugänglichkeit ist durch die Zuwendungsempfängerin in geeigneter Weise mit dem Drittempfänger sicher zu stellen.

    Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Vorlage eines Nachweises über die Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit für die Dauer der Zweckbindungsfrist.

12. Die als zuwendungsfähig anerkannten Gemeinkosten für das Nutzungsmanagement, das Tourismusbüro und den Jugendtreff (Miete, Betriebskosten, etc.) sind durch tatsächlich angefallene Ausgaben beim Mittelabruf zu belegen. Dabei müssen die Ausgaben ggf. geschlüsselt werden. Die Schlüsselung muss für Prüforgane plausibel und nachvollziehbar sein.

13. Die Durchführung der Einzelmaßnahme Nr. 8 " Entwicklung eines Tourismusbüros" steht unter dem Vorbehalt einer abschließenden Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde nach noch erforderlicher Abstimmung mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr NRW.

14. Die Einzelmaßnahme Nr. 16 „Lichtpunkte vor Ort" steht hinsichtlich der Neuausrichtung unter dem Vorbehalt einer abschließenden Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde nach noch erforderlicher Abstimmung mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr NRW.

15. Investitionsmaßnahmen dürfen nur begonnen bzw. durchgeführt werden, soweit sie in der mit dem Kreis Recklinghausen abgestimmten Investitionsprioritätenliste des Haushaltsjahres, in dem die Auszahlungen kassenwirksam werden, ausgewiesen sind und innerhalb des dann zulässigen Kreditrahmens umgesetzt werden können.

16. Eine Vorfinanzierung eingeplanter, aber nicht kassenwirksam werdender Deckungsmittel über Kassenkredite ist nicht zulässig.

17. Sog. freiwillige nicht-investive Maßnahmen dürfen nur begonnen bzw. durchgeführt werden, wenn der Gesamtumfang der freiwilligen Leistungen jährlich schrittweise zurückgeführt wird und neue freiwillige Leistungen durch Einsparungen bei anderen freiwilligen Leistungen kompensiert werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.
Falls die Frist durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ralf Weidmann)

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung
an Gemeinden
(ANBest-G)

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG.NRW. sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nr. 3 Vergabe von Aufträgen

Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

Nr. 7 Nachweis der Verwendung

Nr. 8 Prüfung der Verwendung

Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. **Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.

1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

6. Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

6.2 Die Baurechnung besteht aus

6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigefügt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,

6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.21,

6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen,

6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

6.2.9 dem Bautagebuch.

7. Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Soweit technische Dienststellen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.

7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

7.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden (GV) allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7.6 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.

Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (NBest-Stadterneuerung)

Die NBest-Stadterneuerung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG.NRW sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nachträglich eine Nebenbestimmung aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1. Unterstützung der Zielsetzungen des Einzelhandelserlasses durch die Städtebauförderung (Nr. 1 FRL)

Sollten Zuwendungsempfänger durch bauleitplanerische Entscheidungen – sowohl die Aufstellung von Bauleitplänen als auch die unterlassene Änderung von älteren Bebauungsplänen, die noch auf Grundlage der BauNVO von 1962 oder 1968 aufgestellt wurden (vgl. Nr. 4.3.1 Einzelhandelserlass) oder die unterlassene Überplanung des ungeplanten Innenbereichs (vgl. Nr. 5.2.6 Einzelhandelserlass) betreffend - oder durch die Genehmigung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben oder Einkaufszentren außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche dazu beitragen, dass die mit der Förderung beabsichtigten Innenstadtstärkenden Wirkungen bedroht oder unmöglich gemacht werden, ist die Bezirksregierung ermächtigt, die Ziele der Gesamtmaßnahme insgesamt auf ihre Erreichbarkeit hin zu überprüfen, evtl. ausstehende Bewilligungen für die Gesamtmaßnahme auszusetzen, und evtl. den teilweisen oder vollständigen Widerruf erteilter Zuwendungsbescheide, soweit die Fördermittel noch nicht verausgabt wurden, für diese Gesamtmaßnahme auszusprechen.

2. Zweck der Zuweisung (Nr. 4.1 Abs. 3 FRL)

Die Ausgaben für Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 sind zuwendungsfähig. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sowie die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung der Folgekosten zu gewährleisten. Regelmäßige Wirkungskontrollen sind durchzuführen.

3. Finanzierung von Ausgaben (Nr. 4.1 Abs. 4 FRL)

Ausgaben können nur insoweit angesetzt werden, als eine anderweitige Deckung der Ausgaben nicht möglich ist (Nachrangigkeit der Städtebauförderung bzw. Subsidiarität). Zu den nicht anderweitig gedeckten Ausgaben (dauerhaft unrentierliche Ausgaben) haben sich die Zuwendungsempfänger in der Höhe des im Zuwendungsbescheid bestimmten Eigenanteils zu beteiligen. Der Durchführungszeitraum ist nach dem Zügigkeitsgebot des BauGB zu planen.

4. Denkmalschutz (Nr. 4.2 Abs. 1 FRL)

Die Umsetzung baulicher Maßnahmen, die Denkmäler oder Denkmalbereiche betreffen, ist in Abstimmung mit der für den Denkmalschutz bzw. die Denkmalpflege zuständigen Behörde durchzuführen.

5. Klimaschutz (Nr. 4.2 Abs. 2 FRL)

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die Ziele einer stadtklimatischen Verbesserung sowie die Ziele zur Einsparungen von Energie sowie zur Reduzierung von Treibhausgasen zu berücksichtigen.

6. Barrierefreiheit (Nr. 4.2 Abs. 2 FRL)

Die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes ist sicherzustellen, so dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen).

7. Geschlechtergerechtigkeit (Nr. 4.2 Abs. 3 FRL)

Alle Maßnahmen sind dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet. Sie sollen daher so optimiert werden, dass sie sowohl die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen von Frauen und Männern als auch die unterschiedlichen Auswirkungen von Maßnahmen der Förderung auf beide Geschlechter in der Art berücksichtigen, dass Ungleichbehandlungen aufgedeckt und abgebaut werden.

8. Weiterleitung von Zuwendungen (Nr. 27 Abs. 3 FRL)

Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich nach Nr. 12 VVG zu § 44 LHO in der Form von Zuwendungsbescheiden und/oder Zuwendungsverträgen haben die Erstempfänger den Letztempfängern der Zuwendung aufzugeben, die zutreffenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – insbesondere Nr. 1.3, Nr. 6.4, Nr. 6.5, Nr. 6.7 ANBest-P – sowie die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu beachten.

Anlage 3

EU-spezifische Nebenbestimmungen 2007-2013

1. Ausgabenerstattungsverfahren

Im Rahmen der EFRE-Förderung gilt das Ausgabenerstattungsprinzip. Danach darf die Bescheinigungsbehörde eine Auszahlung an den Zuwendungsempfänger nur leisten, wenn dieser zuwendungsfähige Ausgaben bereits getätigt und sie durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen hat.

Nr. 1.4 ANBest-P/G erhält daher folgende Fassung: "Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als von Ihnen durch Rechnungen und Zahlungsbelege bzw. durch Auflistungen von getätigten Zahlungen, die z.B. von Rechnungsprüfungsämtern oder Wirtschaftsprüfern zu bestätigen sind, nachgewiesen wird, dass entsprechende Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks von Ihnen geleistet worden sind."

Um die Programmsteuerung zu vereinfachen und aufgrund der verwaltungsseitigen Bearbeitungsfristen für Erstattungsanträge sollten diese mindestens zweimal jährlich, spätestens aber bis zum 31.10. jeden Jahres, gestellt werden.

2. Mittelverfall

Die in Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 festgelegte sogenannte "n+2-Regel" besagt, dass die in den einzelnen Jahrestranchen des jeweiligen Programms gebundenen EU-Mittel spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung verausgabt sein müssen, damit die Mittelbindung nicht von der EU-Kommission wieder zurückgenommen wird und somit diese Mittel dem Land verloren gehen. Dies erfordert wiederum bei den Zuwendungsempfängern eine hohe Disziplin bezüglich der planmäßigen Umsetzung der Projekte und einen zeitnahen Abruf der verausgabten Mittel (s.o.). Bei unplanmäßigem Verlauf des geförderten Projektes ist Folgendes zu beachten:

Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums bzw. eine Verschiebung von nicht in Anspruch genommenen Mitteln in spätere Haushaltsjahre bedarf der vorherigen Zustimmung der Bezirksregierung Münster als bewilligender Stelle und des Referates 301 des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie als Verwaltungsbehörde des NRW-Ziel 2-Programms 2007-2013 "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (EFRE)". Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung bzw. Mittelverschiebung, insbesondere dann nicht, wenn diese zu einem Verfall von EU-Mitteln aufgrund von Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 führen würden. Absehbare Verzögerungen bei der Durchführung des Vorhabens haben Sie unverzüglich der bewilligenden Stelle mitzuteilen und zu begründen.

Im Falle eines Mittelverfalls behält sich die Verwaltungsbehörde vor, bei Projekten, die sich nicht plangemäß realisieren, die Zuwendung bis zur Höhe der für ein Haushaltsjahr eingeplanten, aber nicht in Anspruch genommenen Mittel zu kürzen.

3. Publizität

Die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 schreibt in ihren Artikeln 8 und 9 Publizitätsmaßnahmen vor, die vom Zuwendungsempfänger einzuhalten sind.

Dementsprechend haben Sie

- *in allen Informationsmaterialien, Präsentationen und ähnlichen Unterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben sowie ggf. auf Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen einen deutlichen Hinweis darauf zu geben, dass das durchgeführte Vorhaben im Rahmen des aus dem EFRE ko-finanzierten Operationellen Programms für NRW im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" 2007-2013 ausgewählt wurde.*

  Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt müssen die folgenden Elemente umfassen:

  - *das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in der VO (EG) 1828/2006 angegebenen Normen[1] und den Verweis auf die Europäische Union,*
  - *den Verweis auf den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung",*
  - *den Slogan „Europa - Investition in unsere Zukunft" als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert.*

  Für kleines Werbematerial gelten die beiden letztgenannten Punkte nicht.

- *bei Vorhaben, die die Finanzierung von Investitionen in materielle Gegenstände, Infrastruktur oder von Baumaßnahmen betreffen und bei denen der öffentliche Gesamtbeitrag mehr als 500 000 EUR beträgt, während der Durchführung (nur bei Infrastruktur- / Baumaßnahmen) ein Hinweisschild und bei allen o.g. Vorhaben spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe aufzustellen, die folgende Informationen enthält:*

  - *Art und Bezeichnung des Vorhabens,*
  - *das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 angegebenen Normen[2] und den Verweis auf die Europäische Union,*

[1] Download unter www.ziel2-nrw.de
[2] Download unter www.ziel2-nrw.de

- *den Verweis auf den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung",*
- *einen Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert, der wie folgt lautet: „Europa – Investition in unsere Zukunft".*

Die drei letztgenannten Punkte nehmen dabei mindestens 25% der Fläche des Hinweisschildes bzw. der Erläuterungstafel ein.

4. Informationspflicht

Sie sind verpflichtet, die für die Erfassung der Ergebnisse und Wirkungen des Programms nötigen projektbezogenen Angaben zu liefern. Hierzu zählt die Übermittlung von Angaben über die Ergebnisse und Wirkungen des Projektes im Projektabschlussbogen. Dieser ist nach Projektende gemeinsam mit dem Schlussverwendungsnachweis einzureichen. Für eventuelle Evaluationsstudien im Zuge der Programmumsetzung (beispielsweise im Auftrag der Verwaltungsbehörde oder der Europäischen Kommission) haben Sie ggf. ebenfalls Informationen bereitzustellen.

5. Finanzprüfungen

Sowohl das Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen als auch einschlägige EU-Verordnungen sehen Finanzprüfungen vor, die dieses Projekt betreffen können. Sie können beispielsweise durch die Prüfbehörde, die Prüfstelle, die zwischengeschalteten Stellen oder europäische Institutionen durchgeführt werden.

Zu diesen Zwecken müssen Sie den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren. Daneben muss die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglicht werden. Zudem müssen Sie sicherstellen, dass die Prüfungen am Investitionsstandort durchgeführt werden können.

6. Akten- und Belegaufbewahrung

Nr. 6.8 ANBest-P/7.5 ANBest-G erhält folgende Fassung:

"Die Originalbelege und sonstige relevante Unterlagen (z.B. Dokumentationen von Vergabeverfahren) haben Sie mindestens bis zum 31.12.2022 aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten. Der bewilligenden Stelle muss mit jedem Mittelabruf und im Schlussverwendungsnachweis der Aufbewahrungsort der Akten und Belege mitgeteilt werden."

Anlage 4

Anlage 2
zu Nr. 5.1 zu § 44

Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG.NRW. sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nr. 3 Vergabe von Aufträgen

Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Nr. 6 Nachweis der Verwendung

Nr. 7 Prüfung der Verwendung

Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin und der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3. **Vergabe von Aufträgen**

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden:

3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

3.1.2 bei der Vergabe für Leistungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL)

3.2 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Sektorenauftraggeber, deren Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder einem höheren Betrag gefördert werden, sind verpflichtet, den Abschnitt 3 der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden.

4. **Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. **Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

5.1 wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

6. **Nachweis der Verwendung**

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege (Nr. 6.5) wird verzichtet.

6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.6) ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.

6.8 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.9 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenen Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. **Prüfung der Verwendung**

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - oder die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.2 Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung ist, von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7.4 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

8 **Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

8.3.1 ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG.NRW.).

8.5 Werden ausgezahlte Beträgenicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG.NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 14).

NRW.BANK

Mittelabruf NRW-EU-Programm
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007 - 2013)

Maßnahme:
Aktenzeichen bewilligende Stelle:
Aktenzeichen Bescheinigungsbehörde:
Projektbezeichnung:
Projektträger:

Die Abrufvoraussetzung gemäß der Bewilligungsgrundlage, den Vorschriften der Europäischen Kommission und den nationalen Bestimmungen im Zusammenhang mit der finanziellen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Strukturfondsmittel sind erfüllt.

Für die vorgelegten Rechnungen sind die Zahlungen geleistet worden. Die einreichende Behörde/Stelle führt eine abrufbezogene Belegliste, der die Belege in numerischer Reihenfolge zugeordnet werden. Diese Buchführungsunterlagen werden von der einreichenden Behörde/Stelle aufbewahrt und können von dem im Merkblatt "EU-spezifische Nebenbestimmungen" aufgeführten Stellen überprüft werden. Die unten aufgeführten zuwendungsfähigen Ausgaben sind in dem angegebenen Abrechnungszeitraum für das Projekt bezahlt worden und waren nicht Gegenstand eines früheren Mittelabrufs.

Unregelmäßigkeit i. S. der VO (EG) 1828/2006 im Projektfall gegeben? Ja Nein

Abrechnungszeitraum:

bezahlte zuwendungsfähige Ausgaben: EUR davon Grunderwerbskosten: EUR
(nach Abzug der Einnahmen) abgezogene Einnahmen: EUR

Abrufbetrag:	EUR	
- Anteil EU	EUR	
- Anteil Land:	EUR	Angabe Ministerium
	EUR	Angabe Ministerium
	EUR	Angabe Ministerium
- Anteil Bund	EUR	

Nachrichtlich: Folgende Anteile entfallen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben

- Kommunaler Anteil	EUR	
- Sonstiger öfftl. Anteil	EUR	
- Privater Anteil	EUR	nicht kofinanzierungsfähig
- Privater Anteil	EUR	kofinanzierungsfähig

Nur soweit die Bescheinigungsbehörde nicht auch die Landesmittel und Bundesmittel auszahlt:

Die auf das Land NRW bzw. den Bund entfallenden Zahlungen sind am bzw. werden am
an den Projektträger/Fördernehmer überwiesen.

Wir bitten um Überweisung auf folgendes Konto **(kurze Begründung bei Änderung der Kontoverbindung)**:

Kontonummer: Zahlungsempfänger:

Bankleitzahl: Kreditinstitut:

Aufbewahrungsort der Originalbelege:

Ort, Datum Unterschrift und Dienstsiegel

Version 01/08

Anlage 6

Belegliste

(Aufbewahrung bei der zwischengeschalteten Stelle bis mindestens 31.12.2022)

AZ zwischengesch. Stelle:		**Projektbezeichnung:**	
Förderkennzeichen:		**Zuwendungsempfänger:**	
Maßnahme:		**Zuschusshöhe/Darlehensbetrag:**	

Lfd. Nr.	Kostenart gem. Investitions- und Kostenplan des Zuwendungsbescheides	Genaue Bezeichung des Wirtschaftsgutes (Typ, Fabrikations-Nr., usw.)	Beleg-Nr.	Bestelldatum	Rechnungs-datum	Bezahldatum (Wertstellung)	Nummer und Datum Kontoauszug bzw. Nummer Zahlungsbeleg	tatsächlich gezahlter Betrag mit Mwst. in EUR	tatsächlich gezahlter Betrag ohne MWSt. in EUR	davon zuwendungsfähig in EUR
							/			
							/			
							/			
							/			
							/			
							/			
							/			
							/			
							/			
							/			
							/			
							/			
							/			
							/			
							/			
							/			
							/			
							/			
							/			
					Summe					

Datum, Stempel und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

geprüft:

Datum, Stempel, Unterschrift

Anlage 7

Auftragsübersicht

(Aufbewahrung bei der bewilligenden Stelle)

Ziel2.NRW

Zuwendungsempfänger:	
Projekt:	
Bewilligungszeitraum:	bis
Durchführungszeitraum:	bis
Zuwendungssumme:	
Aktenzeichen Bewilligungsbehörde:	

Lfd. Nr.	Leistung/Beschaffungs-gegenstand	vorab geschätzter Auftragswert	Leistung nach VOB / VOL / VOF	Ausschrei-bungsart/ Bezeich-nung des Vergabeverfah rens	ggf. Los Nr. (Anzahl Lose)	Begründung für die Wahl der Verfahrensart	Vergabe-bekannt-machung am/in	ggfs. Anzahl d. eingegange-nen Teilnahme-anträge (sofern Teilnahme-wettbewerb stattgefunden hat)	Anzahl einge-gangener Angebote	Zuschlag an	angewendete Zuschlags-kriterien	tats. Auftrags-wert	Abweichung vom geschätzten Auftragswert	Prüfungsbemer-kung
0		- €										- €		

Anzahl aller Aufträge | Summe geschätzter Auftragswert | Mittelwert | Summe tatsächlicher Auftragswert

Anlage 8

Nachweis Projektarbeitsstunden

Ziel 2.
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

Anlage ____
zum Zuwendungsbescheid vom

Zuwendungsempfänger:	
Projekt:	
Aktenzeichen Bewilligungsbehörde:	
Monat:	
Jahr:	
Mitarbeiter (Name und Qualifikation):	

Hinweis: Die Höchstgrenzen der Arbeitszeitverordnung sind einzuhalten.
Für jeden Mitarbeiter und jeden Monat ist ein eigenes Formular zu verwenden!
Fehlzeiten (z.B. Urlaub, Krankheit) und nicht projektbezogene Tätigkeiten sind mit Arbeitszeit "0" anzugeben.

Tag	Tätigkeitsbeschreibung (stichwortartig)	Beginn (Uhrzeit)	Ende (Uhrzeit)	Arbeitszeit (Std./Min.)
1				00:00
2				00:00
3				00:00
4				00:00
5				00:00
6				00:00
7				00:00
8				00:00
9				00:00
10				00:00
11				00:00
12				00:00
13				00:00
14				00:00
15				00:00
16				00:00
17				00:00
18				00:00
19				00:00
20				00:00
21				00:00
22				00:00
23				00:00
24				00:00
25				00:00
26				00:00
27				00:00
28				00:00
29				00:00
30				00:00
31				00:00
		Gesamtstunden:		0:00

Bei anteiliger Beschäftigung im Projekt:
Weitere Projektmitarbeit in folgenden Projekten: _____

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben aufgeführten Angaben. Die geleisteten Projektarbeitsstunden waren im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Projektdurchführung erforderlich
Es handelt sich ausschließlich um projektbezogene Arbeiten.

Unterschrift des Mitarbeiters

Unterschrift des Projektleiters

Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekenntnis

Bürgermeister
der Stadt Herten
45697 Herten

ü. d. Landrat des
Kreises Recklinghausen
45655 Recklinghausen

Aktenzeichen:
35.03.01

Auskunft erteilt:
Herr Bardehle

Durchwahl:
411-1503

Telefax: 411-81503

Raum: 356

E-Mail:

frank.bardehle
@brms.nrw.de

Zuwendungsbescheid Nr.: 06/32/10
(Projektförderung)

Objekt-Nr.: UW5 00 00 07

Zuwendung des Landes aus Landes- und Bundesmitteln und Mitteln der EU „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 (EFRE) - Ziel 2-Programm“
(Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)
Stadtumbau West Herten Süd
Ihr Antrag vom 28.08.2009 ergänzt am 01.02., 12.08. und 21.10.2010

Anlagen:
1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
2. Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (NBest-Stadterneuerung)
3. EU-spezifische Nebenbestimmungen 2007-2013
4. Mittelabruf NRW-EU-Programm – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007 – 2013)
5. Anlage zum Mittelabruf (Belegliste)
6. Übersicht über vergebene Aufträge - Modul „Vergabe“
7. Nachweis Projektarbeitsstunden

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3, 48143 Münster
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444

Schultelefon:
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
WestLB AG

BLZ: 400 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE65 4005 0000 0000 0618 20
BIC : WELADE3M

RUHR.2010
Kulturhauptstadt Europas

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

auf Ihren o. a. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom Datum dieses Bescheides bis zum **31.12.2013** (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

1.125.000,00 €

(in Buchstaben: einemillioneinhundertfünfundzwanzigtausend Euro).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme/-n

Zur weiteren Umsetzung des integrierten Handlungskonzepts für den Stadtteil Herten Süd im Programm „Stadtumbau West" sind mit diesem Zuwendungsbescheid die unter Nr. 4 aufgeführten Einzelmaßnahmen vorgesehen. Die Gesamtmaßnahme ist mit diesem Zuwendungsbescheid ausfinanziert.

Für die Einzelmaßnahmen gelten die nachfolgenden **Zweckbindungsfristen (Nr. 27 FRL)**:

- **10 Jahre** ab Fertigstellung der Maßnahmen Nr. 4 und 5
- Für die Maßnahmen Nr. 1 bis 3, 6 bis 10 endet die Zweckbindungsfrist **5 Jahre** nach Abschluss des Vorhabens.
- **5 Jahre** für die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände ab Abschluss des Vorhabens, also i. d. R. mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen dem Zuwendungsnehmer/der Zuwendungsnehmerin zu.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der

Anteilfinanzierung in Höhe von (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)	**80 v. H.**
zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von	1.406.250 €

als Zuweisung (Zuschuss) gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und die Zuwendung wurden wie folgt ermittelt:

Nr.	Maßnahme	zuw.-fähige Ausgaben EUR	Förderung EUR	FRL-Nr.
1	Öffentlichkeitsarbeit	60.300	48.240	9
2	Steuerungsunterstützung	49.800	39.840	9
3	Nutzungsmanagement incl. Gesamtimmobilienwirtschaftlicher Beratung	290.000	232.000	9
4	Ansiedlung von Gewerbe entlang der Ewaldstraße incl. „Fläche sucht Gründer“	210.000	168.000	11.1
5	Hof- und Fassadenprogramm	210.000	168.000	11.2
6	Entwicklung eines Tourismusbüros, 2. Abschnitt	77.000	61.600	9 Abs. 2 iVm 16
7	Integration von Migrantenfamilien	174.000	139.200	9 iVm 16
8	Internationaler Jugendtreff	169.150	135.320	9 iVm 16
9	1 qkm Bildung	131.000	104.800	9 iVm 16
10	Verfügungsfonds	35.000	28.000	17
	Gesamt	**1.406.250**	**1.125.000**	

Berechnung der Förderung:

zuwendungsfähige Gesamtausgaben:			1.406.250 €
Zuwendung: 80,00 %			**1.125.000 €**
Landesanteil	13,36 %	187.875 €	
Bundesanteil	16,64 %	234.000 €	
EFRE-Anteil	50,00 %	703.125 €	
Eigenanteil:	20,00 %		281.250 €

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Festsetzung der Zuwendung erfolgte für die o. a. Einzelmaßnahmen anhand der durch die Kosten- und Finanzierungsübersicht vom 19.10.2010 ermittelten Ausfinanzierungsbedarfe.

5. Bewilligungsrahmen

	Landesmittel	Bundesmittel	EFRE-Mittel	Gesamt
Kapitel / Titel	14 500 / 883 11	14 500 / 883 10	08 031 / 883 65	
Positionsnummer	755 702	770 702	ohne	
Gesamtzuwendung	187.875 €	234.000 €	703.125 €	1.125.000 €
Ausgabeermächtigung	0 €	0 €	0 €	0 €
Verpflichtungs-ermächtigungen	187.875 €	234.000 €	703.125 €	1.125.000 €
davon in 2011	124.000 €	0 €	206.667 €	330.667 €
davon in 2012	63.875 €	150.400 €	357.125 €	571.400 €
davon in 2013	0 €	83.600 €	139.333 €	222.933 €

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen der EU-spezifischen Nebenbestimmungen (Anlage 3) nach dem Kostenerstattungsprinzip ausgezahlt. Bei den Mittelabrufen sind die unter Nr. 4 aufgeführten prozentualen Förderanteile bzw. der Höchstbeträge zu berücksichtigen.

Die EFRE-Mittel sind über mich mit dem Vordruck „Mittelabruf NRW-EU-Programm – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007 – 2013) (siehe Anlage) – bei der NRW.BANK abzurufen.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G - (Anlage 1), die Besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung – NBest Stadterneuerung (Anlage 2) und die EU-spezifischen Nebenbestimmungen (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Bescheides.

2. Die EU-spezifischen Nebenbestimmungen gelten additiv zu den Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen. Wo sie über den Anforderungen der Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen hinaus gehen, gelten die EU-spezifischen Nebenbestimmungen.

3. Die Maßnahme ist vom Datum dieses Bescheides bis zum 31.12.2012 durchzuführen (Durchführungszeitraum). Davon abweichend endet der Durchführungszeitraum für die Einzelmaßnahme "Entwicklung eines Tourismusbüros" am 31.12.2011 und für die Einzelmaßnahme "1 qkm Bildung" am 30.09.2013.

Darüber hinaus wird folgendes bestimmt:

4. Für den Fall, dass Sie Ihre Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung widerrufen, behalt ich mir vor, die Zuwendung zu widerrufen.

5. Im Rahmen des Kostenerstattungsprinzips sind Sie verpflichtet, mir mit jedem Mittelabruf eine Belegliste (siehe Anlage) mit einer Einzelaufstellung der zu erstattenden Beträge vorzulegen, die von Ihrem Rechnungsprüfungsamt oder einem anerkannten Wirtschaftsprüfer entsprechend der „Prüfungsdokumentation Mittelabruf" zu prüfen und zu testieren ist. Dem Mittelabruf sind Kopien der Belege und Zahlungsnachweise beizulegen. Des Weiteren ist mit jedem Mittelabruf eine Übersicht über die vorgenommenen Vergaben (siehe Anlage) einzureichen und der Aufbewahrungsort der Originalbelege mitzuteilen. Auch nach Ablauf des Durchführungs- bzw. Bewilligungszeitraums haben Sie mir Änderungen bezüglich des Aufbewahrungsortes der Originalbelege mitzuteilen. In jedem Fall müssen die Originalbelege für Prüfzwecke in NRW vorgelegt werden können.

6. Alle Rechungs- und Zahlungsbelege (Kontoauszüge) müssen so archiviert sein, dass sie anhand der Belegliste eindeutig identifizierbar und auffindbar sind.

7. Alle Ausgaben und ggff. Einnahmen des Projektes müssen über ein gesondertes Projektkonto bzw. über eine eigene Kostenstelle abgerechnet werden.

8. Neben den in ANBest-G festgehaltenen Stellen (Bewilligende Stelle, Landesrechnungshof, Europäischer Rechnungshof) haben auch die Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde, die Stelle für Qualitätsmanagement, die Europäische Kommission, die Bescheinigungsbehörde sowie sonstige zuständige Landesbehörden und die einschlägigen

Bundesbehörden und der Bundesrechnungshof ein generelles Prüfungsrecht.

9. Der Verwendungsnachweis ist mir in **3-facher** Ausfertigung vorzulegen.

10. Personalausgaben Dritter sind gegenüber der EU nachzuweisen Daher werden Sie verpflichtet zur Abrechnung von Personalausgaben Stundenaufschreibungen mit Art der Tätigkeit zu erstellen (siehe Anlage).

11. Die Maßnahme "Entwicklung eines Tourismusbüros" ist in zwei in sich geschlossene Abschnitte gegliedert, von denen der erste Abschnitt mit Zuwendungsbescheid 06/45/09 vom 15.12.2009 bewilligt wurde. Siehe auch Bescheid vom 14.01.2010 mit dem das Projekt nach Abstimmung mit dem MWEBWV anerkannt wurde. Das Projekt ist bis zum 31.12.2011 befristet. Im Anschluss ist ein Erfahrungsbericht vorzulegen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.
Falls die Frist durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ralf Weidmann)

Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An den
Bürgermeister
der Stadt Herten
45697 Herten

Aktenzeichen:
35.03.01

Auskunft erteilt:
Herr Bardehle

Durchwahl:
411-1503
Telefax: 411-81503
Raum: 356
E-Mail:
frank.bardehle
@brms.nrw.de

Zuwendung des Landes aus Landes- und Bundesmitteln und Mitteln der EU „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 (EFRE) - Ziel 2-Programm“
(Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)
Stadtumbau West Herten Süd

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer Besprechung mit Ihnen und Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr am 15.12.2009 in Herten wurde unter Berücksichtigung der negativen haushaltswirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Herten und der anstehenden weiteren Stadterneuerungsprojekte die abschlussorientierte Ausfinanzierung der Gesamtmaßnahme Herten Süd vereinbart.

Neue Maßnahmen sollten danach nicht mehr begonnen werden. Die Stadt Herten war aufgefordert, eine aktualisierte Kosten- und Finanzierungsübersicht vorzulegen, aus der die im Termin identifizierten Einsparungen ersichtlich werden und die eine Ausfinanzierung der Gesamtmaßnahme möglichst in 2010 bei einer Laufzeit bis 2012 darstellt (siehe Gesprächsvermerk vom 15.12.2009).

Mit Schreiben vom 21.10.2010 haben Sie die abschließende Kosten- und Finanzierungsübersicht (Stand: 19.10.2010) vorgelegt. Darin gehen Sie von einer Gesamtfördersumme i. H. v. 6.352.000 € aus und sehen einen finanziellen Spielraum aufgrund von "Einsparungen" für die Umsetzung der "neuen" Maßnahmen:

- Anlage einer Grünwegeverbindung zwischen Ewaldstraße und Wohngebiet Schneeberger Straße

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Domplatz 1-3, 48143 Münster
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444
Schultelefon:
0251 411 - 4113
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
WestLB AG
BLZ: 400 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE65 4005 0000 0000 0618 20
BIC : WELADE3M

- Umgestaltung Spielplatz Elisabethstraße
- Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur
- Café Lichtpunkte

Die Darstellung der Finanzierung dieser neuen Maßnahmen ist nicht plausibel. Zum einen haben Sie zur Gegenfinanzierung bereits eine Kostenreduzierung in der Maßnahme "Glaseinhausung Schacht 2" angesetzt, über deren Realisierbarkeit und die Verwendung der Mittel nach der Insolvenz des Investors in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden ist. Eine abschließende Stellungnahme auf mein Schreiben vom 13.10.2010 Ihrerseits, wie mit dem Projekt weiter Verfahren werden soll, ist bis heute nicht erfolgt.

Des Weiteren wurden auf der Einnahmenseite zweckgebundene Einnahmen zur Gegenfinanzierung angesetzt, die jedoch lediglich den kommunalen Eigenanteil ersetzen (z. B. Glaseinhausung Schacht 2). Die o. a. Maßnahmen konnten daher im diesjährigen Zuwendungsbescheid keine Berücksichtigung finden.

Die mit Zuwendungsbescheid Nr. 06/32/10 vom 30.11.2010 erfolgte letztmalige Bewilligung in der Gesamtmaßnahme Herten Süd dient ausschließlich zur Ausfinanzierung der laufenden Maßnahmen.

Ob in den vorliegenden Zuwendungsbescheiden ggf. Reserven identifiziert und im Rahmen der Zweckerweiterung für die o. a. Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden können, bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Hierzu ist zunächst die finanzielle Situation in der Gesamtmaßnahme Herten Süd abschließend zu klären.

Dazu bitte ich die Verwendungsnachweise für die Zuwendungsbescheide 06/11/05 und 06/23/07 vorzulegen.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) ist nach folgenden Vorgaben zu berichtigen und zum 01.03.2011 mit den aktuellen Zahlen vorzulegen:

- In der Kostenübersicht sind die bis zum 31.12.2010 tatsächlich entstandenen Kosten je Einzelmaßnahme nachzuweisen.
- Für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 sind die erwarteten weiteren Ausgaben je Einzelmaßnahme auszuweisen.
- Für die Einzelmaßnahme "Glaseinhausung Schachtgerüst 2" ist bis zur abschließenden Klärung der Realisierbarkeit (ggf. durch einen anderen Träger) die im Bewilligungsbescheid

berücksichtigte Summe i. H. v. 1.140.855 € auszuweisen.

- Die aufgeführten zweckgebundenen Einnahmen sind daraufhin zu überprüfen, in welchem Umfang sie auf den Eigenanteil angerechnet werden sollen.
- Zur Darstellung der Sicherung der Gesamtfinanzierung sind die Kosten mit den Einnahmen in Übereinstimmung zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ralf Weidmann)

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prüfbehörde

Finanzministerium NRW . 40190 Düsseldorf

Stadt Herten
Westerholterstr. 690
45699 Herten

Aktenzeichen
IC5 IV 6.3.4.4 #055
bei Antwort bitte angeben

Robert Buck
robert.buck@fm.nrw.de
Telefon (0211) 4972 - 2137
Fax (0211) 4972 - 2817

Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle für das „Ziel 2-Programm NRW (2007-2013) - EFRE-" durch das Referat I C 5 des Finanzministeriums NRW - Prüfbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 sind bei den Zuwendungsempfängern sog. Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, soweit bei der Förderung von Maßnahmen EU-Strukturfondsmittel eingesetzt worden sind. Die zu prüfenden Projekte werden anhand einer Stichprobe ausgewählt. Mit den Kontrollen soll insbesondere die Wirksamkeit der vorhandenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme überprüft werden.

Das Projekt „Stadtumbau West: Süd", Ziel-2-Förderkennziffer: 31060012108, ist für eine derartige Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt worden. In die Stichprobe ist der folgende Mittelabruf gefallen, das Datum bezeichnet dabei jeweils das Wertstellungsdatum der Bescheinigungsbehörde bei der NRW.BANK.

- Mittelabruf vom 16.12.2009 über 375.116,16 EUR

Mit der Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen ist die beim Finanzministerium ansässige Prüfbehörde (Referat I C 5) betraut.

Gemäß der telefonischen Vereinbarung vom 24.03.2011 mit Frau Schmidt wird zu der o. g. Maßnahme in der Zeit vom 06.-08.04.2011 eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt. Der Beginn der Kontrolle ist am ersten Tag für 9:00 Uhr vorgesehen.

Die Prüfung wird durch Herrn Buck und durch Frau Fuhrmann durchgeführt.

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prüfbehörde

Der Prüfungsablauf ist wie folgt vorgesehen:

- Einführungsgespräch,
- Einsichtnahme in die bereitgestellten Unterlagen und deren Prüfung
- Abschließendes Gespräch zur Behandlung von evtl. Prüfungsfeststellungen und zur Klärung von Fragen.

Ich bitte Sie folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Festlegung der fachlich kompetenten Ansprechpartner, möglichst über den gesamten geplanten Prüfungszeitraum hinweg, sowie
- Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Prüfung, soweit möglich mit Telefon und Zugang zu einem Kopierer.

Dabei bitte ich Sie, insbesondere die folgenden Unterlagen - *soweit zutreffend* - für die Prüfung bereit zu stellen:

- Projektantrag und sonstige Antragsunterlagen,
- Projektbeschreibung, Investitions- und Finanzierungsplan,
- Zuwendungsbescheid/-vertrag, ggf. einschließlich erfolgter Änderungen,
- Mittelanforderungen/-abrufe,
- ggf. Nachweise (Zwischennachweise und Verwendungsnachweis),
- Gesamtbelegliste (Auflistung aller Zahlungen/Rechnungen in chronologischer Reihenfolge),
- Originalbuchungsbelege, -rechnungen und -quittungen, Zahlungsnachweise, Kontoauszüge (Projektkonto), ggf. Mietverträge einschließlich Betriebskostenabrechnungen, ggf. Werkverträge,
- Unterlagen zu durchgeführten Vergaben, geführte Vergabeliste,
- ggf. im Rahmen des Projektes erzielte Einnahmen aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen etc.,
- Sachberichte (Halbjahresberichte, Jahresberichte),
- Unterlagen zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen (Flyer, Broschüren, Presseartikel etc.),
- Allgemeiner Schriftverkehr, insbesondere mit der Bewilligungsbehörde,
- Inventarliste/-verzeichnis (Inventarisierung der erworbenen Gegenstände),
- Prüfungsberichte Jahresabschluss,
- Nachweis der Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze und/oder Ausbildungsplätze bzw. der Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze,
- zu Personalkosten: Stundenzettel des Personals, Gehaltsnachweise, Lohnjournal, Arbeitsverträge, Urlaubskartei etc. zum Nachweis der Arbeitsplätze.

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prüfbehörde

Weiterhin ist eine Besichtigung der Einrichtung/des Betriebes und der ggf. geförderten Gegenstände (Inaugenscheinnahme) geplant.

Für Fragen steht Ihnen der Unterzeichner unter der Telefonnummer (0211) 4972- 2137 und der Leiter der Prüfbehörde Herr Wamper (0211) 4972–2834 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Robert Buck)

Bezirksregierung Münster

[redacted]

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Herrn Bürgermeister
Dr. Uli Paetzel

45699 Herten

STADT HERTEN Der Bürgermeister
Eingang 17. AUG 2011

Aktenzeichen
35.03

Auskunft erteilt
Ursula Schmidt

Durchwahl
411 1397
Telefax 411-81397
Raum 317
E-Mail
ursula.schmidt
@brms.nrw.de

Zuwendungen der EU "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 (EFRE) - Ziel 2-Programm, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes zur Stadterneuerung
Stadtumbau West - Herten Süd

Zuwendungsbescheid 06/30/08

Anlage: Übersicht der geprüften Vergaben

Sehr geehrter Herr Dr. Paetzel,

mit meinen Zuwendungsbescheiden Nr. 06/11/05 vom 17.06.2005, 06//23/07 vom 05.11.2007 und 06/30/08 vom 09.12.2008 wurde für die o. a. Maßnahme insgesamt eine Zuwendung in Höhe von 3.268.000 Euro zu förderfähigen Gesamtkosten in Höhe von 4.085.450 Euro gewährt.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Mittelabrufe zum Zuwendungsbescheid 06/30/08 wurde auch eine Vergabeprüfung durchgeführt, die auf alle o. a. Zuwendungsbescheide ausgeweitet wurde. Dabei wurden Vergabefehler festgestellt, die in der beigefügten Anlage detailliert dargestellt und bewertet sind.

Die gesamte Fördersumme umfasst 3.268.000 €. Der Förderanteil der von schweren Vergabeverstößen betroffenen Vergabeverfahren beträgt 1.675.195 €. Hierzu verweise ich auf die beigefügte Tabelle.

Dass die Vergabevorschriften bezüglich der Gewerke, die mit der bewilligten Zuwendung gefördert werden, zu beachten sind, ergibt sich aus Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).
Diese Bestimmung stellt eine Auflage im Sinne des § 36 VwVfG NRW dar und ist Bestandteil meiner o.a. Zuwendungsbescheide.

Dienstgebäude und Lieferanschrift
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon 0251 411-0
Telefax 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II: (Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon
0251 411 - 4444
Schultelefon:
0251 411 - 4113
Grünes Umweltschutztelefon
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse
WestLB AG
BLZ 400 500 00
Konto 61 820
IBAN: DE65 4005 0000 0000 0618 20
BIC WELADE3M

Gem. § 49 (3) Nr.2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) können meine Zuwendungsbescheide aufgrund dieser Verstöße gegen die Auflage widerrufen werden.

Im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durch die Prüfbehörde für den EFRE-Strukturfonds wurden ebenfalls schwere Vergabeverstöße festgestellt. Die Prüfbehörde geht schließlich davon aus, dass für den Zuwendungsbescheid 06/30/08 bisher 1.059.957,95 € zu hohe förderfähige Ausgaben geltend gemacht wurden, so dass EU-Mittel in Höhe von 489.045,52 € zurück zu fordern wären. Darüber hinaus wäre aus Sicht der EU-Prüfbehörde ggfls. der komplette Widerruf der bewilligten EU-Mittel (827.000 €) angezeigt. Die Prüfergebnisse entsprechen den in der Anlage dargestellten Feststellungen.

Bei der Entscheidung hinsichtlich eines Widerrufs und der Höhe einer möglichen Mittelrückforderung bin ich außerdem gehalten, den Erlass des Finanzministeriums NRW vom 18.12.2003 – I 1-0044-3/8 – zu berücksichtigen. Danach soll bei einem schweren Vergabeverstoß grundsätzlich ein Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Neufestsetzung (Kürzung) der Zuwendung erfolgen. Dabei ist davon auszugehen, dass im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung das öffentliche Interesse an einer Rückforderung überwiegt.

Bevor ich eine abschließende Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen hiermit gemäß § 28 VwVfG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ich bitte Ihre Stellungnahme bis zum 05.09.2011 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ralf Weidmann

Stadtumbau West, Herten Süd Anlage zum Schreiben vom 10.08.2011

Zuwendungsbescheide 06/11/05, 06/23/07, 06/30/08

Prüfung der Vergaben

Im Rahmen der Mittelabrufprüfung zum Zuwendungsbescheid 06/30/08 wurden die nachfolgend aufgeführten Vergabevorgänge geprüft. Dabei wurden Vergabeverstöße festgestellt, die zu einem Teilwiderruf des Zuwendungsbescheides sowie zu einer Rückforderung der Zuwendung führen können. Die Voraussetzungen hierfür liegen auch unter Berücksichtigung der juristischen Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Dr. Noelle vor.

Nach § 49 Abs. 3 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht erfüllt hat.

Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

Anlage zum Zuwendungsbescheid und damit Bestandteil des Bescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G). Nr. 1.1 der ANBest-G schreiben vor, dass die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden ist. Diese auch in anderen Allgemeinen Nebenbestimmungen enthaltene Auflage wird regelmäßig konkretisiert durch die Verpflichtung zur Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften. Im Fall der ANBest-G enthält Nr. 3.1 die Verpflichtung, die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. § 25 Abs. 2. Gemeindehaushaltsverordnung verweist auf die Vergabebestimmungen, die das Innenministerium bekannt gibt. Es handelt sich dabei um die „Vergabegrundsätze für Gemeinden" (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO, Kommunale Vergabegrundsätze).

In den Kommunalen Vergabegrundsätzen wird nicht nur auf die einzelnen Verdingungsordnungen respektive Vergabe- und Vertragsordnungen verwiesen, es

wird auch ausdrücklich vorgeschrieben, dass öffentliche Auftraggeber auch unterhalb der EU-Schwellenwerte neben transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffungsvorgängen für einen fairen und lauteren Wettbewerb zu sorgen haben. Diese Vorgabe dient der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung und hat insofern unmittelbaren Bezug zu Nr. 1.1 der ANBest-G.

Soweit sich die Stadt Herten für berechtigt hält, Aufträge, für deren Vergütung Zuwendungen des Landes verwendet werden, freihändig zu vergeben, hat dies somit grundsätzlich im Wettbewerb zu erfolgen. Nur dann, wenn denknotwenig nur ein Anbieter in Betracht kommt, kann von dem Wettbewerbsgebot abgesehen werden. Dies würde etwa bei Anwendung der VOL/A nur einige Tatbestandsvoraussetzungen für die freihändige Vergabe nach § 3 Nr. 4 VOL/A (alt) zutreffen, z. B. wenn nur ein Unternehmen in Betracht kommt, ein Auftrag im Anschluss an eine Entwicklungsleistung vergeben werden soll, gewerbliche Schutzrechte bestehen, Nachbestellungen vorgenommen werden, eine vorteilhafte Gelegenheit vorliegt.
In den übrigen Fällen ist nach § 2 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A (alt) für Wettbewerb zu sorgen. Dies ergibt sich auch aus den amtlichen Erläuterungen zur VOL/A, in der seinerzeit anzuwendenden Fassung, wo zu § 3 Nr. 1 Abs. 2 festgelegt wird, dass alle Vorschriften des 1. Abschnitts der VOL/A unmittelbar auch für die freihändige Vergabe gelten, dass Abweichungen von den Vorschriften entweder im Text oder in der Überschrift einzelner Vorschriften kenntlich gemacht sind.
Die Verpflichtung, die betreffenden Leistungen trotz freihändiger Vergabe im Wettbewerb zu vergeben, ergibt sich auch aus der selbst gegebenen Dienstanweisung für das Vergabewesen der Stadt Herten. Dort ist unter 5.2.2 für freihändige Vergaben außerhalb des Bauwesens festgelegt, dass bei Aufträgen über 2.000 € Preise bei mindestens drei Bewerbern zu erfragen sind. Nach 5.2.3 sollen bei freihändigen Vergaben von freiberuflichen Leistungen nur dann Verhandlungen mit nur einem Bewerber zulässig sein, wenn die geforderte Leistung den Grundleistungen der HOAI oder anderen Gebührenordnungen entspricht und daher kein Preiswettbewerb in Betracht kommt. Darüber hinaus legt Nr. 6.5 der Dienstanweisung für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen fest, dass die Aufgabenstellung so zu beschreiben ist, dass „alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können".

Nach alledem stellt es einen Verstoß dar, dass die Stadt Herten bei verschiedenen Auftragsverfahren Vergabeverfahren mit nur einem Bewerber geführt hat

Der Verzicht auf ein wettbewerbliches Verfahren stellt einen Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot der allgemeinen Nebenbestimmungen dar und damit eine Verletzung einer mit der Zuwendungsvergabe verknüpften Nebenbestimmung. Da die Wirkung des Verstoßes über die Wirkung der unter Nr. 3 des Rückforderungserlasses beschriebenen Verstöße gegen die VOL/A und die VOB/A hinaus geht, handelt es sich um einen schweren Verstoß, der regelmäßig zu einer Rückforderung führen muss. Der Verzicht auf eine Rückforderung ist im Rahmen der Ermessensentscheidung insbesondere deswegen nicht angezeigt, weil die eigene Dienstanweisung der Stadt Herten auch für die vorliegenden Fälle eine Vergabe im Wettbewerb vorsieht.

Zu den geprüften Vergabeverfahren wird im Einzelnen folgendes festgestellt:

1. Steuerungsunterstützung, [redacted]
   Für den Projektbaustein Steuerungsunterstützung wurden mit [redacted] [redacted] später [redacted] folgende Verträge geschlossen:

01.02.2007 – 30.04.2007, Honorar:	8.925,00 €
01.05.2007 – 31.08.2007, Honorar:	11.900,00 €
01.09.2007 – 31.12.2007, Honorar:	11.900,00 €
01.01.2008 – 30.06.2008, Honorar:	18.742,50 €
01.07.2008 – 31.12.2008, Honorar:	18.742,50 €
01.01.2009 – 30.06.2009, Honorar:	18.742,50 €
01.07.2009 – 31.12.2009, Honorar:	18.742,50 €

   Die Aufträge wurden freihändig vergeben, verschiedene Angebote wurden nicht eingeholt. Ein Vergabevermerk gemäß § 30 VOL/A, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält, existiert nicht.
   Lt. Ihrem Aktenvermerk vom 15.02.2011 erfolgte die erste Vergabe im Februar 2007 freihändig gemäß § 3 Abs. 4h VOL/A idF. vom 06.04.2006, da die Arbeitsinhalte dieser externen Leistung aufgrund des in der Entwicklung befindlichen Projekts nur im Kern benannt werden konnten und die weitere Aufgabenstellung sowie der eigentliche Umfang der Tätigkeit sich erst aus

dem Tagesgeschäft ergäben. Danach wurde der Auftrag in Abhängigkeit der jeweils anfallenden Arbeit jeweils verlängert. Dazu führen Sie aus, dass die weitere Auftragsvergabe ebenfalls freihändig erfolgte, da Frau Sahlender bei der bisherigen Auftragsabwicklung voll und ganz den Erwartungen der Stadt Herten entsprach und bereits in das Thema eingearbeitet war. Außerdem sei sie im Stadtumbaugebiet ansässig. Aufgrund des intensiven zeitlichen Aufwandes des Auftrages hätte kein vergleichendes Angebot erzielt werden können. Dabei sei das Angebot im Preis angemessen und mit dem möglicher anderer Büros vergleichbar.

Durch diese freihändige Vergabe ohne vergleichende Angebote liegt ein Verstoß gegen Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze vor, die aufgrund der ANBest-G für diesen Vorgang galten. Danach haben Gemeinden neben transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffungsvorgängen für einen fairen Wettbewerb zu sorgen. Wettbewerb hat hier nicht stattgefunden.

Darüber hinaus liegt auch ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot vor, da der Auftraggeber vor Erteilung eines Auftrages den Inhalt der Dienstleistung klar definieren muss. Voraussetzung für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Auftragsvergabe ist die konkrete Formulierung der Leistung und Gegenleistung. In diesem Fall war nur die Leistung der Stadt Herten, nicht aber die Gegenleistung der Vertragspartnerin bestimmt. Spätestens bei der Vertragsverlängerung bestand jedoch Klarheit darüber, worin die Dienstleistung der Vertragspartnerin bestehen sollte.

Entsprechend der Nr.1 des RdErl. des Finanzministeriums vom 18.12.2003 kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückfordern, wenn die Zuwendungsempfängerin gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen (§§ 6, 7 LHO) verstößt, indem sie bei der Auftragsvergabe die sich aus der VOL ergebenden besonderen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen nicht beachtet. Die Beachtung der Vergabevorschriften bezüglich der Aufträge, die mit der bewilligten Zuwendung gefördert werden, ergibt sich aus Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

Diese Bestimmung stellt eine Auflage im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG.NRW) dar und ist Bestandteil meiner o. a. Zuwendungsbescheide.
Gemäß § 49 (3) Nr. 2 VwVfG NRW können meine Zuwendungsbescheide aufgrund dieses Verstoßes gegen die Auflage widerrufen werden.

2. Nutzungsmanagement, [redacted]
Für den Projektbaustein Nutzungsmanagement wurden mit der [redacted] folgende Verträge geschlossen:
01.08.2005 – 31.12.2006, Honorar: 130.050,00 €
01.01.2007 – 31.07.2007, Honorar: 53.550,00 €
01.08.2007 – 31.03.2008
01.04.2008 – 31.12.2008, Honorar: 158.036,76 € (08/07 - 12/08)
01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 112.519,20 €
Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.
Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

In Ihrer Stellungnahme vom 24.03.2011 stellen Sie dar, dass die Leistung mit ihrer zunächst geplanten Auftragshöhe von 183.600 € für zwei Jahre als freiberufliche Leistung eingestuft wurde. Da sie damit nicht über dem Schwellenwert lag, erfolgte eine Vergabe analog nach § 3Abs. 4 a VOL/A idF. vom 17.09.2002. Trotz intensiver Recherche (Internet, benachbarte Kommunen) habe mit der [redacted]nur ein Büro ausfindig gemacht werden können, das über ausreichende interdisziplinäre Erfahrungen und Kompetenzen verfügte, um das Aufgabenspektrum in Gänze abdecken zu können. Auch aufgrund der breit gefächerten fachlichen Kompetenzen des Geschäftsführers habe sich das Alleinstellungsmerkmal des Büros [redacted] ergeben.
Hinsichtlich der Folgeaufträge führen Sie aus, dass die Gesamtlaufzeit des Projektes nicht abschließend definiert worden sei, sondern sich am Erfolg und Projektfortschritt des Bausteins orientierte. Daraus folge, dass im Falle einer erfolgreichen Arbeit ein Wechsel des Büros im Zuge weiterer Beauftragung kontraproduktiv sei. Deshalb seien auch die Beauftragungen für die Jahre 2006 bis 2009 an das Büro [redacted] vergeben worden.

Bei dem von Ihnen gewählten stufigen Vergabeverfahren hätte vor jeder Auftragsvergabe ein gesondertes Vergabeverfahren nach nationalen Vorschriften stattfinden müssen. Dabei stellten bei der Erstbeauftragung die speziellen Kenntnisse des Vertragspartners keinen Grund dar, auf ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zu verzichten. So hätte ein Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden können, in dem Bewerber mit ähnlich guten Kenntnissen und Erfahrungen hätten ermittelt werden können. Bemühungen anderer Art, geeignete Anbieter festzustellen, sind nicht dokumentiert. Mängel in der Dokumentation gehen zu Lasten des Auftraggebers.
Bei einer Folgebeauftragung können die gewonnenen Erfahrungen des Vertragspartners bei der Eignungsbewertung besonders ins Gewicht fallen. Dennoch hätte ein Wettbewerbsverfahren Klarheit darüber bringen können, ob nicht auch andere Bewerber zwischenzeitlich über entsprechende Qualifikationen verfügen und sich in den laufenden Prozess einarbeiten könnten.
Zu der Stellungnahme von Herrn [redacted] ist auszuführen, dass hinreichend dokumentiert ist, dass die Stadt Herten die Verträge mit [redacted] deswegen auf ein Jahr befristete, weil vor einer erneuten Auftragsvergabe eine Erfolgskontrolle stattfinden sollte. Dies ergibt sich aus Nr. 4 der diversen Auftragsschreiben. Somit ist vom Unterschreiten des Schwellenwertes für die Aufträge betreffend das Nutzungsmanagement auszugehen. Nach Ablauf einer Vertragszeit war sodann – da die Verlängerung de Tätigkeit von der Stadt Herten beabsichtigt war – eine neue Vergabeentscheidung angezeigt.

Durch den Verzicht auf ein wettbewerbliches Vergabeverfahren liegt ein Verstoß gegen Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze vor.

3. Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung, [redacted]

Für den Projektbaustein Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung wurde mit der [redacted] folgende Verträge geschlossen:
01.11.2007 – 31.12.2008, Honorar: 61.000,00 €
01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 52.285,72 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben
Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

Nach Ihrer Darstellung vom 24.03.2011 handelt es sich bei der Gesamtimmobilienwirtschaftlichen Beratung um einen Ergänzungsauftrag, der die bisherigen Beratungsleistungen des Nutzungsmanagements erweiterte.
Für die Vergabe dieses Auftrages an die [redacted] sei neben der Kompetenz vor allem ausschlaggebend gewesen, das im Rahmen des Nutzungsmanagement erworbene Vertrauen der Immobilieneigentümer in das Büro zu nutzen.
Da bereits der Hauptauftrag fehlerhaft vergeben worden war, ist die hier vorgenommene freihändige Vergabe als Ergänzungsauftrag ebenfalls fehlerhaft.
Darüber hinaus mag die Argumentation von Herrn [redacted], dass der Auftrag für die gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung nicht wertmäßig zu dem Auftrag für das Nutzungsmanagement angerechnet werden muss, für die Zeit bis zum 01. 01. 2009 zugetroffen haben, soweit der diesbezügliche Auftrag getrennt vom Auftrag für das Nutzungsmanagement erteilt wurde. Spätestens zum 01. 01. 2009 ist diese Argumentation nicht mehr stichhaltig, weil nun beide Aufträge zeitgleich vergeben wurden und sich eine inhaltliche Verknüpfung beider Aufträge aus der Präambel der Verträge für das Nutzungsmanagement ergibt. Ab diesem Zeitraum sind die Werte beider Aufträge zusammenzurechnen, weil von der Stadt Herten keine gesonderte Beauftragung mehr beabsichtigt ist (§ 3 Abs. 5 VgV). Jedoch ergibt sich auch dann, dass beide für das Jahr 2009 geschlossenen Verträge den Schwellenwert nicht überschreiten.

4. <u>Ansiedlung von Gewerbe an der Ewaldstraße, [redacted]</u>
Aufgrund eines Angebotes vom 13.02.2009 wurde der Auftrag zur Beratung der Existenzgründer innerhalb des Wettbewerbs „Fläche sucht Gründer" am 24.09.2009 an [redacted] vergeben. Als Vergütung wurde ein Grundhonorar von 500 € sowie je Bewerberberatung 800 € zzgl. MWSt. vereinbart. Insgesamt belief sich der Auftrag über eine Summe von 5.355 €. Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

In einem Aktenvermerk vom 25.02.2011 legen Sie dar, dass die analoge Anwendung der VOL/A es dem Auftraggeber grundsätzlich freistelle, mit wie vielen potentiellen Auftragnehmern er verhandele. Deshalb sei in diesem Fall darauf verzichtet worden, weitere Angebote einzuholen.
Aufgrund der Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze wäre jedoch die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens erforderlich gewesen.

5. Wohnumfeldverbesserung Adalbertstraße
   Hier handelt es sich um eine Baumaßnahme, deren Vergabe nach VOB/A erfolgte. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

6. Info-Point (Öffentlichkeitsarbeit), [redacted]
   Für die Gestaltung des Info-Points Herten Süd wurden mit [redacted] folgende Verträge geschlossen:
   06.08.2007 – 31.12.2008, Honorar: 2.082,50 €
   01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 5.676,30 €
   Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.
   Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.
   Lt. Vermerk vom 16.08.2007 konnte aufgrund der inhaltlichen Definition des Auftrages keine Ausschreibung erfolgen, da diese in engem Zusammenhang mit der persönlichen Qualifikation der Auftragnehmerin stand. Bei dem Vertrag für 2009 handelt es sich um einen Folgeauftrag, der ebenfalls freihändig ohne Vergleichsangebote vergeben wurde.

   Die Aufträge zum „Info-Point" umfassen entsprechend Ihrem Vermerk vom 15.02.2011 die inhaltliche und graphische Gestaltung eines Präsentationsobjektes in Form einer Litfasssäule. Hierbei handelt es sich nicht um eine Leistung, die so speziell ist, dass andere Anbieter sie von vornherein nicht erbringen könnten. Auch ist sie hinreichend beschreibbar. Demnach hätte ein wettbewerbliches Vergabeverfahren nach Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze durchgeführt werden müssen.

7. Werbung für Standort (Ansiedlung von Gewerbe), [redacted]

   Am 24.08.2009 wurde ein Auftrag zur Erstellung von zwei Bannern in Höhe von 5.610,85 € an die [redacted] freihändig ohne Vergleichsangebote vergeben.

   In einem Vermerk vom 10.09.2009 erläutern Sie, dass – auch abweichend von der Dienstanweisung der Stadt Herten für das Vergabewesen – auf Vergleichsangebote verzichtet wurde, da die [redacted] die einzige in Herten sei, die Banner herstelle, die Banner bei Sturmgefahr ggfls. kurzfristig wieder abgenommen werden müssten, die Banner kurzfristig angebracht werden mussten und sich die [redacted] bisher als zuverlässig, fachkompetent und preisangemessen erwiesen habe. Somit lagen nach Ihrem Vermerk vom 15.02.2011 für die Vergabe die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 4 a) und f) VOL/A vor, da es einerseits keinen 2. Anbieter vor Ort gab und andererseits die Auftragserfüllung eine große Dringlichkeit darstellte.

   Nach § 3 Abs. 4 a) VOL/A soll eine freihändige Vergabe stattfinden, wenn für die Leistung nur *ein* Unternehmen in Betracht kommt. Allein die Ortsansässigkeit ist jedoch kein hinreichender Grund, andere Anbieter vom Wettbewerb auszuschließen, da diese durchaus ebenfalls in der Lage sein könnten, die Banner ggfls. kurzfristig abzunehmen.

   Auch stellt der Ministerbesuch nicht von vornherein eine besondere Dringlichkeit gem. § 3 Abs. 4 f) VOL/A dar. Die besondere Dringlichkeit ist konkret unter Dokumentation des Zeitablaufs darzustellen, so dass erkennbar ist, warum hier keine Preisanfragen stattgefunden haben.

8. Planung zur Eingliederung der Plätze (Platzgestaltung Ewaldstraße), [redacted]

   Am 09.09.2008 wurde an die [redacted] ein Auftrag zur Planung der Platzgestaltung Ewaldstraße mit einem Honorar in Höhe von 1.256,16 € vergeben. Die Vergabe erfolgte auf Grundlage der HOAI.

9. Gestaltung öffentlicher Platz Erlöserkirche, [redacted]

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

10. Umgestaltung Plätze Erlöserkirche

Durch Vertrag ohne Datum hat die Stadt Herten der Evangelischen Kirchengemeinde Herten eine Förderung zur Umgestaltung der mittleren Ewaldstraße sowie der Gestaltung des öffentlichen Platzes Erlöserkirche gewährt. Grundlage dafür war der Zuwendungsbescheid 06/30/08 vom 09.12.2008.

Der Vertrag enthält die Regelung, dass die Fördermittel nach schriftlichem Nachweis der Rechnungsbegleichung an die ausführende Firma an den Kirchenkreis ausgezahlt werden. Eine Verpflichtung zur Einhaltung der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides, insbesondere der Vergabevorschriften enthält der Vertrag nicht.

Lt. Ihrer Stellungnahme vom 24.03.2011 erfolgte die Durchführung der Platzgestaltung durch die [redacted], die auch die Verkehrsfläche Ewaldstraße gebaut hat. Hierfür war ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt worden. Diese sah eine Vergabe in drei Losen vor. Für das Los 2 (Gestaltung der öffentlichen Plätze) wurde eine separate Vergabe durchgeführt, vgl. Nr. 9.

Die Beauftragung derselben Firma durch die Kirche geschah vor allem aus Gründen der Logistik der Bauvorhaben vor Ort. Außerdem musste die durchführende Firma nicht noch neues schweres Gerät herbeischaffen und konnte von daher günstiger anbieten.

Bei dem Fördervertrag handelt es sich um eine nicht genehmigte Weiterleitung der Zuwendung, aus der ein Teilwiderruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG NRW möglich ist und zu einer Rückforderung führen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer Weiterleitung gem. Nr. 12 VVG zu § 44 LHO sichergestellt werden muss, dass die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, insbesondere der Vergabe, auch dem Dritten auferlegt werden. Das ist im vorliegenden Fall nicht geschehen, jedoch ist das maßgebliche Vergabeverfahren für diese Baumaßnahme korrekt durchgeführt worden.

11. HyBike / Tourismusbüro, [redacted]

Für den Betrieb und die Entwicklung des Tourismusbüros Herten wurde mit dem [redacted]. am 26.02.2009 ein Vertrag für die Dauer vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 geschlossen. Als Honorar wurden 126.970 € vereinbart, die sich in Miet-, Personal-, Material- und Maßnahmenkosten aufteilen.

Der Auftrag wurde freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

In Ihrem Aktenvermerk vom 28.02.2011 erläutern Sie, dass trotz intensiver Recherche mit Jugend in Arbeit e.V. nur ein Anbieter ausfindig gemacht werden konnte, der über ausreichende interdisziplinäre Erfahrungen und Kompetenzen verfügte, um das Aufgabenspektrum in der erforderlichen Bandbreite abdecken zu können. Deshalb sei die Vergabe freihändig gemäß § 3 Abs. 4 a) VOL/A idF. vom 06.04.2006 erfolgt.

Gemäß Nr. 1.1 des Gem. Rd. Erlasses zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht vom 03.02.2009 ist eine freihändige Vergabe nach VOL/A nur bis zu einem Auftragswert von 100.000 € (ohne USt.) möglich.

Diese Wertgrenze ist vorliegend überschritten. Daher muss ein anderer Rechtsgrund vorliegen, wenn eine freihändige Vergabe durchgeführt werden soll. In Betracht kommt § 3 Abs. 4a) VOL/A, wenn nur ein Anbieter für den Auftrag in Betracht kommt, etwa weil nur ein Anbieter für die Auftragsausführung geeignet ist. Die Darlegungslast dafür liegt beim Auftraggeber. Er hat seine Bemühungen, andere Anbieter zu finden zu dokumentieren. Eine Dokumentation liegt jedoch nicht vor.

Ein formeller Teilnahmewettbewerb hätte die Möglichkeit eröffnet, evtl. andere geeignete Anbieter zu finden (§ 3 Nr.1 Abs. 4 VOL/A alt). Dass der Versuch, andere geeignete Unternehmen zu finden, unternommen wurde, wird nur nachträglich behauptet, aber nicht anderweitig glaubhaft gemacht.

Insofern können die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 3a VOL/A nur begründet werden wenn die Stadt Herten nachvollziehbar dokumentieren kann, dass nur ein denkbarer Bewerber in Betracht kam.

Der Mangel an Dokumentation würde zu Lasten des Auftraggebers gehen und somit einen auch einen Verstoß gegen Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze darstellen.

12. Quartiersmanagement, [redacted]

Für den Projektbaustein Quartiersmanagement wurden mit der [redacted] folgende Verträge geschlossen:

Vertrag vom 28.07.2005

01.11.2007 – 31.12.2008, Honorar: 358.000 €

01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 184.000 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

Nach Ihrem Aktenvermerk vom 05.04.2010 ist die Umsetzung des Projektbausteins unmittelbar an die Förderzusage [redacted] geknüpft, so dass es zwingend notwendig war, [redacted] mit der Durchführung zu betrauen.

Der Schwellenwert, ab dem grundsätzlich ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt werden muss, ist überschritten. Der Schwellenwert lag seinerzeit bei 211.000 € (Verordnung (EG) Nr. 2083/2005, § 2 der seinerzeitige Fassung der Vergabeverordnung).

Vorliegend bedeutet dies jedoch ausnahmsweise nicht, dass eine europaweite Vergabe angezeigt gewesen wäre, weil es sich um eine sogenannte nachrangige Dienstleistung nach Anhang I B (Kategorie 25 – Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen oder der Kategorie 27 – sonstige Dienstleistungen) gehandelt haben dürfte. Danach waren aber zwingend aufgrund Bundesrechts die Basisparagraphen – also der nationale Teil – der VOL/A anzuwenden, zuzüglich zweier europarechtlich vorgegeben Paragraphen (Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses, Benutzung europarechtlicher Normen, § 1a Nr. 2 Abs. 2 VOL/A). Auftraggeber werden zusätzlich durch die ANBest zur Einhaltung bundesrechtlicher Vorgaben betreffend die Anwendung der VOL/A verpflichtet.

Für die Stadt Herten bedeutet dies, dass sie bei diesem Auftrag aufgrund der ANBest-G nicht nur über die Bezugnahme auf die Vergabegrundsätze zur

wettbewerblichen Auftragsvergabe und zur wirtschaftlichen Mittelverwendung verpflichtet war, sondern aufgrund einer Auflage auch zur Anwendung der VOL/A.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen einer freihändigen Vergabe nach § 3 Nr.1 Abs. 4 VOL/A alt müsste die Stadt Herten konkret begründen (Vorlage von Gesprächprotokollen, Vermerken etc.), warum mit [redacted] nur ein Bewerber in Betracht kam.

Der Mangel an Dokumentation würde zu Lasten des Auftraggebers gehen und somit einen auch einen Verstoß gegen Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze darstellen.

Die Ansicht von [redacted], es sei hier nur ein dreistelliger Betrag als Entgelt anzusetzen, wird nicht geteilt. Im Vertrag über das Quartiersmanagement ist ein Wert von 150.000 € für Personal, Verwaltung und Auftragsabwicklung vorgesehen; ein Betrag von 208.000 € für Ausgaben, die in Abstimmung mit der Stadt getätigt werden sollen. Für letztere mag die Argumentation der treuhändischen Verwaltung zugetroffen haben, nicht jedoch für den erstgenannten Kostenblock, weil dieser typischerweise Aufwendungen eines Auftragnehmers abdecken sollte.

Es ist deshalb von der Stadt Herten darzulegen, wie und für welche Zwecke der Ausgabenblock von 208.000 € verwendet werden sollten; ggf. ist dann auch von einem Unterschreiten des Schwellenwerts auszugehen.

13. <u>Internationaler Jugendtreff, [redacted]</u>

Für den Projektbaustein Internationaler Jugendtreff wurden mit [redacted] folgende Verträge geschlossen:

01.11.2007 – 31.12.2008, Honorar: 148.100 €

01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 126.400 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

Nach Ihrem Aktenvermerk vom 28.02.2011 erfolgte die Vergabe nach § 3 Abs. 4n VOL/A. Danach ist eine freihändige Vergabe zulässig, wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute

Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht. Da hier jedoch keine Ausschreibung stattgefunden hat, ist diese Vorschrift nicht anwendbar.
Somit liegt ein Verstoß gegen Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze vor, wonach ein wettbewerbliches Verfahren hätte durchgeführt werden müssen.
Mit Schreiben vom 07.06.2011 legen Sie einen weiteren Aktenvermerk vom 28.02.2011 vor, in dem sie darlegen, dass allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Herten der Projektbaustein schriftlich vorgestellt wurde. Daraufhin meldeten sich vier interessierte Träger. Nach Bewertung der vorgestellten Konzepte wurde [redacted] als Projektträger ausgewählt.

Der Schwellenwert, ab dem grundsätzlich ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt werden muss, ist überschritten. Der Schwellenwert lag seinerzeit bei 211.000 € (Verordnung (EG) Nr. 2083/2005, seinerzeitige Fassung der Vergabeverordnung). Bei Dienstleistungsaufträgen ist der Auftragswert über die gesamte Auftragsdauer zu schätzen, wobei vorgesehene Vertragsverlängerungen einzubeziehen sind (§ 3 Abs. 5 VgV 2003). Nach diesem Maßstab überschritt die vergebene Leistung den Schwellenwert.
Laut § 2, 3. Absatz des Erstvertrags war die Gesamtdauer der Förderung des Projektbausteins bis Ende 2010 konzipiert; der Vertrag wurde als „Erstvertrag" bezeichnet, es sollte „darauf folgende jährliche Verträge" geben, die (nur) an die bewilligten Förderzeiträume angepasst werden sollten.
Es bestand mithin die Absicht, den Bezug der Dienstleistung über den Ablauf des ersten Vertrags hinaus fortzuführen.
Bereits wenn das zweite Förderjahr einbezogen wird, ist der Schwellenwert überschritten.
Vorliegend bedeutet dies jedoch ausnahmsweise nicht, dass eine europaweite Vergabe angezeigt gewesen wäre, weil es sich um eine sogenannte nachrangige Dienstleistung nach Anhang I B (Kategorie 25 – Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen oder der Kategorie 27 – sonstige Dienstleistungen) gehandelt haben dürfte. Danach waren aber zwingend aufgrund Bundesrechts die Basisparagraphen – also der nationale Teil – der VOL/A anzuwenden, zuzüglich zweier europarechtlich vorgegeben

Paragraphen (Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses, Benutzung europarechtlicher Normen). Auftraggeber werden zusätzlich durch die ANBest zur Einhaltung bundesrechtlicher Vorgaben betreffend die Anwendung der VOL/A verpflichtet.
Für die Stadt Herten bedeutet dies, dass sie aufgrund der ANBest-G nicht nur über die Bezugnahme auf die Vergabegrundsätze zur wettbewerblichen Auftragsvergabe und zur wirtschaftlichen Mittelverwendung verpflichtet war, sondern aufgrund einer Auflage auch zur Anwendung der VOL/A.

Eine freihändige Vergabe war danach nicht aufgrund des Auftragswerts zulässig, allenfalls wegen Besonderheiten des Auftrags, etwa wenn die Leistung nicht vom Auftraggeber allein eindeutig und erschöpfend beschrieben werden konnte (§ 3 Nr. 4 Buchst. h) VOL/A). Dass die im Vertrag und den Anlagen enthaltene Leistungsbeschreibung erst durch Verhandlungen mit interessierten Anbietern zustande gekommen wäre, ist nicht ersichtlich. Ausweislich der Einladung an die vier eingeladenen Träger der Jugendhilfe hatten diese lediglich zwanzig Minuten Zeit, sich den Fraktionsvertretern vorzustellen.

Ausweislich des Aktenvermerks wurden Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Herten zum Vergabeverfahren zugezogen. Dies ist angesichts des Verbots, den Wettbewerb auf Bewerber zu beschränken, die in bestimmten Bezirken ansässig sind (§ 7 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A), problematisch.

Zuletzt ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien und aufgrund welcher Feststellungen der Vertragspartner ausgewählt und die anderen Bewerber nicht ausgewählt wurden, also ob die Unterlegenen weniger geeignet erschienen oder etwa trotz gleicher Eignung nicht zum Zuge kamen – dies wäre ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, § 2 Nr. 2 VOL/A) bzw. ob eine Auswahl von Angeboten nach Wirtschaftlichkeitskriterien erfolgt ist (§ 25 Nr. 3 VOL/A). Diesbezügliche Feststellungen und Erwägungen der am Verfahren beteiligten Bediensteten und Ratsmitglieder wären zu dokumentieren gewesen. Insbesondere sind die Entscheidungsprozesse

nachvollziehbar darzustellen. Der Mangel an Dokumentation geht zu Lasten des Auftraggebers.

14. 1 qm Bildung, [redacted]

Für den Projektbaustein 1 qm Bildung wurde mit [redacted] folgender Vertrag geschlossen:
09.12.2008 – 31.12.2009, Honorar: 110.000 €
Der Auftrag wurde freihändig ohne Wettbewerb vergeben.
Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

Lt. Ihrem Aktenvermerk vom 30.03.2011 handelt es sich bei dem Projekt um eine Erweiterung des Projektbausteins Quartiersmanagement, mit dem [redacted] bereits beauftragt war. Die Beauftragung eines anderen Anbieters kam aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht.
Hier wäre auch im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe für das Quartiersmanagement explizit zu belegen, warum nur ein Bewerber in Betracht kam.

15. Betreuungsgruppe für Demenzkranke „Lichtpunkte vor Ort", [redacted]

Für den Projektbaustein „Lichtpunkte vor Ort" wurden mit [redacted] folgende Verträge geschlossen:
01.11.2007 – 31.12.2008, Honorar: 15.592,50 €
01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 13.140,00 €
Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.
Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.
Ihr Aktenvermerk vom 28.03.2011 enthält keine Gründe für eine freihändige Vergabe. Mängel in der Dokumentation hinsichtlich der Auswahl der Anbieter gehen zu Lasten des Auftraggebers und stellen demnach auch einen Verstoß gegen Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze dar.

16. Seniorengerechter Wohnraum, [redacted]

Für den Projektbaustein „ Bereitstellung von seniorengerechtem Wohnraum " wurden mit [redacted] folgende Verträge geschlossen:

01.01.2007 – 31.12.2008, Honorar: 66.600 €

01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 34.650 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

In Ihrem Aktenvermerk vom 28.02.2011 führen Sie aus, dass der Projektbaustein dem Projekt „Zukunftswerkstatt komplementärer Dienste im Kreis Recklinghausen" entspringt, dessen Förderung das Land NRW 2003 eingestellt hat. Um eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten wurden in enger Kooperation zwischen dem Kreis Recklinghausen, den Kommunen und den Verbänden eine gerechte und auf die Versorgung der Menschen ausgerichtete inhaltliche und regionale Verteilung vorgenommen. Für den Bereich Herten übernahm [redacted] den Bereich „Wohnraumanpassungsberatung für Senioren". Ein Wechsel des Trägers hätte die jahrelange Arbeit existentiell gefährdet und eine flächendeckende Versorgung kreisweit gefährdet.

Zur Begründung der freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 4 VOL/A ist die Vorlage erläuternder Unterlagen erforderlich. Ein Mangel an dokumentation geht zu Lasten des Auftraggebers.

17. Haushaltsnahe Dienstleistungen, [redacted]

Für den Projektbaustein „ Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen" wurden mit [redacted] folgende Verträge geschlossen:

01.01.2007 – 31.12.2008, Honorar: 42.000 €

01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 37.350 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

In Ihrem Aktenvermerk vom 28.02.2011 stellen Sie dar, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine Ergänzung des Projektbausteins „Wohnraumanpassungsberatung" handelt. Durch das vorhandene Netzwerk

erfolgte zieloptimiert der Einstieg in den zweiten Baustein. Die Beratung aus einer Hand garantierte die Bündelung aller vorhandenen Ressourcen.
Zur Beurteilung des Sachverhalts ist eine konkrete Begründung erforderlich, warum auf ein wettbewerbliches Verfahren verzichtet wurde und aus welchen Gründen, dieser Projektbaustein nicht mit dem Hauptauftrag Seniorengerechter Wohnraum zusammen vergeben wurde.

Stadtumbau West, Herten-Süd ZB 06/11/05, 06/23/07, 06/30/08 Vergabeverstöße

Maßnahme	Auftragswert	Bemerkungen
Steuerungsunterstützung [redacted]	107.695,00 €	
Nutzungsmanagement [redacted]	454.155,96 €	
Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung [redacted]	113.285,72 €	
Ansiedlung von Gewerbe Ewaldstraße [redacted]	5.355,00 €	
Info-Point [redacted]	7.758,80 €	
Ansiedlung von Gewerbe Werbung für Standort [redacted]	5.610,85 €	
Umgestaltung Plätze Erlöserkirche [redacted]	128.600,00 €	
HyBike [redacted]	135.700,00 €	
Quartiersmanagement [redacted]	542.000,00 €	
Internationaler Jugendtreff [redacted]	274.500,00 €	
1 qm Bildung [redacted]	110.000,00 €	
Betreuung für Demenzkranke "Lichtpunkte" [redacted]	28.732,50 €	
Seniorengerechter Wohnraum [redacted]	101.250,00 €	
Haushaltsnahe Dienstleistungen [redacted]	79.350,00 €	
		davon 80 %
	2.093.993,83 €	1.675.195,06 €

Strickerschmidt, Michael

Von: Voigt, Mirjam [Mirjam.Voigt@bezreg-muenster.nrw.de]
Gesendet: Mittwoch, 31. August 2011 11:10
An: Strickerschmidt, Michael
Cc: Schmidt, Ursula; Terpoorten, Ralf; Bardehle, Frank
Betreff: Vergabefeststellungen ZB 06/30/08 --> Antrag auf Fristverlängerung

Sehr geehrter Herr Strickerschmidt,

zu ihrem Schreiben vom 25.08.2011 (Eingang 31.08.) teile ich ihnen mit dass, dem Antrag auf Fristverlängerung statt gegeben wird.
Ich bitte um Stellungnahme zu den Vergabevorgängen bis spätestens **30.09.2011**.

Mit freundlichen Grüßen

Mirjam Voigt
Dipl.-Kauffrau (FH), EU-Prüfer
Bezirksregierung Münster, Dezernat 35
Telefon: 0251/411 - 1478, Fax: 0251/411 - 81478

Auftragsvergaben im Projekt „Herten Süd“

Gespräch mit der Bezirksregierung Münster zur Vorbereitung einer Stellungnahme der Stadt Herten zum Anhörungsschreiben vom 10.08.2011

Münster, 28.09.2011

[redacted]

Feststellungen der BezReg [redacted]erung

1	Quartiersmanagement	[redacted]	542.000,00
2	Nutzungsmanagement	[redacted]	454.155,96
3	Internationaler Jugendtreff	[redacted]	274.500,00
4	HyBike	[redacted]	135.700,00
5	Umgestaltung Plätze Erlöserkirche	[redacted]	128.600,00
6	Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung	[redacted]	113.285,72
7	1 qkm Bildung	[redacted]	110.000,00
8	Steuerungsunterstützung	[redacted]	107.695,00
9	Seniorengerechter Wohnraum	[redacted]	101.250,00
10	Haushaltsnahe Dienstleistungen	[redacted]	79.350,00
11	"Lichtpunkte“	[redacted]	28.732,50
12	Info-Point	[redacted]	7.758,80
13	Werbebanner	[redacted]	5.610,98
14	Ansiedlungsberatung	[redacted]	5.355,00

[redacted]

Grundsätzliche Feststellungen der Stadt Herten

- Alle Mittel sind zweckgemäß verwendet worden

- Die Maßnahmen sind erfolgreich

- Zu beurteilen sind nur formale Fehler

- Falsche Vergabeverfahren
  (in der Tabelle rot gekennzeichneten Fälle)

- Dokumentationsmängel
  (in allen Fällen)

[redacted]

Quatiersmanagment (542 T€)

Auftragsgegenstand:

- Einstellen einer Fachkraft
- Maßnahmen durch diese Fachkraft

Auftragsvolumen:

befristete Verträge unterhalb EU-Schwelle

Wesensprägend für den Auftrag = Fachkraft

=> **freiberuflich** (Pädagogin),
die für die Stadt Maßnahmen durchführt

Sachausgaben (quasi **treuhänderisch**):

- im Wesentlichen freiberufliche Minijobs
  (bis auf Reinigungskraft)
- ansonsten alles unter 500 €

Nutzungsmanagment (454 T€)

Auftragsgegenstand:

- Projektleitung / Beratung

Auftragsvolumen:

befristete Verträge unterhalb EU-Schwelle

Wesensprägend für den Auftrag = Beratungsleistung

=> **freiberuflich** (Architekt / Ingenieur)

Jugendtreff (275 T€)

Auftragsgegenstand:

- Einstellen einer Fachkraft (Sozialpädagoge)
- Maßnahmen durch diese Fachkraft
- Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten

Auftragsvolumen:

befristete Verträge unterhalb EU-Schwelle

Wesensprägend für den Auftrag = Fachkraft

=> **freiberuflich** (Sozialpädagoge),
der für die Stadt Maßnahmen durchführt

Sachausgaben (quasi **treuhänderisch**):

- Miete frei gemäß § 100 Abs. 2 lit. h) GWB
- Honorare für freiberufliche Tätigkeiten
- ansonsten alles unter 500 €

[redacted]

(129 T€)

Umgestaltung Plätze Erlöserkirche (129T €)

Der mit der Kirchengemeinde geschlossene „Durchführungsvertrag" ist ein Mittelweiterleitungsvertrag.

Der Durchführungsvertrag sieht zwar keine Bindung an die Regelungen des Zuwendungsbescheides vor und er war auch nicht vorab ausdrücklich genehmigt worden.

Der Vertrag erlaubte der Kirche aber keine anderen Aktivitäten als die Beauftragung der Firma Eurovia, die die Stadt Herten im Wettbewerb ausgesucht hatte – **eine weitere Bindung an die Regelungen des Zuwendungsbescheides war also sachlich nicht unbedingt zwingend geboten.**

Gesamtimmobilienenwirtsch. Beratung (113 T€)

Auftragsgegenstand:

- Projektleitung / Beratung
- separater Auftragsgegenstand im Hinblick auf den Auftrag „Nutzungsmanagement"

Auftragsvolumen:

- befristete Verträge unterhalb EU-Schwelle
- separate Entscheidung im Hinblick auf den Auftrag „Nutzungsmanagement"

Wesensprägend für den Auftrag = Beratungsleistung

=> **freiberuflich** (Architekt / Ingenieur)

?? Buildunf (110 T€)

Auftragsgegenstand:

- Einstellen einer Fachkraft
- Maßnahmen durch diese Fachkraft

Auftragsvolumen:

befristete Verträge unterhalb EU-Schwelle

Wesensprägend für den Auftrag = Fachkraft

=> **freiberuflich** (Pädagoge),
der für die Stadt Maßnahmen durchführt

Sachausgaben (quasi **treuhänderisch**):

- freiberufliche Minijobs
- ansonsten im Wesentlichen unter 500 €

[redacted]

Steuerungsunterstützung (108T€)

Auftragsgegenstand:

- Steuerungsunterstützung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Eventmanagement

Auftragsvolumen:

befristete Verträge unterhalb EU-Schwelle

Wesensprägend für den Auftrag = Beratungsleistung

=> **freiberuflich** (Architektin, Redakteurin)

Seniorengerechter Wohnraum 101 T€

Auftragsgegenstand:

- Einstellen einer Fachkraft (1/2 Stelle)
- Maßnahmen durch diese Fachkraft

Auftragsvolumen:

befristete Verträge unterhalb EU-Schwelle

Wesensprägend für den Auftrag = Fachkraft

=> **freiberuflich** (Sozialarbeiter, Architekt),
der für die Stadt Maßnahmen durchführt

Sachausgaben (quasi **treuhänderisch**):

- Honorare für (freiberufliche) Vorträge
- ansonsten alles unter 500 €

[redacted]

Projekt Lichtpunkte (29 TE)

Auftragsgegenstand:

- Anteil an Fachkraftkosten
- Maßnahmen durch diese Fachkraft

Auftragsvolumen:

befristete Verträge unterhalb EU-Schwelle

Wesensprägend für den Auftrag = Fachkraft

=> **freiberuflich** (Krankengymnastin),
der für die Stadt Maßnahmen durchführt

Sachausgaben (quasi **treuhänderisch**):

- alles unter 500 € (für Café)

[redacted]

??? (8 T€)

Auftragsgegenstand:

Produktion und Gestaltung einer Präsentation

Auftragsvolumen:

isolierte Einzelverträge unterhalb EU-Schwelle

Wesensprägend für den Auftrag

=> **freiberuflich** (Werbegraphikerin),

die Produktionskosten sind nachrangig gegenüber dem Gestaltungshonorar

=> insgesamt freiberuflicher Auftrag

[redacted]

Ansiedlung von Gewerbe
Ewaldstraße (5T€)

Auftragsgegenstand:

Beratung und Betreuung von Gewerbetreibenden

Auftragsvolumen:

isolierte Einzelverträge unterhalb EU-Schwelle

Wesensprägend für den Auftrag

=> **freiberuflich** (beratender Volks- und Betriebswirt)

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Herten

Briefadresse: Stadtverwaltung - 45697 Herten

Bezirksregierung Münster
Dezernat 35
Herrn Ralf Weidmann
Domplatz 1-3
48143 Münster

Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung
- Stadtentwicklung -

Zuwendungen der EU "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 (EFRE) - Ziel 2-Programm, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes zur Stadterneuerung Stadtumbau West - Herten Süd
Zuwendungsbescheid 06/30/08

Ihr Anhörungsschreiben vom 10.08.2011
Ihr Zeichen: 35 03

Sehr geehrter Herr Weidmann,

zu Ihrem Anhörungsschreiben, in dem Sie 13 Beschaffungen und eine Mittelweiterleitung beanstanden, nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Beschaffungen

Es trifft zu, dass alle beanstandeten Beschaffungen ohne Wettbewerb freihändig erfolgten und Dokumentationsmängel aufweisen. Bis auf zwei Vorgänge, als da sind

- Haushaltsnahe Dienstleistungen, [redacted]
- Werbung für Standort (Werbebanner), [redacted]

sehen wir darin aber **keine *schweren* Vergabeverstöße** und bitten dies im Rahmen der Ermessensausübung im Sinne von § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG NRW zu berücksichtigen.

Die freihändigen Vergaben ohne Wettbewerb halten wir **im Ergebnis** für wettbewerbs- und haushaltsrechtlich gut vertretbar. Die Dokumentationsmängel wiegen nicht so schwer, als dass sie einen Widerruf des Zuwendungsbescheids erfordern würden.

Bei den von Ihnen beanstandeten Beschaffungen handelt es sich im Kern um Dienstleistungen freiberuflicher Natur. Zwar ist einzuräumen, dass diese rechtliche Bewertung den seinerzeitigen Vergabeentscheidungen nicht zugrunde lag; rechtsirrig wurde damals das Vorliegen von Alleinstellungsmerkmalen angenommen. Aus diesem Grunde sind auch die Dokumentationserfordernisse, die bei der freihändigen Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen gelten, nicht beachtet worden. Gleichwohl sprechen nach unserer Überzeugung gute Gründe dafür, keine schweren Vergabeverstöße anzunehmen.

Wir verzichten an dieser Stelle auf eine Wiederholung der Ausführungen von [redacted] (siehe dessen Entwurf einer Stellungnahme für die Stadt Herten vom 18.07.2011, auf die Sie auch in Ihrem Anhörungsschreiben Bezug nehmen). Lediglich folgende Eckpunkte möchten wir festhalten und bitten um einen Hinweis, wenn dazu noch weiter vorgetragen werden soll:

- Das Wettbewerbsvergaberecht im Sinne der §§ 97 ff. GWB ist hier nicht anwendbar; die Auftragswerte liegen sämtlich unterhalb des maßgeblichen Schwellenwerts gemäß Art. 2 Nr. 1 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 vom 04.12.2007.
  - Eine Zusammenrechnung der verschiedenen Einzelaufträge kommt nicht in Betracht, da eine solche projektbezogene Betrachtung dem Vergaberecht außerhalb der Bauvergaben fremd ist.
  - Eine Zusammenrechnung der „Weiterbeauftragungen" bezogen auf die einzelnen Auftragnehmer kommt nicht in Betracht, da dem jeweils gesonderte und neue Vergabeentschlüsse zugrunde lagen, die auf einer kontinuierlichen – vertraglich geregelten – Projektevaluation beruhten.
  - Soweit Sachkosten Gegenstand der Beauftragungen war, handelte es sich hier im Ergebnis um die treuhänderische Überlassung von Mitteln. Die Auftragnehmer beschafften Dienst- und Lieferleistungen in Abstimmung mit der Stadt Herten; die Abstimmungen erfolgten im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zum „Lenkungskreis Herten Süd" – das Ergebnis der jeweiligen Abstimmungen stellte bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Weisung der Stadt Herten an den jeweiligen Auftragnehmer im Rahmen eines Treuhandverhältnisses dar.

- Die Voraussetzungen für die Annahme freiberuflicher Tätigkeiten liegen vor; im Einzelnen:
  - [redacted]: „Architekt / Redakteur" (ausdrücklich in dem dafür maßgebenden § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannt)
  - [redacted] (Nutzungsmanagement): „Architekt / Ingenieur" (ausdrücklich in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannt)
  - [redacted] (gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung: „Architekt / Ingenieur" (s.o.)
  - [redacted]: „beratender Volks- und Betriebswirt" (ausdrücklich in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannt)
  - [redacted] „Werbegraphiker" (ähnlicher Beruf im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

- [redacted]: „Sozialpädagoge“ (unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG)
- [redacted] (Quartiersmanagement): „Pädagoge“ (unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG)
- [redacted]: „Sozialpädagoge“ (s.o.)
- [redacted] (1qkm Bildung): „Pädagoge“ (s.o.)
- [redacted]: „Krankengymnast“ (ausdrücklich in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannt)
- [redacted] (Seniorengerechter Wohnraum): „Architekt / Sozialarbeiter“ (ausdrücklich in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannt, bzw. unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Wir sind uns bewusst, dass auch die Vergabe freiberuflicher Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb erfolgen soll. Dies dient vor allem dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Allerdings sprechen im vorliegenden Fall gerade vor dem Hintergrund von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gute Gründe dafür, dass hier Wettbewerbe zur Auftragsvergabe ausnahmsweise nicht sinnvoll waren.

Insbesondere ist bezüglich aller sozialen Träger ([redacted] darauf hinzuweisen, dass sie nicht gewinnorientiert arbeiten. Zudem bestand für sie im Wesentlichen die Verpflichtung, eine neue (volle oder halbe) Stelle einzurichten; die dazu getätigten Einstellungen erfolgten zu den bei diesen Trägern üblichen (wirtschaftlichen und sparsamen) Konditionen.

Im Übrigen sind für die Beurteilung hier folgende Randbedingungen zu würdigen:

Die Stadt Herten sieht aufgrund des Strukturwandels im nördlichen Ruhrgebiet nach wie vor besonderen Herausforderungen entgegen.

Nach Aufgabe der Bergbautätigkeit sind in den letzen 30 Jahren mehr als 20.000 Arbeitsplätze des Bergbaus und des zuliefernden Gewerbes weggebrochen. Dies hat den ruhrgebietsweiten demographischen Trend mit einer deutlichen Abnahme der Bevölkerung, einer Veränderung der Altersstruktur und der Zusammensetzung der Bevölkerung in Herten deutlich verstärkt.

Die damit verbundenen Einnahmeausfälle sowie die Höhe der Sozialkosten führen zu einem anhaltenden strukturellen Defizit des Haushaltes.

Es ist allgemein anerkannt, dass sich die Stadt Herten diesen Herausforderungen mit besonderem Engagement gestellt hat.

Das Stadtentwicklungskonzept „Herten 2020“ formuliert drei Hauptziele:

- „Stadt der Neuen Energien“ -verbunden mit der Schaffung weiterer neuer Arbeitsplätze
- „Bildungsstadt“- weitere Verbesserung der Kinderbetreuung, Schulbildung und Erwachsenenbildung

- „Mitmachstadt" – Ausbau des bürgerlichen Engagements, Intensivierung der Partizipation

Dass dieser Weg erfolgreich ist, zeigt die Tatsache, dass trotz weiterem Rückgang der Bevölkerung in den vergangen Jahren die Zahl der versicherungspflichtigen Arbeitsplätze in der Stadt signifikant gestiegen ist. Entsprechend ist die Arbeitslosenquote – offenkundig nicht nur konjunkturbedingt – gesunken.

Der aktiv angegangene Strukturwandel wird begleitet durch eine Reihe umfassend räumlich wirksamer Förderprojekte. Diese Förderprojekte beziehen sich derzeit vornehmlich auf die Nachfolgenutzung ehemaliger Bergbaugrundstücke, wie z. B. dem Zechengelände „Ewald" sowie „Schlägel und Eisen" und Integrierter Handlungskonzepte für die mit diesen Standorten verbundenen Stadtteile.

Aber auch andere Förderprojekte der Stadterneuerung und Wirtschaftsförderung kennzeichnen den Strukturwandel. Im Zeitraum von 1991 bis 2005 wurden Projekte mit einem Gesamtvolumen von ca. 78 Mill. € unter einer beantragten und bewilligten Förderung von 62 Mill. € abgewickelt. Im Zeitraum von 2005 bis 2015 werden es aller Voraussicht nach ca. 66 Mill. € mit einer Förderung von 47,5 Mill. € sein.

Die Effizienz dieser Förderung lässt sich am Beispiel „Ewald" verdeutlichen:

Dort wurden mit ca. 9 Mill. € öffentlicher Förderung, Infrastrukturmaßnahmen im Wert von mehr als 19 Mill. € realisiert. Dies hat bei der Ansiedlung von Betrieben mehr als 100 Mill. € privater Investitionen ausgelöst und bisher zu ca. 1.200 Arbeitsplätzen am Standort geführt.

Bisher wurden alle von der Stadt Herten beantragten Stadterneuerungs- und Wirtschaftsförderungsmaßnahmen zielgerichtet und mit einer hohen Effizienz umgesetzt.

Für entsprechende Projekte beantragte Fördermittel wurden in keinem Falle - etwa wegen mangelnder Realisierungsmöglichkeit - zurückgegeben.

Nur in einem Fall, nämlich der Förderung an eine städtische Tochtergesellschaft, der HTVG, sind Beanstandungen bekannt, die zu überschaubaren Rückforderungen geführt haben.

Die im Stadtumbauprojekt Herten-Süd beanstandeten Vergaben liegen fast ausschließlich im nicht-investiven bzw. baulichen Bereich.

Das im Jahr 2005 bewilligte Stadtumbauprojekt Herten-Süd stellt für die Stadt Herten das erste stadtteilbezogene Integrierte Handlungskonzept dar. Bewusst sind in dieses Handlungskonzept Bausteine einbezogen wurden, die nicht „in Steine investieren" sondern soziale und ökonomische Strukturen des Stadtteils stabilisieren sollen. In die Abwicklung dieser Bausteine wurde erstmalig die Jugend, Sozial- und Schulverwaltung mit einbezogen. Hier bestand wenig Erfahrung mit Vergabevorgängen, da die Sozialverwaltung in der Regel den Maßnahmen von sozialen Trägern fallbezogene Zuschüsse aus städtischen Mitteln zuweist oder Personalkosten ersetzt - also keine Auftragsvergaben, sondern lediglich zweckgebundene Zuschüsse.

Insofern fehlt es gerade in diesem Bereich an Erfahrung im Umgang mit entsprechenden Vergabevorgängen.

Zwischenzeitlich hat die Stadt mit der Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auch den genannten Fachdienststellen das entsprechende Know-how zur Verfügung steht.

Im Jahr 2000 wurde mit Schließung des Bergwerks Ewald gerade der Stadtteil Herten-Süd, der einen Großteil der Arbeitnehmer dieses Bergwerkes beheimatet, besonders hart betroffen.

Allein am Standort Ewald gingen 4000 Arbeitsplätze verloren. Neben den erfolgreichen Bemühungen um eine Nachfolgenutzung eines ehemaligen Bergwerks war es von vornherein ein Anliegen der Stadt, den zugehörigen Stadtteil aufzufangen, zu stabilisieren und zukunftsfähig zu gestalten.

Gleichzeitig bildete sich eine ausgeprägte bürgerschaftliche Initiative in Verbindung mit verschiedenen sozialen Trägern. Weit vor Ausarbeitung des Antrages für den Stadtumbau-West, führte diese bürgerschaftliche Initiative, die später den Namen „Süderleben" annahm, eine Zukunftswerkstatt durch, die verschiedene Elemente eines solchen Erneuerungsprozesses herausarbeitete.

Sobald der Stadt Herten seitens des Ministeriums die Möglichkeit eröffnet wurde, im Rahmen des neuaufgelegten und mit Bundesmitteln ko-finanzierten Förderprogramms „Stadtumbau West" den Antrag für ein Integriertes Handlungskonzept zu stellen, wurde auch ein Teil dieser so erarbeiteten Bausteine dem Antrag zugrunde gelegt.

Dies erklärt, dass mit Bewilligung des Antrags eine Reihe von Trägern entsprechende Projektbausteine initiiert und vorgeprägt hatte.

Im Einzelnen ist anzumerken:

1. **<u>Quartiersmanagement</u>**
   Auftragnehmer: [redacted]

   Ein wesentliches Qualitätsmerkmal des Stadtumbauprojektes Herten-Süd ist und war, dass der Aufstellung der Handlungsprogrammatik ein langer und intensiver Diskussionsprozess mit sehr unterschiedlichen Akteuren im Stadtteil und auch der Gesamtstadt einher ging. Einen wesentlichen Beitrag dazu lieferte die seit 1999 für Kinder und Jugendliche aktive [redacted], die nach der Etablierung des Jugend-Bauernhofs Wessels neue Betätigungsfelder im Stadtgebiet suchte und insbesondere in Herten-Süd fand.

   Über [redacted] wurde darüber hinaus der Kontakt zur [redacted] hergestellt, die sich daraufhin bereit erklärte, sich im Stadtteil zukünftig zu engagieren. Bereits 2004 hatte eine Integrations-erfahrene Sozialpädagogin, finanziert von der [redacted], mit konzeptionellen Arbeiten zu den beiden o.g. Projektbausteinen begonnen. Sie sind in Zusammenarbeit mit den beiden Stiftungen als komplementärere Projektbausteine entstanden, die nur aufgrund ihrer räumlichen Zielrichtung – Quartiermanagement unmittelbar adressbezogen, Integration hingegen auf das Stadtumbaugebiet gerichtet – getrennt beantragt wurden. Mit Beginn der Förderung lag der Stadt Herten die Zusage der [redacted] vor, für diese beiden Projektbausteine den 10%igen Eigenanteil beizusteuern.

   Vor diesem Hintergrund - und so auch im Förderantrag beschrieben - stellte die Beauf-

tragung [redacted] mit der Umsetzung der beiden Projektbausteine die Wahrnehmung einer guten Gelegenheit dar. Bei einer anderslautenden Entscheidung wären die bereits entstandenen hochsensiblen Kontakte zu den verschiedenen ethnischen Gruppen nachhaltig gestört worden und die finanzielle Unterstützung [redacted] verloren gegangen.

2. Nutzungsmanagement / Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung Auftragnehmer: [redacted]

Das Förderprojekt Stadtumbau Herten-Süd war eines der ersten in den neuen Bundesländern – nach den EXWOST-Projekten – in der Förderschiene „Stadtumbau West", das einen integrierten Ansatz verfolgt. Damit unterscheidet es sich grundsätzlich von den Rückbauprojekten der Neuen Bundesländer.

Die Zielsetzung des Nutzungsmanagement lautet:

Hauseigentümern (durchweg Einzeleigentum) entlang einer vom ökonomischen und baulichen Niedergang gekennzeichneten ruhrgebietstypischen Straße eine neue wirtschaftliche Perspektive aufzuzeigen und damit insgesamt im Stadtteil ein zukunftsträchtiges Nutzungsgefüge zu etablieren und die lokale Ökonomie nachhaltig zu stärken. Dies ist heute erkennbar gelungen.

Methodisch hat die Stadt Herten damit Neuland beschritten:

Es ging darum, einen Weg zu finden, wie neue Instrumente der Förderung, der Förderberatung ergänzt mit immobilienwirtschaftlicher Fachkenntnis, bautechnischer Beratung und Instrumenten der aktiven Wirtschaftsförderung und der Stadtplanung kreativ und intelligent miteinander verbunden werden können. Darüber hinaus galt es, geeignete begleitende öffentliche Maßnahmen zu identifizieren, die die Bereitschaft zu privaten Investitionen und Initiativen auslösen oder steigern sollten.

Bei dem geforderten Leistungsbild „Nutzungsmanagement" handelte es sich also um ein fachlich bisher nicht erprobtes oder standardisiertes Anforderungsprofil, das deutlich über bekannte Dienstleistungsbausteine wie „Leerstandsmanagement" oder „Haus- und Hofflächensanierung" hinausreicht.

Im Einzelnen umfasst der Projektbaustein „Nutzungsmanagement" folgendes Aufgabenspektrum:

- Gezielte gewerbliche Leerstandsbekämpfung und Erstellen eines Nutzungs- und Nutzerpools
- Positionieren des Stadtteils Herten-Süd als „investiven Stadtteil" bei den Akteuren der Immobilien- und Kreditwirtschaft
- Beratung zur Bündelung und Koordinierung verschiedenster Fördermittel für privatwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen
- Aufarbeiten und Kommunizieren transparenter immobilienwirtschaftlicher Rahmenbedingungen
- Initiierung und Begleitung konkreter Einzelprojekte im privaten Immobilienbereich

Trotz intensiver Recherche (Internet, Austausch mit benachbarten Kommunen) konnte mit [redacted] nur ein Büro ausfindig gemacht werden, das über so ausreichende interdisziplinäre Erfahrungen und Kompetenzen verfügte, um das Aufgabenspektrum in Gänze abdecken zu können. Zudem hatte die [redacted] bereits gleichgeartete Maßnahmen, insbesondere für die Stadt Duisburg, durchgeführt. Von dort wurden vielversprechende Referenzen ausgestellt In der Konferenz der leitenden Stadtplaner des Ruhgebietes am 17.10.2003 hat das Planungsbüro [redacted] über seine Strategien zur Innenstadtentwicklung Duisburgs und insbesondere den innovativen Ansatz umfassender Beratungsangebote referiert. In einem Gespräch mit dem MBV (Dr. Hatzfeld) wies dieses ebenfalls auf [redacted] hin. In weiteren ruhrgebietsweiten Konferenzen am 23.04.2004 in Dortmund und am 04.11.2004 in Herne tauschten sich die Planungsverantwortlichen der Ruhrgebietskommunen über mögliche Bieter dieser Beratungsleistungen aus. Mit Ausnahme der Innenstadtentwicklung in Duisburg lagen bei keiner Kommune Erfahrungen mit Firmen vor, die dieses breite Aufgabespektrum hätten abdecken können. Die diversen Bemühungen, weitere geeignete Bieter für diese Beratungsleistung zu finden, blieben erfolglos.
Sowohl die Bandbreite bisheriger Auftragsabwicklungen und Projekte wie insbesondere die breit gefächerten fachlichen Kompetenzen des Geschäftsführers [redacted], die sowohl betriebswirtschaftliche, speziell finanzwirtschaftliche Kenntnisse umfassen wie auch Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Stadtentwicklung, Städtebau und Architektur, ergaben in Summe das Alleinstellungsmerkmal des Büros [redacted] Zudem hatte sich das Büro durch aktuelle Veröffentlichungen zu Themenfeldern lokalökonomischer Entwicklungsstrategien ausgewiesen.

Der Auftrag zu Umsetzung des Projektbausteins „Nutzungsmanagement" wurde daher für die Zeit vom 01.08.2005 bis zum 31.12.2006 freihändig an die [redacted] vergeben.

Auch aus heutiger Sicht sind Nutzungsmanagement und Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung, methodische Ansätze, die in dieser Form und Konstellation bisher nur im Stadtumbauprojekt Herten-Süd erfolgreich entwickelt und erfolgreich angewandt wurden. Dass es sich um eine spezifische Vorgehensweise, den finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt Herten angepasste Strategie handelt, wurde jeweils deutlich, als im Rahmen verschiedener Fachveranstaltungen das Projekt vorgestellt und diskutiert wurde.

In der Fachwelt wird dieser methodische Ansatz als besonders beispielgebend und zukunftsweisend beurteilt.

Dies ergab noch kürzlich die Veranstaltung der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung (DASL) am 15.07.2011 „Rollende Planerwerkstatt – Stadtumbaustrategien in Gelsenkirchen und Herten".

Die Teilnehmer lobten insbesondere den beratungsintensiven, aber insgesamt wenig kostenaufwendigen Ansatz, der die Einzeleigentümer erfolgreich und sehr eng einbindet.

In ähnlicher Problemlage geht die Stadt Gelsenkirchen im Stadtteil Ückendorf an der Bochumer Str. so vor, dass sie systematisch leer stehende Immobilien aus dem Einzeleigentum aufkauft und mit hohem Aufwand zu neuen Nutzungen bringt.

3. Internationaler Jugendtreff

Auftragnehmer: [redacted]

Der Projektbaustein „Einrichtung eines Internationalen Jugendtreffs" beinhaltet die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, sowie die Einstellung entsprechenden Fachpersonals, um die einzelnen Teilaufgaben des Projektbausteins so wahrnehmen zu

können, dass das Ziel – Konfliktreduktion innerhalb der Zielgruppe (Jugendliche im Alter zwischen 14 und 21 Jahren) und im Umgang der Zielgruppe mit anderen Bevölkerungsgruppen – erreichen zu können.

Im Einzelnen stellen sich die Teilaufgaben wie folgt dar:

- Schaffung und Förderung von Treffmöglichkeiten im Freizeitbereich zur interkulturellen Begegnung für Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren
  Angebote zur Gewaltprävention
- Partizipation der Jugendlichen
- Anleitung zur Selbstorganisation (u.a. Erstellung des Programms und eines Wirtschaftsplans)
- Durchführung berufsvorbereitender Projekte (z.B. Service Learning Projekte)
- Vernetzung mit bestehenden Angeboten und Institutionen im Stadtteil

Trägerauswahl
Allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Herten wurde schriftlich der Projektbaustein vorgestellt und die Möglichkeit gegeben, ihr Interesse an der Umsetzung und auch der Gestaltung der Jungendarbeit in Herten Süd zu bekunden.

Daraufhin meldeten sich vier Träger, die am 12.06.2007 im Rahmen der Sprecherrunde (Jugendpolitische Sprecher der Fraktionen des Hertener Stadtrates, Vertreter der Verwaltung) sich und ihre Vorstellung von der Umsetzung und Gestaltung des Projektes präsentieren konnten. Die Sprecherrunde einigte sich danach einvernehmlich darauf, dem Rat die Beauftragung [redacted] zu empfehlen.

Zu den elementaren Zielen des Projektbausteins gehören die Schaffung nachhaltiger Strukturen und die Weiterführung dieses, für den Stadtteil dringend erforderlichen, Bausteins über das Ende der Förderphase hinaus. Dazu wird ein Partner benötigt, der sowohl über das Personal und die Infrastruktur, als auch über die finanziellen Möglichkeiten verfügt, ein solches Projekt am Leben zu erhalten. Dass [redacted] drei große, renommierte soziale Träger ([redacted]) unter seinem Dach vereint, macht die Bewältigung dieser, zu Zeiten des kostendiktierten Sozialabbaus fast unlösbaren, Aufgabe zumindest möglich.

Auf diese Möglichkeit zu verzichten, wäre fahrlässig gewesen und daher war die Beauftragung [redacted] zwingend geboten.

4. 1 qkm Bildung
Auftragnehmer: [redacted]

2007 hatte die [redacted] damit begonnen, Bildungsförderung von Kindern und Jugendlichen auf den überschaubaren Einzugsbereich einer Grundschule zu konzentrieren. In "Ein Quadratkilometer Bildung" sollten Kita- und Schulleitungen eng zusammenarbeiten und so mehr Handlungsspielräume und zusätzliche Ressourcen erhalten, um abgestimmte und durchgängige Förderstrategien für die Kinder und Jugendlichen entwickeln zu können.

Gleichzeitig hatte sich ausgehend von der Arbeit des Quartierbüros gezeigt, dass der Stadtteil eine deutlich unterdurchschnittliche Übergangsquote der Kinder aufs Gymnasium und eine überdurchschnittliche Armutsbelastung ihrer Eltern aufweist. Die im

Stadtteil ansässige Grundschule 'In der Feige' konnte trotz großer Anstrengungen den individuellen Bildungsbedürfnissen der einzelnen Kinder nicht wirklich gerecht werden.

Um die Situation nachhaltig zu verbessern, wurde ein Projektbüro an der Feigeschule installiert und mit dem Quartierbüro [redacted] zu einer sogenannten „Pädagogischen Werkstatt" zusammengefasst. Damit wurde ein effektives Instrument zur Organisation eines lokalen Bildungsverbundes, sowie der Bereitstellung biografiebegleitender Förder- und Bildungsangebote geschaffen. Durch die Beauftragung der [redacted] konnte sowohl auf bestehende Strukturen zugegriffen, als auch die Kofinanzierung durch die Freudenbergstiftung sicher gestellt werden.

Das Projekt "Ein Quadratkilometer Bildung" ist gleichzeitig ein (inhaltlich benanntes) Leuchtturmprojekt des Kreises Recklinghausen des seit 2009 laufenden Förderprogramms 'Lernen vor Ort' des Bundes, bei dem [redacted] als Grundpate den Kreis Recklinghausen begleitet. Auch diese Entwicklung zeigt, dass die kontinuierliche Einbindung [redacted] und damit auch [redacted] in integrations- und bildungspolitische Projekte gute Gelegenheiten schafft, die Hertener Bemühungen um diese Themenfelder weiter zu befördern.

5. Steuerungsunterstützung
Auftragnehmer: [redacted]

Das Stadtumbauprojekt Herten-Süd startete am 01.07.2005 als Erstes seiner Art in der Stadt Herten. Die Stadt Herten hatte eine für so ein Projekt ungewöhnliche querschnittsorientierte Bearbeitung etabliert (üblicherweise werden Projektteams gebildet), um eine möglichst intensive Verschneidung mit dem Tagesgeschäft zu gewährleisten. Dies bedingte, dass der Umfang der zu bewältigenden Aufgaben der Projektleitung vorab noch nicht klar zu definieren war. Deshalb wurde beim Förderantrag 2005/2006 (und folgende) ein Kostenansatz „Steuerungsunterstützung" in die Finanzliste aufgenommen, dem keine jedoch detaillierte Beschreibung (Projektbaustein) zugeordnet war. Die „Steuerungsunterstützung" wurde mit Bescheid 06/11/05 bewilligt, wurde aber zunächst nicht personell besetzt.

Im Einvernehmen mit der Bezirksregierung wurde die Fördermaßnahme Herten-Süd als experimentelles Projekt geführt, dass sich in seiner Ausrichtung und seinem Umfang sehr stark an den sich vertiefenden Erkenntnissen vor Ort und den Wünschen der Bürger/-innen orientierte. Dies führte zu einem Anwachsen des Projektumfangs von ursprünglich 9 auf bis zu 20 Maßnahmen. Dadurch ausgelöst wuchs der Aufgabenumfang der Projektleitung in 2006 deutlich, so dass die Einbindung einer externen Steuerungsunterstützung unerlässlich wurde.

Bei der Erstellung eines Aufgabenprofils wurde jedoch festgestellt, dass die Arbeitsinhalte dieser externen Leistung aufgrund des in der Entwicklung befindlichen Projekts nur im Kern benannt werden konnten:

- Unterstützung Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Einrichten und Pflege der Projekt-Homepage, Koordination und Erstellung von Publikationen, Koordination allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, etc.)
- Unterstützung Beteiligung (z.B. Vorbereitung Stadtteilkonferenz, Visionen "Süd 2015", etc.)
- Unterstützung Verwaltung (z.B. Abrechnungen, Finanzbuchhaltung, Koordination von Terminen und Abläufen, etc.)

Darüber hinaus gehende Aufgabenstellungen sowie der volle zeitliche Umfang der Tätigkeit waren zum Zeitpunkt der Aufgabenerteilung noch nicht eindeutig festzulegen, u.a. auch, weil es im Haus keine Erfahrungen bzgl. einer Schnittstellendefinition gab. Vor diesem Hintergrund wurden Gespräche mit zwei potenziellen Auftragnehmerinnen geführt.

[redacted] - Büro für Projektentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit - war dem Haus als leistungsfähig bekannt und signalisierte ein grundsätzliches Interesse an dem Auftrag. Während eines vertiefenden Gesprächs wurde ihr die oben beschriebene Ausgangssituation mit ihren Unwägbarkeiten dargelegt. Vor diesem Hintergrund hat sie auf die Abgabe eines Angebots verzichtet, da sie keine Möglichkeit sah, diesen Auftrag mit ihrer Auftragslage in Einklang zu bringen.

Die zweite Bewerberin, [redacted], später [redacted], war als Existenzgründerin in Herten-Süd bekannt. Ein vertiefendes Gespräch zeigte, dass [redacted] bereits zu ähnlichen Themen tätig gewesen war. Aufgrund ihrer beruflichen Situation als Existenzgründerin war sie außerdem in der Lage, zeitlich flexibel auf die Anforderungen im Projekt reagieren zu können.

Von Seiten der Stadt Herten wurde die Vergütung der o.g. Kerntätigkeiten als vergleichbar mit TVÖD, EG 10 eingestuft. Das von [redacted] im Anschluss an das Gespräch eingereichte Angebot entsprach dieser Voreinschätzung.

Die große Varianz in der Steuerungsunterstützung spiegelt sich auch in der Kurzfristigkeit der anfänglichen Verträge wider. Der Auftrag für den Projektbaustein „Steuerungsunterstützung" wurde für die Zeit vom 01.02.2007 bis zum 30.04.2007 daher freihändig an vergeben.

6. Seniorengerechter Wohnraum

Auftragnehmer: [redacted]

Die Stadt Herten befasst sich seit (Alternativ seit mehr als 30 Jahren) 1974 kontinuierlich mit dem Thema „Älter werden". Aus der jeweils aktuellen Sicht hat sie nunmehr in fünf „Altenhilfeplänen" die Lebenslagen alt gewordenner Menschen beschrieben, analysiert und Handlungsoptionen und Maßnahmen entwickelt.

Ein wichtiger Punkt – der sich durch alle Planungsbereiche zieht – ist die Beteiligung und Vernetzung von Verbänden, Einrichtungen und Diensten. Bereits seit 1999 besteht eine Steuuerungsgruppe aus den Geschäftsführern der Wohlfahrtsverbände und Verwaltung, die Planung und Maßnahmen der Beteiligten steuert und koordiniert.

Daneben arbeiten runde Tische für einzelne Arbeitsfelder der Altenhilfe wie:

- Runder Tisch Berater (Ambulanter Bereich)
- Runder Tisch Wohnbetreuer
- Arbeitsgruppe Heimleiter
- Arbeitskreis „Freiwilliges soziales Engagement"

In Herten gibt es daher in den bestehenden Strukturen eine gut funktionierende Vernetzung die sich als sehr tragfähig erweist. Dies hat u.a. dazu geführt, dass sich drei Wohlfahrtsverbände zu einem Trägerverbund – [redacted] – zusammengeschlossen haben.

Diese bestehende Vernetzung ist das Fundament, das Träger von einander wissen, sich austauschen, abstimmen und ergänzen.

Auf dieser Grundlage haben der [redacted] ihr Interesse an den genannten Projekten bekundet.

Nicht nur die Stadt Herten kann auf ein gut funktionierendes Netzwerk zurückgreifen. Herten ist eine von 10 Kreisstädten die im Rahmen der Altenhilfe seit über 20 Jahren eng zusammenarbeiten. Durch die Einstellung der Landesförderung für komplementäre Dienste wurde der Kreis Recklinghausen von den Städten aufgefordert in die flächendeckende Förderung einzusteigen, da nicht jede Kommune diese Dienste selbst vorhalten konnte.

7. Lichtpunkte vor Ort

Auftragnehmer: [redacted]

Die Stadt Herten befasst sich seit (Alternativ seit mehr als 30 Jahren) 1974 kontinuierlich mit dem Thema „Älter werden". Aus der jeweils aktuellen Sicht hat sie nunmehr in fünf „Altenhilfeplänen" die Lebenslagen alt gewordenner Menschen beschrieben, analysiert und Handlungsoptionen und Maßnahmen entwickelt.

Ein wichtiger Punkt – der sich durch alle Planungsbereiche zieht – ist die Beteiligung und Vernetzung von Verbänden, Einrichtungen und Diensten. Bereits seit 1999 besteht eine Steuuerungsgruppe aus den Geschäftsführern der Wohlfahrtsverbände und Verwaltung, die Planung und Maßnahmen der Beteiligten steuert und koordiniert.

Daneben arbeiten runde Tische für einzelne Arbeitsfelder der Altenhilfe wie:

- Runder Tisch Berater (Ambulanter Bereich)
- Runder Tisch Wohnbetreuer
- Arbeitsgruppe Heimleiter
- Arbeitskreis „Freiwilliges soziales Engagement"

In Herten gibt es daher in den bestehenden Strukturen eine gut funktionierende Vernetzung die sich als sehr tragfähig erweist. Dies hat u.a. dazu geführt, dass sich drei Wohlfahrtsverbände zu einem Trägerverbund – [redacted] – zusammengeschlossen haben.

Diese bestehende Vernetzung ist das Fundament, das Träger von einander wissen, sich austauschen, abstimmen und ergänzen.

Auf dieser Grundlage haben der [redacted] Interesse an den genannten Projekten bekundet.

Durch die enge Verzahnung konnte das Thema Demenz in unterschiedliche Gruppen etabliert werden. Neben der [redacted] (Angebote in den nördlichen Stadtteilen)war es der [redacted] der am Aufbau und der Entwicklung eines niederschwelligen Angebotes interessiert und bereits als Träger des ehrenamtlichen Betreuungsdienstes „Lichtpunkte vor Ort" in Herten-Süd tätig war.

In Zusammenarbeit mit der Familienbildungsstätte und der Kirchengemeinde St. Joseph Herten-Süd fanden sich weitere Netzpartner und optimale Bedingungen zur Umsetzung der Betreuungsgruppe Lichtpunkte.

Nach der degressiven Anschubfinanzierung sollte das Angebot selbständig weiter laufen und somit auch die Nachhaltigkeit sichern.

Das Angebot wurde von Demenzerkrankten und ihren Angehörigen so stark nachgefragt, dass es ausgeweitet werden mußte. In den bestehenden Räumen war dies nicht möglich, so dass [redacted] ein leerstehendes Ladenlokal an der Ewaldstraße in Herten-Süd anmietete und zusammen mit dem Vermieter umbauen lies. Insgesamt 110.000,00 € Eigenmittel [redacted] flossen dort ein.

Inzwischen wird die werktägliche Öffnung angestrebt. Diese Nachhaltigkeit wurde u.a. durch die guten Ausgangsbedingungen und die bereits vorhandenen Strukturen – die eine zügige Umsetzung der Planungen ermöglichte - erreicht.

Aufgrund dieser positiven Erfahrungen von [redacted] gibt es in Westerholt/Bertlich mit den [redacted] einen weiteren Träger der inzwischen ein niederschwelliges Angebot vor hält. Auch dieser Träger kann in den genannten Stadtteilen auf ein Netzwerk verschiedener Dienste zurückgreifen.

8. Info-Point

Auftragnehmer: [redacted]

Hier lässt sich im Nachherein nur feststellen, dass [redacted] als besonders geeignete Auftragnehmerin bei der Stadt Herten bekannt war und sich ihr Einsatz aus heutiger Sicht auch uneingeschränkt für die Stadt Herten gelohnt hat.

9. Ansiedelungsberatung

Auftragnehmer: [redacted]

Hier lassen sich die Einzelheiten der Beauftragung im Moment schwer rekonstruieren, da der damals damit betraute Mitarbeiter erkrankt ist; wir bitten hier nach Rückkehr des Mitarbeiters noch weiter vortragen zu dürfen.

10. Eventbüro/HyBike Herten

Auftragnehmer: [redacted]

Im [redacted] entstand im Jahre 2006 im Rahmen der Konzipierung einer kombinierten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahme die Idee eines Eventbüros. Ziel dieser Idee war zunächst ein Angebot an vor allem die älteren Bürger/innen durch Serviceleistungsunterstützungen in die Lage versetzt zu werden, die touristischen Highlights der Region zu erkunden. Angedacht war, diese Erkundungen mithilfe unterschiedlicher Verkehrsmittel durchzuführen. Darüber hinaus sollten die Touren von touristisch ausgebildetem Personal begleitet werden.
Diese Grundideen lieferten auch die Zielsetzungen für die Qualifizierungsziele.

In diesem Stadium der Konzeptentwicklung erfuhr der Bürgermeister Dr. Paetzel durch die Leitung des [redacted] von der Konzeptidee.

In einem kurzfristig anberaumten Termin wurde die Idee vorgestellt und für gut befun-

den. Es entstand im Jahr 2006 die Zusammenarbeit der Stadt Herten mit dem [redacted] im Rahmen des Stadtumbauprojektes „Süd erblüht".

Die vorstehenden Überlegungen zeigen, dass gute Gründe bestanden, die Aufträge freihändig und ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb zu vergeben. Wir sind daher überzeugt, dass die zuzugestehenden formalen Fehler (insbesondere Schwächen in der Dokumentation) nicht als „schwere Fehler" im Sinne der Rechtsprechung zum Widerruf gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG NRW zu werten sind. Bei der Ermessensausübung bitten wir Sie zudem zu berücksichtigen, dass die Schwachstellen von uns selbst schon vor der durchgeführten Prüfung entdeckt wurden und dass wir geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um künftigen Fehlern vorzubeugen („Lernende Verwaltung"). Dazu erlauben wir uns folgende Hinweise:

Organisatorische und personelle Veränderungen im Bereich Vergabewesen bei der Stadt Herten und im Fachbereich 2, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

1. Einrichtung der Zentralen Vergabestelle

Mit der Organisationsverfügung von BM Dr. Uli Paetzel vom 28.04.2010 verfügt die Stadt Herten über eine Zentrale Vergabestelle.
Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Vergabeverfahren dezentral innerhalb der einzelnen Bereiche durchgeführt. Insbesondere bei den „Nicht-Baubereichen" kam es dabei aufgrund fehlender Standardisierung der Vorgänge und der geringen Fallzahl zu Unsicherheiten oder Leistungsstörungen.
Mit der Einrichtung der Zentralen Vergabestelle sind folgende Ziele verbunden:

- Die Bündelung der Qualifikationen und Kompetenzen des Themas Vergaberecht in einer Organisationseinheit
- Eine qualifizierte und rechtlich einwandfreie Durchführung der Vergaben
- Die Vereinfachung und Standardisierung wesentlicher Vergaben im Haus, auch mit dem zusätzlichen Ziel der Ressourcenoptimierung
- Stärkung der Korruptionsprävention
- Die alleinige und vollständige Zuständigkeit der Vergabestelle ab der Schnittstelle Leistungsverzeichnis
- Die Auftragserteilung durch die Vergabestelle
- Die Qualifizierung der mit dem Thema Vergabe betrauten Mitarbeiter
- Die Sichtung, Auswertung und Weitergabe der aktuellen Informationen zum Thema Vergaberecht insb. Rechtsprechung

2. Schaffung und Besetzung der Stelle „Zentrales Fördermittelmanagement im Steuerungsservice Fachbereichsleitung"

Diese Personalstelle wurde zum 01.01.2011 erstmalig besetzt und hat als Hauptaufgabenbereich die zentrale Steuerung aller Förderaktivitäten innerhalb des Fachbereichs. Die Stelle ist direkt an die Fachbereichsleitung angebunden und daher den Bereichen gegenüber weisungsbefugt.

Unter diesem Aufgabenbereich sind die Qualitätssicherung und das Controlling als Kernaufgaben subsummiert. Das Aufgabenspektrum stellt keine reine Sachbearbeitung dar, sondern erfüllt eine übergeordnete Funktion, nicht zuletzt durch die Schnittstellenfunktion zur Finanzverwaltung. Die Dotierung ist daher der

Aufgabenstellung und dem Verantwortungsbereich entsprechend angepasst. Der Stelleninhaber ist verantwortlich für das Berichtswesen gegenüber der Fachbereichsleitung und erstellt gemeinsam mit den Bereichen standardisierte Dokumentationsunterlagen für die unterschiedlichen Mittelabrufe in seinem Wirkungsbereich (workflows / Vergabelisten usw.).

3. Neustrukturierung der personellen Verantwortlichkeiten im Bereich Stadtumbau

Die Stadt Herten hat auch auf der Ebene der Projektorganisation im Bereich des Stadtumbaus Veränderungen vollzogen, die die Leistungsstörungen der Vergangenheit beheben sollen.

Neben einer klar definierten Zuordnung der Projektleitungsverantwortung zu den einzelnen Stadtumbauprojekten gibt es eine zusätzliche Festlegung von Querschnittsaufgaben für alle Stadtumbauprojekte. Diese hochwertigen Aufgaben beziehen sich insbesondere auf das Vertragswesen und die Klärung/Bearbeitung rechtlicher Grundsatzfragen.

Die Neuerungen dienen dazu, die Bereichsleitung von operativen Aufgaben zu entlasten und darüber hinaus die Qualitätssicherung im Fachbereich, aber auch in der Verwaltung allgemein, zu festigen und auszubauen. Ein weiterer Aspekt der organisatorischen Änderungen ist die konsequente Einführung des Vieraugenprinzips bei der Durchführung der Vergabeverfahren.

4. Ausarbeitung und Implementierung standardisierter Verfahren zur Durchführung der Vergabeverfahren innerhalb des FB2

Die Standardisierungen der Vergaben durch die Zentrale Vergabestelle finden ihre Fortsetzung auf der Ebene des Fachbereichs. Auf diese Weise entsteht ein „Roter Faden" der Standardisierung, so wie er aus dem Qualitätsmanagement bekannt ist. Dieser sehr umfangreiche Arbeits- und Entwicklungsprozess ist eingeleitet und die ersten Produkte sind in die Arbeit implementiert, z. B. eine standardisierte Vergabedokumentation, die in Zusammenarbeit zwischen der Zentraler Vergabestelle, dem Fördermittelmanagement und der Projektleitung entstanden ist. Dieses standardisierte Dokument liegt der Bezirksregierung zur Prüfung vor.
Weitere standardisierte Produkte sind in der Planungs- und Erprobungsphase:

- workflows zu den einzelnen Vergabearten
- zeitliche Ablaufschemata für Vergabeverfahren
- Dokumentations- und Kommunikationsschemata
- Standards zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter
- Ablaufsübersichten zur Bearbeitung von Mittelabrufen, bzw. Rechnungen

Das Ziel der zunächst noch einzelnen Arbeitsprozesse ist die Zusammenfassung aller Ergebnisse zu einem standardisierten Projekthandbuch.

5. Selbstanzeige an die BezReg. bei Feststellung nicht rechtskonformer Vergabevorgänge

Die Stadt Herten hat die Ergebnisse der Prüfungen durch die Bezirksregierung und die Unabhängige Stelle zum Anlass genommen, die Mittelabrufe in anderen Stadtumbaugebieten eigenständig auf die Richtigkeit der Vergabedurchführung zu sichten und bei Vorliegen von Leistungsstörungen der Bezirksregierung anzuzeigen. Dieser Arbeitsprozess befindet sich in der Umsetzung und hat zum Ziel, künftig ausschließlich rechtskonforme Mittelabrufe vorzulegen. Dieser Arbeitsprozess ist nach der Vorstellung der Stadt Herten vor der Versendung des nächsten Mittelabrufes abgeschlossen.

6. Umstellung der laufenden Dienstleistungsverträge auf „Weiterleitungsverträge" in sämtlichen Stadtumbauprojekten

Die bisherige Verwendung von Dienstleistungsverträgen ist abgelöst worden durch den Einsatz juristisch und förderrechtlich (durch die Bezirksregierung Münster) geprüfter Weiterleitungsverträge. Diese Verträge sind standardisiert, stehen allen Mitarbeitern des Fachbereichs digital zur Verfügung und dienen neben der Einhaltung der Förderrichtlinien auch der Arbeitserleichterung.

Auch die Verwendung der standardisierten Vertragsformulare unterliegt einem eigens eingerichteten Controlling.

Insgesamt haben die organisatorischen, prozessualen und personellen Veränderungen zu einer sukzessiven Beseitigung oder Reduzierung von Unsicherheiten oder Leistungsstörungen innerhalb der Vergabeverfahren geführt.

II. Mittelweiterleitung

Zur Umgestaltung des Platzes vor der Erlöserkirche wurde mit der evangelischen Kirchengemeinde ein Durchführungsvertrag geschlossen. Der Sache nach handelt es dabei um einen Vertrag zur Mittelweiterleitung. Der Durchführungsvertrag sieht zwar – wie Sie in Ihrem Anhörungsschreiben zu Recht darstellen – keine Bindung an die Regelungen des Zuwendungsbescheides vor und er war auch nicht vorab von Ihnen ausdrücklich genehmigt worden. Der Vertrag erlaubte der Kirche aber keine andere Aktivitäten als die Beauftragung der Firma Eurovia, die die Stadt Herten im Wettbewerb ausgesucht hatte – eine weitere Bindung an die Regelungen des Zuwendungsbescheides hätte also keine weiteren rechtlichen Bindungen des Weiterleitungsempfängers erzeugt, als sie bereits bestanden.

Im Ergebnis war damit sichergestellt, dass gegen die für die Zuwendungsempfängerin (Stadt Herten) maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen von dem Dritten (evangelische Kirchengemeinde) nicht verstoßen werden konnte. Der Durchführungsvertrag genügt damit letztlich dem Regelungszweck der Bestimmungen der VV zu § 44 LHO (insbesondere Nr. 12).

Es ist auch hier zuzugestehen, dass die Vertragsgestaltung und der nicht mit Ihnen abgestimmte Vertragsabschluss formal fehlerhaft waren. Auch diesbezüglich gelten aber unsere obigen Ausführungen zur „lernenden Verwaltung"; so entwickeln wir neue Grundsätze für

den Einsatz der Mittelweiterleitung einerseits und der Beauftragung Dritter in unseren eigenen Projekten andererseits.

Lassen Sie uns abschließend noch einmal unterstreichen, dass wir uns bewusst sind, in diesem Projekt, das in vielerlei Hinsicht innovativ war (und damit auch besonders gefahrgeneigt), an wichtigen Stellen formale Fehler gemacht zu haben. Wir bitten Sie aber, bei Ihrer Entscheidung zu bedenken, dass im Ergebnis sowohl den vergaberechtlichen Grundsätzen als auch dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung getragen wurde und dass wir aus unseren Fehlern gelernt haben und weiter lernen. Wir bitten Sie daher, von einem Widerruf Ihres Zuwendungsbescheids 06/30/08 abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Uli Paetzel

Von: Schmidt, Ursula [mailto:Ursula.Schmidt@bezreg-muenster.nrw.de]
Gesendet: Mittwoch, 4. Juli 2012 14:51
An: Lindner, Volker
Cc: Weidmann, Ralf; Pape, Yvonne; Bardehle, Frank
Betreff: Herten Süd

Sehr geehrter Herr Lindner,

nach Abstimmung mit dem Ministerium wurden die festgestellten Vergabeverstößen im Zusammenhang mit der Städtebaumaßnahme Herten Süd (Zuwendungsbescheid 06/30/08) nunmehr abschließend bewertet. Für den weiteren Fortgang des Verfahrens halte ich eine gemeinsame Besprechung für sinnvoll. Folgende Punkte sollen erörtert werden:

- Bewertung der Vergabeverstöße aus dem Zuwendungsbescheid 06/30/08
- Auswirkungen der Vergabeverstöße auf die Zuwendungsbescheide 06/11/05 und 06/23/07

- Auswirkungen der Vergabeverstöße auf weitere Mittelauszahlungen zum Zuwendungsbescheid 06/45/09 und 07/32/10.

Von Seiten der Bezirksregierung werden Herr Weidmann, Frau Pape, Herr Bardehle und ich an der Besprechung teilnehmen.

Bitte teilen Sie mir mit, welchen der o.g. Termine Sie wahrnehmen möchten und wer aus Ihrem Hause teilnehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Ursula Schmidt
Bezirksregierung Münster
Städtebauförderung
Domplatz 1-3
48128 Münster
Tel.: 0251/411-1397
ursula.schmidt@bezreg-muenster.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

E. 23.08.2012
(persönl. Übergabe) [redacted]

Gegen Empfangsbekenntnis

Bürgermeister
der Stadt Herten
45697 Herten

ü. d. Landrat des
Kreises Recklinghausen
45655 Recklinghausen

Kopien an
1. [redacted]
2
3.
4.
5.
6

23. August 2012
Seite 1 von 25

Aktenzeichen:
35.03.01

Auskunft erteilt:
Herr Bardehle
Frau Schmidt
Durchwahl:
411-1503 / 1397
Telefax: 411-81503
Raum: 356 / 317
E-Mail:
frank.bardehle
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Domplatz 1-3, 48143 Münster
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444
Schultelefon:
0251 411 - 4113
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
WestLB AG
BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC : WELADEDD

Zuwendung des Landes aus Landes- und Bundesmitteln und Mitteln der EU „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 (EFRE) - Ziel 2-Programm“ (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)
Stadtumbau West Herten Süd
Zuwendungsbescheid Nr. 06/30/08 vom 09.12.2008
Mein Schreiben vom 10.08.2011 - Az. 35.03 (Anhörung)
Ihr Schreiben ohne Datum, eingegangen am 19.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meinem o. a. Anhörungsschreiben ergeht nach eingehender Prüfung aller Unterlagen und Stellungnahmen folgender

Änderungsbescheid Nr. 06/22/12
zum Zuwendungsbescheid Nr. 06/30/08 vom 09.12.2008

1. Die im Rahmen der Städtebauförderung mit o. a. Zuwendungsbescheid in Höhe von 1.323.000 € gewährten Mittel werden hiermit um 305.611,29 € gekürzt. Der verbleibende Zuwendungsbetrag wird auf 1.017.388,71 € festgesetzt.

   Die Kürzung bezieht sich auf:

   Landesmittel Kapitel 14 500, Titel 883 11, Pos.-Nr.: 755 702

HHJ 2008	25.116,18 €
HHJ 2009	25.818,54 €

Bundesmittel Kapitel 14 500, Titel 883 10, Pos.-Nr. 770 702
HHJ 2008 30.796,61 €
HHJ 2009 32.872,41 €

EU-Mittel Kapitel 08 031, Titel 883 65
HHJ 2009 191.007,55 €

2. Der gekürzte Förderbetrag in Höhe von 305.611,29 € ist gem. § 49a Abs. 1 VwVfG NRW an die NRW.BANK zu erstatten.

3. Der zu erstattende Betrag ist gem. § 49a Abs. 3 VwVfG NRW zu verzinsen. Die Höhe des Zinsanspruches wird nach Eingang des zu erstattenden Förderbetrages bei der NRW:BANK gesondert festgesetzt.

4. Eine weitere Kürzung des Zuwendungsbescheids nach Vorlage des Verwendungsnachweises behalte ich mir ausdrücklich vor.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Prüfung des 1. Mittelabrufes durch die Bezirksregierung Münster zum Zuwendungsbescheid 06/30/08 wurde eine Vergabeprüfung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die Stadt Herten Vergabevorschriften bzw. Auflagen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten hat.

Außerdem hat die Prüfbehörde für den EFRE-Strukturfonds im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung in der Zeit vom 6. bis zum 8.Februar 2011 bei der Stadt Herten festgestellt, dass die Stadt Herten gegen die Regelungen des Zuwendungsbescheids 06/30/08 - insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Vergabevorschriften - verstoßen hat.

Die Bezirksregierung Münster hat daraufhin erläuternde Unterlagen zu sämtlichen Vergabeverfahren eingefordert und folgende Einzelmaßnahmen einer eingehenden Prüfung unterzogen:

- Externe Dienstleistungen zur Steuerungsunterstützung

- Ergänzende Öffentlichkeitsarbeit
- Nutzungsmanagement
- Ansiedlung von Gewerbe an der Ewaldstraße
- Quartiersmanagement
- HyBike, Tourismusbüro
- Einrichtung eines internationalen Jugendtreffs
- Wohnraumanpassungsberatung für Senioren
- Betreuungsgruppe für Demenzkranke "Lichtpunkte vor Ort"
- Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen
- Umgestaltung der mittleren Ewaldstraße
- Gestaltung des öffentlichen Platzes Erlöserkirche/Diakonie
- Wohnumfeldverbesserung Adalbertstraße
- 1 qkm Bildung

Mit Schreiben vom 10.08.2011 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen die nachfolgend aufgeführten Aufträge der Stadt Herten infolge fehlerhafter bzw. unzureichender Vergabeverfahren nicht mit den Regelungen des Zuwendungsbescheids konform gehen und daher hierfür ein Ausschluss von der Förderung droht.
Gleichzeitig habe ich Ihnen im Rahmen der Anhörung gem. § 28 VwVfG NW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Daraufhin hat am 28.09.2011 ein gemeinsames Gespräch mit Vertretern der Stadt Herten und der Bezirksregierung Münster in meinem Hause zur Vorbereitung Ihrer Stellungnahme stattgefunden

Mit Schreiben ohne Datum, eingegangen am 19.10.2011, haben Sie zu allen beanstandeten Auftragsvergaben ausführlich Stellung genommen.

Unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Tatsachen komme ich folgendem Ergebnis:

Bei den nachfolgend aufgeführten Auftragsvergaben liegen keine Vergabefehler vor:

1. Umgestaltung Plätze Erlöserkirche, [redacted]

Durch Vertrag ohne Datum hat die Stadt Herten der Evangelischen Kirchengemeinde Herten eine Förderung zur Umgestaltung der mittleren Ewaldstraße sowie der Gestaltung des öffentlichen Platzes Erlöserkirche gewährt. Grundlage dafür war der Zuwendungsbescheid 06/30/08 vom 09.12.2008.
Der Vertrag enthält die Regelung, dass die Fördermittel nach schriftlichem Nachweis der Rechnungsbegleichung an die ausführende Firma an den Kirchenkreis ausgezahlt werden. Eine Verpflichtung zur Einhaltung der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides, insbesondere der Vergabevorschriften enthält der Vertrag nicht.
Laut Ihrer Stellungnahme vom 24.03.2011 erfolgte die Durchführung der Platzgestaltung durch [redacted], die auch die Verkehrsfläche Ewaldstraße gebaut hat. Hierfür war ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt worden. Diese sah eine Vergabe in drei Losen vor. Für das Los 2 (Gestaltung der öffentlichen Plätze) wurde eine separate Vergabe durchgeführt.
Die Beauftragung derselben Firma durch die Kirche geschah vor allem aus Gründen der Logistik der Bauvorhaben vor Ort. Außerdem musste die durchführende Firma nicht noch neues schweres Gerät herbeischaffen und konnte von daher günstiger anbieten.

Bei dem Fördervertrag handelt es sich um eine nicht genehmigte Weiterleitung der Zuwendung, aus der ein Teilwiderruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG NRW möglich wäre, der zu einer Rückforderung führen könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer Weiterleitung gem. Nr. 12 VVG zu § 44 LHO sichergestellt werden muss, dass die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, insbesondere der Vergabe, auch dem Dritten auferlegt werden.

Anstelle eines Zuwendungsbescheides zur Weiterleitung hat die Stadt Herten einen Durchführungsvertrag gewählt, der der Dritten, der Ev. Kirchengemeinde Herten, im Ergebnis keine andere Möglichkeit zuließ, als die von der Stadt Herten

wettbewerblich ausgewählte [redacted] zu beauftragen. Im Ergebnis war damit sichergestellt, dass gegen die für die Stadt Herten geltenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschl. Nebenbestimmungen nicht verstoßen werden konnte und der Vertrag letztlich dem Regelungszweck der VV zu § 44 LHO entspricht, so dass ein Teilwiderruf nicht erforderlich ist.
Das maßgebliche Vergabeverfahren für diese Baumaßnahme ist korrekt durchgeführt worden.

2. HyBike / Tourismusbüro, [redacted]

Für den Betrieb und die Entwicklung des Tourismusbüros Herten wurde mit [redacted]. am 26.02.2009 ein Vertrag für die Dauer vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 geschlossen.
Als Honorar wurden 126.970 € vereinbart, die sich in Miet-, Personal-, Material- und Maßnahmenkosten aufteilen.
Der Auftrag wurde freihändig ohne Wettbewerb vergeben.
Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.
In Ihrem Aktenvermerk vom 28.02.2011 erläutern Sie, dass trotz intensiver Recherche mit [redacted]. nur ein Anbieter ausfindig gemacht werden konnte, der über ausreichende interdisziplinäre Erfahrungen und Kompetenzen verfügte, um das Aufgabenspektrum in der erforderlichen Bandbreite abdecken zu können. Deshalb sei die Vergabe freihändig gemäß § 3 Abs. 4 a) VOL/A idF. vom 06.04.2006 erfolgt.

Gemäß Nr. 1.1 des Gem. Rd. Erlasses zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht vom 03.02.2009 ist eine freihändige Vergabe nach VOL/A nur bis zu einem Auftragswert von 100.000 € (ohne USt.) möglich.
Diese Wertgrenze ist vorliegend überschritten. Daher muss ein anderer Rechtsgrund vorliegen, wenn eine freihändige Vergabe durchgeführt werden soll. In Betracht kommt § 3 Abs. 4a) VOL/A, wenn nur ein Anbieter für den Auftrag in Betracht kommt, etwa weil nur ein Anbieter für die Auftragsausführung geeignet ist. Die Darlegungslast dafür liegt beim Auftraggeber. Er hat seine Bemühungen, andere Anbieter zu finden zu dokumentieren. Eine Dokumentation liegt jedoch nicht vor.

In ihrer Stellungnahme (ohne Datum, Eingang am 19.10.2011) erklärt die Stadt Herten, dass 2006 innerhalb des [redacted] im Rahmen der Konzipierung einer kombinierten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahme die Idee eines Eventbüros entstand. Ziel dieser Idee war zunächst ein Angebot an vor allem ältere Bürger/innen, durch Serviceleistungsunterstützungen in die Lage versetzt zu werden, touristische Highlights der Region zu erkunden. Angedacht war, diese Erkundungen mithilfe unterschiedlicher Verkehrsmittel durchzuführen. Darüber hinaus sollten die Touren von touristisch ausgebildetem Personal begleitet werden.
Diese Grundideen lieferten auch die Zielsetzungen für die Qualifizierungsziele.
In diesem Stadium der Konzeptentwicklung erfuhr die Verwaltung der Stadt Herten durch die Leitung des [redacted] von der Konzeptidee.
In einem kurzfristig anberaumten Termin wurde die Idee vorgestellt und für gut befunden.
Es entstand im Jahr 2006 die Zusammenarbeit der Stadt Herten mit [redacted] im Rahmen des Stadtumbauprojektes „Süd erblüht".

Somit hat es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit gehandelt (§ 3 Nr. 4 Buchstabe m) VOL/A 2006). Der Auftragnehmer hat spezifische Vorkenntnisse besessen und Vorarbeiten durchgeführt, die die Durchführung der von der Stadt Herten gewünschten Dienstleistung erleichtert haben. Ein anderes Unternehmen hätte sich diese Kenntnisse erst erarbeiten müssen und die betreffenden Vorarbeiten leisten müssen, was mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem weniger wirtschaftlichen Angebot geführt hätte. Insofern konnte für die Leistung nur ein Unternehmen in Betracht kommen (§ 3 Nr. 4 Buchstabe a) VOL/A 2006).
Demnach liegt kein schwerer Vergabeverstoß vor, der einen Teilwiderruf des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel erfordert.

3. Quartiersmanagement, [redacted]

Für den Projektbaustein Quartiersmanagement wurden mit [redacted] folgende Verträge geschlossen:
Vertrag vom 28.07.2005
01.11.2007 – 31.12.2008, Honorar: 358.000 €
01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 184.000 €
Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.
Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.
Nach Ihrem Aktenvermerk vom 05.04.2010 ist die Umsetzung des Projektbausteins unmittelbar an die Förderzusage der [redacted] geknüpft, so dass es zwingend notwendig war, [redacted] mit der Durchführung zu betrauen.
Der Schwellenwert, ab dem grundsätzlich ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt werden muss, ist überschritten. Der Schwellenwert lag seinerzeit bei 211.000 € (Verordnung (EG) Nr. 2083/2005, § 2 der seinerzeitige Fassung der Vergabeverordnung).
Vorliegend bedeutet dies jedoch ausnahmsweise nicht, dass eine europaweite Vergabe angezeigt gewesen wäre, weil es sich um eine sogenannte nachrangige Dienstleistung nach Anhang I B (Kategorie 25 – Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen oder der Kategorie 27 – sonstige Dienstleistungen) gehandelt haben dürfte. Danach waren aber aufgrund Bundesrechts die Basisparagraphen – also der nationale Teil – der VOL/A anzuwenden, zuzüglich zweier europarechtlich vorgegebener Paragraphen (Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses, Benutzung europarechtlicher Normen, § 1a Nr. 2 Abs. 2 VOL/A). Auftraggeber werden zusätzlich durch die ANBest-G zur Einhaltung bundesrechtlicher Vorgaben betreffend die Anwendung der VOL/A verpflichtet.
Für die Stadt Herten bedeutet dies, dass sie bei diesem Auftrag aufgrund der ANBest-G nicht nur über die Bezugnahme auf die Vergabegrundsätze zur wettbewerblichen Auftragsvergabe und zur wirtschaftlichen Mittelverwendung verpflichtet war, sondern aufgrund einer Auflage auch zur Anwendung der VOL/A.

In Ihrer Stellungnahme erläutern Sie, dass [redacted] bereits seit 1999 für Kinder und Jugendliche im

Stadtgebiet aktiv gewesen sei und Betätigungsfelder für Jugendliche in Herten Süd gefunden habe. Darüber hinaus sei der Kontakt zur [redacted] über [redacted] hergestellt worden, sodass bereits im Jahr 2004 eine erfahrene Sozialpädagogin von der [redacted] finanziert und mit konzeptionellen Arbeiten zum Quartiersmanagement wie auch zur Integration tätig geworden sei. In der Zusammenarbeit mit beiden Stiftungen seien komplementäre Wirkbausteine entstanden, die nur auf Grund ihrer räumlichen Zielrichtung - Quartiersmanagement adressbezogen, Integration auf das Stadt- und Baugebiet gerichtet - getrennt beantragt worden seien. [redacted] habe hoch sensible Kontakte zu verschiedenen ethnischen Gruppen gehabt, die bei der Beauftragung eines anderen Bieters nicht hätten genutzt werden können. Darüber hinaus wäre die finanzielle Unterstützung der [redacted] verloren gegangen.

Bei der Auftragsvergabe an [redacted] handelte es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit. Somit kam nur ein Auftragnehmer in Betracht (§ 3 Nr. 4 Buchstabe m) bzw. a) VOL/A 2006). Dies ergibt sich daraus, dass [redacted] sich durch die langjährige Begleitung des Diskussionsprozesses und ihre langjährige Tätigkeit im Stadtgebiet Erfahrungen und Kontakte erarbeitet hat, die andere Auftragnehmer nicht hätten aufweisen können. Von der Beauftragung [redacted] konnte man sich somit ein niedrigeres Angebot und/oder eine qualitativ höherwertige Auftragsdurchführung, gestützt auf die erworbenen Kenntnisse und Kontakte, versprechen.
Demnach liegt kein schwerer Vergabeverstoß vor, der einen Teilwiderruf des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel erfordert.

4. <u>1 qm Bildung, [redacted]</u>

Für den Projektbaustein 1 qm Bildung wurde mit [redacted] folgender Vertrag geschlossen:
09.12.2008 – 31.12.2009, Honorar: 110.000 €

Der Auftrag wurde freihändig ohne Wettbewerb vergeben.
Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

Lt. Ihrem Aktenvermerk vom 30.03.2011 handelt es sich bei dem Projekt um eine Erweiterung des Projektbausteins Quartiersmanagement, mit dem [redacted] bereits beauftragt war. Die Beauftragung eines anderen Anbieters kam aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht.

In Ihrer Stellungnahme tragen Sie vor, dass durch die Beauftragung [redacted] auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden konnte (Quartiersbüro [redacted], Kofinanzierung durch [redacted]).
Darin ist eine vorteilhafte Gelegenheit zu sehen, die ein Alleinstellungsmerkmal (§ 3 Nr. 4 Buchstaben m) und a) VOL/A 2006) begründet. Hierzu verweise ich auch auf meine Ausführungen zu Punkt 3.
Demnach liegt kein Vergabefehler vor.

5. Betreuung für Demenzkranke "Lichtpunkte", [redacted]

Für den Projektbaustein „Lichtpunkte vor Ort" wurden mit dem [redacted] folgende Verträge geschlossen:
01.11.2007 – 31.12.2008, Honorar: 15.592,50 €
01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 13.140,00 €
Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.
Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.
Ihr Aktenvermerk vom 28.03.2011 enthält keine Gründe für eine freihändige Vergabe. Mängel in der Dokumentation hinsichtlich der Auswahl der Anbieter gehen zu Lasten des Auftraggebers und stellen demnach auch einen Verstoß gegen Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze dar.

In Ihrer Stellungnahme erläutern Sie, dass in den bestehenden Strukturen der Altenhilfe in Herten eine gute Vernetzung der jeweiligen Träger bestehe.
Dies habe u.a. dazu geführt, dass sich drei Wohlfahrtsverbände zu einem Trägerverbund – [redacted] –

zusammengeschlossen hätten. Diese bestehende Vernetzung sei das Fundament, in dem Träger voneinander wissen, sich austauschen, abstimmen und ergänzen.
Auf dieser Grundlage haben [redacted] und die [redacted] ihr Interesse an dem Projekt bekundet.
Durch die enge Verzahnung konnte das Thema Demenz in unterschiedlichen Gruppen etabliert werden. Neben der [redacted] (Angebote in den nördlichen Stadtteilen) war es [redacted] der am Aufbau und der Entwicklung eines niederschwelligen Angebotes interessiert und bereits als Träger des ehrenamtlichen Betreuungsdienstes „Lichtpunkte vor Ort" in Herten-Süd tätig war.
In Zusammenarbeit mit der Familienbildungsstätte und der Kirchengemeinde St. Joseph Herten-Süd fanden sich weitere Netzpartner und optimale Bedingungen zur Umsetzung der Betreuungsgruppe Lichtpunkte.

Darin ist eine vorteilhafte Gelegenheit zu sehen, die ein Alleinstellungsmerkmal [redacted] begründet (§ 3 Nr. 4 Buchstabe m) VOL/A 2006).
Demnach liegt kein schwerer Vergabeverstoß vor, der einen Teilwiderruf des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel erfordert.

Hinsichtlich der folgend im Einzelnen aufgeführten Auftragsvergaben hat die rechtliche Prüfung der entscheidungserheblichen Tatsachen zu dem Ergebnis geführt, dass in diesen Fällen Vergabefehler vorliegen. Dies führt zu einem Teilwiderruf und damit zu einer Kürzung der Zuwendung.

Entsprechend der Nr.1 des Runderlasses des Finanzministeriums vom 18.12.2003 (Az.: I 1-0044-3/8) kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückfordern, wenn die Zuwendungsempfängerin gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen (§§ 6, 7 LHO) verstößt, indem sie bei der Auftragsvergabe die sich aus der VOL ergebenden besonderen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen nicht beachtet. Die Beachtung der Vergabevorschriften bezüglich der Aufträge, die mit der

bewilligten Zuwendung gefördert werden, ergibt sich aus Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G). Diese Bestimmung stellt eine Auflage im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) dar und ist Bestandteil meines o. a. Zuwendungsbescheides. Gemäß § 49 (3) Nr. 2 VwVfG NRW kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgrund dieses Verstoßes gegen die Auflage widerrufen werden.

Die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelten auch hier, da förderfähig nur solche Auftragsvergaben im Zusammenhang mit dem Projekt sind, die den einzuhaltenden vergaberechtlichen Bestimmungen genügen. Die nachfolgend aufgeführten Vergabeverstöße sind als schwer zu bewerten, da durch die Bestimmungen der VOL insbesondere auch der faire Wettbewerb gesichert werden soll.
Nach Nr. 2 des Runderlasses des Finanzministers sind bei schweren Verstößen gegen die VOL in der Regel die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit, bei der der Verstoß ermittelt wurde, von der Förderung auszuschließen.

Im vorliegenden Fall hat die Zuwendungsempfängerin bei den in Rede stehenden Auftragsvergaben gegen die Auflage verstoßen, indem sie in erheblichen Maße Vergabevorschriften nicht beachtet hat. Dies führt zu einer Kürzung der Zuwendung in Höhe von 305.611,29 €.
Die Kürzung der Zuwendung ist geboten und stellt für die Zuwendungsempfängerin keine unangemessene Härte dar. In diesem Zusammenhang ist die kommunale Haushaltslage und finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Herten als Zuwendungsempfängerin zu berücksichtigen. Zwar befindet sich die Stadt Herten in einer schwierigen finanziellen Haushaltslage, doch kann dies nur zu einer gemäßigten Bewertung der Vergabeverstöße zugunsten der Stadt führen. Die erhaltenen Fördergelder zu den fehlerhaften Vergaben machen insgesamt weniger als 25 % der Gesamtzuwendung aus, so dass die Rückforderung in der Höhe angemessen erscheint. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die schwierige Finanzsituation der Zuwendungsempfängerin im Ergebnis nicht dazu führen darf, dass das öffentliche Interesse an einem verantwortungsvollen Umgang mit Fördermitteln hinter der Situation der Stadt zurücksteht. Das öffentliche Interesse an einer Rückforderung, die nicht unangemessen belastet, ist daher höher zu bewerten. Darüber

hinaus ist die Tatsache von Belang, dass die Rückforderung die Erreichung des Zuwendungszwecks nicht gefährdet, weil der bei der Zuwendungsempfängerin verbleibende Zuwendungsbetrag im Ergebnis eine Erreichung des städtebaulichen Förderziels gewährleistet.

Zur Begründung der Vergabeverstöße im Einzelnen:

1. Steuerungsunterstützung, [redacted]

   Für den Projektbaustein Steuerungsunterstützung wurden mit [redacted], später [redacted], folgende Verträge geschlossen:

01.02.2007 – 30.04.2007, Honorar:	8.925,00 €
01.05.2007 – 31.08.2007, Honorar:	11.900,00 €
01.09.2007 – 31.12.2007, Honorar:	11.900,00 €
01.01.2008 – 30.06.2008, Honorar:	18.742,50 €
01.07.2008 – 31.12.2008, Honorar:	18.742,50 €
01.01.2009 – 30.06.2009, Honorar:	18.742,50 €
01.07.2009 – 31.12.2009, Honorar:	18.742,50 €

   Die Aufträge wurden freihändig vergeben, verschiedene Angebote wurden nicht eingeholt. Ein Vergabevermerk gemäß § 30 VOL/A, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält, existiert nicht.
   Lt. Ihrem Aktenvermerk vom 15.02.2011 erfolgte die erste Vergabe im Februar 2007 freihändig gemäß § 3 Abs. 4h VOL/A idF. vom 06.04.2006, da die Arbeitsinhalte dieser externen Leistung aufgrund des in der Entwicklung befindlichen Projekts nur im Kern benannt werden konnten und die weitere Aufgabenstellung sowie der eigentliche Umfang der Tätigkeit sich erst aus dem Tagesgeschäft ergäben. Danach wurde der Auftrag in Abhängigkeit der jeweils anfallenden Arbeit jeweils verlängert. Dazu führen Sie aus, dass die weitere Auftragsvergabe ebenfalls freihändig erfolgte, da [redacted] bei der bisherigen Auftragsabwicklung voll und ganz den Erwartungen der Stadt Herten entsprach und bereits in das Thema eingearbeitet war. Außerdem sei sie im Stadtumbaugebiet ansässig. Aufgrund des intensiven zeitlichen Aufwandes des Auftrages hätte kein vergleichendes Angebot erzielt werden können. Dabei sei das

Angebot im Preis angemessen und mit dem möglicher anderer Büros vergleichbar.

Durch diese freihändige Vergabe ohne vergleichende Angebote liegt ein Verstoß gegen Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze vor, die aufgrund der ANBest-G für diesen Vorgang galten. Danach haben Gemeinden neben transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffungsvorgängen für einen fairen Wettbewerb zu sorgen. Wettbewerb hat hier nicht stattgefunden. Darüber hinaus liegt auch ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot vor, da der Auftraggeber vor Erteilung eines Auftrages den Inhalt der Dienstleistung klar definieren muss. Voraussetzung für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Auftragsvergabe ist die konkrete Formulierung der Leistung und Gegenleistung. In diesem Fall war nur die Leistung der Stadt Herten, nicht aber die Gegenleistung der Vertragspartnerin bestimmt. Spätestens bei der Vertragsverlängerung bestand jedoch Klarheit darüber, worin die Dienstleistung der Vertragspartnerin bestehen sollte.

In Ihrer Stellungnahme erläutern Sie, dass wegen des experimentellen Charakters des Projekts die Arbeitsinhalte nur im Kern benannt werden konnten. Darüber hinausgehende Aufgabenstellungen sowie der volle zeitliche Umfang der Tätigkeit seien zum Zeitpunkt der Aufgabenerteilung nicht eindeutig festzulegen gewesen. Dies erkläre auch, warum zunächst nur sehr kurzfristige Verträge gegeben wurden (Laufzeit vier bzw. sechs Monate).
Die Stadt Herten erklärt außerdem, mit einer anderen als leistungsfähig bekannten namentlich genannten Anbieterin, die Interesse an dem Auftrag signalisiert hatte, in Gesprächen gewesen zu sein. Wegen der Unwägbarkeit der Situation habe sie jedoch auf die Abgabe eines Angebots verzichtet.
Belege dafür haben Sie nicht vorgelegt. Auf die Hinzuziehung eines dritten Anbieters wurde verzichtet. Dieser Vortrag ist nicht dokumentiert.

Die Hinzuziehung von drei Bietern zum Wettbewerb wird in der Regel als erforderlich angesehen, um effektiven Wettbewerb zu

bewerkstelligen. Jedoch ist diese Vorgabe seinerzeit nicht in der VOL/A oder in den Vergabegrundsätzen enthalten gewesen.
Für die erste Auftragserteilung mag es zugetroffen haben, dass das Projekt unbestimmt war. Jedoch hat sich das Projekt in der Folgezeit erkennbar verstetigt, was auch in der regelmäßigen Auftragserteilung an [redacted] mit einem ab dem Jahr 2008 angehobenen, konstanten Entgelt erfolgt ist. Für die Folgeaufträge ist nicht mehr nachvollziehbar, warum auf eine konkrete Leistungsbeschreibung und eine Auftragsvergabe im Wettbewerb verzichtet wurde.
Es liegt demnach ein schwerer Vergabeverstoß vor.
Die für diese Einzelmaßnahme bewilligte Zuwendung wird um den bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von 34.361,25 € gekürzt.

2. Nutzungsmanagement, [redacted]

Für den Projektbaustein Nutzungsmanagement wurden mit der [redacted] folgende Verträge geschlossen:
01.08.2005 – 31.12.2006, Honorar: 130.050,00 €
01.01.2007 – 31.07.2007, Honorar: 53.550,00 €
01.08.2007 – 31.03.2008
01.04.2008 – 31.12.2008, Honorar: 158.036,76 € (08/07 - 12/08)
01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 112.519,20 €
Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.
Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

In Ihrer Stellungnahme vom 24.03.2011 stellen Sie dar, dass die Leistung mit der zunächst geplanten Auftragshöhe von 183.600 € für zwei Jahre als freiberufliche Leistung eingestuft wurde. Da sie damit nicht über dem Schwellenwert lag, erfolgte eine Vergabe analog nach § 3 Abs. 4 a VOL/A idF. vom 17.09.2002. Trotz intensiver Recherche (Internet, benachbarte Kommunen) habe mit der [redacted] nur ein Büro ausfindig gemacht werden können, das über ausreichende interdisziplinäre Erfahrungen und Kompetenzen verfügte, um das Aufgabenspektrum in Gänze abdecken zu können. Auch aufgrund der breit gefächerten fachlichen Kompetenzen des Geschäftsführers habe sich das Alleinstellungsmerkmal des Büros [redacted] ergeben.

Hinsichtlich der Folgeaufträge führen Sie aus, dass die Gesamtlaufzeit des Projektes nicht abschließend definiert worden sei, sondern sich am Erfolg und Projektfortschritt des Bausteins orientierte. Daraus folge, dass im Falle einer erfolgreichen Arbeit ein Wechsel des Büros im Zuge weiterer Beauftragung kontraproduktiv sei. Deshalb seien auch die Beauftragungen für die Jahre 2006 bis 2009 an das Büro [redacted] vergeben worden.

Bei dem von Ihnen gewählten stufigen Vergabeverfahren hätte vor jeder Auftragsvergabe ein gesondertes Vergabeverfahren nach nationalen Vorschriften stattfinden müssen. Dabei stellten bei der Erstbeauftragung die speziellen Kenntnisse des Vertragspartners keinen Grund dar, auf ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zu verzichten. So hätte ein Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden können, in dem Bewerber mit ähnlich guten Kenntnissen und Erfahrungen hätten ermittelt werden können. Bemühungen anderer Art, geeignete Anbieter festzustellen, sind nicht dokumentiert. Mängel in der Dokumentation gehen zu Lasten des Auftraggebers.
Bei einer Folgebeauftragung können die gewonnenen Erfahrungen des Vertragspartners bei der Eignungsbewertung besonders ins Gewicht fallen. Dennoch hätte ein Wettbewerbsverfahren Klarheit darüber bringen können, ob nicht auch andere Bewerber zwischenzeitlich über entsprechende Qualifikationen verfügen und sich in den laufenden Prozess einarbeiten könnten.
Darüber hinaus ist zu der von Ihnen vorgelegten Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt [redacted] auszuführen, dass hinreichend dokumentiert ist, dass die Stadt Herten die Verträge mit der [redacted] deswegen auf ein Jahr befristete, weil vor einer erneuten Auftragsvergabe eine Erfolgskontrolle stattfinden sollte. Dies ergibt sich aus Nr. 4 der diversen Auftragsschreiben. Somit ist vom Unterschreiten des Schwellenwertes für die Aufträge betreffend das Nutzungsmanagement auszugehen.
Nach Ablauf einer Vertragszeit war sodann – da die Verlängerung der Tätigkeit von der Stadt Herten beabsichtigt war – eine neue Vergabeentscheidung angezeigt.
In Ihrer Stellungnahme machen Sie geltend, nur ein Büro ausfindig gemacht zu haben. In der Konferenz von leitenden

Stadtplanern des Ruhrgebietes am 17.10.2003 habe Planpool über seine Strategien zur Innenstadtentwicklung in Duisburg referiert. In einem Gespräch mit dem MBV habe das MBV ebenfalls auf Planpool hingewiesen. Auf einer weiteren ruhrgebietsweiten Konferenz am 23.04.2004 und auf einer dritten Konferenz am 04.11.2004 hätten sich die Planungs-verantwortlichen der Ruhrgebietskommunen über mögliche Bieter dieser Planungsleistungen ausgetauscht. Die Arbeit von Planpool sei in Fachkreisen und auch auf Fachveranstaltungen gelobt worden. Die diversen Bemühungen, weitere Bieter zu finden, seien erfolglos geblieben.

Die Stadt Herten hat keine Dokumentation (Gesprächsprotokolle, Protokolle der Konferenzen, nachträgliche Aktenvermerke o. ä.) vorgelegt.
In jedem Fall stand die Möglichkeit eines Teilnahmewettbewerbs zur Verfügung, mit dem durch Bekanntmachung gegenüber der Öffentlichkeit bzw. Fachöffentlichkeit Unternehmen hätten aufgefordert werden können, eine gleichwertige Eignung wie die [redacted] darzulegen und am Vergabeverfahren beteiligt zu werden.
Darüber hinaus sind die wiederholten Vertragsverlängerungen ohne Vergabeverfahren nicht begründet.
Es liegt demnach ein schwerer Vergabeverstoß vor.
Die für diese Einzelmaßnahme bewilligte Zuwendung wird um den bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von 103.142,60 € gekürzt.

3. Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung [redacted]

Für den Projektbaustein Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung wurden mit der [redacted] folgende Verträge geschlossen:
01.11.2007 – 31.12.2008, Honorar: 61.000,00 €
01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 52.285,72 €
Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

Nach Ihrer Darstellung vom 24.03.2011 handelt es sich bei der Gesamtimmobilienwirtschaftlichen Beratung um einen

Ergänzungsauftrag, der die bisherigen Beratungsleistungen des Nutzungsmanagements erweiterte. Für die Vergabe dieses Auftrages an die [redacted] sei neben der Kompetenz vor allem ausschlaggebend gewesen, das im Rahmen des Nutzungsmanagement erworbene Vertrauen der Immobilieneigentümer in das Büro zu nutzen.
Da bereits der Hauptauftrag fehlerhaft vergeben worden war, ist die hier vorgenommene freihändige Vergabe als Ergänzungsauftrag ebenfalls fehlerhaft.
Darüber hinaus mag die Argumentation von Herrn [redacted], dass der Auftrag für die gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung nicht wertmäßig zu dem Auftrag für das Nutzungsmanagement angerechnet werden muss, für die Zeit bis zum 01. 01. 2009 zugetroffen haben, soweit der diesbezügliche Auftrag getrennt vom Auftrag für das Nutzungsmanagement erteilt wurde. Spätestens zum 01. 01. 2009 ist diese Argumentation nicht mehr stichhaltig, weil nun beide Aufträge zeitgleich vergeben wurden und sich eine inhaltliche Verknüpfung beider Aufträge aus der Präambel der Verträge für das Nutzungsmanagement ergibt. Ab diesem Zeitraum sind die Werte beider Aufträge zusammenzurechnen, weil von der Stadt Herten keine gesonderte Beauftragung mehr beabsichtigt ist (§ 3 Abs. 5 VgV). Jedoch ergibt sich auch dann, dass beide für das Jahr 2009 geschlossenen Verträge den Schwellenwert nicht überschreiten.

In Ihrer Stellungnahme beziehen Sie sich auf ihre Ausführungen zur Auftragsvergabe für das Nutzungsmanagement.

Hier ist jedoch festzustellen, dass die freihändige Vergabe als Ergänzungsauftrag fehlerhaft war, da bereits der Hauptauftrag (Nutzungsmanagement) fehlerhaft vergeben worden war.
Darüber hinaus hätte ab dem 01.01.2009 die Vergabe beider Aufträge (Nutzungsmanagement und gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung) in einem einzigen Vergabeverfahren erfolgen müssen, weil von der Stadt Herten keine gesonderte Beauftragung mehr beabsichtigt war.
Es liegt demnach ein schwerer Vergabeverstoß vor.

Die für diese Einzelmaßnahme bewilligte Zuwendung wird um den bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von 47.928,55 € gekürzt.

4. Ansiedlung von Gewerbe Ewaldstraße, [redacted]

Aufgrund eines Angebotes vom 13.02.2009 wurde der Auftrag zur Beratung der Existenzgründer innerhalb des Wettbewerbs „Fläche sucht Gründer" am 24.09.2009 an Herrn [redacted] vergeben. Als Vergütung wurde ein Grundhonorar von 500 € sowie je Bewerberberatung 800 € zzgl. MWSt. vereinbart. Insgesamt belief sich der Auftrag über eine Summe von 5.355 €. Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.
Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

In einem Aktenvermerk vom 25.02.2011 legen Sie dar, dass die analoge Anwendung der VOL/A es dem Auftraggeber grundsätzlich freistelle, mit wie vielen potentiellen Auftragnehmern er verhandele. Deshalb sei in diesem Fall darauf verzichtet worden, weitere Angebote einzuholen.

Aufgrund der Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze wäre jedoch die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens erforderlich gewesen.

In ihrer Stellungnahme (ohne Datum, Eingang am 19.10.2011) konnte die Stadt Herten keine weitere Begründung vortragen.
Es liegt demnach ein schwerer Vergabeverstoß vor.
Die für diese Einzelmaßnahme bewilligte Zuwendung wird um den bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von 5.355,00 € gekürzt.

5. Info-Point (Öffentlichkeitsarbeit), [redacted]

Für die Gestaltung des Info-Points Herten Süd wurden mit Frau [redacted] folgende Verträge geschlossen:
06.08.2007 – 31.12.2008, Honorar: 2.082,50 €
01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 5.676,30 €
Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.
Lt. Vermerk vom 16.08.2007 konnte aufgrund der inhaltlichen Definition des Auftrages keine Ausschreibung erfolgen, da diese in engem Zusammenhang mit der persönlichen Qualifikation der Auftragnehmerin stand. Bei dem Vertrag für 2009 handelt es sich um einen Folgeauftrag, der ebenfalls freihändig ohne Vergleichsangebote vergeben wurde.

Die Aufträge zum „Info-Point" umfassen entsprechend Ihrem Vermerk vom 15.02.2011 die inhaltliche und graphische Gestaltung eines Präsentationsobjektes in Form einer Litfaßsäule. Hierbei handelt es sich nicht um eine Leistung, die so speziell ist, dass andere Anbieter sie von vornherein nicht erbringen könnten. Auch ist sie hinreichend beschreibbar. Demnach hätte ein wettbewerbliches Vergabeverfahren nach Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze durchgeführt werden müssen.

In ihrer Stellungnahme (ohne Datum, Eingang am 19.10.2011) trägt die Stadt Herten vor, dass die Auftragnehmerin als besonders geeignet bekannt war.

Damit ist jedoch ein Alleinstellungsmerkmal, das einen Verzicht auf Wettbewerb erlaubt hätte, nicht dargelegt. Es ist nicht dargelegt, aus welchen Gründen andere Unternehmen nicht als geeignet hätten angesehen werden können.
Es liegt demnach ein schwerer Vergabeverstoß vor.
Die für diese Einzelmaßnahme bewilligte Zuwendung wird um den bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von 5.378,80 € gekürzt.

6. Internationaler Jugendtreff, [redacted]

Für den Projektbaustein Internationaler Jugendtreff wurden mit [redacted] folgende Verträge geschlossen:
01.11.2007 – 31.12.2008, Honorar: 148.100 €
01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 126.400 €
Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.
Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

Nach Ihrem Aktenvermerk vom 28.02.2011 erfolgte die Vergabe nach § 3 Abs. 4n VOL/A. Danach ist eine freihändige Vergabe zulässig, wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht. Da hier jedoch keine Ausschreibung stattgefunden hat, ist diese Vorschrift nicht anwendbar.
Somit liegt ein Verstoß gegen Nr. 3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze vor, wonach ein wettbewerbliches Verfahren hätte durchgeführt werden müssen.
Mit Schreiben vom 07.06.2011 legen Sie einen weiteren Aktenvermerk vom 28.02.2011 vor, in dem sie darlegen, dass allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Herten der Projektbaustein schriftlich vorgestellt wurde. Daraufhin meldeten sich vier interessierte Träger. Nach Bewertung der vorgestellten Konzepte wurde [redacted] als Projektträger ausgewählt.

Der Schwellenwert, ab dem grundsätzlich ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt werden muss, ist überschritten. Der Schwellenwert lag seinerzeit bei 211.000 € (Verordnung (EG) Nr. 2083/2005, seinerzeitige Fassung der Vergabeverordnung). Bei Dienstleistungsaufträgen ist der Auftragswert über die gesamte Auftragsdauer zu schätzen, wobei vorgesehene Vertragsverlängerungen einzubeziehen sind (§ 3 Abs. 5 VgV 2003). Nach diesem Maßstab überschritt die vergebene Leistung den Schwellenwert.
Laut § 2, 3. Absatz des Erstvertrags war die Gesamtdauer der Förderung des Projektbausteins bis Ende 2010 konzipiert; der Vertrag wurde als „Erstvertrag" bezeichnet, es sollte „darauf folgende jährliche Verträge" geben, die (nur) an die bewilligten Förderzeiträume angepasst werden sollten.
Es bestand mithin die Absicht, den Bezug der Dienstleistung über den Ablauf des ersten Vertrags hinaus fortzuführen.
Bereits wenn das zweite Förderjahr einbezogen wird, ist der Schwellenwert überschritten.
Vorliegend bedeutet dies jedoch ausnahmsweise nicht, dass eine europaweite Vergabe angezeigt gewesen wäre, weil es sich um eine sogenannte nachrangige Dienstleistung nach Anhang I B (Kategorie 25 – Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen oder

der Kategorie 27 – sonstige Dienstleistungen) gehandelt haben dürfte. Danach waren aber aufgrund Bundesrechts die Basisparagraphen – also der nationale Teil – der VOL/A anzuwenden, zuzüglich zweier europarechtlich vorgegebener Paragraphen (Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses, Benutzung europarechtlicher Normen). Auftraggeber werden zusätzlich durch die ANBest-G zur Einhaltung bundesrechtlicher Vorgaben betreffend die Anwendung der VOL/A verpflichtet. Für die Stadt Herten bedeutet dies, dass sie aufgrund der ANBest-G nicht nur über die Bezugnahme auf die Vergabegrundsätze zur wettbewerblichen Auftragsvergabe und zur wirtschaftlichen Mittelverwendung verpflichtet war, sondern aufgrund einer Auflage auch zur Anwendung der VOL/A.

In Ihrer Stellungnahme (ohne Datum, Eingang am 19.10.2011) erläutert die Stadt Herten, dass allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe der Projektbaustein schriftlich vorgestellt worden sei. Daraufhin stellten vier Träger ihr Konzept in der Sprechstunde (Vertreter des Rates und der Stadtverwaltung) vor. Die Sprecherrunde einigte sich danach einvernehmlich darauf, dem Rat die Beauftragung [redacted] zu empfehlen. [redacted] verfügte dabei über das erforderliche Personal, die Infrastruktur und die finanziellen Möglichkeiten.

Eine freihändige Vergabe war danach nicht aufgrund des Auftragswerts zulässig, allenfalls wegen Besonderheiten des Auftrags, etwa wenn die Leistung nicht vom Auftraggeber allein eindeutig und erschöpfend beschrieben werden konnte (§ 3 Nr. 4 Buchst. h) VOL/A). Dass die im Vertrag und den Anlagen enthaltene Leistungsbeschreibung erst durch Verhandlungen mit interessierten Anbietern zustande gekommen wäre, ist nicht ersichtlich. Ausweislich der Einladung an die vier eingeladenen Träger der Jugendhilfe hatten diese lediglich zwanzig Minuten Zeit, sich den Fraktionsvertretern vorzustellen.

Nach dem Aktenvermerk wurden Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Herten zum Vergabeverfahren zugezogen. Dies ist angesichts des Verbots, den Wettbewerb auf Bewerber zu

beschränken, die in bestimmten Bezirken ansässig sind (§ 7 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A), problematisch.

Zuletzt ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien und aufgrund welcher Feststellungen der Vertragspartner ausgewählt und die anderen Bewerber nicht ausgewählt wurden, also ob die Unterlegenen weniger geeignet erschienen oder etwa trotz gleicher Eignung nicht zum Zuge kamen – dies wäre ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, § 2 Nr. 2 VOL/A) bzw. ob eine Auswahl von Angeboten nach Wirtschaftlichkeitskriterien erfolgt ist (§ 25 Nr. 3 VOL/A). Diesbezügliche Feststellungen und Erwägungen der am Verfahren beteiligten Bediensteten und Ratsmitglieder wären zu dokumentieren gewesen. Insbesondere sind die Entscheidungsprozesse nachvollziehbar darzustellen. Der Mangel an Dokumentation geht zu Lasten des Auftraggebers.

Demnach liegt hier ein schwerer Vergabefehler vor
Die für diese Einzelmaßnahme bewilligte Zuwendung wird um den bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von 116.033,20 € gekürzt.

7. Seniorengerechter Wohnraum, [redacted]

Für den Projektbaustein „ Bereitstellung von seniorengerechtem Wohnraum " wurden mit [redacted] folgende Verträge geschlossen:
01.01.2007 – 31.12.2008, Honorar: 66.600 €
01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 34.650 €
Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.
Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.
In Ihrem Aktenvermerk vom 28.02.2011 führen Sie aus, dass der Projektbaustein dem Projekt „Zukunftswerkstatt komplementärer Dienste im Kreis Recklinghausen" entspringt, dessen Förderung das Land NRW 2003 eingestellt hat. Um eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten wurden in enger Kooperation zwischen dem Kreis Recklinghausen, den Kommunen und den Verbänden eine gerechte und auf die Versorgung der Menschen ausgerichtete inhaltliche und regionale Verteilung vorgenommen.
Für den Bereich Herten übernahm [redacted] den Bereich

„Wohnraumanpassungsberatung für Senioren". Ein Wechsel des Trägers hätte die jahrelange Arbeit existentiell gefährdet und eine flächendeckende Versorgung kreisweit gefährdet.
Zur Begründung der freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 4 VOL/A ist die Vorlage erläuternder Unterlagen erforderlich. Ein Mangel an Dokumentation geht zu Lasten des Auftraggebers.

In Ihrer Stellungnahme (ohne Datum, Eingang am 19.10.2011) führt die Stadt Herten wiederum die Vernetzung der Wohlfahrtsverbände an.
Aus der Begründung ist allerdings nicht erkennbar, dass die Arbeiterwohlfahrt für die vergebene Tätigkeit in Herten Süd ein Alleinstellungsmerkmal gehabt hat.

Demnach liegt hier ein schwerer Vergabefehler vor.
Die für diese Einzelmaßnahme bewilligte Zuwendung wird um den bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von 31.545,00 € gekürzt.

8. Haushaltsnahe Dienstleistungen, [redacted]

Für den Projektbaustein „ Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen" wurden mit [redacted] folgende Verträge geschlossen:
01.01.2007 – 31.12.2008; Honorar: 42.000 €
01.01.2009 – 31.12.2009, Honorar: 37.350 €
Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.
Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.
In Ihrem Aktenvermerk vom 28.02.2011 stellen Sie dar, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine Ergänzung des Projektbausteins „Wohnraumanpassungsberatung" handelt.
Durch das vorhandene Netzwerk erfolgte zieloptimiert der Einstieg in den zweiten Baustein. Die Beratung aus einer Hand garantierte die Bündelung aller vorhandenen Ressourcen.

In ihrer Stellungnahme (ohne Datum, Eingang am 19.10.2011) räumt die Stadt Herten den Vergabeverstoß ein.

Die für diese Einzelmaßnahme bewilligte Zuwendung wird um den bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von 33.975,00 € gekürzt.

Somit ergeben sich folgende Rückforderungen:

Steuerungsunterstützung:	34.361,25 €
Nutzungsmanagement:	103.142,60 €
Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung:	47.928,55 €
Ansiedlung von Gewerbe:	5.355,00 €
Info-Point:	5.378,80 €
Internationaler Jugendtreff:	116.033,20 €
Seniorengerechter Wohnraum:	31.545,00 €
Haushaltsnahe Dienstleistungen:	33.975,00 €
Rückforderung insgesamt:	305.611,29 €

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von insgesamt **305.611,29 €** umgehend - spätestens innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieses Bescheides - auf die Kontern der NRW.BANK mit dem Hinweis „Rückzahlung zu dem Zuwendungsbescheid Nr. 06/30/08 vom 09.12.2008 sowie unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens der NRW.BANK zu überweisen. Dabei sind die Rückforderungsbetrage für die Landes- und Bundesmittel sowie die EU-Mittel auf unterschiedliche Konten zu erstatten.

Bitte überweisen Sie den Rückforderungsbetrag für die Landes- und Bundesmittel in Höhe von 114.603,74 € auf das Konto:

NRW.BANK	
Konto-Nr.:	6601
BLZ:	300 220 00
Verwendungszweck:	Az.: 101-86103 / 6404111285

Den Rückforderungsbetrag für die EU-Mittel in Höhe von 191.007,55 € überweisen Sie bitte auf folgendes Konto:

NRW.BANK	
Konto-Nr.:	9964120027
BLZ:	300 220 00
Verwendungszweck:	Az.: 280189701

Abschließend weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Vergabefehler sich auch auf die weiteren Mittelabrufe auswirken, da zu diesen Einzelmaßnahmen, soweit die Ausgaben auf die fehlerhaften Auftragsvergaben zurückgehen, keine Fördergelder mehr ausgezahlt werden können.

Ich bitte, nun kurzfristig alle offenen Zahlungen zum Zuwendungsbescheid 06/30/08 in einem abschließenden Mittelabruf zusammenzufassen und zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pape
(Yvonne Pape)

Bezirksregierung Münster

E. 23.08.2012
(persönl. Übergabe) [redacted]

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An den
Bürgermeister
der Stadt Herten
Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten

Kopien an
1. [redacted]
2. [redacted]
3. [redacted]
4. [redacted]
5. [redacted]
6. [redacted]

23.08.2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
35.03.01

Auskunft erteilt:
Herr Bardehle

Durchwahl:
411-1503
Telefax: 411-81503
Raum: 356
E-Mail:
frank.bardehle
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Domplatz 1-3, 48143 Münster
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444
Schultelefon:
0251 411 - 4113
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
WestLB AG
BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC : WELADEDD

Zuwendungen des Landes NRW zur Stadterneuerung
Stadtumbau Herten Süd
Zuwendungsbescheide 06/11/05 und 06/23/07
Verwendungsnachweis vom 04.11.2011

Anlagen: Prüfvermerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen für die o. a. Förderungsmaßnahme vorgelegte Verwendungsnachweis wurde von mir geprüft.

Mit Zuwendungsbescheiden Nr. 06/11/05 vom 17.06.2005 und 06/23/07 vom 05.11.2007 wurden für die o. a. Maßnahme insgesamt 1.945.000 € bewilligt und an Sie ausgezahlt.

Insgesamt wurden Ausgaben in Höhe von 2.887.825,00 € nachgewiesen. Davon sind Ausgaben in Höhe von 11.908,00 € dem Zuwendungsbescheid 06/30/08 zuzuordnen. Ausgaben in Höhe von 899.933,00 € sind für Einzelmaßnahmen entstanden, bei denen im Rahmen einer Überprüfung durch die Bezirksregierung Münster schwere Vergabeverstöße festgestellt wurden. Die Einzelbeträge entnehmen Sie bitte dem beigefügten Prüfvermerk. Zur Bewertung der Vergabeverstöße verweise ich auf meinen Kürzungsbescheid 06/22/12 vom 23.08.2012 zum Zuwendungsbescheid 06/30/08.

Nach Abzug der vorgenannten Ausgaben können Aufwendungen in Höhe von 1.975.984,00 € als zuwendungsfähig anerkannt werden. Diese rechtfertigen im Rahmen der 80%igen Anteilsfinanzierung eine Zuwendung in Höhe von 1.580.787,20 €.

Danach beabsichtige ich, den Zuwendungsbescheid 06/23/07 vom 05.11.2007 teilweise gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch in Höhe von 364.212,80 € und hierzu einen Zinsanspruch nach § 49a Abs. 3 VwVfG geltend zu machen.

Zuvor gebe ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 28 VwVfG

bis zum 21.09.2012.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pape
(Yvonne Pape)

Dezernat 35
Az. 35.03.01

Münster, 15.08.2012
HA.: 1503
Zi.: 356

Vermerk

über die Prüfung eines Verwendungsnachweises gemäß Nr. 11.2 VV zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden – VVG –

Zuwendungsempfänger:	Stadt Herten
geförderte Maßnahme:	Stadtumbau West - Herten Süd
Verwendungsnachweis vom	04.11.2011

Zuwendungsbescheid:	Nr. 06/11/05	vom 17.06.2005 über	1.180.000,00 €
Zuwendungsbescheid:	Nr. 06/23/07	vom 05.11.2007 über	765.000,00 €
Höhe der Zuwendung insgesamt			1.945.000,00 €

Die beiden Zuwendungsbescheide aus den Jahren 2005 und 2007 werden zusammengefasst und gemeinsam abgerechnet, da überwiegend mehrjährige Einzelmaßnahmen gefördert wurden, die in beiden Zuwendungsbescheiden Berücksichtigung finden. Ab 2008 erfolgte dann die Ko-Finanzierung mit EU-Mitteln, die eine getrennte Abrechnung erforderlich macht.

Befristung des Zuwendungsbescheides bis:		31.12.2006
verlängert am:	05.11.2007	31.12.2009

Finanzierungsart Anteilsfinanzierung:

Fördersatz:	80 v. H.
hiervon Land:	47 v. H.
hiervon Bund:	33 v. H.

vorzeitiger Beginn:	☐ ja	☒ nein
genehmigt:	☐ ja	☐ nein

Die Maßnahme wurde innerhalb der Bewilligungsfrist durchgeführt: ☒ ja ☐ nein

Der mit der Förderung beabsichtigte Zweck wurde erreicht: ☒ ja ☐ nein

Fachtechnische Prüfung ist erforderlich: ☐ ja ☒ nein
Förderung baulicher Maßnahmen unter 500.000 € (Nr. 6.2.1 VVG zu § 44 LHO). Lt. Verwendungsnachweis wurde dennoch eine baufachliche Prüfung durch die Zuwendungsempfängerin durchgeführt.

Abweichungen nach Ziffer 1.2 ABew.Gr.- Gemeinden bzw. 1.2 ANBest-G
☒ ja ☐ nein

Die nachgewiesenen Gesamtkosten von 2.887.825,00 €
gem. vorgelegten zahlenmäßigen Nachweis über die entstandenen Ausgaben in den Einzelmaßnahmen in den Jahren 2005 bis 2009.

sind in voller Höhe förderbar: ☐ ja ☒ nein

Es müssen unberücksichtigt bleiben: 911.841,00 €

Folgende Einzelmaßnahmen sind dem Zuwendungsbescheid 06/30/08 zuzuordnen:

Gestaltung eines öffentlichen Platzes im Bereich Erlöserkirche/Diakonie	509 €
Umgestaltung mittlere Ewaldstraße	11.399 €

Bei folgenden Einzelmaßnahmen wurden schwere Vergabeverstöße festgestellt (siehe Prüfverfahren zum Zuwendungsbescheid 06/30/08):

Steuerungsunterstützung	100.290 €
Einrichtung eines Jugendtreffs	131.550 €
Bereitstellung von seniorengerechtem Wohnraum im Stadtteil	119.407 €
Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen	46.417 €
Nutzungsmanagement incl. gesamt-immobilienwirtschaftliche Beratung	502.269 €

Eingegangene Einnahmen/ Erlöse: 0,00 €

An Einnahmen/Erlösen sind insgesamt (einschl. fiktiver Einnahmen/Erlöse) abzusetzen: 0,00 €

Spätkontrolle wegen noch zu erwartender Einnahmen: ☐ ja ☒ nein

Mittelabruf insgesamt	1.945.000,00 €
hiervon Land	1.136.000,00 €
hiervon Bund	809.000,00 €

Vorzeitiger Mittelabruf: ☐ ja ☐ nein

☒ Vorzeitiger Mittelabruf ist nach den vorgelegten und für einen vereinfachten Verwendungsnachweis auch ausreichenden Unterlagen nicht prüfbar.

Finanzierung gem. Antrag/Bewilligung/Umplanung:	
Gesamtkosten	2.431.250,00 €
nicht förderfähige Kosten	€
Einnahmen/ Erlöse	€
zuwendungsfähige Kosten	**2.431.250,00** €

bewilligte Landesmittel	47 v. H.
bewilligte Bundesmittel	33 v. H.
insgesamt	80 v. H.
Eigenmittel	20 v. H.

Finanzierung nach Prüfung des Verwendungsnachweises:	
Gesamtkosten	2.887.827,00 €
nicht förderfähige Kosten	911.841,00 €
Einnahmen/ Erlöse	0,00 €
zuwendungsfähige Kosten	1.975.984,00 €
Eigenanteil 20 v. H.	395.196,80 €
zustehende Landesmittel 47 v. H.	928.712,50 €
zustehende Bundesmittel 33 v.H.	652.074,70 €
insgesamt	1.580.787,20 €
jedoch nur in Höhe der Bewilligung	€

bewilligte Zuwendung - nach ergangenem Änderungsbescheid - insgesamt:	1.945.000,00 €
zuviel bewilligte Zuwendung	364.212,80 €
hiervon Landesmittel	207.287,50 €
hiervon Bundesmittel	156.925,30 €
bereits ausgezahlt	364.212,80 €
hiervon Landesmittel	207.287,50 €
hiervon Bundesmittel	156.925,30 €
mithin zurückzufordern	364.212,80 €
hiervon Landesmittel	207.287,50 €
hiervon Bundesmittel	156.925,30 €

Schlussergebnis:

☒ Die im VN aufgeführten und als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen rechtfertigen die gewährte Zuwendung.

☒ Der mit der Förderung verfolgte Zweck wurde erreicht.

☒ Es ist ein Kürzungsbescheid zu fertigen über 364.212,80 €.

☒ Ein überzahlter Betrag von 364.212,80 € ist zurückzufordern

☐ Ein vorübergehend vorzeitiger Mittelabruf liegt vor.

☐ Der Restbetrag in Höhe von € ist noch an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen

(Bardehle)

Der Bürgermeister

HERTEN

Briefadresse: Stadtverwaltung • 45697 Herten

Bezirksregierung Münster
Frau Pape
Domplatz 1-3
48143 Münster

Stadt Herten
Fachbereich
Ansprechpartner:
Michael Strickerschmidt
Fachbereich 2.1
Zimmer: 321
Telefon: (0 23 66) 303-641
Telefax: (0 23 66) 303-229
E-Mail: m.strickerschmidt@herten.de

Herten, 18. September 2012

Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 23.08.2012

Sehr geehrte Frau Pape,

Hiermit nehme ich zu Ihrem o.g. Schreiben gem. § 28 VwVfG Stellung. Sie kündigen an, einen Erstattungsanspruch in Höhe von 364.212,80 € aus den Zuwendungsbescheiden Nr. 06/11/05 und Nr. 06/23/07 geltend zu machen. Die Summe ergibt sich, Ihren Ausführungen zufolge, aus der folgenden Rechnung.

Sie beziffern die förderfähigen Ausgaben der beiden Zuwendungsbescheide auf insgesamt 1.975.984,00 €. Dabei gehen Sie (gem. Verwendungsnachweis vom 04.11.2011) von Gesamtausgaben in Höhe von 2.887.825,00 € aus. Abgezogen werden dann 11.908,00 €, die dem Zuwendungsbescheid 06/30/08 zuzuordnen sind und, analog zu Ihrem Kürzungsbescheid Nr. 06/22/12, insgesamt 899.933,00 €, die auf Einzelmaßnahmen entfallen, bei denen schwere Vergabeverstöße festgestellt wurden. Hierzu werden 100% der Ausgaben der gesamten Bausteine zu Grunde gelegt. Dabei werden aber, neben den beanstandeten Auftragsvergaben, auch Sonstige Kosten (wie z.B. Miete und Betriebskosten für das Nutzungsmanagementbüro) mit addiert. Diese sind aber, nach meiner Auffassung, förderfähig und somit von den jeweiligen beanstandeten Beträgen abzuziehen. Daraus ergibt, aus meiner Sicht, folgendes Bild:

Projektbaustein	**Summe lt. Anhörungsschreiben**	**Beanstandete Aufträge**
Nutzungsmanagement incl. Gesamtimmobilienw. Beratung	502.269,00 €	443.792,93 €
Steuerungsunterstützung	100.290,00 €	67.068,07 €
Einrichtung eines Jugendtreffs	131.550,00 €	131.500,00 €
Bereitstellg. von seniorenger. Wohnraum im Stadtteil	119.407,00 €	107.629,29 €
Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen	46.417,00 €	46.417,00 €
Gesamt	**899.993,00 €**	**796.407,29 €**

Nach Abzug der beanstandeten Aufträge von der Gesamtsumme (2.887.825,00 €) würden demnach an förderfähigen Ausgaben 2.091.417,71 € und an Fördersumme von 1.673.134,17 € verbleiben. Ausgehend von den ausgezahlten Fördergeldern in Höhe von 1.945.000,00 € entstünde somit ein Rückzahlungsbetrag in Höhe von 271.865,83 €.

Nach Abzug der beanstandeten Aufträge von der Gesamtsumme (2.887.825,00 €) würden demnach an förderfähigen Ausgaben 2.091.417,71 € und an Fördersumme von 1.673.134,17 € verbleiben. Ausgehend von den ausgezahlten Fördergeldern in Höhe von 1.945.000,00 € entstünde somit ein Rückzahlungsbetrag in Höhe von 271.865,83 €.

Abschließend ist festzustellen, dass ich Ihren Ausführungen inhaltlich und sachlich folge und auch die durch die Vergabemängel bedingte Rückforderung dem Grunde nach anerkenne.

Bei der Berechnung der Höhe möchte ich Sie jedoch um Berücksichtigung der von mir vorgeschlagenen Bereinigungen der jeweiligen Beträge bitten, da diese nicht Teil der beanstandeten Vergabevorgänge sind.

Dieses würde eine Verringerung Ihres Erstattungsanspruchs um 92.346,97 € von 364.212,80 € auf 271.865,83 € bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Uli Paetzel

Durchschrift

Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekenntnis

Bürgermeister
der Stadt Herten
Fachbereich Stadtentwicklung
Z. H. Herrn Strickerschmidt
45697 Herten

ü. d. Landrat des
Kreises Recklinghausen
45655 Recklinghausen

05. Oktober 2012
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
35.03.01

Auskunft erteilt:
Herr Bardehle

Durchwahl:
411-1503
Telefax: 411-81503
Raum: 356
E-Mail:
frank.bardehle
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Domplatz 1-3, 48143 Münster
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444
Schultelefon:
0251 411 - 4113
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADEDD

Zuwendung des Landes zur Städtebauförderung
Stadtumbau West Herten Süd
Zuwendungsbescheide 06/11/05 vom 17.06.2005 und 06/23/07 vom 05.11.2007
Mein Schreiben vom 23.08.2012 - Az. 35.3. (Anhörung)
Ihr Schreiben vom 20.09.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meinem o. a. Anhörungsschreiben ergeht unter Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme vom 20.09.2012 folgender

Änderungsbescheid Nr. 06/35/12
zum Zuwendungsbescheid Nr. 06/23/07 vom 05.11.2007

1. Die im Rahmen der Städtebauförderung mit o. a. Zuwendungsbescheid in Höhe von 765.000 € gewährten Mittel werden hiermit gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG **um 281.392,23 € gekürzt**. Der verbleibende Zuwendungsbetrag wird auf 483.607,77 € festgesetzt.

Die Kürzung bezieht sich auf:

Landesmittel Kapitel 14 500, Titel 883 11, Pos.-Nr.: 755 702
HHJ 2009 165.318,00 €

Bundesmittel Kapitel 14 500, Titel 883 10, Pos.-Nr. 770 702
HHJ 2009 116.074,23 €

2. Der gekürzte Förderbetrag in Höhe von 281.392,23 € ist gem. § 49a Abs. 1 VwVfG an die NRW.BANK zu erstatten.

3. Der zu erstattende Betrag ist gem. § 49a Abs. 3 VwVfG NRW zu verzinsen. Die Höhe des Zinsanspruches wird nach Eingang des zu erstattenden Förderbetrages bei der NRW:BANK gesondert festgesetzt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 23.08.2012 habe ich Ihnen das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung der Zuwendungsbescheide 06/11/05 vom 17.06.2005 und 06/23/07 vom 05.11.2007 mitgeteilt.

Insgesamt wurden Ausgaben in Höhe von 2.887.825,00 € nachgewiesen, wobei in erheblichen Umfang Ausgaben für Einzelmaßnahmen entstanden sind, bei denen im Rahmen einer Überprüfung durch die Bezirksregierung Münster schwere Vergabeverstöße festgestellt wurden, die bereits zu einer Kürzung und Rückforderung zum Zuwendungsbescheid 06/30/08 vom 09.12.2008 geführt haben. Die Bewertung der Vergabeverstöße ist ausführlich mit meinem Kürzungsbescheid 06/22/12 vom 23.08.2012 erfolgt.

Ich habe Ihnen meine Absicht mitgeteilt, die auf die strittigen Einzelmaßnahmen entfallenden Ausgaben in Höhe von 899.933,00 € sowie Ausgaben in Höhe von 11.908,00 € für Maßnahmen, die dem Zuwendungsbescheid 06/30/08 zuzuordnen sind, von den Zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen und die Zuwendung danach wie folgt neu zu berechnen und festzusetzen:

Gesamtkosten	2.887.825,00 €
- dem ZB 06/30/08 zuzuordnende Ausgaben	11.908,00 €
- beanstandete Aufträge	899.993,00 €
= zuwendungsfähige Ausgaben	**1.975.984,00 €**
80 % Förderung	1.580.787,20 €
bewilligte Förderung	1.945.000,00 €
Kürzungsbetrag	**364.212,80 €**

Gleichzeitig habe ich Ihnen im Rahmen der Anhörung gem. § 28 VwVfG NW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 20.09.2012 haben Sie mitgeteilt, dass Sie meinen Ausführungen sachlich folgen und auch die durch die Vergabemängel bedingte Rückforderung dem Grunde nach anerkennen.

Bei der Berechnung der Höhe der Rückforderung weisen Sie aber darauf hin, dass die Ausgaben der strittigen Projektbausteine nicht vollständig den mit Vergabefehlern behafteten Aufträgen zuzuordnen sind. Die Ausgaben enthielten auch sonstige Kosten wie z. B. Mieten und Betriebskosten für das Nutzungsmanagementbüro.

Die Höhe der beanstandeten Aufträge beläuft sich danach auf insgesamt 796.407,29 €.

- Nutzungsmanagement incl. Gesamtimmobilien-wirtschaftliche Beratung	443.792,93 €
- Steuerungsunterstützung	67.068,07 €
- Einrichtung eines Jugendtreffs	131.500,00 €
- Wohnraumanpassungsberatung für Senioren	107.629,29 €
- Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen	46.417,00 €

Dieser Argumentation schließe ich mich an. Nach dem Runderlass des Finanzministeriums vom 18.12.2003 (Az.: I 1-0044-3/8) sind bei schweren Verstößen gegen die VOL in der Regel die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit, bei der der Verstoß ermittelt wurde, von der Förderung auszuschließen. Förderfähige Ausgaben für die jeweilige Einzelmaßnahme, die aber nicht der Vergabeeinheit zugehörig sind, bleiben davon unberührt.

Dies ist insbesondere bei den von Ihnen aufgeführten Mieten und Betriebskosten der Fall, die auch im Rahmen der Kürzung des Zuwendungsbescheids 06/30/08 unberücksichtigt geblieben sind.

Die Kürzung berechnet sich danach wie folgt:

Gesamtkosten	2.887.825,00 €
- dem ZB 06/30/08 zuzuordnende Ausgaben	11.908,00 €
- beanstandete Aufträge	796.407,29 €
= zuwendungsfähige Ausgaben	**2.079.509,71 €**
80 % Förderung	1.663.607,77 €
bewilligte Förderung	1.945.000,00 €
Kürzungsbetrag	**281.392,23 €**

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von **281.392,23 €** umgehend - spätestens innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieses Bescheides - an die NRW.BANK mit dem Hinweis „Rückzahlung zu dem Zuwendungsbescheid Nr. 06/23/07 vom 05.11.2007 sowie unter Angabe des Aktenzeichens der NRW.BANK **"101-86103 / 6403999631"** zu überweisen.

Die Bankverbindung lautet:

NRW.BANK	
Konto-Nr.:	6601
BLZ:	300 220 00 (NRW.BANK Düsseldorf)

Eine teilweise Verrechnung der Rückzahlung mit dem Auszahlungsanspruch für die Ausgaben, die dem Zuwendungsbescheid 06/30/08 zuzuordnen sind, ist nicht möglich. Für diese Belege bitte ich einen Mittelabruf nach üblichem Muster einzureichen. Für diesen Teil des Rückforderungsbetrags entsteht keine Zinsverpflichtung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder

TOP 6

Abschlussbilanz "Süd erblüht"
- Antrag nach § 4 der GeschO der FDP-Fraktion vom 03.03.2014

Dem Antrag der FDP-Fraktion ist mit der Aufnahme des Punktes auf die Tagesordnung gefolgt.
Stadtbaurat Lindner trägt eine erste vorläufige Bilanz des IHK Herten-Süd vor und kündigt einen schriftlichen Abschlussbericht incl. der zurzeit noch unvollständigen Schlussrechnung für die zweite Jahreshälfte an.
Die von Stadtbaurat Lindner für seinen Vortrag verwendeten Folien sind als Anlage beigefügt.

Fraktion der FDP im Rat der Stadt Herten

FDP
Die Liberalen

Joachim Jürgens
(Fraktionsvorsitzender)
Martina Balzk
(stellvertr. Fraktionsvorsitzende)
Kurt-Schumacher-Str. 2
1.OG. Raum 146
45699 Herten

FDP-Fraktion-Herten; Kurt Schumacher-Straße 2, 45699 Herten
Bürgermeister der Stadt Herten o.V.i.A.
Herrn Dr. Ulrich Paetzel
Kurt-Schumacher-Straße 2
45699 Herten

HERTEN
Der Bürgermeister
Eingang 03. MRZ. 2014

Herten, den 2. März 2014

Tagesordnung zur nächsten Ratssitzung gem. § 4 GeschO der Stadt Herten.
Abschlussbilanz „Süd erblüht"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

anlässlich des Abschlusstreffens Projekt „Süd Erblüht" (am 25. März 2014 in „Sabines Marmeladen", Einladung des Baurats v. 24.02.2014) und die in der Einladung genannte Information, dass im letzten Jahr das Projekt abgeschlossen wurde, bitten wir die Abschlussbilanz dieses Projektes als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

Hier erwarten wir einerseits die Nennung sämtlicher Projekte, die verwirklicht wurden, den projektbezogene Fördermitteleinsatz, sowie Aufwendungen städtischer Mittel.

Da wir davon ausgehen dürfen, dass diese Daten zeitnah während der Verwirklichung der Projekte erfasst wurden, dürfte diese Aufstellung keine nennenswerte Belastung Ihrer Fachabteilung darstellen.

Ebenso sind die Abweichungen von geplanten Maßnahmen – so geschehen - zu nennen.

Bitte teilen Sie uns auch mit, inwiefern die Fördermittelrückzahlung wegen rechtswidriger Vergabepraxis das Projekt im Einzelnen belastet hat und welche zusätzliche Kosten der Stadt dadurch entstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Joachim Jürgens gez. Martina Balzk

Das Dokument wurde elektronisch erstellt und versandt, die Unterschrift gilt als gegeben

☎ 02366 / 33313
0176 / 935 2222 8
02366 / 886694
Skype fdp.herten

Büroöffnungszeiten:
im Rathaus 1.OG Raum 146
Dienstag von 09.00 – 13.00 Uhr,
Mittwoch von 10.00 – 13.00 Uhr
Donnerst. von 13.00 – 16.00 Uhr

E-Mail-Adr.:
Fraktionsmitglieder
fraktion@fdp-Herten.de
ans Fraktionsbüro
buero@fdp-Herten.de

Bankverbindung:
Sparkasse Vest
Recklinghausen
BLZ: 42650150
Kto.: 1050038452

Süd erblüht 2005 - 2013

Bericht

Ratssitzung am 07.04.2014

HERTEN

Zielsetzungen

- Nach Schließung des Bergwerks den sozialen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Defiziten in Herten-Süd entgegenwirken
- Städtebauliche Aufwertung der Hauptverkehrsstraßen mit ihren markanten Gründerzeithäusern
- Den gewerblichen Funktionsverlust der Ewaldstraße zu mildern
- Bedarfsgerechte Anpassung der öffentlichen Infrastruktur
- Soziale Integration
- Einbindung der z.T. schon aktiven Akteure wie Wohlfahrtsverbände, Handwerkskammer, Bürgerinitiativen, Wohnungsbaugesellschaften u.a.

→ Stärkung des Stadtteils und des sozialen Zusammenhalts

Zusammenleben in Süd: Quartiermanagement und Integration

HertenPlus THS

Ziele:

- Verbesserung des interkulturellen Zusammenlebens
- Aktivierung und Qualifizierung zur Selbstorganisation

Was wurde erreicht?

- Organisation von Freizeit- und Weiterbildungsangeboten für Anwohner
- Schulung und Einsatz von Ehrenamtlichen und IntegrationshelferInnen
- Workshops zur Persönlichkeitsstärkung von Frauen

Verstetigung:

- Fortführung des Quartierbüros in den Räumlichkeiten von VivaWest Wohnen mit dem Schwerpunkt "Bildung"

3

Lernen in Süd: Ein Quadratkilometer Bildung

Überregionales Programm der FREUDENBERG STIFTUNG

Ziel:

- **Verbesserung der Bildungschancen**

Was wurde erreicht?

- **Aufbau von vernetzten Strukturen (Bildungsverbund mit Kitas u. a. Institutionen, AG Elternarbeit, etc.)**
- **Lokale Kooperationspartner: Freudenberg Stiftung, Hermann-Schäfers-Stiftung, Hertener Bürgerstiftung u. a.**
- **Langfristige Fortführung des Projekts durch die Freudenberg Stiftung und stadtweite Ausbreitung**

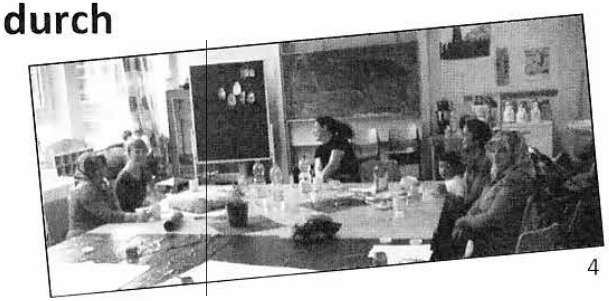

Zusammenleben in Süd: Jugendarbeit und SüdKap

Ziele:

- Minderung von Konflikten zwischen Jugendlichen und Erwachsenen im Stadtteil
- (Freizeit-)Angebote für Kinder und Jugendliche

Was wurde erreicht?

- Stärkung der kulturellen, persönlichen und sozialen Kompetenzen der beteiligten Jugendlichen
- Zeitlich befristete Freizeitangebote: SüdKap und Freiraum

Verstetigung

- Stadtweite Angebote für Jugendliche durch ART62, Constellationen, Parkour

Aber: selbsttragende Struktur SüdKap nicht erreicht

AWO Diakonie Caritas
Haus der Kulturen

Zusammenleben in Süd: Senioren

Ziele:

- **Verbesserung der Lebenssituation von SeniorInnen in Herten-Süd**

Was wurde erreicht?

- **Gezielte Anpassungsmaßnahmen in vielen Wohnungen, die einen längeren Verbleib ermöglichen**
- **Aufbau von Betreuungskonzepten in Wohnanlagen**
- **Einrichtung zur Beratung- und Begleitung von demenzkranken Menschen und pflegenden Angehörigen (Café Lichtpunkte)**

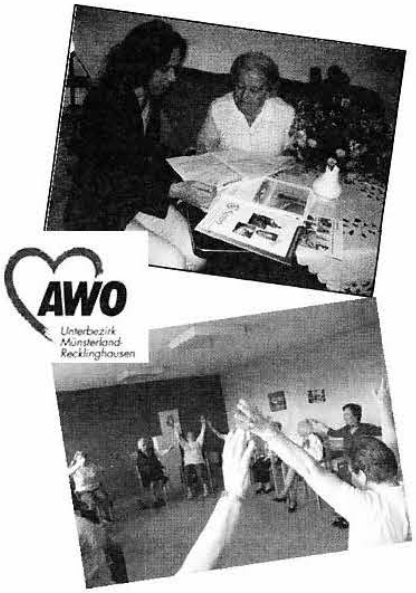

Besser Leben in Süd: Neue Spielangebote

Spielplatz Spichernstraße

Spielplatz Sophienstraße

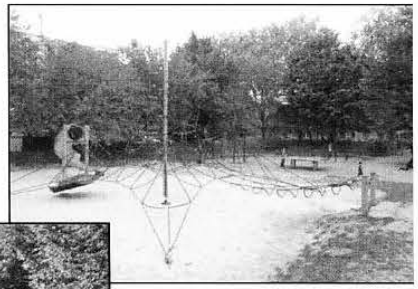

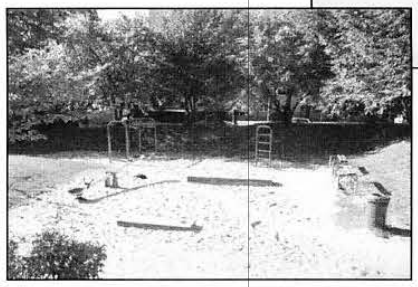

Spielplatz Heinrich-Lersch-Straße

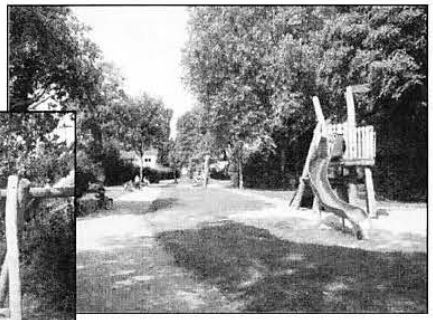

Besucherzentrum Hoheward

Ziele:

- **Förderung des Tourismus**
- **Entwicklung von Angeboten im Bereich Freizeit und Kultur**

Was wurde erreicht:

- **Verstetigung des Projektes: Trägerschaft RVR**
- **Heutiges Besucherzentrum: touristische Anlaufstelle für den gesamten Emscher Landschaftspark**
- **2007 ca. 200 Personen - 2013 ca. 7.000 Personen bei Führungen, Segway- oder Radtouren**

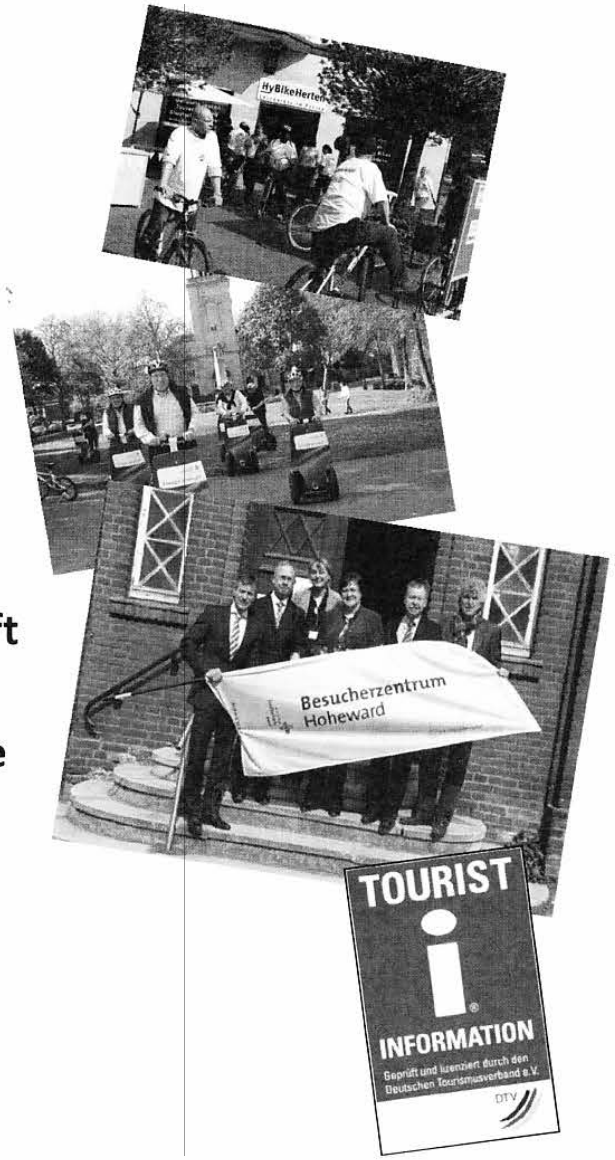

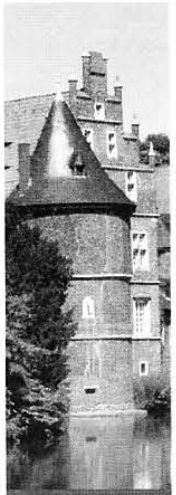

Entwicklungspotenziale an der Ewaldstraße

Ziele:

- **Beseitigung von städtebaulichen Missständen**
- **Bereitstellung von Flächen für neues Wohnen**

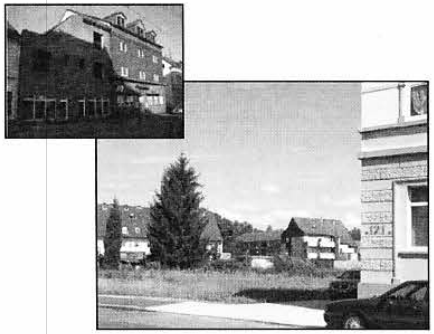

Was wurde erreicht?

- **Ewaldstraße 115 - 119:**
  - **Erwerb und Abriss der Bauruine 2006**
  - **Überarbeitung der Planung "Schneeberger Straße"**
- **ehemalige Pestalozzischule:**
  - **Verkauf des Hauptgebäudes: jetzt gewerbliche Nutzung und hochwertiges Wohnen**
  - **Abriss des rückwärtigen Nebengebäudes: Neubebauung rund um die Erlöserkirche**

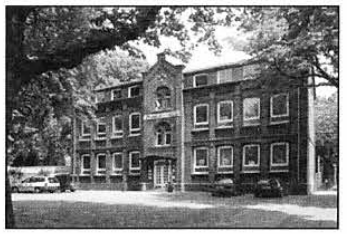

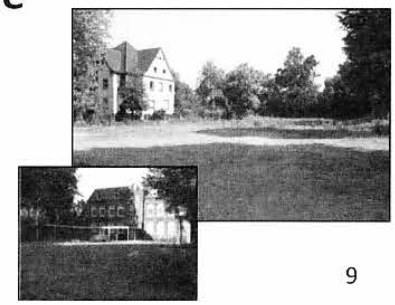

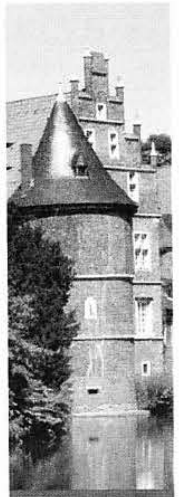

Besser Leben in Süd: Neu gestaltete Straßen

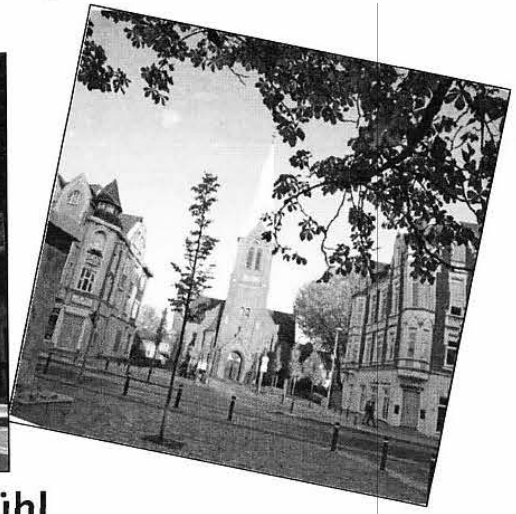

Ewaldstraße: das neue Lebensgefühl

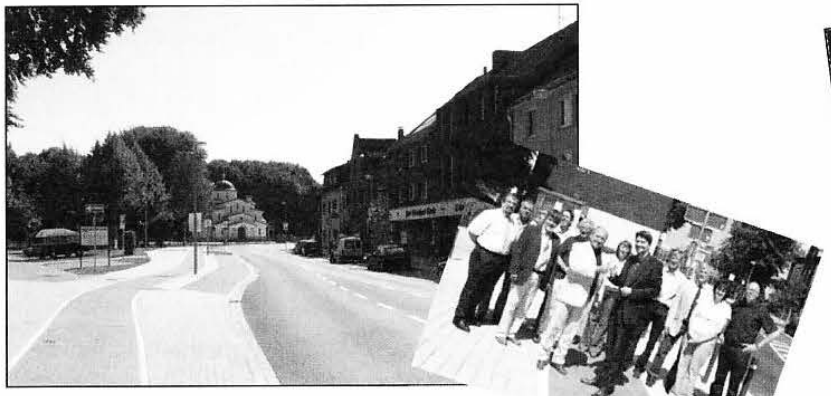

Herner Straße: endlich gute Fahrt

Verkehrsberuhigung Adalbertstraße: Kleine Maßnahme - große Wirkung

Schöne Fassaden in Süd

Ziele

- **Städtebauliche Aufwertung des Standortes**
- **Sanierungsziel: 40 Fassaden**

Was wurde erreicht?

- **Deutliche Verbesserung des Straßenbildes an der Ewaldstraße und Herner Straße:**
  - **53 Fassadensanierungen zwischen 2006 und 2013**
  - **43 Fassaden erhielten 50 % Förderung**
  - **Gesamtes Investitionsvolumen: ca. 1,25 Millionen €**

Neues Leben in leere Gebäude

Ziele:

- **Verminderung von Ladenleerständen**
- **Verdrängung von Mindernutzungen**

Was wurde erreicht?

- **7 unerwünschte Nutzungen (Spielhallen, Prostitution, etc.) wurden verdrängt**
- **Ansiedlung von neuen Unternehmen, 13 Unternehmen sind dauerhaft geblieben**
- **8 Gewerbeeinheiten wurden mit 25 % Förderung saniert**
- **Entwicklung zum Kreativ.QuartierHerten als Basis weiterer Ansiedlungen aus der Kreativwirtschaft**

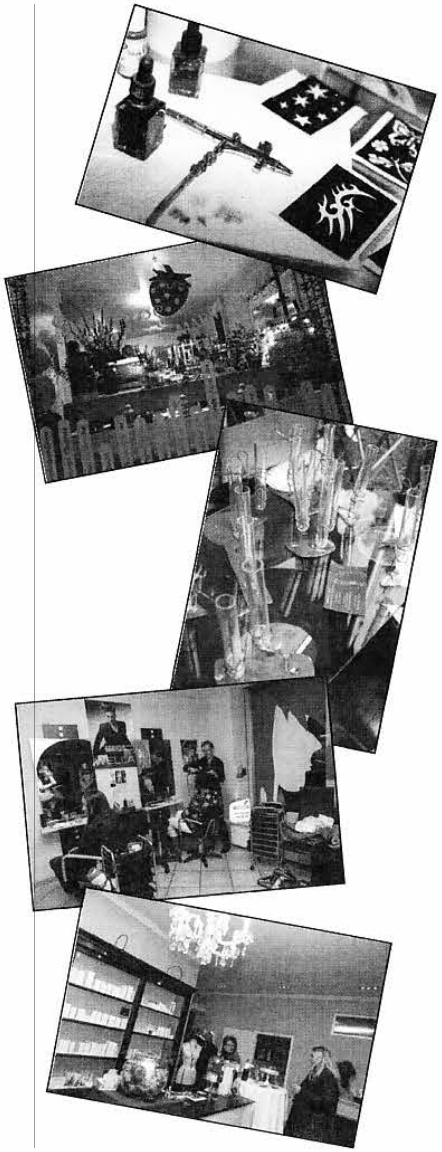

Lenkungskreis Herten-Süd

- Der Lenkungskreis Herten-Süd wurde zu Beginn des Projektes eingerichtet und begleitete die Umsetzung der Projekte kritisch
- Er entwickelte die Workshop-Serie "Visionen 2015" zur Beteiligung der Bürgerschaft
- Die 2. Stadtteilkonferenz wurde vom Lenkungskreis durchgeführt
- Seit 2009 vergibt der Lenkungskreis auch die Fördermittel des Verfügungsfonds

Beteiligung: Konferenzen und Workshops

Stadtteilkonferenzen

Workshops zu
"Visionen 2015"

Theater- und Tanz-Workshops
mit Jugendlichen

Verfügungsfonds

- **15 Projekte in drei Jahren**
- **Ca. 22.000 € für bürgerschaftliches Engagement**

Findungskommission 2012/2013

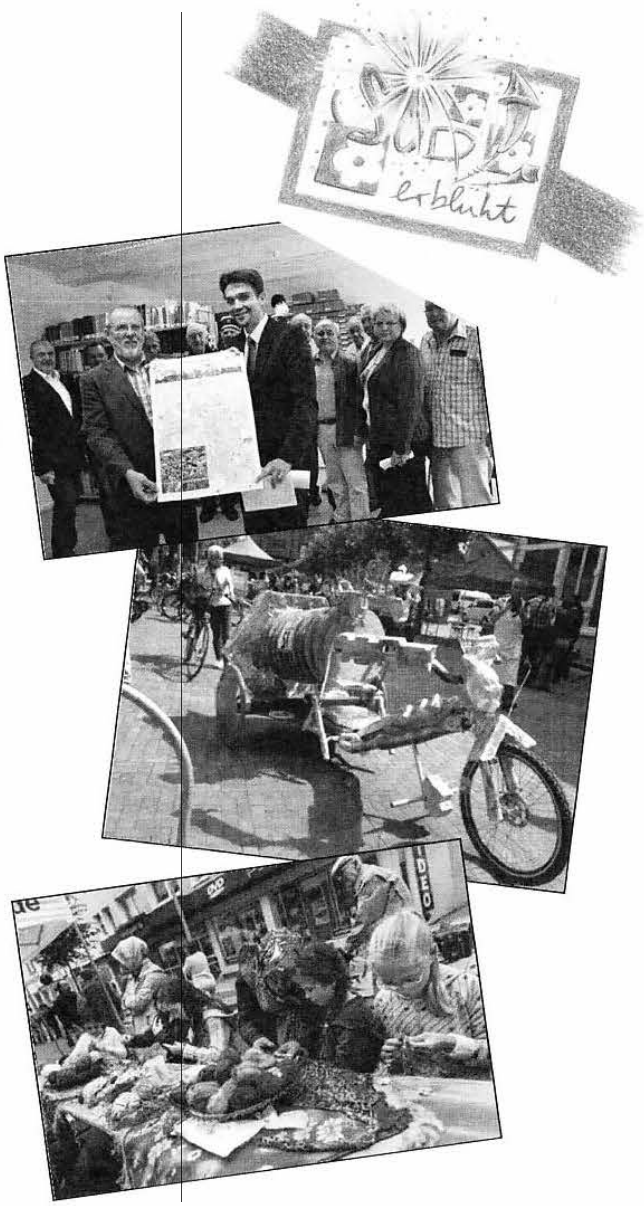

Leben in Süd: Zusammen feiern

Sommerfeste im Katzenbusch

Lichterfeste
an der Erlöserkirche

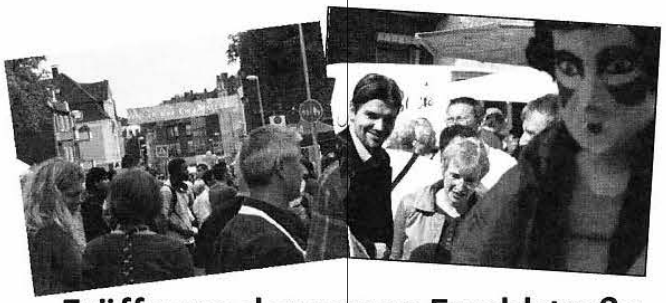

Eröffnung der neuen Ewaldstraße

Süder Advent:
alle Jahre wieder

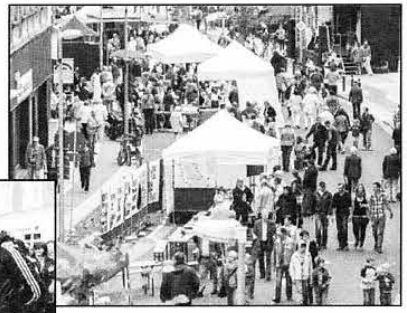

Abschlussfest 2013

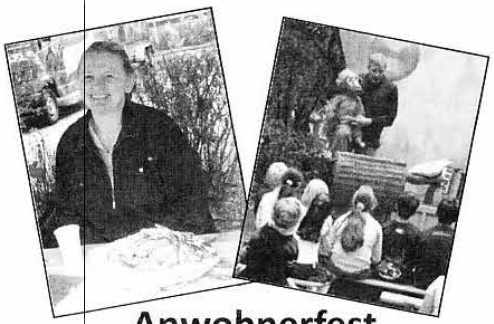

Anwohnerfest
Elisabethstraße

Projektkosten: Rückzahlungen

	Rückforderung	Zinsen	Gesamt
Änderungsbescheid Nr. 06/35/12 zu den ZWBs 06/11/05 und 06/23/07	281.392,23 €	43.857,10 €	325.249,33 €
Änderungsbescheid Nr. 06/22/12 zum ZWB 06/30/08	305.611,29 €	36.772,85 €	342.384,14 €
Summen	587.003,52 €	80.629,95 €	667.633,47 €

Projektkosten 2005 - 2013

Handlungsfeld	Kosten gesamt	proz. Anteil	gezahlte Förderung	Anteil Projektpartner	städtischer Eigenanteil
Nutzungsmanagement	2.965.448 €	45%	2.264.009 €		701.439 €
Öffentliche Infrastruktur	483.857 €	7%	387.086 €		96.771 €
Soziales und Bildung	2.658.205 €	41%	1.865.368 €	327.963 €	464.874 €
Beteiligung und Öffentlichkeitarbeit	234.148 €	4%	187.318 €		46.830 €
Projektmanagement	212.693 €	3%	170.154 €		42.539 €
Summen	**6.554.350 €**	**100%**	**4.873.935 €**	**327.963 €**	**1.352.453 €**

Zusammenfassung

1. **Die inhaltlichen Ziele wurden fast vollständig erreicht, im interkommunalen Vergleich - bestätigt die Bezirksregierung - sogar weit überdurchschnittlich. Der Stadtteil ist gestärkt und verfügt über eine bessere, zum Teil selbsttragende Struktur.**

2. **Die eingesetzten finanziellen Mittel rechtfertigen das Stadtumbauprojekt, auch unter Berücksichtigung der Fördermittelrückzahlung.**

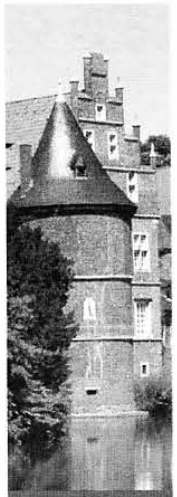

Förderhinweis

EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG
von Bund, Ländern und
Gemeinden

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dieses Vorhaben wurde im Rahmen des EFRE-kofinanzierten operationellen Programms für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" 2007–2013 für NRW ausgewählt und wird im Rahmen des Bund-Länder-Programms "Stadtumbau West" gefördert.

Fraktion der FDP im Rat der Stadt Herten

Joachim Jürgens
(Fraktionsvorsitzender)
Martina Balzk
(stellvertr. Fraktionsvorsitzende)
Kurt-Schumacher-Str. 2
1.OG. Raum 146
45699 Herten

Herten, den 14. April 2014

FDP-Fraktion-Herten; Kurt Schumacher-Straße 2, 45699 Herten

Kreis Recklinghausen
Fachdienst 30
z.Hd. Frau Babara Risse Babara.Risse@kreis-re.de
Frau Birgit Freitag Birgit.Freitag@kreis-re.de

Beschwerde

gegen den Bürgermeister

der Stadt Herten

wegen Behinderung im Rederecht zu einem von der FDP eingebrachten Tagesordnungspunkt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Beschwerde gegen das Verhalten des Bürgermeisters während der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Herten am 07. April 2014 ein.

Im Zusammenhang mit der Beendigung des im Juli 2005 gestarteten Stadtumbauprojekts, dem "Integrierten Handlungskonzept Herten-Süd" im Jahr 2013, bat die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Herten die Verwaltung um eine Abschlussbilanz. Hier erwarteten wir einerseits die Nennung sämtlicher Projekte, die verwirklicht wurden, sowie den projektbezogenen Fördermitteleinsatz und Aufwendungen städtischer Mittel - dies auch im Hinblick auf die hohe Fördermittelrückzahlung wegen den gravierenden Mängeln während der Vergabe – der Vorgang dürfte im Einzelnen in Ihrem Hause bekannt sein. [1]

Aufgrund unserer kostenpflichtigen Akteneinsicht[2] nach IFG und weiteren Recherchen im Internet hielten wir es für unsere Pflicht, einige gravierende Missstände öffentlich zu thematisieren. Nach einer positiven Darstellung des Baurates in der Ratssitzung zu dem Thema, ohne nennenswert auf die finanzielle Bilanz einzugehen, gab der Bürgermeister mir die Möglichkeit zu dem Tagesordnungspunkt Anmerkungen anzuführen.

[1] Anlage Seiten 1, 2
[2] Anlage Seite 14

Als ich jedoch Vorgänge im Zusammenhang mit einzelnen Projekten nennen wollte, unterbrach er mich in meinem Redebeitrag, da ich im Begriff sei, nicht öffentliche Belange in der öffentlichen Ratssitzung zu thematisieren. Allerdings bezog ich mich in meinem Wortbeitrag auf die von uns nach IFG-NRW und Internetrecherchen erlangten öffentlichen Tatsachen im Hinblick auf dieses Projekt.

Hierbei handelte es sich um:

1. Steuerungsunterstützung E-Cora
2. Planpool
3. Verbleib HyBikes

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Zum Thema HyBikes:

Mehrfach forderten wird die Stadt auf, die 10 für 70.000,-€ teuren sogenannten HyBikes, zu normalen E-Bikes (Pedelecs) umzubauen um diese anschließend der kommunalen Nutzung zuzuführen. Unser Ansinnen wurde inhaltlich mit Prüfungen, Rückzahlung von Fördermitteln etc. negativ beschieden. Diese Rückzahlung dürfte aufgrund des Ablaufs der Zweckbindungsfrist – so unsere Recherchen – kein Hindernis mehr darstellen. Zweifelsfrei geht aus dem Zuwendungsbescheid Nr. 06/30/08 (Projektförderung) Aktenzeichen 35 03.01 v. 9 Dezember 2008 in Bezug auf Zweckbindungsfristen (Nr. 27.2 Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008) dieses eindeutig hervor, dass die Mittelvergabe für die „Neuausrichtung des Tourismusbüros“ incl. HyBikes Herten, am 31.10.2009 zugestimmt, hier: - 5 Jahre für bewegliche Gegenstände und für Ersteinrichtungen, überschritten ist. [3]

Sollten unsere Vermutungen bezüglich der Zweckbindungsfristen zutreffen, so dürfen wir von einer bewussten Irreführung ausgehen. Wir bitten hier um ihre rechtliche Einschätzung. In diesem Zusammenhang baten wir mehrfach um einen Termin zur Inaugenscheinnahme der 10 HyBikes. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde uns weder Termin noch Ort genannt, bzw. nachvollziehbar der Verbleib der 10 HyBikes nachgewiesen.

Mit der Bitte um Klärung und kurzfristige Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Joachim Jürgens, Fraktionsvorsitzender

Der Versand dieses Anschreiben erfolgt zeitgleich zur E-Mail- auch ohne Anlage an die FAX-NR 02361/53-4211

Das Dokument wurde elektronisch erstellt und versandt, die Unterschrift gilt als gegeben

[3] Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid Nr. .. 06/30/08 Stadtumbau West Herten Süd
2.3 Hinsichtlich des Projektbausteins „Ansiedlung innovativen Gewerbes" wird der Neuausrichtung des Tourismusbüros incl. HyBikes Herten zugestimmt. Zum 31.10.2009 ist die Maßnahme unter Vorlage eines aussagekräftigen Geschäftsberichts zu evaluieren, aus dem hervorgeht, ob eine selbsttragende Verstetigung nach spätestens drei Jahren realistisch erwartet werden kann.

Fraktion der FDP im Rat der Stadt Herten

Joachim Jürgens
(Fraktionsvorsitzender)
Martina Balzk
(stellvertr. Fraktionsvorsitzende)
Kurt-Schumacher-Str. 2
1.OG. Raum 146
45699 Herten

FDP-Fraktion-Herten; Kurt Schumacher-Straße 2, 45699 Herten
Bürgermeister der Stadt Herten o.V.i.A.
Herrn Dr. Ulrich Paetzel
Kurt-Schumacher-Straße 2
45699 Herten

Herten, den 2. März 2014

Tagesordnung zur nächsten Ratssitzung gem. § 4 GeschO der Stadt Herten.
Abschlussbilanz „Süd erblüht“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

anlässlich des Abschlusstreffens Projekt „Süd Erblüht“ (am 25. März 2014 in „Sabines Marmeladen“, Einladung des Baurats v. 24.02.2014) und die in der Einladung genannte Information, dass im letzten Jahr das Projekt abgeschlossen wurde, bitten wir die Abschlussbilanz dieses Projektes als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

Hier erwarten wir einerseits die Nennung sämtlicher Projekte, die verwirklicht wurden, den projektbezogene Fördermitteleinsatz, sowie Aufwendungen städtischer Mittel.

Da wir davon ausgehen dürfen, dass diese Daten zeitnah während der Verwirklichung der Projekte erfasst wurden, dürfte diese Aufstellung keine nennenswerte Belastung Ihrer Fachabteilung darstellen.

Ebenso sind die Abweichungen von geplanten Maßnahmen – so geschehen - zu nennen.

Bitte teilen Sie uns auch mit, inwiefern die Fördermittelrückzahlung wegen rechtswidriger Vergabepraxis das Projekt im Einzelnen belastet hat und welche zusätzliche Kosten der Stadt dadurch entstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Joachim Jürgens gez. Martina Balzk

Das Dokument wurde elektronisch erstellt und versandt, die Unterschrift gilt als gegeben

☎ 02366 / 33313
0176 / 935 2222 8
Skype 02366 / 886694
fdp.herten

Büroöffnungszeiten:
im Rathaus 1.OG Raum 146
Dienstag von 09.00 – 13.00 Uhr,
Mittwoch von 10.00 – 13.00 Uhr
Donnerst. von 13.00 – 16.00 Uhr

E-Mail-Adr.:
Fraktionsmitglieder
fraktion@fdp-Herten.de
ans Fraktionsbüro
buero@fdp-Herten.de

Bankverbindung:
Sparkasse Vest
Recklinghausen
BLZ: 42650150
Kto.: 1050038452

Anlage Seite 2

Stadt Herten
Der Bürgermeister

Herten, 11. März 2014

FDP-Fraktion
Herrn Joachim Jürgens
Fraktionsbüro

im Hause

Antrag gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates
-„Abschlussbilanz ‚Süd erblüht'" vom 03.03.2014

Sehr geehrter Herr Jürgens,

Ihr o.g. Antrag ist bei mir eingegangen.

Ich habe veranlasst, dass die Angelegenheit als TOP in der nächsten Ratssitzung behandelt wird.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Uli Paetzel

U.a. der einzige Hinweis (Neben mündliche Ausführungen des Baurates) als schriftl. Ausführungen!

Tagesordnungspunkt - Details

Sitzung:	32. Sitzung des Rates (öffentlich/nichtöffentlich)
TOP:	6 [öffentlich]
Betreff:	Abschlussbilanz 'Süd erblüht' - Antrag nach § 4 der GeschO der FDP-Fraktion vom 03.03.2014
Termin:	07.04.2014 - von 17:00
Raum:	Großer Sitzungssaal
Gremien:	Rat

Text-Abschrift partiell aus Akteneinsicht
Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster
Text in (Klammer) geschwärzt, Inhalt ergibt sich aus dem Text und Internetrecherchen!

Zur Begründung der Vergabeverstöße im Einzelnen:

Steuerungsunterstützung

Für den Projektbaustein Steuerungsunterstützung wurden mit (Frau Salender), später (e-cora)

folgende Verträge geschlossen:

01.02.2007 - 30.04.2007, Honorar: 8.925,00 €
01.05.2007 - 31.08.2007, Honorar: 11.900,00 €
01.09.2007 - 31.12.2007, Honorar: 11.900,00 €
01.01.2008 - 30.06.2008, Honorar: 18.742,50 €
01.07.2008 - 31.12.2008, Honorar: 18.742,50 €
01.01.2009 - 30.06.2009, Honorar: 18.742,50 €
01.07.2009 - 31.12.2009, Honorar: 18.742,50 €
s. hierzu Detail im gelben Kasten.

Die Aufträge wurden freihändig vergeben, verschiedene Angebote wurden nicht eingeholt. Ein Vergabevermerk gemäß § 30 VOL/A, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält, existiert nicht.

Lt. Ihrem Aktenvermerk vom 15.02.2011 erfolgte die erste Vergabe im Februar 2007 freihändig gemäß § 3 Abs. 4h VOL/A idF. vom 06.04.2006, da die Arbeitsinhalte dieser externen Leistung aufgrund des in der Entwicklung befindlichen Projekts nur im Kern benannt werden konnten und die weitere Aufgabenstellung sowie der eigentliche Umfang der Tätigkeit sich erst aus dem Tagesgeschäft ergäben. Danach wurde der Auftrag in Abhängigkeit der jeweils anfallenden Arbeit jeweils verlängert. Dazu führen Sie aus, dass die weitere Auftragsvergabe ebenfalls freihändig erfolgte, da (Frau Salender) bisherigen Auftragsabwicklung voll und ganz den Erwartungen der Stadt Herten entsprach und bereits in das Thema eingearbeitet war. Außerdem sei sie im Stadtumbaugebiet ansässig. Aufgrund des intensiven zeitlichen Aufwandes des Auftrages hätte kein vergleichendes Angebot erzielt werden können. Dabei sei das Angebot im Preis angemessen und mit dem möglicher anderer Büros vergleichbar1.

Durch diese freihändige Vergabe ohne vergleichende Angebote liegt ein Verstoß gegen Nr.3.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze vor, die aufgrund der ANBest-G für diesen Vorgang galten. Danach haben Gemeinden neben transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffungsvorgängen für einen fairen Wettbewerb zu sorgen. Wettbewerb hat hier nicht stattgefunden. Darüber hinaus liegt auch ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot vor, da der Auftraggeber vor **Erteilung eines Auftrages den Inhalt der Dienstleistung klar definieren muss**. **Voraussetzung für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Auftragsvergabe ist die konkrete Formulierung der Leistung und Gegenleistung. In diesem Fall war nur die Leistung der Stadt Herten, nicht aber die Gegenleistung der Vertragspartnerin bestimmt. Spätestens bei der Vertragsverlängerung bestand jedoch Klarheit darüber, worin die Dienstleistung der Vertragspartnerin bestehen sollte.**

In Ihrer Stellungnahme erläutern Sie, dass wegen des experimentellen Charakters des Projekts die Arbeitsinhalte nur im Kern benannt werden konnten. Darüber hinausgehende Aufgabenstellungen

[1] Also gab es doch Vergleichsangebote

sowie der volle zeitliche Umfang der Tätigkeit seien zum Zeitpunkt der Aufgabenerteilung nicht eindeutig festzulegen gewesen. Dies erkläre auch, warum zunächst nur sehr kurzfristige Verträge gegeben wurden (Laufzeit vier bzw. sechs Monate).

Die Stadt Herten erklärt außerdem, mit einer anderen als leistungsfähig bekannten namentlich genannten Anbieterin, die Interesse an dem Auftrag signalisiert hatte, in Gesprächen gewesen zu sein. Wegen der Unwägbarkeit der Situation habe sie jedoch auf die Abgabe eines Angebots verzichtet.

Belege dafür haben Sie nicht vorgelegt. Auf die Hinzuziehung eines dritten Anbieters wurde verzichtet. Dieser Vortrag ist nicht dokumentiert.

Die Hinzuziehung von drei Bietern zum Wettbewerb wird in der Regel als erforderlich angesehen, um effektiven Wettbewerb zu bewerkstelligen. Jedoch ist diese Vorgabe seinerzeit nicht in der VOL/A oder in den Vergabegrundsätzen enthalten gewesen.

Für die erste Auftragserteilung mag es zugetroffen haben, dass das Projekt unbestimmt war. Jedoch hat sich das Projekt in der Folgezeit erkennbar verstetigt, was auch in der regelmäßigen Auftragserteilung an (Frau Salender) einem ab dem Jahr 2008 angehobenen, konstanten Entgelt erfolgt ist. **Für die Folgeaufträge ist nicht mehr nachvollziehbar, warum auf eine konkrete Leistungsbeschreibung und eine Auftragsvergabe im Wettbewerb verzichtet wurde.**

Es liegt demnach ein schwerer Vergabeverstoß vor. Die für diese Einzelmaßnahme bewilligte Zuwendung wird um den bereits ausgezahlten Betrag in Höhe von 34.361.25 € gekürzt.

Zeitraum		Monate		Betrag
von	bis			Monat
01.02.2007	30.04.2007	3	8.925,00 €	2.975,00 €
01.05.2007	31.08.2007	4	11.900,00 €	2.975,00 €
01.09.2007	31.12.2007	4	11.900,00 €	2.975,00 €
01.01.2008	30.06.2008	6	18.742,50 €	3.123,75 €
01.07.2008	31.12.2008	6	18.742,50 €	3.123,75 €
01.01.2009	30.06.2009	6	18.742,50 €	3.123,75 €
01.07.2009	01.12.2009	6	18.742,50 €	3.123,75 €
			107.695,00 €	

Tabelle Pro-Herten

Als Leistung gibt e-c.o.r.a. im Internet folgende „Events“ an: (s. http://www.e-cora.de/kunden.html):

Durchführung folgender Veranstaltungen:	Vergütung
Stadtteilkonferenz Herten Süd 2007	32.725,-€
Baustellenfest "Aufbruch in der Ewaldstraße" 2008	37.485,-€
Organisationsbegleitung Staffelübergabe und Ausstellung im Rahmen der Veranstaltung "Fluss-Stadt-Land" 2009 Straßenfest "Auf die Ewaldstraße, fertig, los!" 2009 Vorweihnachtliche Veranstaltung "Kunst und Kirche" 2009	37.485,-€

Ob weiter, dort nicht aufgeführe Leistungen erfolgten, ist z.Zt. diesseitig nicht bekannt. Hier werden wir im Zuge unserer als Ratsmitglied legitimen Kontrollfunktion nachforschungen anstellen

http://www.e-cora.de/

Meine Kunden

+ Stadt Herten - Stadtumbauprojekt "Süd erblüht"
Allgemeine Steuerunterstützung, Pressearbeit, Öffentlichkeitsarbeit,
Betreuung Internetauftritt und Corporate Design,

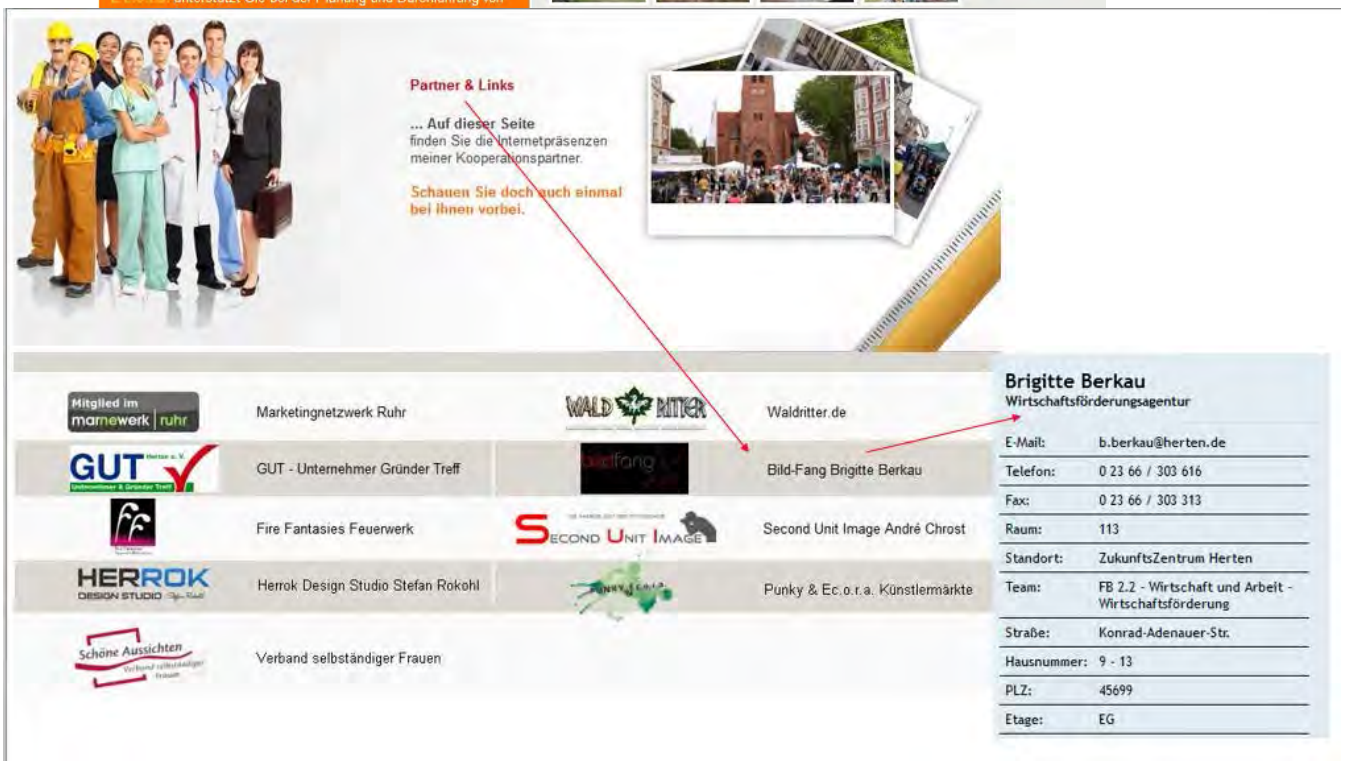

Nutzungsmanagement. (PLANPOOL)

Für den Projektbaustein Nutzungsmanagement wurden mit der (Planpool, Oliver Leicht) folgende Verträge geschlossen:

Zeitraum	Honorar
01.08.2005 - 31.12.2006	130.050,00 €
01.01.2007 - 31.07.2007	53.550,00 €
01.08.2007 - 31.12.2008	158.036,76 €
01.01.2009-31.12.2009	112.519,20 €

Die Aufträge wurden freihändig ohne Wettbewerb vergeben.

Eine Dokumentation gemäß § 30 VOL/A existiert nicht.

In Ihrer Stellungnahme vom 24.03.2011 stellen Sie dar, dass die Leistung mit der zunächst geplanten Auftragshöhe von 183.600 € für zwei Jahre als freiberufliche Leistung eingestuft wurde. Da sie damit nicht über dem Schwellenwert lag, erfolgte eine Vergabe analog nach § 3 Abs. 4 a VOL/A idF. vom 17.09.2002. Trotz intensiver Recherche (Internet, benachbarte Kommunen) habe mit der XXXXX nur ein Büro ausfindig gemacht werden können, das über ausreichende interdisziplinäre Erfahrungen und Kompetenzen verfügte, um das Aufgabenspektrum in Gänze abdecken zu können. Auch aufgrund der breit gefächerten fachlichen Kompetenzen des Geschäftsführers habe sich das Alleinstellungsmerkmal des Büros Planpool geben.

Zeitraum		Monate	Betrag	
von	bis		ges.	Monat
1.8.2005	31.12.2006	17	130.050,00 €	7.650,00 €
1.1.2007	31.7.2007	7	53.550,00 €	7.650,00 €
1.8.2007	31.12.2008	17	158.036,76 €	9.296,28 €
1.1.2009	31.12.2009	12	112.519,20 €	9.376,60 €
			454.155,96 €	

Öffnungszeiten:
Montag 14:00 bis 18:00 (4 Std.)
Dienstag 10:00 bis 14:00 (4 Std.)
Freitag 11:00 bis 15:00 (4 Std.)
= 12 Stunden / Woche - =48 Std./Mon
(Tabelle Pro-Herten)

1. Fassaden- und Hofflächensanierung

Insgesamt wurden im Fördergebiet 15 Fassadensanierungen und eine Hofsanierung durchgeführt mit einem Investitionsvolumen von

gesamt rd 457.000 €.

- davon wurden gefördert durch das Land 148.000 € (ca. 32%)
- durch die Stadt 37.000 € (ca. 8%)
- und an privaten Eigenmitteln wurden aufgebracht 272.000 € (ca. 60%)

Beginn der Maßnahme war Mitte 2005.

- In 2006 wurden realisiert 1 Fassade und 1 Hof.
- In 2007 wurden realisiert 6 Fassaden.
- In 2008 wurden realisiert 8 Fassaden.

Alle diese Projekte wurden mit der Süd-erblüht Plakette ausgezeichnet - letztmalig 8 Projekte in 2008.

Bezirksregierung Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

auf Ihren o. a. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom Datum dieses Bescheides bis zum **31.12.2012** (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

1.959.000,00 €
(in Buchstaben: einemillionneunhundertneunundfünfzigtausend Euro).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme/-n

Zur weiteren Umsetzung des integrierten Handlungskonzepts für den Stadtteil Herten Süd im Programm „Stadtumbau West" sind mit diesem Zuwendungsbescheid die unter Nr. 4 aufgeführten Einzelmaßnahmen vorgesehen.

Für die Einzelmaßnahmen gelten die nachfolgenden **Zweckbindungsfristen (Nr. 27 FRL)**:

- **20 Jahre** ab Fertigstellung der Maßnahme Nr. 9
- **10 Jahre** ab Fertigstellung der Maßnahmen Nr. 5 und 7
- Für die Maßnahmen Nr. 1 bis 4, 6, 8 und 10 bis 17 endet die Zweckbindungsfrist **5 Jahre** nach Abschluss des Vorhabens.
- Soweit in Einzelmaßnahmen bewegliche Gegenstände angeschafft werden, gilt hierfür eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.

Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen dem Zuwendungsnehmer/der Zuwendungsnehmerin zu.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der

Anteilfinanzierung in Höhe von (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)	**80 v. H.**
zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von	2.448.855 €

als Zuweisung (Zuschuss) gewährt.

Zweckbindungsfrist 5 Jahre

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und die Zuwendung wurden wie folgt ermittelt:

Nr.	Maßnahme	zuw.-fähige Ausgaben EUR	Förderung EUR	FRL-Nr.
1	Steuerungsunterstützung	50.000	40.000	9
2	Öffentlichkeitsarbeit	37.000	29.600	9
3	Verfügungsfonds	10.000	8.000	17
4	Nutzungsmanagement	143.000	114.400	9
5	Sicherung & Sanierung der Siedlungs- und Gebäudestruktur	110.000	88.000	11.2
6	Gesamtimmobilienwirtschaftliche Beratung	53.000	42.400	9
7	Ansiedlung von Gewerbe entlang der Ewaldstraße	100.000	80.000	11.1
8	Entwicklung eines Tourismusbüros	219.000	175.200	9 Abs. 2 iVm 16
9	Stärkung des touristischen Potentials des Zukunftsstandortes Ewald - Glaseinhausung Schachtgerüst 2	1.140.855	912.684	7 Abs.2
10	Quartiersmanagement	92.000	73.600	18
11	Integration von Migrantenfamilien	92.000	73.600	9 iVm 16
12	Mobile Jugendarbeit	99.000	79.200	9 iVm 16
13	Einrichtung eines internationalen Jugendtreffs	127.000	101.600	9 iVm 16
14	Wohnraumanpassungsberatung für Senioren	39.000	31.200	9 iVm 16
15	Zentrum für haushaltsnahe Dienstleistungen für ältere Menschen	42.000	33.600	9 iVm 16
16	Betreuungsgruppe für Demenzkranke "Lichtpunkte vor Ort"	25.000	20.000	9 iVm 16
17	1 qkm Bildung (Gesamtkosten 110 T€ abzüglich 40 T€ zweckgebundene Einnahme)	70.000	56.000	9 iVm 16
	Gesamt	**2.448.855**	**1.959.084**	

Fraktion der FDP im Rat der Stadt Herten

Joachim Jürgens
(Fraktionsvorsitzender)
Martina Balzk
(stellvertr. Fraktionsvorsitzende)
Kurt-Schumacher-Str. 2
1.OG. Raum 146
45699 Herten

FDP-Fraktion-Herten; Kurt Schumacher-Straße 2, 45699 Herten

Bürgermeister der Stadt Herten o.V.i.A.
Herrn Dr. Ulrich Paetzel
Kurt-Schumacher-Straße 2
45699 Herten

Herten, den 26. März 2014

Aufgrund Ihrer Richtlinie zum Umgang der Verwaltung im Verhältnis zur Politik, hier Anfragen aus der Politik außerhalb der GeschO und der GO NRW – (Punkt 5)
und im Nachtrag aus dem letzten Treffen „Nahverkehrsplanung/Wohnen“, bitte ich, mir mitzuteilen, wann die Möglichkeit besteht, die im Arbeitskreis thematisierten sogenannten 10 HyBikes, die die Stadt nach diesseitiger Kenntnis für 70.000,- € erstanden hat, dinglich in Augenschein zu nehmen.

In diesem Zusammenhang bitte ich auch den derzeitigen Sachstand – wie Herr Brautmeier in genannter Sitzung erwähnte- bezüglich der Umrüstung HyBikes bekanntzugeben. Hier möchte ich auch die entsprechenden Ansprechpartner bzw. Dienststellen (FB2 ausgenommen) mitgeteilt bekommen, die mit der Aktion befasst sind.

Im Übrigen beziehe ich mich auf unsere Veröffentlichungen:

1. PRO-Herten:
   http://archiv.pro-herten.de/dl/h2/h2-hybike.pdf sowie

2. Antrag gemäß § 14 GO der Ratsmitglieder Joachim Jürgens und Martina Balzk vom 31.01.2012 (13/098) und Ihre Antwort im Ausschuss für Arbeit, Stadtentwicklung und Umwelt vom 18.04.2013(Bearbeitung nach 288 Tage!)
   Federführung: Fachbereich 2.2
   http://fraktion.fdp-herten.de/?p=16

Für eine kurzfristige Beantwortung noch in dieser Legislaturperiode wäre ich dankbar und verbleibe mit freundlichen Grüßen,

i.A. der FDP-Fraktion,

Joachim Jürgens

Das Dokument wurde elektronisch erstellt und versandt, die Unterschrift gilt als gegeben

☎ 02366 / 33313
0176 / 935 2222 8
02366 / 886694
Skype fdp.herten

Büroöffnungszeiten:
im Rathaus 1.OG Raum 146
Dienstag von 09.00 – 13.00 Uhr,
Mittwoch von 10.00 – 13.00 Uhr
Donnerst. von 13.00 – 16.00 Uhr

E-Mail-Adr.:
Fraktionsmitglieder
fraktion@fdp-Herten.de
ans Fraktionsbüro
buero@fdp-Herten.de

Bankverbindung:
Sparkasse Vest
Recklinghausen
BLZ: 42650150
Kto.: 1050038452

TOP 7

Umbau der der HyBikes zu E-Bikes
- Antrag gemäß § 14 GO der Ratsmitglieder Joachim Jürgens und Martina Balzk vom 31.01.2012

Beratungsfolge	Sitzung am
Ausschuss für Arbeit, Stadtentwicklung und Umwelt	18.04.2013

Vorlagen-Nr.	13/098	Zustelldatum		Federführung	Fachbereich 2.2

Beschlussvorlage **öffentlich**

Beschluss:

In Zusammenarbeit mit dem Energieinstitut der Westfälischen Hochschule werden die Möglichkeiten zur Wiederinbetriebnahme der durch das Land NRW geförderten Hybikes (elektrisch unterstützte Fahrräder mit Wasserstoffspeiche) geprüft.

Sollte dies zu vertretbaren Kosten nicht möglich sein, werden mit der Bezirksregierung Münster und dem Ministerium für Städtebau Gespräche mit dem Ziel aufgenommen, die Hybikes als normale Pedelecs einsetzen zu können.

Damit ist das Antragsverfahren gemäß § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

[x]	zugestimmt	[x]	einstimmig		ja
[ ]	abgelehnt	[ ]	mit Mehrheit		nein
[ ]	Kenntnisnahme				Enthaltung

HERTEN

Fachbereich 2.2 – Wirtschaft und Arbeit
Susanne Saathoff

Telefon 303-369 eMail: s.saathoff@herten.de Herten, den 08.04.2014

Protokoll der Sitzung des Arbeitskreises Nahverkehrsplanung/Wohnen am 24.03.2014

TeilnehmerInnen: Carsten Löcker, Alexander Letzel, Holger Lenz, Erich Hermann, Stefan Grave, Joachim Jürgens, Martina Ruhardt, Peter Brautmeier, Irja Hönekopp, Detlef Vogt, Susanne Saathoff,
entschuldigt: Heike Dignaß, Michael Otta, Kerstin Walberg, Lars Radziej
Verteiler: alle Mitglieder des AK Nahverkehrsplanung/Wohnen, Teilnehmer der Verwaltung

Lfd. Nr.	Thema/Ergebnis	zuständig:	Termin
1.	Anhand einer Powerpointpräsentation werden die folgenden Tagesordnungspunkte behandelt: 1. Ziele eines Mobilitätskonzeptes bei der Stadtverwaltung 2. Umgesetzte Maßnahmen 3. Weiteres Vorgehen Folgende Fragestellungen bzw. Anregungen werden von den Anwesenden gemacht. Herr Jürgens fragt nach dem Verbleib der HyBikes und bittet um Prüfung, ob ein Einsatz dieser für Dienstfahrten möglich ist. Herr Brautmeier gibt zu bedenken, dass diese seinerzeit mit Fördermitteln finanziert wurden und deshalb eine andere Nutzung als die eigentlich vorgesehene bedenklich ist. Er sagt zu, das Ergebnis der Nachfrage beim Fördermittelgeber den AK-Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Herr Letzel regt an folgende Punkte in die Beschlussfassung der Vorlage zum Mobilitätskonzept aufzunehmen: ➢ Die Betrachtung der Dienstfahrten ist auf den gesamten Konzern auszuweiten. ➢ Für die Planung von Dienstfahrten ist der Einsatz einer Software zu prüfen. ➢ Es sind Anreize zu schaffen, damit MA bei Dienstfahrten und/oder bei den Fahrten von und zur Arbeit alternative Fortbewegungsmittel nutzen.		

Der Bürgermeister

Briefadresse: Stadtverwaltung • 45697 Herten

HERTEN

Herrn
Joachim Jürgens
Schützenstraße 84
45699 Herten

Stadt Herten
Fachbereich 3
Ansprechpartner:
Annegret Sickers
Fachbereichsleitung / städt. Rechtsdirektorin
Zimmer: 340
Telefon: (0 23 66) 303-354
Telefax: (0 23 66) 303-596
E-Mail a.sickers@herten.de

Unser Zeichen: IFG 12/05 – FB 3/R

Herten, 5. Februar 2013

Frau
Martina Ruhardt
Kornstädter Str. 75
45701 Herten

Herrn
Horst Urban
Roggenkamp 2
45701 Herten

Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem IFG vom 23.09.2012 betr. Prüfung der Fördermittelbescheide IHK - Süd

Sehr geehrter Herr Jürgens,
sehr geehrte Frau Ruhardt,
sehr geehrter Herr Urban,

mit Schreiben vom 23.09.2012 haben Sie einen Antrag auf Akteneinsicht nach dem IFG NRW gestellt.

Sie begehrten Akteneinsicht in die Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Fördermittelgewährung für das Projekt Integriertes Handlungskonzept Herten – Süd stehen. Wegen der weiteren Einzelheiten verweise ich auf Ihren Antrag.

Mit Mail vom 11.10.2012 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass Ihrem Antrag entsprochen werden kann und die Akten zusammengestellt werden.

Am 31.10.2012 fand die Akteneinsicht in den Räumen des Rathauses statt. Darüber hinaus wurde Ihnen der kopierte Aktenordner ausgehändigt, den Sie einige Tage später wieder zurückgaben.

Nach § 11 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen, die aufgrund des IFG vorgenommen werden, Gebühren erhoben. Nach Abs. 2 wird die Landesregierung ermächtigt, die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Von dieser Möglichkeit hat die Landesregierung Gebrauch gemacht.

Ausweislich der VerwGebO IFG NRW, Tarifstelle 1.3.3 beträgt die Gebühr bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG) zwischen Euro 10 – 1000.

Bei der Gebührenbemessung ist einerseits der Verwaltungsaufwand als Hauptkostenfaktor, andererseits der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller zu berücksichtigen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass durch die Gebührenerhebung der Bürger nicht von der Antragstellung abgehalten werden soll.

Vorliegend war der Verwaltungsaufwand erheblich. Die zur Einsichtnahme gewünschten Akten mussten aus zahlreichen Verwaltungsvorgängen herausgesucht und zusammengestellt werden. Dies hing u. a. damit zusammen, dass das Projekt über mehrere Jahre angelegt und dementsprechend umfangreich auch das vorhandene Aktenvolumen insgesamt war. Darüber hinaus mussten die Unterlagen durchgesehen und vertrauliche Daten geschwärzt werden.

Dadurch sind insgesamt 4 ½ Arbeitsstunden einer Kraft (EG 10) aufgewandt worden. Der Stundensatz einer solchen Kraft liegt einschließlich der Gemeinkosten bei aktuell 54,44 €.

Ausweislich des von Ihnen verwandten Kopfbogens haben Sie als Mitglieder des Rates der Stadt Herten den Antrag gestellt. Von der Möglichkeit, einen Eintrag auf Akteneinsicht nach Gemeindeordnung NRW zu stellen, der kostenfrei gewesen wäre, haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

Zum wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen haben Sie keine Angaben gemacht.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ist es angemessen, die Gebühr insgesamt (also für alle drei Antragsteller gemeinsam) auf 150,- € festzusetzen.

Von der Geltendmachung der Auslagenerstattung wird abgesehen.

Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von 150,- € unter Angabe des **Kassenzeichens 50260089/5058** bis zum 15.02.2013 einzuzahlen.

R E C H T S B E H E L F S B E L E H R U N G :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Hinweis der Verwaltung:
Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Annegret Sickers
Städt. Rechtsrechtsdirektorin

Fraktion der FDP im Rat der Stadt Herten

Joachim Jürgens
(Fraktionsvorsitzender)
Martina Balzk
(stellvertr. Fraktionsvorsitzende)
Kurt-Schumacher-Str. 2
1.OG. Raum 146
45699 Herten

FDP-Fraktion-Herten; Kurt Schumacher-Straße 2, 45699 Herten

Herrn Bürgermeister Dr. U.Paetzel
Rathaus
Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten

Herten, den 8. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ergänzung Niederschrift, Sitzungsnummer 32/09-14

ich nehme Bezug auf o.a. Niederschrift. Unter TOP 6 – Antrag nach § 4 der GeschO der FDP-Fraktion vom 03.03.2014 - berichtete der Baurat unter Hinweis auf die derzeitige Unvollständigkeit, wegen fehlender Schlussabrechnung für die zweite Jahreshälfte, über das Projekt Süd-erblüht.

Das als Antragssteller und Fraktionsmitglied des Rates zustehende Rederecht einerseits, beziehungsweise die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme, wurde aufgrund Ihres Hinweises der „Nichtöffentlichkeit“ nicht gegeben

Zu diesem Zeitpunkt war Ihnen sicherlich nicht bekannt, welche Ausführungen ich vorbringen wollte.

In der Sache vermerkte ich, dass ich mich im nichtöffentlichen Teil dazu äußern werde.

Hier verwies ich dann mit Hinweis auf Akteneinsicht nach IFG-NRW und mir durch eigenen Recherchen – die Ihnen zu dem Zeitpunkt nicht bekannt sein konnten – dass die Absicht bestand, öffentliche Fragen aus den genannten Quellen zu stellen.

Ob Daten aus Akteneinsicht nach IFG-NRW, oder öffentlich im WWW zur Verfügung gestellte Informationen öffentlich gestellt werden dürfen oder nicht, konnte Sie nicht beantworten. Hier sagten Sie mir eine Prüfung zu, deren Ergebnis bis Dato nicht vorliegt.

Nicht nur nach diesseitiger Rechtsauffassung sind Daten, die aus den genannten Quellen bekannt sind, nicht als Vertraulich anzusehen und können somit auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Ihre Verhinderung, hier öffentlich bekannte Tatbestände im öffentlichen Teil der Ratssitzung bekannt zu geben, führte letztendlich zu meiner Dienstaufsichtsbeschwerde an die Kommunalaufsicht, die bislang noch nicht entschieden wurde.

☎ 02366 / 33313
0176 / 935 2222 8
02366 / 886694
Skype fdp.herten

Büroöffnungszeiten:
im Rathaus 1.OG Raum 146
Dienstag von 09.00 – 13.00 Uhr,
Mittwoch von 10.00 – 13.00 Uhr
Donnerst. von 13.00 – 16.00 Uhr

E-Mail-Adr.:
Fraktionsmitglieder
fraktion@fdp-Herten.de
ans Fraktionsbüro
buero@fdp-Herten.de

Bankverbindung:
Sparkasse Vest
Recklinghausen
BLZ: 42650150
Kto.: 1050038452

Da der Vorgang – Behinderung des Rederechts - in Gänze ein wesentlicher Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes war, hätte er auch in der Niederschrift vermerkt werden müssen (zu schnell werden im Nachhinein Dinge abgestritten und wären somit nicht mehr überprüfbar).

Ich bitte aus diesem Grund, die Niederschrift in diesem Punkt zu ergänzen. Ebenso fehlen unsere Nachfragen zur HTVG (TOP 10.6) sowie H2Herten GmbH (TOP 10.7) im Protokoll.

Ich erwarte, dass Sie bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes das Tonbandprotokoll der Ratssitzung nicht zu löschen und zu sichern. Eine Kopie dieses Schreibens werde ich ebenfalls der Dienstaufsichtsbeschwerde zustellen

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Jürgens (JJ)

E-Mail-Kopie: Frau Freitag <B.Freitag@kreis-re.de>